J. pract. Böhm
25° (2

~~[illegible]~~

[illegible]

J. pract. 23 —   Böhm   26

Handbuch
des
Rechtshülfeverfahrens
im
Deutschen Reiche
und
gegenüber dem Auslande.

Von

Ferdinand Böhm,
Oberlandesgerichtsrath.

II. Theil: Rechtshülfe in Strafsachen.

Mit Sachregister für I. und II. Theil.

Erlangen, 1888.
Verlag von Palm & Enke.
(Carl Enke.)

Haupt. 18a = 217 H

Verlag von Palm & Enke in Erlangen.

Früher erschien:

Handbuch
des
Rechtshülfeverfahrens
im
Deutschen Reiche
und
gegenüber dem Auslande
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen.

Von
Ferdinand Böhm,
Oberlandesgerichtsrath.

gr. 8. (VIII u. 289 Seiten.) 1886. geh. 4 Mk. 40 Pf.

Die **beste Empfehlung**, welche **dieses** Werk, abgesehen von den sammt und sonders **günstig lautenden Rezensionen**, gefunden hat, dürfte **die** sein, daß dasselbe sowohl aus **Zentralfonds für sämmtliche Gerichte des Königreichs Bayern**, als auch vom „**Auswärtigen Amte** in Berlin“, ferner vom „**Kgl. Sächs. Justiz-Ministerium**“, dann vom „**Großherzogl. Hessischen Ministerium**“ und vom „**Ministerium für Elsaß-Lothringen**“ für die Behörden bzw. Gerichte **angeschafft** wurde und daß von den Ministerien anderer Bundesstaaten, z. B. Preußen, Baden, Braunschweig, die Gerichte auf das Buch aufmerksam gemacht wurden.

Handbuch
des
Rechtshülfeverfahrens
im
Deutschen Reiche
und
gegenüber dem Auslande.

Von
Ferdinand Böhm,
Oberlandesgerichtsrath.

II. Theil: Rechtshülfe in Strafsachen.

Mit Sachregister für I. und II. Theil.

Erlangen, 1888.
Verlag von Palm & Enke.
(Carl Enke.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Vorwort.

Dem im vorigen Jahre erschienenen „Handbuch des Rechtshülfeverfahrens im Deutschen Reiche und gegenüber dem Auslande in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen“ schließt sich als zweiter Theil das vorliegende, die bezüglichen Bestimmungen über das Rechtshülfeverfahren in Strafsachen enthaltende Werkchen an.

Auch für die Rechtshülfe in Strafsachen gelten zunächst die Bestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes Tit. 13 §§ 157—169. Weiter enthält die deutsche Strafprozeßordnung besondere Bestimmungen über Mitwirkung eines ersuchten oder beauftragten Richters, insbesondere gilt solches bezüglich der Beweisaufnahme.

Hinsichtlich der Rechtshülfe dem Auslande gegenüber sind hauptsächlich die internationalen Verträge, namentlich die vom Deutschen Reich, bezw. einzelnen Bundesstaaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge von Bedeutung.

Entsprechend dem im ersten Theile des Handbuchs eingehaltenen Systeme waren bei der vorwürfigen Darstellung des Verfahrens in Strafsachen auch über den Rahmen der eigentlichen Rechtshülfe hinaus eine Reihe von Materien zu

berücksichtigen, welche theils das Verhältniß der inländischen Gerichte zu einander in Bezug auf örtliche Zuständigkeit betreffen, theils die Beziehungen zum Auslande und die Behandlung der Ausländer in Strafsachen zum Gegenstande haben. In letzterer Hinsicht sind vor Allem die Rechtsnormen über räumliche Herrschaft der Strafgesetze zu erwähnen, ferner kommen in Betracht die Bestimmungen über Untersuchungshaft der Ausländer, Sicherheitsleistung der Ausländer für die Kosten, Vertheidigung, über Ermittelung und Anwendung des ausländischen Rechts, Gerichtssprache und Dolmetscher, Verfahren gegen Abwesende, Vollstreckung der Strafurtheile, Einrichtung der Strafregister und gegenseitige Mittheilung der Strafurtheile, Ausweisung der Ausländer u. dgl. Auch die internationalen Verträge über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, über Marken-, Firmen- und Patentschutz und sonstige auf Strafsachen Bezug habende Konventionen mit ausländischen Staaten gehören hieher, desgleichen die Bestimmungen der Konsularverträge und des deutschen Konsularrechts, wie jene über die Schutzgewalt des Deutschen Reichs in den Schutzgebieten.

Soweit zur Ergänzung des im ersten Theile bearbeiteten Materials, insbesondere in Bezug auf neueste Rechtsprechung, inzwischen erlassene Gesetze und veröffentlichte internationale Verträge Veranlassung gegeben war, wurde solches soweit thunlich durch Einfügung in das System des zweiten Theiles, außerdem durch Nachträge und Zusätze berücksichtigt.

Zur Erleichterung für den praktischen Gebrauch umfaßt das hier beigegebene Sachregister beide Theile des Handbuchs.

Auch für die Bearbeitung des vorliegenden zweiten Theiles des Handbuchs hatte ich der gewogentlichsten Ueberlassung von größeren Werken aus den k. Bibliotheken zu München und Erlangen mich zu erfreuen, wofür ich J. J. Exzellenzen, k. Staatsminister der Justiz Herrn Freiherrn von Leonrod und k. Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern Herrn Freiherrn von Crailsheim ehrerbietigste Danksagung und ebenso aufrichtigen und ganz ergebensten Dank den hochgeehrten Herren Bibliothekvorständen, Herrn Oberbibliothekar, k. Universitätsprofessor Dr. von Roth in München, Herrn Direktor der k. Hof- und Staatsbibliothek Dr. Laubmann in München und Herrn k. Universitätsbibliothekar Dr. Zucker in Erlangen auszusprechen mich gedrungen fühle.

Ebenso bin ich zu größtem Danke verpflichtet allen den hochgeehrten Herren Kollegen, welche durch Mittheilungen über die in einzelnen Bundesstaaten, namentlich in Bezug auf das Auslieferungsverfahren und den Schriftenverkehr mit dem Auslande erlassenen generellen Vorschriften mich zu unterstützen die besondere Güte hatten.

Die freundliche Aufnahme, welche der erste Theil des Handbuchs gefunden hat, ermuthigt mich, auch für die vorliegende Arbeit eine gleich nachsichtige und wohlwollende Beurtheilung zu erbitten.

Nürnberg, Ende Dezember 1887.

Ferdinand Böhm.

Inhaltsübersicht.

Seite

Abtheilung I.

1. Allgemeine Bestimmungen über Rechtshülfe in Strafsachen.

§ 1. a. Rechtshülfe unter deutschen Gerichten 1
§ 2. b. Rechtshülfe gegenüber dem Auslande 6
§ 3. 2. Ersuchen und Anträge der Staatsanwaltschaft 9

Abtheilung II.

I. Abschnitt.

§ 4. a. Räumliche Herrschaft der Strafgesetze . . 13

b. Oertliche Zuständigkeit der Gerichte.

§ 5. 1. Allgemeine Bestimmungen — Gerichtsstand der begangenen That 25
§ 6. 2. Gerichtsstand des Wohnsitzes 33
§ 7. 3. Gerichtsstand der Ergreifung 36
§ 8. 4. Gerichtsstand des Heimathshafens 2c. 38
§ 9. 5. Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände 40
§ 10. 6. Gerichtsstand des Zusammenhangs 43
§ 11. 7. Zuständigkeitsstreit 47
§ 12. 8. Uebertragung der Untersuchung auf ein an sich nicht zuständiges Gericht 49
§ 13. 9. Erörterung und Feststellung der örtlichen Zuständigkeit 51
§ 14. 10. Vornahme von Untersuchungshandlungen durch ein unzuständiges Gericht 55
§ 15. c. Oertliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft 56

Seite

II. Abschnitt.

§ 16. 1. Untersuchungshaft der Ausländer, Heimathlosen und Landstreicher 57
§ 17. 2. Befugniß zur Nacheile in das Gebiet eines anderen Staates 61
§ 18. 3. Auslieferung flüchtiger Verbrecher 63
§ 19. 3. Auslieferung flüchtiger Verbrecher (Fortsetzung) . . . 81
§ 20. 4. Vertheidigung 100
§ 21. 5. Sicherheitsleistung der Ausländer für die der Staatskasse und dem Beschuldigten im Privatklageverfahren erwachsenden Kosten 107

III. Abschnitt.

§ 22. 1. Ladung der Zeugen und Sachverständigen 112
§ 23. 2. Beweisaufnahme durch ersuchten oder beauftragten Richter 115
§ 24. 3. Beweisaufnahme gegenüber dem Auslande 127
§ 25. 4. Aktenmittheilung 139
§ 26. 5. Ermittelung des ausländischen Rechts 143
§ 27. 6. Gerichtssprache, Dolmetscher 144

IV. Abschnitt.

§ 28. 1. Verfahren gegen Abwesende 147
§ 29. 2. Entbindung des Angeklagten wegen großer Entfernung vom Erscheinen bei der Hauptverhandlung 153

V. Abschnitt.

§ 30. 1. Vollstreckung von Strafurtheilen 156
§ 31. 2. Einrichtung der Strafregister und wechselseitige Mittheilung von Strafurtheilen 161
§ 32. 3. Ausweisung der Ausländer 170

VI. Abschnitt.

§ 33. 1 Zustellungen im Auslande 176
§ 34. 2. Form und Inhalt der im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben und Anträge, Beförderung ders. 183
§ 35. 3. Kosten der Rechtshülfe 193

Abtheilung III.

§ 36. 1. Rechtshülfe in Bezug auf den Schutz an Werken der Literatur und Kunst 204

Seite
§ 37. 2. Rechtshülfe in Bezug auf den gegenseitigen Marken-, Muster-, Firmen- und Patentschutz 212
§ 38. 3. Internationale Schiffahrtsakte 218
§ 39. 4. Internationale Verträge in Bezug auf Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel 2c. 225
§ 40. 5. Internationale Konvention, betreffend Maßregeln gegen die Reblaus 230
§ 41. 6. Zollkartel mit Oesterreich 233

Abtheilung IV.

§ 42. 1. Amtsrechte und Amtspflichten der Konsuln in Bezug auf den Rechtshülfeverkehr in Strafsachen 237
§ 43. 2. Die deutsche Konsulargerichtsbarkeit in Strafsachen . 244
§ 44. 3. Die Schutzgewalt des Deutschen Reichs in den Schutzgebieten 261
Nachträge und Zusätze 271
Sachregister zu beiden Theilen des Handbuchs 286

Abkürzungen und Zitate.

A.G. = Ausführungsgesetz.
Allg. Verf., A.V. = Allgemeine Verfügung.
A. M. = Anderer Meinung.
Annalen = Annalen des Reichsgerichts.
Ausf.Best. = Ausführungsbestimmung.
v. Bar = v. B., Internationales Privat- u. Strafrecht.
Berner = B., Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 13. Aufl. 1884.
B.G.Bl. = Norddeutsches Bundesgesetzblatt.
Binding = B., Handbuch des deutschen Strafrechts, 1885.
Brauer = Br., die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der Konsuln und die Konsulargerichtsbarkeit.
E.G., Einf.G. = Einführungsgesetz.
Entsch. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Geyer, Grundriß = G., Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht.
Glaser = Gl., Handbuch des Strafprozesses (in Binding's syst. Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft) Bd. I 1883, Bd. II 1885.
Goltdammer Archiv = G., Archiv für Strafrecht.
G.V.G. = Gerichtsverfassungsgesetz.
Hälschner = H., das gemeine deutsche Strafrecht I 1881, II 1884.
Handbuch Thl. I = Böhm, Handbuch des Rechtshülfeverfahrens im Deutschen Reiche und gegenüber dem Auslande in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen.
Harburger = Harb., Der strafrechtliche Begriff Inland und seine Beziehungen zu Völkerrecht und Staatsrecht.
Heffter = H., Europäisches Völkerrecht, 7. Ausgabe.
Hetzer = H., Deutsche Auslieferungsverträge 1883.
v. Holtzendorff, St.P.O. = v. H., Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts.
v. Holtzendorff, St.R. = v. H., Handbuch des deutschen Strafrechts.
J.M.Bl. = Justizministerialblatt.
Kletke = Kl., Staatsverträge Bayerns.
K.G.G. = Gesetz über die deutsche Konsulargerichtsbarkeit.
Lammasch = L., Auslieferungspflicht und Asylrecht, 1887.

v. Liszt = v. L., Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl.
M.E. = Ministerialentschließung.
Meyer = H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 3. Aufl.
Rassow u. Küntzel = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts von Rassow u. Küntzel (begr. von Gruchot).
R.A.O. = Rechtsanwaltsordnung.
Rechtspr. = Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen.
R.G. = Reichsgericht.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
Rohland = R., Das internationale Strafrecht.
R.Z.Bl., R.Zentr.Bl. = Zentralblatt des Deutschen Reichs.
Schlatter = Schl., Rechtskalender der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
Schütze = Sch., Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl.
v. Schwarze, Erörterungen = v. Schw., Erörterungen wichtiger Materien aus dem deutschen Strafprozeßrechte.
v. Schwarze, Preßges. = v. Schw., Das Reichs-Preßgesetz, 2. Aufl. 1885.
Starr = St., Die Rechtshülfe in Oesterreich gegenüber dem Auslande.
v. Staudinger = v. St., Sammlung von Staatsverträgen des Deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege 1882, Ergänzungsband 1884.
St.G.B. = Strafgesetzbuch.
St.P.O. = Strafprozeßordnung.
U. d. R.G. = Urtheil des Reichsgerichts.
Voitus, Kontr. I. II. = V., Kontroversen, betr. die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. I, II.
Z.P.O. = Zivilprozeßordnung.

Die Kommentare zur Strafprozeßordnung von v. Bomhard u. Koller, Dalcke, John, Keller, v. Löwe (4. Aufl.), Puchelt, Stenglein, Thilo und Voitus, zum Strafgesetzbuch von Olshausen (2. Aufl.), Oppenhoff (10. Aufl.) und Rüdorff-Stenglein sind lediglich mit dem Namen der Verfasser bezeichnet. Die Kommentare zur Strafprozeßordnung und zum Strafgesetzbuch von v. Schwarze sind mit v. Schwarze St.P.O., bezw. v. Schwarze St.G.B. zitirt. Die Kommentare zum Gerichtsverfassungsgesetze und zu den Einführungsgesetzen, sowie die vereinzelt in Bezug genommenen Monographieen ꝛc. sind am betr. Orte näher bezeichnet.

Abtheilung I.

1. Allgemeine Bestimmungen über Rechtshülfe in Strafsachen.

§ 1.

a. Rechtshülfe unter deutschen Gerichten.

Die deutschen Gerichte haben sich untereinander auch in Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

Es kommen in dieser Hinsicht die allgemein geltenden Normen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Titel 13, §§ 157 ff.) in Anwendung[1]).

Das Ersuchen um Rechtshülfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll (G.V.G. § 158). Dies gilt sowohl für Beweiserhebungen, wie für Vernehmung des Beschuldigten. Auch die Bestimmungen über Ablehnung des Ersuchens (G.V.G. §§ 159, 160), ferner über Vornahme von Amtshandlungen eines Gerichts außerhalb seines Bezirks (G.V.G. § 167) sind die gleichen für Strafsachen, wie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Die diesbezüglichen Bestimmungen haben bereits im Handbuch des Rechtshülfeverfahrens Thl. I § 1 S. 8 ff. Erörterung gefunden, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf Bezug genommen werden kann.

---

1) Ueber die ausschließliche Anwendbarkeit der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshülfe auf das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit s. Handbuch Thl. I, Einleitung und Note dortselbst.

Auch die Strafprozeßordnung hat an verschiedenen Stellen die Mitwirkung eines ersuchten Gerichtes ausdrücklich vorgesehen. So kann bei der Vorbereitung der öffentlichen Klage der Richter, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirke vorzunehmen ist, den Amtsrichter des letzteren um Vornahme derselben ersuchen (St.P.O. § 164 Abs. 2). Das Gericht kann ferner mit der Vornahme der zur Vorbereitung seiner Entscheidung erforderlichen Ermittelung eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen (St.P.O. § 171 Abs. 3). Hieher gehören insbesondere auch die Fälle der kommissarischen Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter (St.P.O. § 222, s. unten § 23), ferner der Vernehmung des Angeklagten, wenn er auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen bei der Hauptverhandlung entbunden wurde (St.P.O. § 232, s. unten § 29).

Eine allgemeine Norm darüber, unter welchen Voraussetzungen die Uebertragung einer Untersuchungshandlung auf einen ersuchten (oder beauftragten) Richter stattfinden soll, ist nicht aufgestellt. Solche Uebertragung soll jedoch nur aus erheblichen Gründen stattfinden, also nur dann, wenn die Vornahme der betreffenden Handlung durch das befaßte Gericht selbst mit einer unnöthigen Erschwerung des Verfahrens oder mit einer unnöthigen Vermehrung der Kosten verbunden sein würde. In den meisten Fällen wird der Grund der Uebertragung darin liegen, daß die betreffende Handlung außerhalb des Bezirks des befaßten Gerichts vorzunehmen ist [2]).

Um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann auch der Untersuchungsrichter die Amtsrichter ersuchen. Vorausgesetzt wird jedoch hier, daß der requirirende Untersuchungsrichter und der Amtsrichter nicht einen und den-

---

2) Vgl. Löwe N. 4 zu Tit. 13 des G.V.G.

selben Amtssitz haben[3]); außerdem kann der Untersuchungsrichter sowohl die sonstigen Amtsrichter desselben Landgerichtsbezirks, wie auch diejenigen anderer Landgerichtsbezirke um Vornahme von Untersuchungshandlungen, insbesondere um Vernehmung der in ihren Bezirken wohnhaften Personen ersuchen[4]).

Auch der bei dem Reichsgerichte bestellte Untersuchungsrichter und dessen Stellvertreter können die Amtsrichter um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersuchen[5]).

Auf das Verhältniß des Untersuchungsrichters zu den ersuchten Amtsrichtern finden in jeder Beziehung die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (Tit. 13) über Rechtshülfe Anwendung.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann durch Beschluß des Landgerichts die Führung der Vor-

---

3) St.P.O. § 183 Satz 2 u. 3. Die Bestimmung der St.P.O. § 23 Abs. 2, wonach der Untersuchungsrichter in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein kann, findet auf Amtsrichter, welche auf Ersuchen des Untersuchungsrichters Untersuchungshandlungen vorgenommen haben, keine Anwendung, auch dann nicht, wenn jene Untersuchungshandlungen die gesammte Beweisaufnahme erschöpfen. S. U. d. R.G. v. 16. Mai 1885 (Rechtspr. Bd. VII S. 302).

4) Für das Ermessen des Untersuchungsrichters, ob die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen durch das Amtsgericht geschehen soll, wird es insbesondere auf die Lage der einzelnen Sache, auf die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Vernehmung und darauf ankommen, ob letztere eine genaue Kenntniß des Aktenmaterials voraussetzt oder nicht.

Der Mitsendung der Akten wird es in der Regel nicht bedürfen; solche ist zu vermeiden, sofern hiedurch eine Verzögerung des Verfahrens bedingt wäre.

5) Bei dem Reichsgerichte wird der Untersuchungsrichter für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt. Der Präsident kann auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter oder für einen Theil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zum Vertreter desselben bestellen; St.P.O. § 184.

untersuchung einem Amtsrichter übertragen werden. Diese Uebertragung kann nur an ein Amtsgericht erfolgen, welches dem Sprengel des zuständigen Landgerichts angehört und welches nicht mit dem Untersuchungsrichter des Landgerichts denselben Amtssitz hat[6]). Wenn das Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt ist, entscheidet über die Frage, welchem von diesen die Führung der Voruntersuchung obliegt, die Geschäftsordnung des Amtsgerichts[7]). Der Amtsrichter tritt in Folge der Uebertragung in jeder Hinsicht an die Stelle des Untersuchungsrichters, hat alle Rechte und Pflichten desselben und verkehrt direkt mit Staatsanwalt und Strafkammer[8]).

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen[9]).

---

6) St.P.O. § 183 Satz 1 u. 3. Ob dem Amtsgerichte auch eigene Zuständigkeit zukommen muß, ist streitig. Nach Löwe N. 5 zu § 183 soll die Uebertragung nur auf ein Amtsgericht erfolgen, in dessen Bezirk ein den Gerichtsstand begründender Ort liegt, wobei zwischen mehreren hienach zuständigen Amtsgerichten die Strafkammer wählen könne. Stenglein N. 3 (mit Puchelt S. 335, Voitus Kontroversen ꝛc. II, 245) verneint jedoch solches, mit der Motivirung, die Zuständigkeit des Amtsgerichts stehe hier gar nicht in Frage, demselben würde unter allen Umständen die sachliche Zuständigkeit fehlen, der Amtsrichter sei vielmehr delegirter Untersuchungsrichter des Landgerichts, das allein für die Sache zuständig bleibe, die Uebertragung sei lediglich Sache der Zweckmäßigkeit und diese werde zwar in der Regel für Uebertragung an den Amtsrichter sprechen, in dessen Bezirk das Delikt verübt ist oder der Beschuldigte wohnt, aber nicht immer und nicht nothwendig.

7) Löwe N. 6, Stenglein N. 4 zu § 18.

8) Der Untersuchungsrichter des Landgerichts hat als solcher keine Funktionen in der Sache mehr zu üben; Löwe N. 9, Stenglein N. 6 zu § 183.

9) St.P.O. § 187. Dem Untersuchungsrichter müssen, wenn derselbe nicht blos eine richterliche Thätigkeit auszuüben, sondern inner-

Ob hiebei der Untersuchungsrichter diese bezeichneten Behörden zu ersuchen oder zu beauftragen hat, hängt von den landesrechtlichen Bestimmungen über Koordination oder Subordination der Behörden ab. Auch hiebei findet unmittelbarer Verkehr mit den Behörden anderer Bundesstaaten (hier selbstverständlich nur im Wege des Ersuchens) statt[10]).

Auf das Verhältniß der Gerichte zu den Militärbehörden finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshülfe keine Anwendung. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt[11]). Ueber die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge enthält § 48 Abs. 2 der Strafprozeßordnung spezielle Bestimmung; Näheres hierüber s. unten in § 22.

Beschlagnahmen und Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Zivilbehörde (Richter, Staatsanwalt) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme oder Durchsuchung in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden[12]).

---

halb der Grenzen, welche durch die von der Staatsanwaltschaft erhobene Klage gezogen sind, auch an der Strafverfolgung Theil zu nehmen hat, insoweit auch die gerichtspolizeilichen Hülfsbeamten, deren sich die Staatsanwaltschaft bedient, zur Verfügung stehen; Motive z. St.P.O. S. 170, 171.

10) Ueber die Requirirung der bezeichneten Behörden durch die Staatsanwaltschaft s. unten § 3.

11) Einf.-Ges. z. G.V.G. vom 27. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 77 ff.) § 7. In Betreff der von den ordentlichen Strafgerichten (Zivilgerichten) den Militärgerichten zu leistenden Rechtshülfe s. Näheres bei Löwe N. 3, e zu § 7 des E.G. z. G.V.G.

12) St.P.O. § 98 Abs. 9 u. § 105 Abs. 4. Zu den militärischen Dienstgebäuden gehören auch Kriegsfahrzeuge, wie Art. 98

Für Beschlagnahmen, welche bei einer Militärperson[13]) außerhalb eines Dienstgebäudes stattfinden sollen, existiren besondere Vorschriften nicht; es ist also lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen zu verfahren. Daher bedarf es, gleichviel in welchem Range die von der Beschlagnahme betroffene Militärperson steht, einer Mitwirkung der Militärbehörde oder der Erlassung einer Paritionsordre seitens derselben nicht[14]).

§ 2.

b. Rechtshülfe gegenüber dem Auslande.

Auf die Rechtshülfe zwischen deutschen Gerichten und ausländischen Behörden beziehen sich die Bestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes nicht. Hiefür sind auch in Strafsachen zunächst die zwischen dem Deutschen Reiche und bezw. den einzelnen Bundesstaaten mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Verträge[1]) maßgebend.

Vertragsmäßig ist die Rechtshülfe durch fremde Behörden dem Deutschen Reiche bezw. den betheiligten Einzelstaaten für Rheinschiffahrtssachen durch die revidirte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, sowie für Elbschiffahrtssachen durch die Additionalakte vom 13. April 1844 zur Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 (s. Näheres unten in § 38), im

---

Abs. 9 bezüglich der Beschlagnahme ausdrücklich bestimmt und was, da diese Begriffsbestimmung eine allgemeine ist, auch für Durchsuchungen gilt; Löwe N. 13 zu St.P.O. § 105.

Ueber den Begriff der Militärbehörde s. unten in § 22.

Zu den obengedachten Zivilpersonen gehören auch die Zivilbeamten der Militärverwaltung (Reichs-Militärgesetz v. 2. Mai 1874 § 38 c, R.G.Bl. S. 56).

13) Ueber den Begriff der Militärpersonen s. unten in § 22.

14) Löwe N. 15 zu § 98.

1) Der internationale Vertrag ist eine Rechtsnorm, deren Verletzung nach St.P.O. § 176 die Revision begründet; U. d. R.G. v. 22. September 1885 (Entsch. Bd. XII S. 381).

Uebrigen hauptsächlich in den bestehenden Auslieferungsverträgen[2]) (s. unten §§ 18 u. 19) gewährt. In der Mehrzahl der Auslieferungsverträge sind außer den auf die Auslieferung bezüglichen Vereinbarungen auch Bestimmungen über die gegenseitige Bewirkung von Zeugenvernehmungen und anderen Untersuchungshandlungen in Strafsachen enthalten. Näheres hierüber s. unten bei den betreffenden Materien.

In Ermangelung von Verträgen hängt es lediglich von dem Willen des ersuchten Staates ab, ob er dem von einer ausländischen Behörde gestellten Ersuchen willfahren will oder nicht.

Nach den Grundsätzen des internationalen Rechtes pflegt die Vornahme von Instruktionshandlungen auf Requisition einer auswärtigen Behörde in der Regel nicht verweigert zu werden, da solche Untersuchungshandlungen zur Ermittelung der Wahrheit dienen und dem requirirten Staate nicht leicht präjudiziren werden. Nur wenn die Untersuchung einer Sache von der Regierung für nachtheilig gehalten würde, wird letztere, wenn kein Staatsvertrag vorliegt, die Ausführung der Requisition ablehnen oder den Gerichten verbieten[3]). Im Ganzen gewähren deshalb die fremden Kulturstaaten auch ohne Vertrag nach internationalem Herkommen und auf Grund bestehender Gegenseitigkeit Rechtshülfe für Instruktionshandlungen auch in Strafsachen, jedoch mit den Beschränkungen, welche sich aus internationalem Gebrauch und den bestehenden Landesgesetzen ergeben.

2) Lammasch S. 42 u. 832 erblickt in der Auslieferung, sofern sie nicht zum Zwecke der Vollstreckung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Strafe geschieht, nicht etwa blos einen Akt der Rechtshülfe, sondern gleichzeitig auch einen wahren Akt der Rechtspflege des ausliefernden Staates selbst, indem er als Rechtshülfe nur jene Akte staatlicher Gewalt bezeichnet, auf deren Vornahme der dieselbe gewährende Staat keinen selbständigen Anspruch gegenüber den von ihnen betroffenen Individuen besitze, welche dieser vielmehr nur auf Ersuchen des anderen Staates vornehme.

3) v. Bar, S. 578.

Was insbesondere die Zustellung von Vorladungen an Beschuldigte, bezw. Angeklagte zum Erscheinen vor dem Untersuchungsrichter, bezw. in der Hauptverhandlung der Gerichte eines ausländischen Staates betrifft, so wird solche auch ohne eine durch Vertrag festgestellte Verpflichtung[4]) unbedenklich auszuführen sein, sofern sie nur nicht unter Androhung wirklicher Zwangsmittel geschieht[5]).

Ueber die Gewährung der Auslieferung in Ermangelung eines Staatsvertrags s. unten in § 19.

Die Frage, ob und wieweit überhaupt von den requirirten Behörden einer auswärtigen Requisition zu genügen sei, hat, insbesondere sofern nicht verbindliche Staatsverträge vorliegen, die oberste Justizverwaltung (Justizministerium) zu ent-

---

4) Lammasch S. 838 bezieht die in einigen deutschen Auslieferungsverträgen sich findende Bestimmung, daß den Ersuchungsschreiben um Vornahme nothwendiger Untersuchungshandlungen nach Maßgabe der Gesetze jenes Landes, wo der Akt vorgenommen werden soll, stattzugeben sei, nicht auch auf die Vermittelung von Zustellungen an Beschuldigte oder Angeklagte.

Das deutsch-österreichische Zollkartel v. 23. Mai 1881 (s. unten § 41) verpflichtet die beiderseitigen Theile, in Beziehung auf jedes in dem anderen Gebiete wegen Uebertretung der Zollgesetze eingeleitete Strafverfahren auf Ersuchen des zuständigen Gerichts Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen. Auch der noch zu Recht bestehende bayerisch-französische Vertrag vom 29. Nov. 1864 (s. § 19 Nr. III Z. 2) enthält in Art. 13 die ausdrückliche Verpflichtung zur Besorgung von Zustellungen jeder Art, somit auch von Zustellungen an Beschuldigte.

5) v. Bar, S. 579 motivirt solches damit, daß die Ladung als eine dem Beschuldigten gewährte Gelegenheit zur Vertheidigung zu betrachten sei, die Ablehnung der Requisition daher nach Umständen dem Beschuldigten nur nachtheilig sein, insbesondere insofern die auswärtige Behörde die persönliche Ladung leicht durch öffentliche Ladung ersetzen könnte.

scheiden, wogegen über die gesetzlichen oder rechtlichen Formen und Bedingungen der Akte, welche den Gegenstand der Requisition bilden, dem kompetenten Gerichte die Entscheidung zukommt[6]).

Ueber Form und Inhalt der von deutschen Gerichten an ausländische Behörden zu richtenden Ersuchungsschreiben und die Beförderung solcher s. unten § 34 und über Ersuchen um Zustellungen im Auslande § 33.

§ 3.

2. Ersuchen und Anträge der Staatsanwaltschaft.

Auf die von der Staatsanwaltschaft zu erlassenden Ersuchen erstrecken sich die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht, mit einziger Ausnahme der in den §§ 163 und 164 des G.V.G. für die Strafvollstreckung enthaltenen Bestimmungen (s. unten § 30, Strafvollstreckung).

Im Allgemeinen entscheiden für die Ersuchen von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft, sofern der ersuchte Beamte dem ersuchenden untergeordnet ist, die geltenden Grundsätze über das Recht der Aufsicht und Leitung[1]). In allen anderen Fällen hat die ersuchte Staatsanwaltschaft selbständig ihre Zuständigkeit und die Gesetzmäßigkeit der verlangten Maßregel zu prüfen und falls sie auf das Ersuchen eingeht, auch die Verantwortlichkeit für die Handlung zu über-

---

6) Vgl. hiezu Zachariä, Handbuch des (früheren) deutschen Strafprozesses I S. 403 ff.

1) Nach G.V.G. § 148 steht das Recht der Aufsicht und Leitung zu:
1. dem Reichskanzler hinsichtlich des Ober-Reichsanwalts und der Reichsanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Bundesstaats;
3. den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

nehmen. Für den Fall einer unbegründeten Ablehnung des Ersuchens ist die Beschwerde im Aufsichtswege gegeben[2]).

Die Staatsanwaltschaft kann zum Zwecke der Erforschung des Sachverhalts von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen (St.P.O. § 159). Nach G.V.G. § 153 Abs. 1 sind die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirkes und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten[3]). Die Berechtigung zum Verlangen von Auskunft schließt auch die Befugniß in sich, öffentliche Behörden um die Mittheilung von Akten oder anderen Schriftstücken zu ersuchen[4]).

---

2) Mot. z. G.V.G. S. 90.

3) Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen (G.V.G. §153 Abs. 2). In Preußen sind Gendarmen nicht Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft, — in Abweichung von den anderen deutschen Staaten, die, abgesehen von Hessen, Waldeck und Hamburg die Gendarmen bezw. Landjäger zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärt haben; Urth. d. R.G. v. 24. Okt. 1884 (E. Bd. XI S. 175); bezüglich der Fischereiaufseher als Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft in Preußen s. Allg. Verfügung v. 27. Febr. bezw. 26. März 1886 (Preuß. Just.M.Bl. S. 78).

4) Ueber die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Behörden und Beamte verpflichtet seien, Auskunft zu ertheilen, insbesondere Akten mitzutheilen, oder auf Grund der Akten oder ihrer sonstigen amtlichen Kenntniß schriftliche Erklärungen über Thatsachen, Einrichtungen 2c. zu geben, entscheiden jedoch die für die einzelnen Behörden bestehenden organischen Vorschriften. In § 159 St.P.O. wird die Verpflichtung der Behörde, Auskunft zu ertheilen, als be-

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist, also für Augenscheinseinnahmen bei demjenigen Amtsrichter, in dessen Bezirk sich das zu besichtigende Objekt befindet, für Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten bei demjenigen, in dessen Bezirk diese Personen sich aufhalten. Wegen Zusammenhangs mit anderen Untersuchungshandlungen können jedoch die bezeichneten Personen auch in andere Bezirke geladen werden.

Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist[5]). Diese Prüfung hat sich jedoch nur auf die einzelne beantragte Untersuchungshandlung, nicht auf das staatsanwaltschaftliche Verfahren als Ganzes zu erstrecken. Die beantragte Amtshandlung darf daher nicht etwa wegen vermeintlicher Unzuständigkeit der Staatsanwaltschaft abgelehnt werden, auch darf der Amtsrichter nicht die Strafbarkeit des Falles selbst prüfen oder um deswillen ablehnen, weil die Strafverfolgung aus irgend einem Grunde z. B. wegen mangelnden Strafantrags ausgeschlossen ist. Auf keinen Fall darf der Amtsrichter die Zweckmäßigkeit der beantragten Maßregel oder Handlung prüfen[6]).

Ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist, ergiebt sich, wenn die Prüfung

---

gründet vorausgesetzt; nur soweit diese Verpflichtung besteht, darf die Staatsanwaltschaft die betreffende Auskunft direkt fordern. Löwe Note 7 zu St.P.O. § 96.

5) St.P O. § 160. Auch der Amtsanwalt ist in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Sachen (G.V.G. § 143 Nr. 3 u. Abs. 2) zu solcher Antragstellung befugt.

6) S. Löwe Note 10 z. St.P.O. § 160; Stenglein Note 6 zu St.P.O. § 160. Ausführliches über Ersuchen von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft und die Stellung der Staatsanwaltschaften zu den obenbezeichneten Behörden in Bezug auf Ersuchen und Anträge s. bei John, St.P.O. II. Theil S. 25 ff.

nicht nur auf die abstrakte Zulässigkeit der beantragten Maßregel sich erstreckt, sondern auch die konkreten gesetzlichen Voraussetzungen ins Auge gefaßt werden. Nur ein aus den thatsächlichen Umständen des vorliegenden Falles abgeleitetes gesetzliches Hinderniß berechtigt zur Ablehnung wegen gesetzlicher Unzulässigkeit[7]).

Der Antrag der Staatsanwaltschaft ist zwar auf bestimmte Untersuchungshandlungen zu richten; es ist jedoch zulässig und zweckmäßig, durch eine weitere Fassung des Antrags dem requirirten Amtsrichter einen gewissen Spielraum zu gewähren, insbesondere auch den Antrag allgemein auf Erhebung des Thatbestands zu richten. Dementsprechend ist auch der Amtsrichter nicht gehindert, unter Umständen über die Anträge der Staatsanwaltschaft hinausgehend so zu verfahren, wie es muthmaßlich der Absicht der Staatsanwaltschaft entspricht[8]).

Die Ausdehnung der Erledigung des gestellten Antrages darf auf keinen Fall zur Durchführung einer vollständigen Untersuchung führen. Behufs Uebertragung der Führung der ganzen Voruntersuchung an den Amtsrichter ist der desfallsige Beschluß des Landgerichts durch staatsanwaltschaftlichen Antrag herbeizuführen[9]).

---

7) Vgl. Näheres hierüber Löwe N. 11 zu § 160; Stenglein a. a. O.

8) Löwe N. 5 zu § 160; Stenglein Note 4 zu § 160. Für den Fall der Gefahr auf Verzug ergiebt sich die Vornahme von über den Antrag hinausgehenden Untersuchungshandlungen aus St.P.O. § 163.

9) S. hierüber oben in § 1.

Abtheilung II.

I. Abschnitt.

§ 4.

a) **Räumliche Herrschaft der Strafgesetze.**

Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen Anwendung, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist (St.G.B. § 3)[1]). Als Regel gilt mithin das sog. Territorialprinzip, wonach der Begehungsort das Gebiet der Strafgewalt bestimmt[2]). Gemäß dieses Prinzips umfaßt die

---

1) Die Bestimmung des § 3 d. St.G.B. hat auch für das Landesstrafrecht Geltung. Olshausen, N. 17 zu § 3, folgert solches aus der reichs- und völkerrechtlichen Stellung der Bundesstaaten. Vgl. auch Oppenhoff N. 1 zu § 3, Hälschner I S. 178.

Ausländer ist Jeder, welcher nicht in einem Bundesstaate oder im Reichslande die Staatsangehörigkeit und dadurch die Reichsangehörigkeit besitzt.

2) Je nachdem die Beziehung des Verbrechens zum Begehungsorte (Inland oder Ausland), zum handelnden Subjekt (Inländer oder Ausländer) oder zum betroffenen Objekt (inländisches oder ausländisches) in Betracht kommt, bezeichnet man dies als das Prinzip der Territorialität, das Subditions- oder Personalprinzip (aktives Nationalitätsprinzip), das Schutz- oder Realprinzip (passives Nationalitätsprinzip), gegenüber dem Weltstrafrechtsprinzip, das die Strafverfolgung ausspricht, ohne Rücksicht, wo, von wem und gegen wen die strafbare Handlung verübt wurde. S. hierüber v. Holtzendorff, Str.R. Bd. II S. 30 ff., Geyer, Grundriß S. 92, H. Meyer S. 100, Hälschner I S. 130, Liszt S. 83, Rohland, das internationale Strafrecht Abth. I.

Strafgewalt des Deutschen Reichs alle in seinem Gebiete begangenen strafbaren Handlungen und erstreckt sich auf alle in diesem Gebiete befindlichen Personen. In letzterer Beziehung sind jedoch hievon nach staatsrechtlichen Grundsätzen ausgenommen: der Kaiser, die regierenden Bundesfürsten, bezw. die Regenten,[3]) in gewisser Hinsicht auch die Mitglieder des Reichstags, insofern diese zu keiner Zeit wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihres Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden können (Art. 30 d. Reichsverfassung), desgleichen die Mitglieder des Landtags oder der Kammer eines zum Reich gehörigen Staates, welche außerhalb der Versammlung, zu welcher sie gehören, gleichfalls wegen ihrer Abstimmung oder wegen in Ausübung ihres Berufs gethanen Aeußerungen nicht verantwortlich sind (St.G.B. § 11)[4]). Eine weitere Ausnahme betrifft nach Völkerrecht die sog. Exterritorialen, nämlich fremde Souveräne[5]), deren Gesandte nebst Familie und Personal[6]), fremde

---

3) Die Mitglieder der landesherrlichen Familien sind nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern nur dem ordentlichen Verfahren vor den gewöhnlichen Gerichten entrückt. Vgl. hiezu E.G. z. St.P.O. § 4.

4) Ueber die Frage, ob es zur Strafvollstreckung gegen ein Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung eines Bundesstaates der Zustimmung dieser Versammlung bedarf, s. die Abhandlung von Fuld im Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart Bd. VII (1887) S. 1 ff.

Mitglieder des Bundesraths genießen das Vorrecht nicht.

5) Näheres über Delikte fremder Souveräne oder ihrer Begleiter s. Harburger S. 204 ff.

6) G.V.G. §§ 18 u. 19. Die Wohnung eines fremden Gesandten ist nicht als Ausland im Sinne des Strafgesetzes zu betrachten; s. Urth. d. R.G. v. 26. Nov. 1880 (Entsch. Bd. III S. 70), ferner Harburger S. 171 ff.

Für die Konsuln ist die Ausnahme nur dann begründet, wenn deren Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit in den Staats-

Truppen, denen der Eintritt gestattet ist, und fremde Kriegsschiffe[7]).

Das Gebiet des Deutschen Reichs besteht aus den im Art. 1 der Reichsverfassung aufgeführten Bundesstaaten und dem Reichslande Elsaß-Lothringen. Außerdem ist eine Erweiterung für die Anwendung des St.G.B. § 3 gegeben, insofern 1) deutsche Seeschiffe (Kriegs- oder Handelsschiffe) als Fortsetzung des Territoriums gelten und die auf solchen, gleichviel ob von Inländern oder Ausländern begangenen strafbaren Handlungen der Reichsstrafgewalt unterworfen sind, 2) § 7 des Reichs-Militär-Strafgesetzbuchs für strafbare Handlungen deutscher Militärpersonen in dienstlicher Stellung das Ausland dem Reichsgebiete gleichstellt, und 3) nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit (s. unten § 43) in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Bestimmungen der Reichsgesetze gelten.

Die Frage, welcher Ort als derjenige der begangenen strafbaren Handlung im Sinne des St.G.B. § 3 anzusehen ist, ist nicht unbestritten. Einige Schriftsteller nehmen neben dem Orte der Thätigkeit theils den Ort des Erfolges, theils den der Zwischenwirkungen als Ort des begangenen Delikts an[8]). Die Mehrzahl der Kommentatoren betrachtet das Delikt als da und nur da begangen, wo die betreffende zum

---

verträgen vereinbart ist. Ueber Delikte von Konsularbeamten s. Näheres bei Harburger a. a. O. und unten in § 42, über Delikte von Schutzbefohlenen Harburger S. 142 ff. und unten in § 44.

7) Bezüglich der fremden Schiffe s. Näheres Olshausen N. 13 zu St.G.B. § 3, Meyer § 19, Harburger S. 105 ff.

Vergehen ausländischer Schiffsmannschaft, auf ausländischen Handelsschiffen im deutschen Hafen begangen, unterliegen der Bestimmung des St.G.B. § 3. Die Schiffspolizeigewalt des Kapitäns erlischt mit Landung im deutschen Hafen; Urt. d. R.G. v. 22. April 1880 (Annalen Bd. I S. 545).

8) Vgl. hiezu Gerichtssaal 1876 S. 164, 1878 S. 52.

Thatbestande erforderliche individuelle Thätigkeit stattfand[9]). Letztere Ansicht hat auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts Ausdruck gefunden[10]).

Wenn die Thätigkeit des Handelnden sich über mehrere Gebiete erstreckt, ist als Ort der Begehung derjenige anzusehen, an dem die Thätigkeit ihren Abschluß fand[11]).

Auch strafbare Handlungen in der Form der Theilnahme unterliegen dem Grundsatze des § 3 d. St.G.B.[12]). Deshalb ist auch die im Inlande verübte Beihülfe zu einer im Auslande von einem Ausländer begangenen Hauptthat als eine im Gebiete des Deutschen Reichs begangene strafbare Handlung anzusehen; anderseits gilt die im Auslande geleistete Beihülfe zu der im Inlande begangenen Hauptthat als eine im Inlande begangene und deshalb dem Strafgesetzbuch unterliegende Handlung[13]).

---

9) Olshausen N. 3 zu § 3; Rüdorff-Stenglein N. 4 z. § 3; Oppenhoff N. 6 z. § 3; Schwarze St.G.B. S. 50; Meyer S. 107. Hälschner I S. 152 sieht als Begehungsort denjenigen an, wo der Thäter zur Zeit seiner strafbaren Handlung sich aufhielt.

10) Nach Urth. d. R.G. v. 15. März 1880 (Entsch. Bd. I S. 279, Rechtspr. Bd. I S. 471, Annalen Bd. I S. 449) kann die nach Vollendung des Vergehens (im Auslande) im Inlande weiter bethätigte Handlung, z. B. der Verkauf der bereits im Auslande verhehlten Sachen im Inlande, das inländische Forum nicht begründen. Anders, wenn im Auslande lediglich vorbereitende oder Versuchs-Handlungen vorgenommen wurden und der Thatbestand des Vergehens erst im Inlande durch entsprechende Handlungen erfüllt worden wäre. Vgl. auch U. d. R.G. v. 19. Mai 1884 (Entsch. Bd. X S. 420).

11) Hälschner I S. 153, H. Meyer S. 108, Oppenhoff Note 10 zu § 3, Rüdorff-Stenglein N. 4 z. § 3. A. M. Olshausen (N. 3 Abs. 3 ff.), der annimmt, daß eine aus mehreren Einzelakten bestehende strafbare Handlung als überall da begangen anzusehen sei, wo einer derselben vorgenommen ist. Vgl. auch U. d. R.G. v. 11. Febr. 1886 (Rechtspr. Bd. VIII S. 113).

12) U. d. R.G. v. 14. Juni 1883 (Entsch. Bd. IX S. 10, Rechtspr. Bd. V, S. 434).

13) U. d. R.G. v. 24. Juni 1884 (Entsch. Bd. XI, S. 20, Rechtspr. Bd. VI S. 473).

Näheres über den Ort der begangenen That s. auch unten in § 5.

Wegen der im Auslande[14]) begangenen Verbrechen und Vergehen[15]) findet in der Regel keine Verfolgung statt[16]).

In Bezug auf einzelne Delikte s. über die Rechtsprechung des Reichsgerichtes betreffs Anwendung des § 3 d. St.G.B. noch für Verbreitung verbotener Druckschriften: Urth. v. 3. Febr. 1881 (Entsch. Bd. III S. 316, Rechtspr. III S. 6); Vertreibung verbotener Lotterieloose: Urth. v. 13. März 1880 (Entsch. Bd. I S. 274, Rechtspr. Bd. I S. 460), Urth. v. 24. Febr. 1880 (Entsch. I 219, Rechtspr. I 350), U. v. 10. März 1884 (Rechtspr. Bd. VI S. 183); Betrug: Urth. v. 25. Sept. 1884 (Entsch. Bd. XI S. 246), U. v. 6. Nov. 1884 (Entsch. Bd. XI S. 211).

Ueber Straflosigkeit der im Inlande geleisteten Beihülfe zur Uebertretung ausländischer Zollgesetze, auch wenn solche nach ausländischem Rechte als versuchter Betrug sich darstellt, s. U. d. R.G. v. 12. April 1886 (Entsch. Bd. XIV S. 124).

14) Ausland im Sinne des Strafgesetzes d. h. des Strafgesetzbuchs ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet; St.G.B. § 8. In gleichem Sinne ist der Ausdruck „Ausland" aufzufassen, wenn es sich um die Auslegung eines besonderen Reichsstrafgesetzes handelt, nicht aber, wo die Anwendung eines Landesstrafgesetzes in Frage steht; Olshausen N. 1 zu St.G.B. § 8; Oppenhoff, N. 7 zu St.G.B. § 8. S. auch das oben Note 13 zitirte reichsger. U. v. 24. Febr. 1880, Vertreibung verbotener Lotterieloose betr. Vgl. hiezu auch Harburger, der strafrechtliche Begriff Inland 2c. S. 90 ff.

15) Verbrechen sind die mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren, Vergehen die mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark bedrohten Handlungen; St.G.B. § 1 Abs. 1 u. 2.

16) Ausnahmen von diesem Grundsatze bilden insbesondere die Bestimmungen des R.G. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10 Juli 1879 §§ 4 u. 21 ff., des R.=Militärstrafges. v. 20. Juni 1872 §§ 7, 160 und 161, die R.=Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 §§ 100 mit 81—99, das Ges. betr. die Schonzeit für den Robbenfang v. 4. Dez. 1876, das Nachdrucksgesetz v. 11. Juni 1870

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches verfolgt werden[17]):

---

§§ 22 u. 25, die Gesetze, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste v. 9. Januar 1876 § 16, betr. den Schutz der Photographien zc. v. 10. Januar 1876 § 9, betr. die Urheberrechte an Mustern und Modellen v. 11. Januar 1876 § 14, Ges. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Okt. 1878 §§ 6, 17. In diesen Fällen ist die Verfolgung nicht wie oben Ziff. 1—3 fakultativ. S. hierüber Olshausen N. 20, Oppenhoff Note 5 ff., Geyer S. 96.

17) Die Verfolgung hängt, abgesehen von dem etwa erforderlichen Antrage des Verletzten, lediglich vom Ermessen der Staatsanwaltschaft ab; die Gerichte haben, wenn sie einmal in Folge der staatsanwaltschaftlichen Initiative befaßt sind, ein solches Ermessen nicht mehr. Oppenhoff N. 10 zu St.G.B. § 4; Olshausen, Note 6 zu St.G.B. § 4; Meyer S. 109.

Die Gesetze der meisten Staaten des europäischen Kontinents enthalten Bestimmungen über die Bestrafung der im Auslande verübten Verbrechen, und zwar sollen Inländer wegen ihrer im Auslande verübten nach den Begriffen des inländischen Rechtes strafbaren Thaten nach ihrer Rückkehr entweder unbedingt oder wenigstens unter gewissen Voraussetzungen bestraft werden, während Ausländer nur wegen einiger weniger die inländische Staatsgewalt direkt angreifenden Delikte verfolgt zu werden pflegen. Näheres hierüber s. Lammasch S. 54 ff. u. Note 3, woselbst die Gesetze folgender außerdeutscher Staaten angeführt sind: Ungarns St.G.B. § 8; Frankreichs C. Instr. cr. Art. 5 (seit der Amendirung durch das Gesetz vom 27. Juni 1866); Belgiens C. Instr. crim. Art. 7 u. 8 (seit der Amendirung durch das Gesetz v. 30. Dez. 1836, und im weiteren Umfange seit dem Gesetze v. 17. April 1878); der Niederlande St.G.B. v. 1881 Art. 5; Luxemburgs C. Instr. cr. Art. 5 (amendirt durch Ges. vom 4. Juli 1845 und erweitert durch das Ges. v. 18. Jan. 1879); Italiens (excl. Toscana) C. p. Art. 6; Toscanas von 1853 Art. 4; Spaniens § 339 f. des Ges. v. 15. Sept. 1870; Portugals Gesetz v. 1. Juli 1867 Art. 1 N. 4; Dänemarks St.G.B. v. 1866 § 6; Schwedens St.G.B. v. 1864 Kap. I § 1; Norwegens St.G.B. v. 1842 Kap. I § 1; Rußlands St.G.B. v. 1866 §§ 173—175; Griechenlands St.P.O. v. 1834 Art. 3, der Türkei St.P.O. v. 1300 (1884) Art. 7;

1) ein Deutscher[18]) oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat[19]), oder ein Münzverbrechen[20]), oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats[21]) eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist[22]);

St.G.B. für Zürich v. 1871 § 3 lit. c; Einf.-Ges. z. St.G.B. f. Bern v. 1866 Art. 9 (vgl. Art. 13 u. 14 St.P.O. u Art. 3 St.G.B.); Genf C. p. v. 1874 Art. 3 N. 3 u. 4; Freiburg C. p. v. 1873 Art. 3 lit. b.

Von außereuropäischen Gesetzen sind hervorzuheben das St.G.B. für Britisch-Indien von 1860 ch. I sect. 3, das brasilianische Gesetz v. 4. Aug. 1875 Art. 3, die St.P.O. für Japan v. 1881 Art. 40 ff., das St.G.B. für New-York v. 1881 § 16 u. das St.G.B. für Bolivia v. 1830 Art. 11.

18) D. h. ein Angehöriger des Deutschen Reichs nach Maßgabe des Reichsges. v. 1. Juni 1870 über Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Hiebei kommt es, was besonders für die Nr. 2 u. 3 oben von praktischer Bedeutung ist, darauf an, daß der Thäter zur Zeit der Begehung des Delikts ein Deutscher war, wenn er auch zur Zeit der Verfolgung diese Eigenschaft nicht mehr besitzt; Oppenhoff N. 16, Olshausen N. 8; Meyer S. 104 Note 15.

19) Hieher gehören die Fälle der §§ 80—86 St.G.B.

20) St.G.B. §§ 146, 147 u. 149, wobei kein Unterschied besteht, ob das Münzverbrechen gegen das Reich, gegen einen einzelnen Bundesstaat oder gegen einen fremden Staat gerichtet war. Münzvergehen gehören nicht hieher.

21) Ueber den Begriff des Beamten s. St.G.B. § 359.

22) Hiezu sind zu rechnen, soweit das St.G.B. in Betracht kommt, die in den §§ 331—357 d. St.G.B. aufgeführten Strafthaten, sowie solche Delikte, welche spätere Reichsgesetze als Verbrechen oder Vergehen im Amte bezeichnen; Oppenhoff N. 20; Olshausen N. 9 lit. c.

Zu den oben in Nr. 1 genannten Verbrechen und Vergehen treten noch hinzu die in den §§ 5, 6, 7, 8 u. 10 des Dynamitgesetzes v. 9. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 61 ff.) bezeichneten Strafhandlungen gemäß § 12 dieses Gesetzes.

2) ein Deutscher[23]), welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat[24]), oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten[25]) begangen hat;

3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist[26]). Die Verfolgung ist in diesem Falle auch zulässig, wenn der Thäter[27]) bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. Es bedarf je-

---

23) Nicht auf den Ausländer, der nach Begehung der That Deutscher geworden, auszudehnen.

24) St.G.B. §§ 87 bis 92. S. hiezu die §§ 7, 160 u. 161 des Mil.-St.G.B.'s.

25) Hierunter sind nicht nur die im St.G.B. §§ 98 bis 101, sondern auch die in §§ 94—97 vorgesehenen Delikte begriffen; Oppenhoff N. 22. Olshausen N. 9 zu St.G.B. § 4 nimmt jedoch die Beleidigung gegen Mitglieder der bundesfürstlichen Häuser hievon aus, ebenso Rüdorff-Stenglein N. 8 zu St.G.B. § 4.

26) Unter welchem Gesichtspunkt die That nach dem ausländischen Strafgesetz strafbar ist, ist gleichgültig; es kommt nur darauf an, daß die fragliche, d. h. dieselbe Handlung, wie sie im St.G.B. vorgesehen ist, nach dem ausländischen Gesetze überhaupt strafbar ist; U. d. R.G. v. 9. Jan. 1882 (Entsch. Bd. V S. 124); v. 3. Jan. 1884 (Annalen Bd. IX S. 89); Oppenhoff N. 24; Olshausen N. 14. Vgl. ferner Urth. d. R.G. v. 15. Febr. 1883 (Entsch. Bd. VIII S. 53, Rechtspr. Bd. V S. 114). Bezüglich des Begriffs der „Handlung" im Sinne des § 4 Nr. 3 ist nur das konkrete historische Vorkommniß, nicht der strafrechtliche Karakter von Bedeutung; U. d. R.G. v. 14. Jan. 1887 (Entsch. Bd. XV S. 221, Rechtspr. Bd. IX S. 52). Der von einem Deutschen gegen einen ausländischen Beamten im Auslande geleistete Widerstand ist aus § 113 d. St.G.B.'s strafbar; U. d. R.G. v. 15. Febr. 1883 (Rechtspr. Bd. V S. 114).

27) Hierunter ist auch der Anstifter und Gehülfe zu verstehen; Oppenhoff N. 30; Olshausen N. 17.

doch alsdann eines Antrages der zuständigen Behörde [28]) des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und ist das ausländische Strafgesetz anzuwenden, soweit dieses milder ist (St.G.B. § 4).

Die Verfolgung bleibt gemäß St.G.B. § 5 im Falle vorstehender Nr. 3 ausgeschlossen, wenn

a) von den Gerichten des Auslandes [29]) über die Handlung rechtskräftig [30]) erkannt und entweder eine Freisprechung [31]) erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen [32]),

---

28) In der Regel wird solcher Antrag von der Zentralstelle ausgehen; jedenfalls richtet sich die Zuständigkeit der Behörden zur Antragstellung nach der Verfassung des betreffenden Landes bezw. nach in Mitte liegenden Staatsverträgen; vgl. Olshausen, Note 18 zu § 4; Oppenhoff N. 31. Auf den hier erforderlichen Antrag sind die Vorschriften der §§ 61 ff. St.G.B. anwendbar; Oppenhoff N. 32. A. M. Schütze S. 170, Olshausen N. 18, letzterer auch unter Bezug auf Binding S. 92.

29) Nach Oppenhoff N. 1 zu St.G.B. § 5 desjenigen ausländischen Staates, in welchem die Handlung begangen wurde. Richtiger wohl die Ansicht Olshausens N. 3 zu § 5, daß es gleichgültig sei, ob die Gerichte desjenigen Staates, in welchem die Handlung begangen worden, erkannt haben, oder die eines anderen, welche sich aus irgend einem Grunde, gleichviel ob mit Recht oder Unrecht, für zuständig erachtet haben, da für den hier maßgebenden Billigkeitsgrund „ne bis in idem" der Unterschied der Gerichte im Auslande nicht von Bedeutung ist. Jedenfalls aber müssen Gerichte bezw. solche Behörden, welche nach deutschrechtlicher Auffassung als Gerichte anzusehen sind, nicht etwa bloße Verwaltungs- oder Polizeibehörden erkannt haben.

30) Nach Olshausen N. 3, d zu § 5 läßt sich die Rechtskraft nur nach denjenigen Grundsätzen beurtheilen, auf Grund welcher das Urtheil gefällt ist. A. M. Rüdorff-Stenglein N. 1.

31) Einstellung genügt nicht; Oppenhoff N. 9, Olshausen N. 3, b.

32) Die Strafe muß ganz vollzogen sein; unvollständiger Straf-

b) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt[33]), oder die Strafe erlassen[34]), oder

c) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist[35]).

Wenn ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden[36]), welches nach den Ge-

---

vollzug rechtfertigt nur die Anrechnung auf die im Inlande zu erkennende Strafe (St.G.B. § 7).

Bei Beurtheilung der Rückfallsfrage (§§ 244, 264 St.G.B.) kommen im Auslande erfolgte Bestrafungen nicht in Betracht, wobei es gleichgültig ist, ob die bestraften Handlungen im In- oder Auslande verübt wurden.

33) Auch bezüglich der Verjährung kommen die Gesetze aller derjenigen auswärtigen Staaten in Betracht, deren Gerichte nach ihren Gesetzen mit der fraglichen Handlung befaßt sein können; bei gleichzeitiger Konkurrenz von Gerichten auswärtiger Staaten genügt es, wenn die Verjährung nach der Gesetzgebung auch nur eines dieser Staaten eingetreten ist; Olshausen N. 6, a zu St.G.B. § 5.

34) Der Erlaß der Strafe (Begnadigung, Abolition, Amnestie) muß gleichfalls nach den Gesetzen des Auslandes und zwar desjenigen Staates, durch dessen Gerichte die Verurtheilung ausgesprochen wurde, erfolgt sein; Olshausen N. 6, b zu § 5.

35) Dem steht gleich, wenn der Antrag zu spät angebracht oder rechtsgültig zurückgenommen ist; Oppenhoff N. 18, Olshausen N. 8 zu St.G.B. § 5.

Bei den von einem Deutschen im Auslande begangenen Verbrechen haben die Geschworenen und nicht das Gericht zu befinden, ob die Voraussetzungen zur Strafbarkeit nach St.G.B. §§ 4 u. 5 gegeben sind; U. d. R.G. v. 14. Jan. 1886 (Entsch. Bd. XIII S. 229, Rechtspr. Bd. VIII S. 51).

36) Auf die im Auslande erfolgte Bestrafung eines Ausländers, der später die Eigenschaft eines Deutschen erlangt hat, findet obige Bestimmung keine Anwendung; Oppenhoff Note 3 z. St.G.B. § 37, Olshausen N. 1, Rüdorff-Stenglein N. 5 z. St.G.B. § 37.

Unter Bestrafung ist hier die Verurtheilung zu einer Strafe zu verstehen.

setzen des Deutschen Reichs [37]) den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen (St.G.B. § 37) [38]).

Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist (St.G.B. § 6) [39]).

Eine im Auslande vollzogene [40]) Strafe ist, wenn

---

37) Hierunter sind auch besondere Landesgesetze zu verstehen; Oppenhoff N. 4, Rüdorff-Stenglein N. 6 z. § 37. A. M. Olshausen N. 4, b.

38) Die neue Strafverfolgung hängt von dem Ermessen der mit derselben betrauten Behörde ab; das Verfahren richtet sich nach dem inländischen Strafprozeßrecht und die Zuständigkeit nach den Bestimmungen des Ger.-Verf.-Gesetzes, so daß gegebenen Falles auch das schwurgerichtliche Verfahren eintritt; Oppenhoff N. 6—8.

39) Oppenhoff N. 4 zu § 6 hält nicht für nothwendig, daß diese Gesetze bezw. Verträge von Reichswegen erlassen bezw. abgeschlossen seien; so auch Rüdorff-Stenglein N. 4, H. Meyer S. 109, Hälschner I S. 166, 179. Ueber Anwendbarkeit der inländischen Strafgesetze gegen die auf einer Grenzstation gegenüber dem Beamten eines exponirten deutschen Zollamts erfolgende unrichtige Erklärung s. U. d. R.G. v. 19. März 1886 (Entsch. Bd. XIII S. 410), über den Zeitpunkt der Vollendung einer Zolldefraudation U. d. R.G. v. 13. Jan. 1886 (Entsch. Bd. XIII S. 223).

Hinsichtlich Aufrechthaltung der landesgesetzlichen Vorschriften in Forst- und Feldrügesachen s. Einf.-Ges. z. St.P.O. v. 1. Febr. 1877 § 3 Abs. 3 u. U. d. R.G. v. 20. Nov. 1884 (Entsch Bd. XI S. 321).

Ueber Zuständigkeit der Einzelstaaten zur Erlassung von Polizeiverordnungen bezüglich solcher Gegenstände, welche bereits im Strafgesetzbuch unter dem Gesichtspunkt von Uebertretungen Regelung gefunden haben, s. U. d. R.G. v. 2. Nov. 1882 (Entsch. Bd. VII S. 202).

40) Nicht auch verjährte oder erlassene Strafen. — Bei theilweisem Vollzug ist nur der bereits verbüßte Theil anzurechnen.

wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen (St.G.B. § 7)[41].

Ueber die internationalen Vertragsbestimmungen bezüglich der Bestrafung von Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel s. unten in § 39.

---

41) Wenn die im Auslande vollzogene Strafe ihrer Art nach nicht den Strafen des St.G.B.'s entspricht, muß der erkennende Richter nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des § 21 bezw. 29 des St.G.B.'s Strafumwandlung eintreten lassen; Oppenhoff N. 7 zu St.G.B. § 7; Olshausen N. 5; Hälschner I S. 168; A. M. Rubo N. 7 Abs. 2. — Eine Abänderung der im deutschen St.G.B. angedrohten Strafart darf auch dann nicht erfolgen, wenn durch die Anrechnung der im Auslande vollzogenen Strafe die Dauer der Strafe auf das zulässige Mindestmaß, wie z. B. bei Zuchthaus unter 1 Jahr, herabsinkt; es kann also in letzterem Falle nicht etwa die Strafe in Gefängniß oder Festungshaft umgewandelt werden; Oppenhoff N. 8, Olshausen N. 6.

Die Bestimmung des § 7 hat nach dem Grundsatze ne bis in idem auch in Anwendung zu kommen, wenn die Strafe in einem anderen Bundesstaate vollzogen wurde, vorausgesetzt, daß die Vollziehung auf Grund des Urtheils eines inländischen Gerichtes erfolgte; Rüdorff-Stenglein N. 4 zu St.G.B. § 7, Olshausen N. 4, Oppenhoff N. 10. Amtsrichterliche Strafbefehle, polizeiliche Strafverfügungen oder verwaltungsrechtliche Strafbescheide vermögen den Einwand des ne bis in idem nicht zu begründen; doch ist, wenn auf Grund derselben eine Strafe im Inlande rechtskräftig festgesetzt ist und wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reiches abermals eine Verurtheilung erfolgte, in analoger Anwendung des dem § 7 zu Grunde liegenden Prinzips die bereits rechtskräftig festgesetzte Strafe auf die zu erkennende gleichfalls anzurechnen, jene also von dieser abzuziehen; U. d. R.G. v. 21. Dez. 1883 (Entsch. Bd. IX S. 321).

b. Oertliche Zuständigkeit der Gerichte.

§ 5.

1. Allgemeine Bestimmungen — Gerichtsstand der begangenen That.

Die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte oder, was dasselbe ist, über den örtlichen Gerichtsstand sind im I. Buche 2. Abschn. der Strafprozeßordnung §§ 7—21 enthalten[1]).

Hienach ist zunächst der Gerichtsstand bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist (St.P.O. § 7).

Der Gerichtsstand ist ferner auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt (St.P.O. § 8).

Begründet wird also der Gerichtsstand hauptsächlich durch den Ort der begangenen That und durch den Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthaltsort, letzten Wohnsitz). Beide Gerichtsstände sind gleichberechtigt und konkurriren mit einander elektiv[2]).

---

1) Die Bestimmungen des 2. Abschn. d. St.P.O. finden jedoch insoweit keine Anwendung, als in der St.P.O. oder in anderen Reichsgesetzen etwas Abweichendes bestimmt ist. Vgl. St.P.O. § 471 über den Gerichtsstand gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, s. unten § 28, ferner § 101 Abs. 3 der Seemannsordnung.

2) Die elektive Konkurrenz zwischen Gericht der begangenen That und Gericht des Wohnsitzes ist jedoch nur für den Umfang des Reichsstrafrechtes in allen Fällen vorhanden, für das Landesstrafrecht besteht solche nur unter der Voraussetzung, daß der Angeschuldigte

Nach der Natur der Sache wird, da bei dem ersten Einschreiten der Behörden häufig die Person des Thäters und folgeweise der Gerichtsstand des Wohnsitzes unbekannt auch die Erhebung der Beweise am sichersten und schnellsten im Gerichtsstande der begangenen That zu ermöglichen ist, in der Regel der Vorzug des Gerichtsstandes der begangenen That begründet[3]), der des Wohnsitzes insbesondere nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, z. B. wegen des Wohnorts der zu vernehmenden Zeugen, zu wählen sein[4]).

Ueber die Zweckmäßigkeitsfrage entscheidet ausschließlich der Staatsanwalt; das von diesem angegangene Gericht des Wohnsitzes ist nicht befugt, die Klage um deswillen abzuweisen, weil die Sache zweckmäßiger vor dem Gerichte der begangenen That verhandelt würde[5]).

Neben den allgemeinen Gerichtsständen der begangenen That und des Wohnsitzes statuirt die Strafprozeßordnung subsidär auch den Gerichtsstand der Ergreifung.

---

auch innerhalb des Bundesstaats, gegen dessen Landesgesetze er sich verfehlte, seinen Wohnsitz hatte; Näheres hierüber s. John I S. 204 f.

3) Für das objektive Strafverfahren bei vorab erhellendem Mangel der subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit (St.G.B. § 42, St.P.O. § 477) ist die Zuständigkeit des Gerichts des Ortes der begangenen That begründet; U. d. R.G. v. 28. Jan. 1887 (Entsch. Bd. XV S. 235).

4) Löwe Note 1 zu St.P.O. §§ 7 u. 8 S. 187. Die Motive zum Entwurf der St.P.O. (S. 131) heben noch weiter hervor die Fälle eines auswärts begangenen Zweikampfes, desgleichen Reate, welche auf Jahrmärkten oder bei sonstigen Gelegenheiten, bei welchen viele auswärtige Personen zusammenströmen, verübt werden. Im Allgemeinen wird auch bei allen denjenigen Reaten, bei welchen sich der Beweis vorzugsweise auf die zur Erfüllung des verbrecherischen Entschlusses an einem anderen Orte vorgenommenen vorbereitenden Handlungen richtet, für die Führung der Untersuchung dieser Ort und nicht der Ort, an welchem der Entschluß ins Werk gesetzt wurde, entscheidend sein (Protokolle d. Justizkommission des Reichstags S. 777).

5) John I, S. 203.

Wenn nämlich die strafbare Handlung im Auslande[6]) begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit der St.P.O. § 8 (s. oben) nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist (St.P.O. § 9).

Ganz singulärer Natur ist die Vorschrift des § 10 der St.P.O., wonach, wenn die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe im Auslande oder in offener See begangen ist, dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Heimathshafen oder derjenige deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff zuerst erreicht.

Im Besonderen ist bezüglich der voraufgeführten Gerichtsstände Folgendes zu bemerken.

I. Gerichtsstand der begangenen That (St.P.O. § 7).

Die Frage, welcher Ort der Begehungsort im Sinne des § 7 sei, ist eine nicht unbestrittene.

In den Motiven (S. 131) werden unter Hinweisung auf die von den früheren deutschen Gesetzgebungen der allgemeinen Vorschrift über den Gerichtsstand der begangenen That noch hinzugefügten besonderen Bestimmungen hervorgehoben

1) der Fall, wenn der zum Thatbestand nothwendige Erfolg des Verbrechens in einem anderen Bezirke eingetreten ist, als in demjenigen, in welchem die That begangen worden,

---

6) D. h. außerhalb des Deutschen Reichs. Der im St.G.B. § 8 ausgesprochene Satz: „Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet“ gilt entsprechend auch für das Strafverfahren; Urth. d. R.G. v. 6. Febr. 1880 (Rspr. I, 322). Darüber, in welchen Fällen wegen einer im Auslande begangenen strafbaren Handlung eine Strafverfolgung im Inlande stattfindet, vgl. oben § 4 S. 18, ff., ferner Note 16 zu § 4

2) der Fall, wenn zum Thatbestand mehrere Handlungen gehören, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken begangen sind,

3) der Fall, wenn die That auf der Grenze verschiedener Bezirke verübt ist,

wobei als selbstverständlich bezeichnet ist, daß es in dem Falle zu 1 nur auf den Ort der That und nicht auf den des eingetretenen Erfolges ankommen könne, sowie daß in den Fällen zu 2 und 3 jedes der verschiedenen Gerichte für zuständig zu erachten sei.

Diese Sätze können jedoch, da sie nicht in das Gesetz aufgenommen sind, nicht durchweg als maßgebend erachtet werden. Auch reichen solche zur Beurtheilung der über den Begehungsort auftauchenden Fragen nicht aus. Es muß daher als Begehungsort im Sinne des Prozeßrechts derselbe Ort gelten, der im Sinne des materiellen Strafrechts (St.G.B. § 3 ff.) der Begehungsort ist.[7]) In dieser Beziehung ist zu bemerken:

1. Wenn der zum Thatbestande nothwendige Erfolg des Verbrechens in einem anderen Bezirke eingetreten ist, als in welchem die That begangen worden, so kommt es nur auf den Ort der That und nicht auf den des eingetretenen Erfolges an[8]).

Unter Erfolg sind hier nur solche durch die Strafthat verursachte Ereignisse zu verstehen, welche von dem letzten Ausführungsakte räumlich und zeitlich getrennt sein können, wie z. B. der Tod des Verletzten bei dem Verbrechen der Tödtung; denn nur die Ausführung der That selbst, sei es durch eigene

---

7) Löwe Note 1 zu St.P.O. § 7 S. 188. S. oben S. 15 f.

8) Löwe N. 1 lit. a, Puchelt Note 5 zu § 7, Stenglein S. 108, Schwarze St.P.O. S. 126; S. auch die Kommentare zum St.G.B. § 3: Schwarze S. 50, Oppenhoff Note 6, Olshausen N. 33, Rüdorff-Stenglein Note 4, ferner die übrigen oben zu § 4 Note 9 angeführten Zitate.

körperliche Thätigkeit des Thäters oder durch eine fremde, von ihm als Werkzeug benützte (menschliche, thierische oder mechanische) Kraft bildet den begrifflichen Gegensatz zu dem Erfolg[9]).

2. Wenn die aus mehreren Ausführungsakten bestehende Handlung sich auf mehrere Orte erstreckt (sog. Distanzverbrechen), z. B. die Uebersendung eines beleidigenden Briefes oder eines vergifteten Nahrungsmittels durch einen Boten oder durch die Post, die Befrachtung eines Schiffes oder Wagens mit einem explodirenden Stoffe, so ist der Ort, wo der die That vollendende Ausführungsakt stattfand, der Ort der Begehung, also bei obigen Beispielen der Ort der Aushändigung der Sendung an den Empfänger, bezw. der Ort der Explosion.

Wenn zum Thatbestande einer strafbaren Handlung nothwendig eine Mehrheit von Thätigkeiten (Handlungen im w. S.) gehört, von denen die frühere ihren strafrechtlichen Karakter erst durch das Hinzutreten der späteren erhält, wie z. B. beim Betrug (St.G.B. § 263), bei der Urkundenfälschung (St.G.B. § 267), so ist nach der Meinung einiger Schriftsteller der Ort, wo die die strafbare That vollendende Thätigkeit stattgefunden hat, als Begehungsort anzusehen[10]). Der Auffassung der Motive zu St.P.O. § 7, wonach, wenn zum Thatbestand mehrere Handlungen gehören, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken begangen sind, jedes der verschiedenen

---

9) Löwe a. a. O.; John unterscheidet in Beziehung auf obigen Fall zwischen Inland und Ausland und stellt, wie er selbst einräumt, im Widerspruch mit der bisher allgemein anerkannten Theorie, für die Bestimmung örtlicher Zuständigkeit der Gerichte innerhalb eines und desselben Rechtsgebietes den Satz auf, daß, wenn der zum Thatbestande eines Verbrechens gehörende Erfolg in einem anderen Gerichtsbezirke eingetreten ist, als in demjenigen, in dem der Beschuldigte persönlich thätig wurde, beide Gerichte zur Aburtheilung der That zuständig seien.

10) Löwe N. 1 lit. c. zu St.P.O. § 7; Glaser II S. 181.

Gerichte für zuständig zu erachten sei, hat sich jedoch die Mehrzahl der Kommentatoren angeschlossen[11]). Auch das Reichsgericht hat in letzterem Sinne durch Urtheil vom 25. Januar 1887 (Entsch. Bd. XV S. 232, Rechtspr. Bd. IX S. 93) in Ansehung der zu einem Betrugsdelikt gehörigen mehreren Thatbestandshandlungen entschieden.

3. Wenn die strafbare Handlung zwar in einem einzigen Vorgange besteht, der sich jedoch auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke zugetragen oder sich über dieselbe hinwegerstreckt hat, so ist die That sowohl in dem einen wie in dem anderen Bezirke begangen, mithin jedes der verschiedenen Gerichte örtlich zuständig[12]).

4. Stehen Verbrechen in Frage, bei welchen die Gewohnheits- oder Gewerbsmäßigkeit zum Thatbestande gehört, so ist jedes Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk auch nur eine der bezüglichen Einzelhandlungen stattgefunden hat. Dies gilt auch für fortgesetzte Verbrechen[13]).

5. Im Falle der Theilnahme (Anstiftung, Beihülfe, St.G.B. §§ 48, 49) ist gegen jeden Theilnehmer der Gerichtsstand da begründet, wo seine Thätigkeit stattgefunden hat, was daraus gefolgert wird, daß die Strafprozeßordnung solches als einen Fall des Zusammenhangs mehrerer Strafsachen behandelt (St.P.O. § 13). Wenn daher an einem Orte zu der

---

11) Stenglein N. 3 zu § 7; Thilo Note zu § 7; Puchelt N. 2; v. Bomhard u. Koller N. 2; John I S. 216.

12) Löwe zu § 7 N. 1a, woselbst als Beispiele angeführt sind: ein Zweikampf, bei welchem der eine Theil diesseits, der andere jenseits der Grenze steht; eine Schlägerei, bei welchem sich die Betheiligten theils in dem einen, theis in dem andern Bezirk (auch zeitlich) befinden; wenn über die Grenze hinüber ein Schuß abgefeuert oder ein Stein geworfen wird.

Mit dieser Auffassung stimmen auch die Motive (S. 131) überein, desgleichen v. Bomhard u. Koller S. 11.

13) Löwe N. 1, d zu § 7; Stenglein N. 5; John S. 214; Glaser II S. 182 u. 183.

That angestiftet, letztere an einem anderen Orte vollendet wurde, so ist an beiden Orten ein Gerichtsstand der begangenen That gegen den Anstifter sowohl als gegen den Thäter begründet[14]).

6. Das versuchte Verbrechen ist da begangen, wo die Thatsache, durch welche der Beschuldigte den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, bethätigte und welche den Anfang der Ausführung eines Verbrechens enthält, sich zugetragen hat. Ereignen sich solche Thatsachen, welche die Handlung des Thäters als Versuchshandlung karakterisiren, im Bezirke mehrerer Gerichte, so ist jedes dieser Gerichte örtlich zuständig[15]).

7. Bei denjenigen strafbaren Handlungen, bei welchen der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand bildet, gilt, soweit die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Redakteurs, Verlegers und Druckers in Frage steht, der Ausgabeort (Erscheinungsort) als der Ort der begangenen Handlung. Das weitere Verbreiten gehört nicht mehr zum Thatbestande jener Handlung[16]).

---

14) Löwe zu § 7 N. 3, ferner Glaser II S. 185; John S. 216 und Puchelt N. 7 zu § 7, welche solches auch im Falle der Begünstigung und der Hehlerei gelten lassen. Vgl. bezüglich der Theilnahme oben § 4 S. 16.

15) John I S. 214 f.; Glaser II, S. 183.

16) Löwe S. 808; Schwarze, Preßges. II. Aufl. S. 165. Der von der Reichstagskommission dem nunmehrigen § 7 der St.P.O. hinzugefügte, die Preßstrafsachen betreffende Absatz, dahin lautend:

> „Bildet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so gilt, soweit die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Redakteurs, Verlegers und Druckers in Frage steht, die Handlung nur an dem Ort als begangen, an welchem die Druckschrift erschienen ist,"

wurde vom Plenum des Reichstags gestrichen; das gleiche Resultat ergiebt sich aber aus der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze, da die strafbare Handlung vollendet ist, sobald die Druckschrift am Ausgabeorte veröffentlicht ist. Vgl. auch John a. a. O. S. 217 ff. Das bloße Drucken ist für die Existenz des Preßdelikts bedeutungslos.

Durch die Beschlagnahme einer Druckschrift kann ein Gerichtsstand für die Strafverfolgung nicht begründet werden[17]).

Wenn der Verleger einer Druckschrift dieselbe durch mehrere an verschiedenen Orten wohnende Agenten, Buchhandlungen rc. vertreiben läßt und an diese die Schrift absendet, so ist das Gericht jedes dieser Orte zuständig und zwar sowohl in der Richtung gegen die Verbreiter, als gegen den Verleger, gegen letzteren, insofern nicht ihm gegenüber die einzelnen Uebersendungsakte in Folge der subjektiven Thatmomente als eine Fortsetzung sich darstellen[18]).

Wenn der Verleger die ganze Auflage an eine andere Buchhandlung zum Vertriebe durch letztere sendet, so ist der Ort der letzteren der Begehungsort und kann auch gegen den versendenden Verleger, da die Verbreitung in seinem Auftrag geschieht und er für sie mitverantwortlich ist, wider ihn am Orte der Verbreitung die Klage erhoben werden[19]).

Gegen Druckschriften, für welche eine Person vor einem deutschen Gerichte nicht verantwortlich gemacht werden kann, kann das in § 42 des St.G.B. bestimmte Verfahren bei jedem Gerichte, in dessen Bezirke die Schrift verbreitet wurde, eingeschlagen werden.

8. Bei Unterlassungsdelikten ist der Ort der That da, wo die gebotene Handlung hätte vorgenommen werden müssen[20]).

---

17) Löwe a. a. O.; Schwarze a. a. O. S. 166.

18) Schwarze a. a. O. Vgl. auch zur vorwürfigen Frage die bei Schwarze angeführte Literatur: Dochow's Zeitschrift f. d. ges. St.R.W. Bd. III S. 70; Gerichtssaal Bd. 35 S. 24 f., 263 f.; Verhdlgn. des XV. Juristentags II S. 262 f., S. 349 f., Bd. I S. 71, ferner Rechtspr. d. R.G. Bd. IV S. 287 u. Entscheid. Bd. VII, S. 45; John a. a. O. S. 217 ff.

19) Schwarze a. a. O. S. 167.

20) S. Olshausen N. 4 zu St.G.B. § 3; Oppenhoff N. 6 zu St.G.B. § 3, woselbst noch bemerkt ist, daß, wenn kein bestimmter Ort für die Vornahme der gebotenen Handlung durch das Gesetz oder

Gegen Personen jedoch, welche sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Marine entzogen haben, hat St.P.O. § 471 den ausschließlichen Gerichtsstand des letzten Wohnsitzes oder des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes bestimmt (s. unten § 28).

§ 6.

2. Gerichtsstand des Wohnsitzes.

I. Die Bestimmung der St.P.O. § 8 (s. oben S. 25) umfaßt unter dem Gesammtbegriff des Gerichtsstandes des Wohnsitzes auch den des gewöhnlichen Aufenthalts und des letzten Wohnsitzes. Wo daher das Gesetz von Wohnsitz spricht, ist darunter auch der gewöhnliche Aufenthaltsort und der letzte Wohnsitz mitzuverstehen.

Sofern die Klage im Gerichtsstande des Wohnsitzes erhoben werden will, kommt der gewöhnliche Aufenthaltsort erst in Betracht, wenn zur Zeit der Erhebung der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht hat und erst, wenn ein solcher nicht bekannt, ist auf den Gerichtsstand des letzten Wohnsitzes einzugehen.

Darüber, ob der Ausdruck „Wohnsitz" gleichbedeutend sei mit dem zivilrechtlichen Begriff des Domizils, ist weder in den Motiven zum Gesetzentwurfe sich ausgesprochen, noch ist diese Frage in den Verhandlungen des Reichstags berührt. John I S. 232 zieht die zivilrechtlichen Vorschriften auch zur Interpre-

---

die Natur der Sache gegeben ist, der Wohn- bezw. Aufenthaltsort des Thäters als Thatort gilt. Glaser II S. 186 läßt Obiges nur für die Fälle gelten, wenn ein Verbrechen darin besteht oder dadurch unmittelbar vollendet wird, daß etwas unterlassen wird, z. B. bei der Unterlassung einer Anzeige, bei der strafbaren Nichtverhinderung eines Verbrechens, bei gewissen Fällen der Unterschlagung oder Untreue, in welchen das Unterschlagene oder Veruntreute hätte abgeliefert werden sollen, nimmt dagegen bei der Herbeiführung einer Beschädigung unter Mitwirkung einer Unterlassung nur den Ort, wo der Gegenstand des Verbrechens von der Verletzung ergriffen ward, als Thatort an.

tation des § 8 heran[1]), desgleichen Glaser II S. 159. Jedenfalls bestimmt sich der Begriff des Wohnsitzes nach den Landesgesetzen. Insofern nach diesen Jemand einen mehrfachen Wohnsitz haben kann, ist auch der Gerichtsstand des Wohnsitzes an mehreren Orten gleichzeitig begründet.

Von dem „gewöhnlichen Aufenthaltsorte"[2]) des § 8 ist der Ort des nur vorübergehenden Aufenthalts zu unterscheiden. Ob gewöhnlicher Aufenthaltsort vorliegt, ist quaestio facti[3]).

Sowohl der Wohnsitz im Sinne des Abs. 1 des § 8 als auch der gewöhnliche Aufenthaltsort und der letzte Wohnsitz (Abs. 2) bestimmen sich nach dem Zeitpunkt der Erhebung der Klage. Auf den Wohnsitz oder Aufenthalt des Angeschuldigten zur Zeit der That, der Anzeige, der etwa vorgenommenen Ermittlungshandlungen kommt nichts an. Lediglich der Beginn der Untersuchung ist maßgebend; wenn im Laufe der letzteren der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt wechselt, übt solches keinen Einfluß auf den einmal begründeten Gerichtsstand aus[4]).

In Fällen der Privatklage entscheidet der Zeitpunkt, zu welchem in Gemäßheit St.P.O. § 421 eine solche vorschriftsmäßig erhoben ist.

---

1) Ueber den zivilrechtlichen Begriff des Wohnsitzes vgl. Handbuch des Rechtshülfeverfahrens Thl. I § 4 S. 31 ff.

2) Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt" stimmt mit der Sprachweise des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz § 10 (B.G.Bl. 1870 S. 360) überein.

3) Nach Löwe N. 5 zu § 8, übereinstimmend mit Glaser S. 159 Note 13, hat das Gesetz nur einen freiwillig gewählten Aufenthalt im Auge und wird durch Haft weder ein Wohnsitz begründet, noch könnte, selbst bei längerer Dauer derselben, der Ort, wo solche vollstreckt wird, als gewöhnlicher Aufenthaltsort angesehen werden. John S. 232 nimmt auch hier an, daß, sofern nach Zivilrecht Verbrecher am Orte der Strafverbüßung ein domicilium necessarium haben, solches auch für die Strafverfolgung anzuerkennen sei.

4) Motive S. 131; Löwe N. 7b zu § 8; John S. 230; Stenglein N. 3 zu § 8; Puchelt N. 2 zu § 8.

Für die amtsrichterlichen Strafbefehle ist der staatsanwaltschaftliche Antrag (St.P.O. 447) der Erhebung der Klage gleichzuachten.

Für die Fälle der polizeilichen Strafverfügung (St.P.O. §§ 453 ff.), sowie für Strafbescheide der Verwaltungsbehörden (St.P.O. § 459) nimmt John (S. 230) nicht den Zeitpunkt des Antrags auf gerichtliche Entscheidung als maßgebend an, sondern den Zeitpunkt, an welchem die Staatsanwaltschaft nach St.P.O. § 454 Abs. 2 bezw. 460 die Akten dem Amtsrichter bezw. dem Gerichte vorlegt. Löwe Note 7c zu § 8 der St.P.O. erachtet jedoch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung in seiner Wirkung der Erhebung der Klage gleichstehend, mithin den Zeitpunkt solchen Antrags als maßgebend.

II. In ergänzendem Verhältnisse zur Vorschrift des § 8 der St.P.O. steht die Bestimmung des § 11, welcher lautet:

„Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

„Auf Wahlkonsuln findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Diese Gesetzesstelle stimmt wörtlich mit der Bestimmung der Z.P.O. § 16 überein.

Unter den Deutschen, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sind sowohl diejenigen Deutschen, welche im Auslande, als diejenigen, welche an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort innerhalb Deutschlands exterritorial sind, verstanden.[5])

---

5) Ueber Exterritorialität s. Handbuch des Rechtshülfeverfahrens Thl. I S. 38 und die dort angeführte Literatur. Vgl. auch die §§ 18—21 des G.V.G.

Zu den in § 11 bezeichneten im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaats sind hauptsächlich die an ausländischen Grenzorten stationirten Zollbeamten und Eisenbahnbeamten, ferner die Berufskonsuln zu rechnen. Auf die Familien solcher Beamten erstreckt sich die Bestimmung nicht[6]).

In den Motiven zur St.P.O. ist die Bestimmung des § 11 als mit jener des § 21 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 65), wonach in Ermangelung eines Heimathsstaats der ordentliche persönliche Gerichtsstand der im Auslande angestellten Reichsbeamten vor dem Stadtgericht (jetzt Amtsgericht I, bezw. Landgericht I) Berlin begründet ist, korrespondirend bezeichnet. Letztere Bestimmung hält jedoch Löwe, Note 4 zu St.P.O. § 11, auf das Strafverfahren nicht anwendbar, da, wenn solche auch nicht durch die Prozeßordnungen außer Kraft gesetzt, der Begriff des ordentlichen persönlichen Gerichtsstandes als ein strafprozessualer nicht anzusehen sei.

Auch für Exterritoriale bleibt neben dem durch § 11 begründeten Gerichtsstande der Gerichtsstand der begangenen That bestehen.

Ueber Wahlkonsuln vgl. §§ 6 u. 9 des Reichskonsulatsgesetzes v. 8. November 1867. Sie haben nicht das Forum des § 11.

§ 7.

3. Gerichtsstand der Ergreifung.

Der Gerichtsstand der Ergreifung (St.P.O. § 9, s. oben S. 27) kommt erst in Frage bei einer im Auslande begangenen strafbaren Handlung, wenn ein Gerichtsstand in Gemäßheit des § 8 nicht begründet ist, bei im Inlande begangenen Strafthaten, wenn weder der Gerichtsstand der begangenen That, noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

---

6) Löwe N. 3 zu St.P.O. § 11. A. M. Puchelt Note 4 zu § 11, welcher hier die Analogie des G.V.G. § 19 gelten lassen will.

Unter Ergreifung ist die erste, durch einen zur Festnahme ꝛc. berufenen Beamten (im Falle des § 127 Abs. 1 der St.P.O. auch die durch eine andere Person) vorgenommene Handlung zu verstehen, durch welche einem Beschuldigten oder Verdächtigen zum Zwecke der Strafverfolgung die persönliche Freiheit thatsächlich entzogen wird; eine gerichtlich vorgenommene oder auch nur angeordnete Handlung ist nicht erforderlich. Die auf die Ergreifung folgenden, die Festhaltung oder gerichtliche Inhaftnahme des Ergriffenen betreffenden Maßregeln, insbesondere die Aufnahme des Ergriffenen in eine Gefangenanstalt sind für die Begründung des Gerichtsstandes bedeutungslos [1]).

Der Gerichtsstand der Ergreifung ist nicht blos für diejenige That, wegen welcher die Ergreifung erfolgt ist, sondern auch für andere im Auslande begangene Handlungen begründet.

Der Gerichtsstand wird nicht dadurch wieder aufgehoben, daß der Ergriffene entflieht oder auf freien Fuß gesetzt wird [2]).

Sofern die Bestimmung des zuständigen Gerichtes durch das Reichsgericht in Frage steht, hat der Antrag um Bestimmung des Gerichtes von derjenigen Staatsanwaltschaft, die von der zu verfolgenden That zuerst Kenntniß erlangt, auszugehen, indem der Staatsanwalt dem Oberreichsanwalt berichtet und dieser alsdann den Antrag bei dem Reichsgerichte stellt [3]).

---

1) Löwe N. 4a zu § 9; Glaser II S. 160; John S. 234 stellt der Ergreifung auch den Fall gleich, wenn der Angeschuldigte sich freiwillig vor dem inländischen Gerichte stellt.

2) Folge hievon ist, daß die Wiederergreifung nicht aufs Neue den Gerichtsstand begründet.

3) Löwe N. 5a zu § 9; John S. 236; Puchelt N. 5 zu § 9 nimmt an, daß das Reichsgericht auch von Amtswegen einschreiten könne.

Die durch die Bestimmung des Reichsgerichts begründete Zuständigkeit wird durch die später erfolgende Ergreifung des Beschuldigten nicht wieder aufgehoben.

Ist die strafbare Handlung im Ausland begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit der §§ 8 u. 9 der St.P.O. nicht begründet, so

Zur Begründung des Gerichtsstandes der Ergreifung für im Inlande begangene strafbare Handlungen genügt nicht die bloße Ungewißheit über den Ort der begangenen That u. s. w., sondern es muß die Ermittelung dieses Ortes versucht worden und erfolglos geblieben sein[4]).

§ 8.

4. Gerichtsstand des Heimathshafens ꝛc.

Der Heimathshafen eines Schiffes ist derjenige deutsche Hafen, von welchem aus die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll[1]).

Im Sinne der St.P.O. (§ 10 s. oben S. 27) sind die in offener See begangenen Delikte als innerhalb des Deutschen Reichs begangen anzusehen; im Auslande ist die strafbare Handlung begangen, wenn solche in einem ausländischen Hafen oder Gewässer verübt wurde[2]).

---

hat auch im Falle des objektiven Verfahrens (St.P.O. § 477) das Reichsgericht das zuständige Gericht zu bestimmen; U. d. R.G v. 28. April 1887 (Rechtspr. Bd. IX S. 290).

4) Die Ermittelung hat von Amtswegen durch die in erster Linie zum Einschreiten verpflichtete Behörde zu geschehen; Löwe N. 8 zu § 9; John S. 235.

1) H.G.B. Art. 435. Vgl. auch Ges., betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe v. 25. Okt. 1867 § 5 (B.G.Bl. S. 36).

2) Zur Begründung der Ausdehnung der deutschen Gerichtsbarkeit über die auf deutschen Schiffen im Auslande begangenen strafbaren Handlungen ist in d. Prot. d. R.J.K. (S. 784) bemerkt: Es stehe völkerrechtlich fest, daß Kriegsschiffe, auch wenn sie in den Territorialgewässern eines fremden Staates sich befinden, der Jurisdiktion dieses Staates nicht unterliegen, vielmehr stets der ausschließlichen Jurisdiktion desjenigen Staates unterworfen bleiben, welchem sie angehören. Deutsche Kriegsschiffe seien als wandelnde Gebietstheile des Deutschen Reichs anzusehen. Delikte, auf ihnen begangen, gelten daher stets als im Deutschen Reiche verübt. Was aber die Handelsmarine anlange, so sei zwar ebenfalls unbestritten, daß Handelsschiffe auf offener See hinsichtlich der Jurisdiktion als im Inlande befindlich gelten; streitig sei aber, wie sich die Jurisdiktions-

Der Gerichtsstand des § 10 kann im Bezirke des Heimathshafens und des nach der That zuerst erreichten deutschen Hafens gleichmäßig begründet sein, wenn letzterer ein anderer ist, als der Heimathshafen.

Beide Gerichtsstände bilden einen mittels gesetzlicher Fiktion geschaffenen Gerichtsstand der begangenen That, daher mit denselben auch der Gerichtsstand des Wohnsitzes (St.P.O. § 8) konkurrirt[3]).

Fremde Handelsschiffe sind bezüglich der auf ihnen in deutschen Häfen begangenen Strafthaten der Staatshoheit,

---

verhältnisse gestalten, wenn das Schiff im fremden Territorialgewässer liege. Ein Theil der Seestaaten anerkenne, daß auch in diesen Fällen dem Heimathsstaate die Gerichtsbarkeit verbleibe und daß derjenige Staat, in dessen Gewässern das Schiff sich befinde, nur aus besonderen Gründen Anlaß habe, eine Jurisdiktion über das Schiff zu üben. Dies sei namentlich im französischen Rechte der Fall; nach einer Entscheidung des Staatsraths von 1806 greife die französische Strafjustiz nur ein, wenn an Bord eines in einem französischen Hafen befindlichen fremden Schiffes Delikte gegen Personen begangen werden, welche nicht zur Schiffsmannschaft gehören, oder wenn bei Delikten unter der Schiffsmannschaft selbst die Hülfe der französischen Behörden in Anspruch genommen, oder wenn durch diese Delikte die Ruhe des Hafens gestört wird. England nehme die Jurisdiktion über die Schiffe der fremden Handelsmarine, welche sich in seinen Territorialgewässern befinden, in Anspruch, wenn nicht Staatsverträge etwas Anderes bestimmen, dehne aber gleichzeitig seine Jurisdiktion auf Delikte aus, welche von britischen Seeleuten an Bord in fremden Territorialgewässern begangen sind. Hienach würde ein im fremden Hafen auf einem deutschen Handelsschiffe begangenes Delikt gänzlich unbestraft bleiben können, wenn nicht durch eine allgemeine Bestimmung Vorsorge getroffen würde, daß das einheimische Gericht die That strafrechtlich zu verfolgen habe.

S. auch über die in Betracht kommenden völkerrechtlichen Verhältnisse: Heffter, Völkerrecht, 7. Ausg. S. 173 ff.; v. Bar, internationales Privat- und Strafrecht S. 574; Goldtammer, Archiv III, S. 651.

3) Motive S. 131; Löwe N. 5 zu § 9; John S. 241.

sonach auch der Gerichtsbarkeit des deutschen Hafenstaates unterworfen[4]).

Ueber die der Untersuchung und Entscheidung durch das Seemannsamt[5]) unterliegenden Straffälle sind die Bestimmungen der Seemannsordnung v. 27. Dez. 1872 (R.G.Bl. S. 409) §§ 81—103 maßgebend.

Die in der deutschen Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 §§ 81—99 enthaltenen Strafbestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die strafbaren Handlungen außerhalb des Bundesgebiets begangen sind (Seem.-O. § 100).

In gewissen Fällen (§§ 84, 93 u. 99 d. Seem.-O.) erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Seemannsamt. Gegen den Bescheid des Seemannsamtes kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder Zustellung ab auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag ist bei dem Seemannsamt zu Protokoll oder schriftlich anzubringen. Hat das Seemannsamt seinen Sitz im Auslande, so ist für das weitere Verfahren dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen und in Ermangelung eines solchen derjenige deutsche Hafen belegen ist, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht (l. c. § 101).

§ 9.

5. Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände.

St.P.O. § 12 bestimmt:

„Unter mehreren nach den Vorschriften der §§ 7—11 (St.P.O.) zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

---

4) Urth. d. R.G. v. 22. April 1880 (Entsch. Bd. II S. 17); vgl. auch Bluntschli, das moderne Völkerrecht §§ 319, 321; Heffter a. a. O.

5) Seemannsämter sind innerhalb des Bundesgebiets die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten und im Auslande die Konsulate des Deutschen Reichs (Seem.-O. § 4).

Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden."

Es entscheidet also, wenn für eine Untersuchung der Gerichtsstand bei mehreren Gerichten begründet ist, das Zuvorkommen (Prävention). Als Akt des Zuvorkommens gilt aber erst die Eröffnung der Untersuchung, sei es der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens; einzelnen gerichtlichen Handlungen, welche etwa vor Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen vorgenommen werden, kommt kein Einfluß auf die Regelung des Gerichtsstandes zu[1]). Unter mehreren zuständigen Gerichten hat zunächst die Staatsanwaltschaft die Wahl, in Privatklagesachen der Privatkläger.

Zuständiges Gericht im Sinne des § 12 ist jedes Gericht, welches seine eigene Zuständigkeit behauptet[2]).

Die Uebertragung der Sache an ein anderes der konkurrirenden Gerichte, als das prävenirende, durch das gemeinschaftliche obere Gericht ist hauptsächlich für den Fall vorgesehen, wenn solche im Laufe der Untersuchung mit Rücksicht auf die zu vernehmenden Zeugen oder aus anderen Gründen zur Erleichterung des Verfahrens als zweckmäßig sich herausstellt[3]).

Der Antrag auf Beschlußfassung des gemeinschaftlichen Obergerichts[4]) im Sinne des Abs. 2 kann sowohl vom Staats-

---

1) Mot. S. 132. Im Falle der Erhebung der Privatklage bildet die Mittheilung der Klage an den Beschuldigten die die Prävention begründende Thatsache. Ueber die weiteren Fälle, in welchen eine ausdrückliche Eröffnung der Untersuchung nicht stattfindet (St.P.O. §§ 211, 265, 447, 456, 462), s. Löwe N. 3, b zu § 12; Stenglein N. 3; Glaser II S. 164.

2) Stenglein N. 6, Löwe N. 6 zu § 12.

3) Mot. S. 132. Die Uebertragung ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig, solang solche noch zweckmäßig erscheint; Löwe N. 11 zu § 12. Ueber Unzulässigkeit der Uebertragung des Gerichtsstandes nach ergangenem Urtheile s. U. d. R.G. v. 22. Febr. 1886 (Entsch. Bd. XIII S. 365).

4) D. h. des Landgerichts für die in seinem Bezirke gelegenen

anwalte als von dem Beschuldigten ausgehen, die Uebertragung kann aber auch von Amtswegen von dem prävenirenden Gerichte selbst angeregt werden[5]).

Wurde die Sache einem anderen Gericht übertragen, so kommt letzterem eine Prüfung der Zweckmäßigkeit nicht mehr zu. Unter der Voraussetzung jedoch, daß das Gericht seine Zuständigkeit nicht begründet findet und solche von dem oberen Gerichte nur irrthümlich als gegeben angenommen erachtet, ist das Gericht durch den Beschluß des letzteren nicht gehindert, sich für unzuständig zu erklären, da jener Beschluß nur die Beseitigung der Wirkung der Prävention bezweckt[6]).

Die Wirkung der Prävention zessirt, wenn das anhängige Verfahren bei dem Gerichte beendigt ist, sei es durch den Beschluß, den Angeklagten außer Verfolgung zu setzen, oder das Verfahren vorläufig einzustellen, oder das Hauptverfahren nicht zu eröffnen[7]).

Amtsgerichte, des Oberlandesgerichts für die in seinem Bezirke gelegenen Landgerichte, sowie für die in seinem Bezirke gelegenen, aber zu verschiedenen Landgerichten gehörenden Amtsgerichte, des Reichsgerichts für die übrigen Fälle.

5) Löwe N. 10; Komm. Bericht S. 11.

6) Löwe N. 12; John S. 252 hält es jedoch für zweifelhaft, ob ein solcher Irrthum rechtliche Folgen haben dürfe.

Die Frage, ob der Angeschuldigte die Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichtes anfechten könne, wird von John S. 253 verneint, unter Hinweisung auf die §§ 16 u. 180 St.P.O. mit der Motivirung, daß der Angeschuldigte ein anderes Rechtsmittel als die nach § 180 gegen die Verwerfung eines von ihm erhobenen Einwandes der Unzuständigkeit zustehende sofortige Beschwerde nicht habe.

7) Stenglein N. 7.

§ 10.

6. Gerichtsstand des Zusammenhangs.

Als sog. außerordentlichen Gerichtsstand behandelt die St.P.O. den Gerichtsstand des Zusammenhangs in § 13, welcher bestimmt:

„Für zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln nach den Vorschriften der (St.P.O.) §§ 7—11 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist ein Gerichtsstand bei jedem Gerichte begründet, welches für eine derselben zuständig ist.

Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können dieselben sämmtlich oder zum Theil durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeschuldigter hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden."

Der prozessualische Begriff des Zusammenhangs ergiebt sich aus St.P.O. § 3, wonach ein Zusammenhang vorhanden ist, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden[1]). Für die Anwendung des § 3 ist es aber gleichgültig, ob die mehreren strafbaren Handlungen selbständige im Sinne des St.G.B. § 74 sind oder nicht.

---

1) Ein Zusammenhang anderer als der in St.P.O. § 3 bezeichneten Art kann bezüglich der Zuständigkeit nicht in Betracht kommen; Mot. S. 132. Unter mehreren Strafsachen sind überall auch zwei zu verstehen. Handelt es sich um mehr als zwei Sachen, so genügt auch mittelbarer, d. h. ein durch eine andere Sache vermittelter Zusammenhang; Löwe N. 3 zu St.P.O. § 3.

Ob es sich in obigem § 13 der St.P.O. nur um die örtliche Zuständigkeit gleichartiger Gerichte oder auch um die sachliche Zuständigkeit (St.P.O. §§ 2, 4)[2]) handelt, ist nicht unbestritten. Löwe N. 2 zu § 13 ist der Ansicht, daß § 13 nur den Einfluß des Zusammenhangs auf die örtliche Zuständigkeit treffe. Stenglein N. 1 will § 13 und die §§ 2 und 4 der St.P.O. nur in Verbindung mit einander aufgefaßt wissen und folgert daraus, weil in § 13 Abs. 1 der Zusammenhang zu einem Grunde örtlicher Zuständigkeit gemacht ist, daß zwischen örtlicher und sachlicher Zuständigkeit überhaupt nicht mehr unterschieden werden könne, so daß es keinem Zweifel unterliege, daß § 2 Abs. 1 auch den § 13 beherrsche und keine Vereinbarung im Stande sei, die Verbindung zusammenhängender Sachen anders als bei demjenigen Gerichte zu bewirken, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt[3]). Zweifellos sind hier §§ 2 ff. allein anzuwenden, wenn das höher zuständige Gericht nur Gerichten von geringerer Zuständigkeit gegenüber steht, anderseits ist § 13 allein maßgebend, wenn unter den Gerichten, bei deren jedem nach § 13 ein Gerichtsstand begründet ist, keines ist, welches in Bezug auf sachliche Zuständigkeit alle anderen überragt. Wenn durch die Verbindung zusammen-

---

2) St.P.O. § 2: „Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei demjenigen Gerichte anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt."

St.P.O. § 4: „Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten oder von Amtswegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

Zuständig für den Beschluß ist dasjenige Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht."

3) Ebenso Glaser II S. 83. Vgl. auch U. d. R.G. v. 4. Jan. 1881 (Entsch. Bd. III S. 157, Rechtspr. II S. 693).

hängender Sachen sowohl die sachliche, wie auch die örtliche Zuständigkeit eine Veränderung erfährt, sind für das bei der Verbindung ꝛc. einzuschlagende Verfahren die Bestimmungen der §§ 2 und 4 St.P.O. maßgebend [4]).

Im Falle des § 13 kommt zunächst der Staatsanwaltschaft bezw. dem Privatkläger die Wahl zwischen der Verbindung oder der getrennten Verfolgung zu. Das Gericht kann die Eröffnung der Untersuchung nicht deshalb ablehnen, weil es ihm zweckmäßiger erschiene, daß die Sachen getrennt anhängig bezw. verbunden würden [5]).

Für die Frage, ob eine Verbindung der zusammenhängenden Strafsachen bei einem der verschiedenen für die einzelnen Sachen zuständigen Gerichte eintreten soll oder nicht, und bei welchem Gerichte ersten Falls die Sache anhängig zu machen sei, ist die jedesmalige konkrete Sachlage und die Zweckmäßigkeit entscheidend; auch wird, wenn es sich um mehrere strafbare Handlungen einer und derselben Person handelt, darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob und welche Anwendung die Vorschriften des Strafgesetzbuchs (§§ 74, 79) über die Zuerkennung einer Gesammtstrafe im gegebenen Falle werden finden müssen [6]).

Die Verbindung kann in jedem Stadium des Verfahrens erfolgen. Befindet sich jedoch die eine Sache noch im Stadium der Voruntersuchung, während die andere schon bei dem erkennenden Gerichte anhängig ist, so kann die Verbindung erst eintreten, nachdem in der ersteren Sache die Eröffnung des Hauptverfahrens stattgefunden hat [7]).

---

4) Löwe N. 2 zu § 13.

5) Löwe N. 5, a zu § 13.

6) Mot. S. 132.

7) Löwe N. 9 zu § 13. Wenn von zwei Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehört haben würden, aber wegen Zusammenhangs bei einem derselben anhängig gemacht sind, die eine durch rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, so kann das Gericht zwar seine Unzuständigkeit für die andere aussprechen, dieselbe jedoch nicht sofort an das andere Gericht verweisen; Beschl. d. Ober-

In jenen Fällen, in denen statt des ordentlichen Verfahrens eine vorläufige Straffestsetzung (amtsrichterliche Strafbefehle St.P.O. § 447, polizeiliche Verfügungen St.P.O. § 453, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden St.P.O. § 459) erlassen wird, findet § 13 keine Anwendung, solche sind vielmehr ganz selbständig zu behandeln. Auch kann eine Verbindung im Sinne des § 13 Abs. 2 nur bei solchen Sachen in Betracht kommen, bei denen in Folge der Klageerhebung auf Eröffnung der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens erkannt ist[8]).

Daß die Gerichte, bei welchen mehrere zusammenhängende Strafsachen anhängig sind, verschiedenen Bundesstaaten angehören, hindert die Verbindung nicht[9]).

Eine Vereinbarung im Sinne des § 13 Abs. 2 erfordert, daß sowohl die Gerichte als auch die betheiligten Staatsanwaltschaften über die Verbindung und das Gericht, bei welchem diese stattfinden soll, einverstanden sind[10]).

Der Beschuldigte hat bei dem Vereinbarungsverfahren weder auf Veranlassung noch auf Erfolg dieses Verfahrens Einfluß; erst wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, kann er die Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichtes beantragen.

Die Wiederaufhebung der Verbindung (§ 13 Abs. 3) kann durch den Beschuldigten auch dann beantragt werden, wenn die Verbindung selbst auf Antrag der Staatsanwaltschaft er-

---

landesgerichts München v. 27. Januar 1886 (Entsch. d. O.L.G.M. Bd. IV S. 113).

8) Prot. d. R.J.K. S. 11.

9) Urth. d. R.G. v. 30. Dez. 1882 (Annalen Bd. 7 S. 138).

10) In der Voruntersuchung sind nicht die Untersuchungsrichter, sondern nur die Strafkammern der betheiligten Gerichte zuständig, die Vereinbarung über die Verbindung zu treffen, da die Entscheidungen über die Zuständigkeit im Allgemeinen der Strafkammer vorbehalten sind; Löwe N. 10, a und b zu § 13.

folgt ist, ebenso umgekehrt auf Antrag des Staatsanwalts, wenn der Beschuldigte die Verbindung veranlaßt hat[11]).

Auch für die Aufhebung der Verbindung sind lediglich die Rücksichten der prozessualischen Zweckmäßigkeit maßgebend[12]).

§ 11.

7. Zuständigkeitsstreit.

Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit[1]), so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht das-

---

11) Prot. d. R.J.K. S. 786.

12) Löwe N. 13 zu § 13.

1) Die Fälle eines zwischen einem ordentlichen Gericht (G.V.G. §§ 12 u. 13) und einem Sondergericht (G.V.G. § 14) bestehenden Zuständigkeitsstreites sind hier nicht getroffen.

Bezüglich der Beseitigung eines Zuständigkeitsstreites zwischen einem ordentlichen Strafgericht (Zivilgericht) und einem Militärgericht hat bis jetzt die Reichsgesetzgebung eine Regelung nicht getroffen. Das bayerische Ausführungsgesetz vom 23. Febr. 1879 z. d. G.V.G. bestimmt hierüber:

Art. 11. Besteht zwischen Zivil- und Militärgerichten Streit über die Zuständigkeit oder haben sowohl Zivil- als Militärgerichte, von welchen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bestimmt ein Senat, welcher aus dem Präsidenten und drei Räthen des Oberlandesgerichts in München, dann drei Richtern des Militärobergerichts zusammengesetzt ist, das zuständige Gericht.

Art. 12. In den Fällen des Art. 11 sind sowohl Zivil- als Militärgerichte und Untersuchungsrichter verpflichtet, dem Oberstaatsanwalte am Oberlandesgerichte in München unter Vorlage der Akten sofort Anzeige zu erstatten.

— — — — — — — — — — —

Art. 13. Mit dem Eintritte eines Streites über die Zuständigkeit haben sich die im Streite befangenen Gerichte oder Untersuchungsrichter des weiteren Verfahrens in der Hauptsache zu enthalten.

Eine Ausnahme tritt ein hinsichtlich der zur Vorbereitung der öffentlichen Klage, bezw. Einleitung der Untersuchung und Erhebung

jenige Gericht, welches sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat (St.P.O. § 14).

Haben mehrere Gerichte, von denen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht (St.P.O. § 19).

Die Bestimmung des § 14 umfaßt dem Wortlaute nach auch den Fall des sog. negativen Zuständigkeitsstreites; der Inhalt des § 19 gegenüber dem des § 14 besteht deshalb hauptsächlich darin, daß § 19 die Aufhebung auch solcher Unzuständigkeitserklärungen zuläßt, welche nicht mehr anfechtbar, also rechtskräftig sind [2]).

Die Erledigung des Streits im Falle des § 14 im Wege der Beschwerde ist nicht ausgeschlossen; hat die Beschwerde Erfolg, so bedarf es der Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichtes nicht, andernfalls muß das letztere den Streit durch Bestimmung des zuständigen Gerichtes erledigen [3]).

Wenn das gemeinschaftliche obere Gericht der Ansicht ist, daß keines derjenigen Gerichte, welche ihre Unzuständigkeit ausgesprochen haben, sondern ein anderes Gericht zuständig ist, so liegt der Fall des § 19 nicht vor. Das obere Gericht hat alsdann den Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts

---

des Thatbestandes nöthigen Handlungen, insbesondere aller derjenigen, bei welchen Gefahr im Verzuge obwaltet.

Art. 14. Der Oberstaatsanwalt (Art. 12) veranlaßt weitere Erhebungen, wenn er solche für nothwendig erachtet.

Die Entscheidung über die Zuständigkeit wird in geheimer Sitzung auf mündlichen Vortrag des Berichterstatters und nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes erlassen.

— — — — — — — — — — —

Für Württemberg enthält die treffenden Bestimmungen das Ausf.-Ges. v. 4. März 1879 Art. 3 (Württ. Reg.-Bl. S. 50).

2) Löwe N. 1 zu St.P.O. § 19; Glaser II S. 172; vgl. auch John S. 263.

3) Löwe N. 3 zu § 14. Glaser II S. 172. Vgl. hiezu St.P.O. § 346 u. 353. Die Entscheidungen des Beschwerdegerichts sind nicht mehr anfechtbar.

lediglich abzulehnen und ist die Sache auf dem gewöhnlichen Wege durch die Staatsanwaltschaft vor das zuständige Gericht zu bringen[4]).

Das gemeinschaftliche obere Gericht kann im Falle des § 19 auch solche Unzuständigkeitserklärungen außer Kraft setzen, welche von ihm selbst (als Beschwerdegericht) ausgegangen sind[5]).

§ 12.

8. Uebertragung der Untersuchung auf ein an sich nicht zuständiges Gericht.

Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, oder ist von der Verhandlung vor diesem Gerichte eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen, so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gericht eines anderen Bezirks zu übertragen (St.P.O. § 15). Eine Verhinderung des Gerichts im Sinne des § 15 liegt hauptsächlich dann vor, wenn es in Folge der Ausschließung oder Ablehnung mehrerer Richter von der Mitwirkung bei dem zuständigen Gericht (St.P.O. §§ 22—24) an der erforderlichen Richterzahl fehlen würde[1]).

---

4) Löwe N. 6 zu § 19.

5) Löwe N. 5 zu § 19. A. M. Glaser II S. 174, welcher für solchen Fall die Entscheidung dem nächst höheren gemeinschaftlichen Gerichte zuweist.

1) Mot. S. 132. Der Fall der Verhinderung des Gerichts liegt nicht schon dann vor, wenn nur eine Abtheilung desselben nicht beschlußfähig ist, aber eine Vertretung der zu solcher gehörenden Mitglieder durch andere Mitglieder desselben Gerichts noch möglich bleibt, ebenso nicht, wenn bei einem mit mehreren Amtsrichtern besetzten Gericht der zur Erledigung der Sache berufene Richter verhindert, dessen Ersetzung aber durch einen anderen Richter des Gerichtes noch thunlich ist. Vgl. Löwe N. 2, b zu § 15; John S. 265; Stenglein N. 5 zu § 15.

Bezüglich des Erfordernisses der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist vorzugsweise eine nachtheilige Rückwirkung auf die Unbefangenheit der zur Urtheilsfindung berufenen Personen, insbesondere Einschüchterung derselben durch Bedrohung ins Auge gefaßt[2]).

Das zunächst obere Gericht ist für Amtsgerichte und Schöffengerichte das Landgericht, für Strafkammer und Schwurgerichte das Oberlandesgericht, für Oberlandesgerichte, gleichviel ob dieselben als Beschwerdegerichte oder als Revisionsgerichte fungiren, das Reichsgericht.

An ein außerhalb des Bezirks des zunächst oberen Gerichtes gelegenes Gericht darf ersteres die Sache nicht übertragen[3]).

Das Gericht, an welches überwiesen wird, darf stets nur ein dem zuständigen Gerichte in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit gleichartiges sein; es kann, z. B. wenn der Fall bei einem Schwurgericht vorkommt, immer wiederum nur ein solches mit der Entscheidung beauftragt werden[4]).

Die Bestimmung des § 15 ist auch auf die Gerichte höherer Instanz (Berufungs-, Revisions-, Beschwerdegerichte) anwendbar. Nur das Reichsgericht kann nicht durch ein anderes Gericht ersetzt werden.

Ein Beschluß im Sinne des § 15 wird regelmäßig einen Antrag der Staatsanwaltschaft, des Privatklägers, des Beschuldigten oder des verhinderten Gerichtes selbst zur Voraussetzung haben; er wird aber auch ohne jeden Antrag von dem oberen Gerichte erlassen werden können, wenn sich dieses von Amtswegen veranlaßt sehen sollte, von der gesetzlichen Befugniß Gebrauch zu machen[5]).

Dem substituirten Gerichte steht, ebenso wie dem in der

---

2) Motive S. 132; Prot. d. R.J.K. S. 12.

3) Löwe N. 9 zu § 15; John S. 267; Stenglein N. 2 zu § 15.

4) Mot. S. 132.

5) Mot. S. 132.

Rechtsmittelinstanz mit der Sache befaßten Gerichte eine Prüfung der thatsächlichen Voraussetzungen des Uebertragungsbeschlusses nicht zu[6]).

§ 13.

9. Erörterung und Feststellung der örtlichen Zuständigkeit.

Für die Frage, wie die örtliche Zuständigkeit des Gerichts im Strafverfahren zu erörtern und festzustellen sei, gilt als leitender Gesichtspunkt, daß nach bereits eröffneter Untersuchung Unzuständigkeitserklärungen möglichst zu vermeiden sind, da solche immer zur Verzögerung des Verfahrens, zur Wiederholung bereits erfolgter Untersuchungshandlungen und zu sonstigen Uebelständen führen. Zur thunlichsten Einschränkung der Erörterung der Zuständigkeitsfrage hat deshalb die Strafprozeßordnung in den §§ 16—18 Bestimmungen getroffen, wonach einerseits der Beschuldigte gehalten ist, den zur Wahrung seines Rechts auf Beurtheilung durch den ordentlichen d. h. zuständigen Richter ihm freistehenden Einwand der Unzuständigkeit rechtzeitig vorzubringen, anderseits aber auch dem Gerichte selbst für den Zeitpunkt der ihm von Amtswegen obliegenden Prüfung seiner örtlichen Zuständigkeit eine gewisse Grenze gezogen ist[1]).

Was den ersteren Punkt betrifft, so muß der Angeschuldigte den Einwand der Unzuständigkeit bei Verlust desselben bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend machen (St.P.O. § 16).

Voraussetzung für den Verlust des Einwandes wegen Nichterhebung desselben während der Voruntersuchung ist, daß

6) U. d. R.G. v. 9. Mai 1884 (Entsch. Bd. X S. 381).

1) Neben den Vorschriften der §§ 16—18 kommen jedoch in obiger Beziehung noch anderweite Bestimmungen der St.P.O. in Betracht, so insbesondere die §§ 178—181, 199, 377 Nr. 4, 395.

dem Angeschuldigten bekannt gemacht war, daß und von welchem Gerichte die Voruntersuchung eröffnet wurde[2]).

Die Voruntersuchung ist geschlossen, sobald der Untersuchungsrichter die Uebersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft verfügt hat[3]). Findet eine Ergänzung der Voruntersuchung statt, so lebt das Recht des Angeschuldigten, den Einwand bis zum Schluß der wieder aufgenommenen Voruntersuchung geltend zu machen, wieder auf.

In der Hauptverhandlung erlischt das Recht des Angeklagten auf Erhebung des Einwandes der Unzuständigkeit mit der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses gemäß St.P.O. § 242 Abs. 2[4]). In den Fällen der §§ 211, 451, 456, 462 d. St.P.O., in welchen ein Eröffnungsbeschluß nicht erlassen wird, ist die Erhebung des Einwandes bis zum Schlusse der Vernehmung des Angeschuldigten statthaft[5]).

Auf den Staatsanwalt findet § 16 keine Anwendung; derselbe kann, solang dem Gerichte noch die Prüfung der Zuständigkeit von Amtswegen zusteht, geeignetenfalls den Antrag auf Unzuständigkeitserklärung stellen[6]).

Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt (St.P.O. § 17). Hiebei wird jedoch nicht nothwendig eine auf einen gemäß § 16 erhobenen Unzuständigkeitseinwand des Angeschuldigten ergangene

---

2) Löwe N. 4 zu § 16 St.P.O. Vgl. auch St.P.O. § 190.

3) St.P.O. § 195 Abs. 1; Löwe N. 5 zu § 16; Stenglein N. 1 d zu § 16. John (S. 269) erachtet die Voruntersuchung als geschlossen im Sinne des § 16 erst mit dem Zeitpunkte, wo der Angeschuldigte gemäß St.P.O. § 195 Abs. 3 von dem Schlusse der Voruntersuchung in Kenntniß gesetzt ist.

4) Löwe N. 7 u. 8 zu § 16. John S. 269 hält den Zeitpunkt des Beginns der Verlesung für maßgebend.

5) Löwe a. a. O. Auch hier hält John a. a. O. an dem Zeitpunkt des Beginns der Vernehmung fest.

6) Löwe N. 3 c zu §§ 16—18; Stenglein N. 3 zu § 16.

Entscheidung vorausgesetzt, vielmehr stellt die Bestimmung des § 17 den Grundsatz auf, daß die Erörterung der Zuständigkeitsfrage auch in denjenigen Sachen, in welchen eine Voruntersuchung dem Hauptverfahren vorangeht, regelmäßig nur einmal erfolgen solle [7]).

Ist eine die Zuständigkeit feststellende Entscheidung ergangen, so erlischt hiemit die Befugniß des Gerichts, sich von Amtswegen für unzuständig zu erklären, außer wenn nach Erlassung der Entscheidung neue die Unzuständigkeit des Gerichts ergebende Thatsachen ermittelt werden und nur insoweit, als das mit der Sache befaßte Gericht nicht befugt ist, seine eigenen, die Zuständigkeit aussprechenden Entscheidungen abzuändern [8]).

Auch nach Erlaß einer die Zuständigkeit feststellenden Entscheidung ist die Uebertragung der Sache an ein anderes Gericht, sei es während der Voruntersuchung oder während der Hauptverhandlung zulässig, wenn gesetzlicher Anlaß hiezu (vgl. St.P.O. §§ 12, 13, 15) gegeben ist. In solchem Falle bleiben dem Beschuldigten die Einwendungen gegen die Zuständigkeit dieses anderen Gerichtes unbenommen [9]).

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen (St.P.O. § 18).

Eine Prüfung der Zuständigkeitsfrage durch das Gericht von Amtswegen hat daher nach Erlassung des Eröffnungs-

---

7) Löwe N. 2 zu § 17 St.P.O. Unter einer die Zuständigkeit feststellenden Entscheidung ist nur eine solche Entscheidung zu verstehen, welche gegenüber der seitens eines Prozeßbetheiligten oder eines Gerichts aufgestellten Behauptung der Unzuständigkeit die Zuständigkeit ausdrücklich als begründet anerkennt.

8) Löwe N. 3 u. 4 zu § 17; John S. 276; Glaser II S. 169. Stenglein (Note zu § 17) spricht jedoch unter allen Umständen dem Gerichte die Befugniß ab, nach erfolgter Entscheidung des Obergerichts seine Zuständigkeit nochmals zu prüfen.

9) Mot. S. 133; Löwe N. 5 zu § 17; John S. 275.

beschlusses [10]) nicht mehr stattzufinden. Nur auf Einwand des Angeklagten [11]) darf die Unzuständigkeitserklärung erfolgen. Privatkläger, Nebenkläger dürfen den Einwand ebensowenig erheben, wie der Staatsanwalt. Neue Thatsachen, welche im Laufe des Hauptverfahrens ermittelt werden und welche geeignet wären, die Unzuständigkeit des Gerichts darzuthun, bleiben ohne Einfluß, ausgenommen, wenn sich ergeben würde, daß ein anderes Gericht prävenirt habe, in welchem Falle entweder das erste Gericht seine Unzuständigkeit auszusprechen oder das gemeinschaftliche obere Gericht Entscheidung zu treffen haben wird [12]).

Wird der Einwand der Unzuständigkeit vor einem erkennenden Gerichte erhoben und von diesem als unbegründet verworfen, so kann der Beschuldigte dieserhalb das demnächst in der Hauptsache ergehende Urtheil durch Revision, bzw. Berufung

---

10) In Fällen, in welchen ein Eröffnungsbeschluß nicht stattfindet, sind als gleichbedeutend mit der Eröffnung des Hauptverfahrens anzusehen: die Erlassung eines amtsrichterlichen Strafbefehls (St.P.O. § 447), in den Fällen der polizeilichen Strafverfügungen (St.P.O. § 453 ff.) und der Strafbescheide (§ 459 ff.) die Anberaumung der Hauptverhandlung; im Falle des § 211 St.P.O. kann die Unzuständigkeitserklärung bis zur Erlassung des Urtheils erfolgen; Löwe N. 2 lit. c zu § 18. A. M. John (S. 278), der für letzteren Fall den Zeitpunkt annimmt, sobald zur Hauptverhandlung geschritten ist, und Stenglein, der (Note 3 a zu § 18) die Ladung des Beschuldigten oder bei freiwilliger Stellung bzw. Vorführung den Vorhalt des wesentlichen Inhalts der Anklage zu Protokoll als maßgebend ansieht. Ueber die Fälle des § 270 d. St.P.O. vgl. U. d. R.G. vom 2. Februar 1881 (Entsch. Bd. III S. 311). Vgl. auch nachfolgende Note 11 Abs. 2.

11) Wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, genügt die Erhebung des Einwandes seitens eines derselben.

Wenn dem Angeklagten der Einwand der Unzuständigkeit nicht mehr freisteht, ist das Gericht nicht gehindert, die örtliche Unzuständigkeit von Amtswegen auszusprechen; U. d. R.G. v. 22. Sept. 1885 (Rechtspr. Bd. VII S. 520).

12) Löwe N. 5 u. 6 zu § 18; John S. 278.

anfechten; dagegen steht ihm eine Beschwerde gegen den seine Einrede verwerfenden Beschluß (vgl. St.P.O. § 347) nicht zu[13]).

Gegen den Beschluß, welcher unter Verwerfung des in der Voruntersuchung vom Angeschuldigten erhobenen Einwandes der Unzuständigkeit die Zuständigkeit des Gerichts ausspricht, steht dem Angeschuldigten die sofortige Beschwerde nach St.P.O. § 180 zu.

Im Uebrigen steht jedem Prozeßbetheiligten die fristlose Beschwerde zu.

Beschlüsse, welche die Unzuständigkeit des Gerichts aussprechen, können unter allen Umständen mittels der Beschwerde angefochten werden[14]).

§ 14.

10. Vornahme von Untersuchungshandlungen durch ein unzuständiges Gericht.

Eine Mitwirkung unzuständiger Gerichte in dem Verfahren gehört schon auf Grund der Vorschriften über die von den Gerichten einander zu leistende Rechtshülfe zu den häufigen Vorkommnissen im Strafverfahren. Es können daher einzelne, außerhalb der Hauptverhandlung erfolgende Akte, z. B. Augenscheinseinnahme, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Beschlagnahme, Verhaftungen, von demjenigen Richter vorgenommen werden, in dessen Bezirk der betreffende Akt vorzunehmen ist. Wenn aber auch ein unzuständiges Gericht eine solche Untersuchungshandlung vornimmt, weil es sich irrthümlich für zuständig hält, so liegt kein Grund vor, diese Handlung für ungültig zu erklären. Es bestimmt daher die St.P.O. in § 20, daß die einzelnen Untersuchungshandlungen

---

13) Mot. S. 133.

14) Vgl. Löwe Note 5 zu §§ 16—18.

eines unzuständigen Gerichts nicht schon wegen dieser Unzuständigkeit ungültig seien[1]).

Auch in solchen Fällen, in denen wegen obwaltender Gefahr im Verzuge ein vorgängiger Schriftwechsel mit dem zuständigen Gericht nicht stattfinden kann, sind die Gerichte befugt und verpflichtet, diesen dringlichen in ihrem Bezirk vorzunehmenden Untersuchungshandlungen auch ohne vorgängiges Ersuchen des zuständigen Gerichtes sich zu unterziehen (St.P.O. § 21)[2]).

§ 15.

c. Oertliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt in § 144: „Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.

Ein unzuständiger[1]) Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen[2]) zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft[3]) und in Ermangelung eines solchen der Ober-Reichsanwalt".

---

1) Ist eine Wiederholung möglich, so kann sie das zuständige Gericht selbstverständlich auch anordnen.

2) Vgl. hiezu St.P.O. § 163 u. G.V.G. § 167.

1) Hier ist selbstverständlich örtliche Unzuständigkeit gemeint.

2) Hierunter sind auch die Anträge begriffen, welche nach St.P.O. § 160 im Falle einer schleunig vorzunehmenden Untersuchungshandlung bei dem Amtsrichter zu stellen sind.

3) Wenn nämlich Theile verschiedener Bundesstaaten zu einem Landgerichtsbezirk oder zu einem Oberlandesgerichtsbezirk vereinigt

Bis zur Erlassung der Entscheidung der gemeinsam vorgesetzten Instanz kommt der Weiterbetrieb dem zuerst mit der Sache befaßten Beamten zu, gleichviel ob von den betheiligten Beamten jeder sich für allein zuständig oder jeder sich für unzuständig hält. Der später befaßte Beamte hat erforderlichen Falls nach Abs. 2 der obigen Gesetzesstelle zu verfahren[4]).

Dadurch, daß die betheiligten Beamten darüber sich nicht einigen können, bei welchem von mehreren zuständigen Gerichten eine Sache anhängig zu machen sei, oder ob zusammenhängende Sachen zu verbinden oder bei welchem Gericht sie im Falle der Verbindung anhängig zu machen seien, wird eine Entscheidung der gemeinsam vorgesetzten Instanz nicht unbedingt nothwendig. Hiefür sind zunächst die Bestimmungen der Strafprozeßordnung §§ 12, 2 und 13 maßgebend (s. oben §§ 9 u. 10).

II. Abschnitt.

§ 16.

1. Untersuchungshaft der Ausländer, Heimathlosen und Landstreicher.

Gesetzliche Voraussetzung für die Verhängung jeder Untersuchungshaft ist das Vorhandensein dringender Verdachtsgründe und zugleich entweder Gefahr der Flucht oder Besorgniß der Kollusion.

Der Verdacht der Flucht bedarf außer dem Falle, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, auch dann keiner weiteren Begründung, wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher, oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen (St.P.O. § 112 Abs. 2 N. 2),

---

und demzufolge einem oberen Beamten der Staatsanwaltschaft Beamte verschiedener Bundesstaaten untergeordnet sind.

4) Löwe Note 7a zu § 144 d. G.V.G.

ebenso, wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde (l. c. N. 3).

Als Heimathloser ist Jeder anzusehen, der entweder seiner Angabe nach einen bestimmten Wohnsitz oder Aufenthaltsort nicht hat oder doch nach seiner Auslassung verdächtig ist, einen solchen nicht zu haben[1]).

Landstreicher ist Derjenige, welcher habituell zweck-, geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne die Mittel zu seinem Unterhalte zu besitzen und ohne eine Gelegenheit zum Erwerbe desselben aufzusuchen[2]). Nichtbesitz von Legitimationspapieren ist gleichgültig. Durch den Mangel eines festen Wohnsitzes ist an sich der Thatbestand der Landstreicherei nicht bedingt. Ob, wenn der Angeschuldigte im Stande, aber nicht gewillt ist, sich über seine Person auszuweisen, ein Haftgrund wegen Fluchtverdachts vorliege, ist nicht unbestritten. Nach Löwe (N. 4 e zu § 112), der in dieser Beziehung mit Thilo S. 112 und Voitus Note 4 zu § 112 S. 115 übereinstimmt und dem sich auch v. Bomhard und Koller S. 79 anschließen, soll es nur darauf ankommen, ob der Beschuldigte thatsächlich sich ausweist oder nicht, da, wer dies absichtlich nicht thue, sondern seinen Namen verschweige oder falsch angebe, schon wegen dieses Verhaltens fluchtverdächtig sei. Stenglein S. 254 hält solche Annahme für irrig, indem er das Nichtkennen der Persönlichkeit als das Entscheidende bezeichnet, wie sich zeige, wenn

---

1) Löwe N. 4 d zu St.P.O. § 112. Vgl. Freizügigkeitsgesetz v. 1. Nov. 1867 §§ 3, 12.

2) Vgl. hiezu St.G.B. § 361 N. 3, Oppenhoff N. 18 zu St.G.B. § 361. Das Umherziehen muß sich auf einen ausgedehnteren Umkreis erstrecken. Nach Oppenhoff Note 20 genügt das Umherziehen am eigenen Wohnorte nicht. Für große Städte dürfte jedoch unter Umständen auch in solchem Falle bei dem Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen das gesetzliche Erforderniß gegeben sein. Jedenfalls kommt es nicht darauf an, ob die einzelnen Akte des Umherziehens im Inlande vorgekommen sind oder nicht.

der Schweigende gerichtsbekannt sei oder ihm Ausweise gegen seinen Willen abgenommen werden[3]).

Unter **Ausländer** ist jeder Nichtdeutsche (vgl. Art. 3 d. Reichsverfassung und St.G.B. § 8) zu verstehen. Mit dieser Eigenschaft muß aber noch der gegründete Zweifel verknüpft sein, ob der Beschuldigte sich auf Ladung vor Gericht stellen **und** dem Urtheil Folge leisten werde. Es genügt also zur Rechtfertigung der Haft gegen einen Ausländer wegen Fluchtverdachts, wenn derselbe vermuthlich zwar auf Ladung bei Gericht sich stellen würde, aber angenommen werden kann, daß er, wenn seine Hoffnung auf Freisprechung sich nicht erfülle, dem Urtheile nicht Folge leisten werde.

Gegen Ausländer, Heimathlose, Landstreicher und solche, die nicht im Stande sind, sich über ihre Person auszuweisen, kann wegen Fluchtverdachts die Untersuchungshaft selbst in solchen Fällen verhängt werden, wo die That nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht ist (St.P.O. § 113).

Die Bestimmung der St.P.O. § 117, wonach ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen Verdachts der Flucht angeordnet ist, gegen **Sicherheitsleistung**[4]) mit der Untersuchungshaft verschont werden kann, kommt auch dem **Ausländer** zu Gute. Hiezu ist jedoch zu beachten, daß nach St.P.O. § 119 der Angeschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, wenn er nicht im Deutschen Reiche wohnt, verpflichtet ist, eine im Bezirke des zuständigen

3) Letzterer Ansicht ist auch v. **Holtzendorff** (Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts 1879 S. 345 N. 2), woselbst weiter angeführt ist, daß auch der Fall hier nicht zutreffe, wenn Jemand wirklich objektiv sich ausreichend legitimire, der Beamte aber den Verdacht hege, daß die Legitimationspapiere gefälscht seien.

4) Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken. Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt; St.P.O. § 118.

Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen[5]). Diese Verpflichtung trifft den Ausländer, wie den Deutschen, wenn dieselben im Auslande wohnen. Anderseits kann dem im Deutschen Reiche wohnenden Ausländer solche Auflage nicht gemacht werden. Der Begriff Wohnen ist hier lediglich als ein thatsächlicher und verschieden von dem Begriffe des Domizils im juristischen Sinne oder dem des gewöhnlichen Aufenthaltsorts zu behandeln. Es kommt darauf an, ob der Richter bei der Art und Weise, wie ein Angeschuldigter im Deutschen Reiche sich aufhält, annehmen darf, er werde dem Angeschuldigten während der Dauer des Prozesses mit Sicherheit und ohne Zeitverlust Zustellungen machen können[6]). Die Stellung eines Zustellungsbevollmächtigten ist Vorbedingung der Freilassung, wie aus dem Wortlaut des § 119 hervorgeht. Die Beschlußfassung über die Sicherheit muß dadurch nicht aufgehalten werden, da, wenn die Sicherheit abgelehnt wird, es auch keines Zustellungsbevollmächtigten bedarf[7]).

---

5) Der Grund liegt nach den Mot. S. 157 darin, daß ohne diese Bestimmung dem Beschuldigten leicht würde, sich nach erlangter Freilassung der Zustellung von Ladungen zu entziehen und eine Verschleppung der Untersuchung herbeizuführen, gleichzeitig aber durch scheinbar berechtigte Vorwände den Verfall der geleisteten Sicherheit zu hintertreiben.

6) Vgl. hiezu John S. 867, woselbst als Beispiel angeführt ist, ein Grundbesitzer, der regelmäßig und dauernd auf seinem Gute wohne, habe hier unstreitig sein Domizil, wenn er aber zur Zeit, wo er gegen Sicherheitsleistung aus der Untersuchungshaft befreit wird, mit seiner Familie etwa auf die Dauer eines Jahres seine Wohnung in Rom oder Paris genommen hätte, so wohne er im Sinne des § 119 zur Zeit der gegen ihn geführten Untersuchung nicht im Deutschen Reich, sondern in Italien oder Frankreich, und habe demnach für Beschaffung des Zustellungsbevollmächtigten zu sorgen.

7) Stenglein Note 1 zu § 119. A. M. Löwe N. 1, der die Beschlußfassung ausgesetzt haben will, bis der Vorschrift des § 119 genügt ist.

Unter dem zuständigen Gerichte ist das mit dem Verfahren befaßte zu verstehen. Wenn jedoch gemäß St.P.O. § 183 die Führung einer Voruntersuchung dem Amtsrichter übertragen ist, muß deshalb der Zustellungsbevollmächtigte nicht nothwendig in dessen Bezirk wohnen. Ebensowenig kann, wenn die Zuständigkeit wechselt, die Aufstellung eines anderen Zustellungsbevollmächtigten verlangt werden[8]).

§ 17.

2. Befugniß zur Nacheile in das Gebiet eines anderen Staates.

In das Bereich der Rechtshülfe im weiteren Sinne gehört auch die Gestattung der Nacheile der Behörden des einen Staates nach einem flüchtigen Verbrecher bis in das Gebiet des anderen Staates.

Nach § 168 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen. Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen[1]).

Die Befugniß zur Nacheile ist weder auf eine bestimmte Entfernung jenseits der Landesgrenze, noch auf das Gebiet

---

8) Stenglein Note 2 zu § 119; Löwe N. 3. Der Vertheidiger kann als Zustellungsbevollmächtigter bestellt werden.

1) Der Begriff der „Sicherheitsbeamten" bestimmt sich nach den landesrechtlich bestehenden Einrichtungen. Unbedenklich sind zu den Sicherheitsbeamten die Gendarmen zu rechnen. Auch Forstschutzbeamte gehören hieher; s. U. d. R.G. v. 9. Dez. 1886 (Rechtspr. Bd. VIII S. 735); vgl. auch unten Note 3. Handelt es sich um die Verfolgung eines aus der Strafanstalt Entflohenen, so sind auch die Strafanstaltsbeamten als Sicherheitsbeamte anzusehen; Prot. d. J.K. S. 14. Näheres über das Verfahren der Behörde, an welche der Ergriffene abgeführt wird, s. bei Löwe, K. z. G.V.G. § 168 N. 7.

des zunächst angrenzenden Bundesstaates beschränkt, vielmehr darf sich die Verfolgung nöthigenfalls auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstrecken[2]).

Zur selbständigen Vornahme von Haussuchungen in dem anderen Bundesstaate sind die nacheilenden Sicherheitsbeamten nicht befugt. Wohl aber sind dieselben berechtigt, die zuständigen Gerichts- und Polizeibehörden eines anderen Bundesstaates zur Vornahme von Durchsuchungen und Beschlagnahmen zu veranlassen und dieser beizuwohnen[3]).

In Beziehung zum Auslande ist die gegenseitige Gestattung der gerichtlichen Nacheile vertragsweise festgesetzt durch Uebereinkommen zwischen Preußen und Oesterreich vom 16. Januar 1864 bezw. 27. Febr. 1864, durch die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich v. 21. Aug. bezw. 29. Sept. 1852 (B. Reg.-Bl. S. 1041 ff.; Oest. R.-G.-Bl. S. 893) und die Min.-Erklärung v. 21. Aug. 1855, die Erweiterung jener Uebereinkunft betr. (B. Reg.-Bl. 1855 S. 1101, Oest. R.-G.-Bl. S. 595), ferner die Uebereinkunft zwischen

2) Prot. d. J.K. S. 13, 14.

3) S. hiezu die gemeinschaftl. Bekanntmachung der k. bayer. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen bezüglich der Bestrafung der Forstrügesachen vom 14. Sept. 1880 (J.M.Bl. S. 329 ff.), durch welche die Beamten der Staatsanwaltschaft und deren Hülfsbeamte, insbesondere die gemäß § 1 Ziff. 4 der Verordnung vom 31. Aug. 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 1057) bezüglich der Forstrügesachen als solche bezeichneten Hülfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit auf obige Bestimmungen und insbesondere auch darauf hingewiesen wurden, daß dagegen auch die in Bayern zur Vornahme von Beschlagnahmen und Haussuchungen befugten Behörden, Beamten und Bediensteten verpflichtet sind, bei Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen von diesen Befugnissen auch dann Gebrauch zu machen, wenn sie von Sicherheitsbeamten anderer Bundesstaaten, welche in Verfolgung von Forstrügesachen auf der Nacheile in Bayern begriffen sind, hiezu aufgefordert werden, wobei die betreffenden Beamten des Nachbarstaates auf ihr Verlangen auch zur Vornahme der beantragten Handlung beizuziehen sind.

Sachsen und Oesterreich v. 20. bezw. 30. Juli 1852 mit Erweiterung v. 22. Sept. bezw. 1. Okt. 1856, zwischen Württemberg und Oesterreich vom 29. Okt. 1863, Baden und Oesterreich v. 1. Okt. 1863. In diesen Verträgen ist jedoch ausdrücklich auch hervorgehoben, daß die nacheilenden Sicherheitsorgane auf dem Gebiete des Nachbarstaates Haussuchungen nicht vornehmen dürfen und daß die nacheilenden Gensdarmen die auf dem fremden Territorium ergriffenen Uebelthäter nicht mit sich über die Landesgrenze zurückführen dürfen, solche vielmehr der zuständigen Behörde in dem Gebiete der Ergreifung zu übergeben haben.

Ueber Nacheile wegen Uebertretung der Zollgesetze gegenüber Oesterreich vgl. auch § 6 des deutsch-österreichischen Zollkartels vom 23. Mai 1881 (s. unten § 40), durch welche Bestimmung das in den Verträgen enthaltene Verbot der Nacheile wegen solcher Uebertretungen modifizirt und theilweise aufgehoben wurde.

§ 18.

3. Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

Ein wichtiger Akt der internationalen Rechtshülfe ist die Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

Schon nach allgemeinen Prinzipien des Staats- und Völkerrechts ist die Frage der Zulässigkeit der Auslieferung eigener Unterthanen an das Ausland verneint. Das deutsche Strafgesetzbuch hat diesen Grundsatz in § 9 aufgenommen, welcher bestimmt, daß ein Deutscher einer ausländischen[1])

1) Unter Ausland ist auch hier jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet zu verstehen (St.G.B. § 8).

Unter den deutschen Bundesstaaten war bis zum Inkrafttreten des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung die Frage der Auslieferung nach dem Rechtshülfegesetz vom 21. Juni 1869 geregelt. Nunmehr kann unter denselben von einer Auslieferung keine Rede mehr sein, sondern nur noch von Ablieferung eines Deutschen

Regierung zur Verfolgung und Bestrafung nicht überliefert werden darf. Dies gilt auch dann, wenn der Thäter bei Begehung der That noch nicht Deutscher war, wenn gegen den Inländer bereits im Auslande die Untersuchung eröffnet worden, er aber der Fortstellung derselben oder der Vollstreckung der Strafe oder der ferneren Verbüßung sich durch die Flucht entzogen hat, sowie wenn er selbst seine Auslieferung verlangen sollte[2]).

Auch die Auslieferung der Ausländer an ein ausländisches Gericht wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens kann vom Inlande nur gefordert werden, sofern Verträge solches bestimmen.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

I. Das Deutsche Reich hat Auslieferungsverträge mit einer Mehrzahl von auswärtigen Staaten abgeschlossen[3]), nämlich:

---

an das zuständige Gericht oder vom Vollzug der von dem deutschen zuständigen Gerichte requirirten Handlungen, wofür die Bestimmungen des G.V.G. Tit. XIII über Rechtshülfe maßgebend sind. S. hiezu unten § 30.

2) v. Schwarze, St.G.B. Note zu § 9; Oppenhoff N. 1 zu § 9; vgl. auch Olshausen N. 1 zu § 9.

3) S. hiezu: v. Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen des Deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege 1882 S. 1139, nebst Ergänzungsband 1884 S. 116 (enthält neben dem Abdruck der Verträge Vorbemerkungen über die Entstehungsgeschichte derselben unter Nachweisung der betreffenden Vorverhandlungen, die Anführung der erlassenen Vollzugsvorschriften, ferner zum Text der Verträge, der bezüglich der geeigneten Stellen auch in der gegenüberstehenden fremdländischen Sprache mitgetheilt ist, erläuternde Bemerkungen auf Grund der Denkschriften und Reichstagsverhandlungen); ferner Hetzer, deutsche Auslieferungsverträge, 1883 (Zusammenstellung der vom Deutschen Reiche, dem Norddeutschen Bunde und von einzelnen deutschen Staaten mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen, noch in Kraft befindlichen Auslieferungsverträge nebst den dazu ergangenen deutschen und preußischen Ausführungsbestimmungen, mit vergleichenden Uebersichten und Erörterungen).

1. mit dem Königreich Italien Vertrag vom 31. Oktober 1871 nebst Schlußprotokoll vom gleichen Tage[4]),
2. mit Großbritannien Vertrag vom 14. Mai 1872[5]),

Eine vollständige Zusammenstellung aller von den europäischen und außereuropäischen Staaten bis 1883 abgeschlossenen Auslieferungsverträge bietet Kirchner: l'extradition, Londres 1883. Für die österreichisch-ungarische Monarchie s. Starr S. 277 und das 28. Heft der Manz'schen Sammlung österr. Gesetze, Wien 1885;

Neuere Literatur für vorwürfige Materie: Heffter, Europ. Völkerrecht 7. Aufl.; v. Mohl, Staats- u. Völkerrecht 2c., die völkerrechtliche Lehre vom Asyle, Bd. I S. 649 ff.; Schwarze in v. Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. II S. 60 ff.; v. Bar, internationales Privat- und Strafrecht S. 582; Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes S. 172; Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht I S. 175 ff.; v. Holtzendorff, Auslieferung und Asylrecht 1881; Bernard, Traité de l'extradition 1883; v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1884; Derselbe, Gutachten 2c. in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft II S. 56, Gerichtssaal (v. Schwarze) Bd. XXI u. XXXIV; Lammasch, das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen 1884; Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, 1887.

4) R.G.Bl. 1871 S. 446 u. 458. An diesen Auslieferungsvertrag schließt sich an ein Durchlieferungsvertrag mit der Schweiz vom 25. Juli 1873 (R.Z.Bl. 1873 S. 269).

Ueber die von den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vollzugsvorschriften zu den Auslieferungsverträgen s. unten in § 19 Nr. VI.

Hinsichtlich des Verfahrens auf Auslieferungsanträge in Italien s. Lammasch S. 633 ff.

5) R.G.Bl. 1872 S. 229. An den Vertrag mit Großbritannien reihen sich als Vollzugsvorschriften für das deutsche Reichsgebiet an die Vorschriften, welche von den deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrags eine Auslieferung nachsuchen und welche das nähere Verfahren über Zeugenvernehmungen, Erlassung des Haftbefehls, Beglaubigung und Uebersendung der Zeugenaussagen und des Haftbefehls, Auslieferung einer bereits rechtskräftig verurtheilten Person, Feststellung der Identität der auszuliefernden Person bestimmen (R.Z.Bl. 1874 S. 101, Preuß.

3. mit der Schweiz Vertrag vom 24. Januar 1874[6]),

J.M.Bl. 1874 S. 111, Bayer. Just.M.Bl. 1874 S. 149, Bad. Ges.=Bl. 1874 S. 139, s. auch unten § 24), ferner die Weisungen, welche zu beobachten sind, wenn es sich um vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England handelt (R.Z.Bl. 1875 S. 430, Preuß. J.M.Bl. 1875 S. 194, Bayer. J.M.Bl. 1875 S. 174, Bad. Ges.=Bl. 1875 S. 239).

Ueber das Auslieferungsverfahren im britischen Reiche s. Lammasch S. 588 ff.

6) R.G.Bl. 1874 S. 113. Hier kommt auch der Durchlieferungsvertrag mit der Schweiz v. 25. Juli 1873 (s. Note 4) in Betracht.

Die Schweiz hat weiter Auslieferungsverträge abgeschlossen mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 25. Nov. 1850, den Niederlanden v. 21. Dez. 1853, Oesterreich v. 17. Juli 1855, Italien v. 22. Juli 1868 nebst Zusatzartikel v. 1. Juli 1873, Frankreich v. 9. Juli 1869, Portugal v. 30. Okt. 1873, Rußland v. 17. Nov. 1873, Belgien v. 13. Mai 1874, Luxemburg v. 10. Febr. 1876 und Großbritannien v. 26. Novbr. 1880; Schlatter, Rechtskalender der schweizerischen Eidgenossenschaft S. 7.

Die Bestimmungen über gegenseitige Rechtshülfe der schweizerischen Kantone untereinander bezüglich der Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten enthält das Bundesgesetz v. 24. Juli 1852, modifizirt durch Landesgesetze v. 24. Juli 1867 und 2. Febr. 1872; Schlatter S. 11.

Das Verfahren in Auslieferungssachen in der Schweiz ist ein verschiedenes, je nachdem ein Auslieferungsvertrag vorliegt oder nicht. Letzteren Falles entscheidet über Gewährung oder Verweigerung der Auslieferung die Regierung des Kantons, in welchem der Flüchtling betroffen wird. Im anderen Falle prüft die äußeren Bedingungen das Bundesdepartement für Justiz und Polizei und erstattet Gutachten an den Bundesrath, welcher, wenn die vom Vertrage geforderten Bedingungen zur Gewährung vorliegen, die betreffenden Kantone zur Ausforschung und Verhaftung auffordert. Der Festgenommene wird sodann mit Erklärung über die Anwendbarkeit des Auslieferungsvertrags gehört, ohne Eingehen auf die Frage der Schuld oder Nichtschuld. Im Falle Einwilligung gewährt auf desfallsige Mittheilung der Kantonsregierung der Bundesrath die Auslieferung. Ist aber die Anwendbarkeit des Vertrags entweder seitens des Reklamirten, oder seitens der Kantonsregierung selbst bestritten worden, so entscheidet das Bundesgericht über Gewährung oder Abweisung des Auslieferungsbegehrens. Näheres s. Lammasch S. 628 ff.

4. mit Belgien Vertrag vom 24. Dezember 1874[7]),
5. mit dem Großherzogthum Luxemburg Vertrag vom 9. März 1876[8]),
6. mit dem Königreich Schweden und Norwegen Vertrag vom 2. Mai 1878[9]),
7. mit dem Königreich Spanien Vertrag vom 2. Mai 1878[10]),
8. mit dem Kaiserthum Brasilien v. 17. September 1877[11]),
9. mit dem orientalischen Freistaat Uruguay Vertrag vom 12. Februar 1880[12]).

In allen diesen Verträgen sind die strafbaren Handlungen, wegen welcher die Auslieferung begehrt[13]) werden kann, einzeln aufgeführt[14]).

---

7) R.G.Bl. 1875 S. 73. S. hiezu die Bekanntmachung vom 29. Dez. 1878 (R.G.Bl. 1879 S. 2), betreffend drei zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vereinbarte Berichtigungen des deutschen Textes des Auslieferungsvertrags.

Ueber das Verfahren in Belgien s. Lammasch S. 621 ff. Hienach gehört in Belgien zur Kompetenz des Gerichtes die Vollstreckbarkeitserklärung des Haftbefehls, die Anordnung der Verhaftung des Auszuliefernden, das Verhör desselben und die Erstattung eines Gutachtens an das Ministerium über die Frage, ob die Auslieferung des requirirten Individuums stattfinden solle. Der Verhaftete kann, auch unterstützt durch einen Vertheidiger, jene Gründe geltend machen, durch welche er die Zulässigkeit seiner Auslieferung bestreiten will.

8) R.G.Bl. 1876 S. 213. In Luxemburg ist das Verfahren im Großen und Ganzen nach den in Belgien geltenden Grundsätzen geregelt; s. Lammasch S. 623.

9) R.G.Bl. 1878 S. 110.

10) R.G.Bl. 1878 S. 213. Ueber den Gang des Verfahrens in Spanien s. Lammasch S. 610 f. Das Verfahren dort ist ein rein administratives; eine Vernehmung des Auszuliefernden scheint nicht stattzufinden.

11) R.G.Bl. 1878 S. 293.

12) R.G.Bl. 1883 S. 287.

13) Die Auslieferung setzt ein Verlangen des Auslandes, diese Beihülfe zu gewähren, voraus.

14) Auch Versuch und Theilnahme begründen die Aus-

Sämmtliche Verträge enthalten die Bestimmung, daß *kein*

---

lieferung; die Bestimmungen hierüber sind in den einzelnen Verträgen nicht die gleichen. Insbesondere verpflichten die Verträge mit Schweden und Norwegen und mit Brasilien zur Auslieferung wegen Versuchs nur hinsichtlich einiger der schwersten Verbrechen. Auf bloße *Vorbereitungshandlungen* oder auf die *Nichtverhinderung einer strafbaren That* bezieht sich die Auslieferungspflicht nicht. Ebenso unterliegt Derjenige, der nach St.G.B. § 49a wegen *erfolglos gebliebener Anstiftung* verfolgt wird, nicht der Auslieferung, sofern die Auslieferungspflicht nicht auch ausdrücklich auf diesen Fall ausgedehnt ist.

Ueber die Frage der Auslieferung wegen *fahrlässiger* Delikte bemerkt *Lammasch* S. 137: „In Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung, daß auch wegen kulposer Delikte Auslieferung stattfinde, dürfte es zur Begründung des Verlangens nach Auslieferung wegen einer fahrlässigen Handlung oder Unterlassung nicht genügen, daß unter jenen Thatbeständen, wegen welcher Auslieferung stattfinden soll, einzelne mit solchen Namen bezeichnet sind, welche keinen Hinweis auf eine bestimmte Schuldform enthalten. So enthalten die Namen „Brandstiftung, Bankbruch, Sachbeschädigung" keinen Hinweis darauf, daß die betreffenden Delikte nothwendigerweise dolos verübt sein müßten; es giebt vielmehr auch kulpose Delikte desselben Namens. Nichtsdestoweniger denkt man, wenn man von Delikten dieser Art, ohne eines besonderen Zusatzes sich zu bedienen, spricht, ganz regelmäßig nur von dolosen Thaten. Es dürfte daher ein Auslieferungsvertrag, in welchem Delikte dieser Art (ohne besonderen Zusatz) genannt sind, im Zweifel dahin interpretirt werden müssen, daß die kontrahirenden Staaten nur wegen doloser Delikte dieser Art auszuliefern verpflichtet sind. Das Gegentheil würde nur dann anzunehmen sein, wenn es sich nachweisen ließe, daß in den Verhandlungen über den betreffenden Vertrag eine ursprünglich vorgeschlagene Beschränkung auf „vorsätzliche Delikte" mit Absicht abgelehnt worden ist, oder wenn der betreffende Vertrag eine Bestimmung enthält, daß, falls Zweifel über die Auslegung irgend einer Stelle entstehen sollte, man die für die Auslieferung des Beschuldigten günstige Auslegung gelten lassen werde."

Ueber die *Beurtheilung der Qualifikation des Auslieferungsdeliktes*, d. h. darüber, nach welchem Rechte die Frage

Deutscher von Seiten der Regierung des Deutschen Reiches an die fremdländische Regierung und umgekehrt von Seiten dieser kein Angehöriger derselben an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden dürfe[15]).

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher, noch ein Angehöriger des anderen Vertragstheils, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung auszuliefern[16]).

---

zu beantworten ist, ob die dem requirirten Individuum zur Last gelegte That unter den Begriff einer der im Vertrage aufgezählten Delikte subsumirt werden könne, vgl. Lammasch S. 164 ff. Das Deutsche Reich hat in den Verträgen mit Italien, der Schweiz, mit Belgien, Luxemburg, Spanien und Brasilien hinsichtlich jener Verbrechensgattungen, in Betreff deren die in den Gesetzen der kontrahirenden Staaten aufgestellten Begriffe in höherem Maße differiren, an der Bedingung festgehalten, daß die That, wegen welcher Auslieferung gewährt werden solle, von der Gesetzgebung beider Staaten mit Strafe bedroht sein müsse. Auch England gewährt eine Auslieferung nur dann, wenn die That auch nach seinem Rechte als eines der im Vertrage aufgezählten Delikte sich darstellt.

15) Ueber die Frage der Nationalität, insbesondere wenn solche zweifelhaft oder streitig ist, oder wenn der Verbrecher seit Verübung der ihm zur Last gelegten That seine Nationalität gewechselt hat, s. Lammasch S. 402 ff.

16) Obige Bestimmung über Auslieferung eines einem dritten Staate angehörigen Verfolgten ist nur in dem Vertrage mit Großbritannien nicht vorgesehen, in allen übrigen Verträgen aber enthalten. Auch die meisten österreichischen, eine große Anzahl der neueren französischen, belgischen und italienischen Verträge enthalten solche Bestimmung. Nach Art. 1 des bezüglich des Verhältnisses zwischen Deutsch-

Weiter gelten nach dem Inhalte sämmtlicher Verträge folgende Grundsätze [17]):

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in dem anderen Vertragsstaate, die seitens dieser Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist [18]). Wenn die Untersuchung, welche gegen eine solche Person anhängig ist, eine andere strafbare Handlung, als die, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, betrifft, soll die Auslieferung bis zur Beendigung und vollendeter Vollstreckung der etwa erkannten Strafe aufgeschoben werden [19]).

Verbindlichkeiten der reklamirten Person gegen Privatpersonen, an deren Erfüllung die verfolgte Person durch die Auslieferung gehindert wird, stehen der Auslieferung nicht im Wege; dem dadurch beeinträchtigten Theile bleibt überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Bei politischen Verbrechen und Vergehen wird die Aus-

---

land und Oesterreich zur Anwendung kommenden Bundesbeschlusses v. 1854 (s. unten Nr. II) jedoch müssen die kontrahirenden Staaten den der Verübung eines Verbrechens in dem anderen Staate beschuldigten Ausländer dem Staate des Thatortes ausliefern, ohne daß hinsichtlich der Angehörigen dritter Staaten eine Ausnahme gemacht wäre.

17) Ueber die Rückwirkung der Auslieferungsverträge, d. h. die Frage, ob ein Staat berechtigt sei, Individuen, welche sich vor Abschluß des auf sie in Anwendung kommenden Vertrages auf sein Gebiet geflüchtet haben, auszuliefern, s. Lammasch S. 74 ff., wonach von den meisten Staaten, insbesondere auch von Deutschland solche Auslieferung zugestanden wird.

18) Ueber die Wirkungen der res judicata s. Ausführliches bei Lammasch S. 469 ff.

19) Vgl. hiezu Lammasch S. 483.

lieferung nicht gewährt[20]). Doch enthalten die Verträge mit Belgien, Luxemburg, Schweden und Norwegen, Spanien, Brasilien und Uruguay ausdrücklich die Bestimmung, daß der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen wird, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet (sog. Attentatsklausel)[21]).

Eine wegen gemeinen Verbrechens oder Vergehens ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem betreffenden Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden[22]).

---

20) Die Verträge mit Italien, Belgien, Luxemburg, Schweden und Norwegen, Spanien, Brasilien und Uruguay drücken sich dahin aus, daß die Bestimmungen des Vertrags auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung finden. Die Verträge mit Großbritannien und mit der Schweiz gestatten die Auslieferung dann nicht, wenn die strafbare Handlung „einen politischen Karakter an sich trägt" oder wenn der verfolgte Verbrecher beweisen kann, daß der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

21) Ebenso auch einige Verträge von Einzelstaaten, insbesondere auch die bayerischen, mit Frankreich und mit Rußland (s. unten N. III).

Ueber die politischen Delikte und insbesondere den Begriff des politischen Deliktes in den geltenden Auslieferungsverträgen s. Ausführliches bei Lammasch S. 203 ff. u. 255 ff.

22) Vgl. hiezu U. d. R.G. v. 22. Sept. 1885 (Entsch. Bd. XII S. 381, Rechtspr. Bd. VII S. 525). Das bayerische Gesetz vom

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten, wobei in den meisten neueren Verträgen auch auf die Unterbrechung der Verjährung Rücksicht genommen ist[23]).

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen auf diplomatischem Wege; nach den meisten Verträgen können je nach den Umständen des einzelnen Falles der Schriftenwechsel und die Verhandlungen unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reiches und der fremden Regierung stattfinden[24]).

In der Regel darf die Auslieferung nur bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses[25]) oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen gleiche Gel-

---

16. Mai 1868, die Auslieferung von Verbrechern betr. (Ges.Bl. S. 635), bestimmt im einzigen Artikel:

„Ist eine in einem fremden Staate sich befindende Person mehrerer strafbarer Handlungen angeschuldigt und hat die Staatsregierung dem um Auslieferung angegangenen Staate die Zusicherung ertheilt, daß eine strafrechtliche Verfolgung wegen einzelner dieser strafbaren Handlungen nicht eintrete, so dürfen die Gerichte bei der strafrechtlichen Verfolgung und Aburtheilung des Ausgelieferten die in der Zusicherung begriffenen Reate nicht berücksichtigen."

Näheres über Spezialität der Auslieferung s. Lammasch S. 738 ff.

23) S. z. B. Vertrag mit Belgien Art. 7, mit Luxemburg Art. 7.

24) Der Vertrag mit Uruguay läßt neben der diplomatischen auch die konsularische Uebermittelung der Auslieferungsanträge an die Regierung zu (Art. 8 Abs. 3).

25) Ueber die Auslieferung Verurtheilter s. Lammasch S. 687 ff.

tung habenden Dokumentes, worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, insofern diese Schriftstücke, soweit möglich auch mit Angabe des Signalements und sonstiger zur Identitätsfeststellung dienlicher Anhaltspunkte, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt [26]). In dringenden Fällen kann, insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden, schon mit Berufung auf das Vorhandensein eines verurtheilenden Erkenntnisses oder Haftbefehls, und zwar selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verbrechers erwirkt werden, worauf die Dokumente selbst bei Meidung der Freilassung des Verhafteten binnen bestimmter Frist nachzubringen sind [27]).

Weitere Bestimmungen der Verträge beziehen sich auf die Ausantwortung der in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitz des Auszuliefernden befinden, und auf die Gestattung der Durchführung Auszuliefernder durch das betreffende Landesgebiet [28]).

---

26) Die Frage, ob das requirirte Individuum der ihm in dem Verhaftsbefehle oder in der Anklageakte zur Last gelegten That wirklich verdächtig ist, ist nach den Verträgen der kontinentalen Staaten der Erörterung durch die Behörden des ersuchten Staates entzogen. Anders gegenüber England und den Vereinigten Staaten von Amerika. Eine Ausnahme macht auch Oesterreich, wo nach § 59 der St.P.O. von 1873 „auf die Auslieferung nur dann anzutragen ist, wenn von der die Auslieferung verlangenden Behörde sogleich oder in angemessenem Zeitraume solche Beweise oder Verdachtsgründe beigebracht werden, über welche der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle sich auszuweisen vermag." Näheres hierüber s. Lammasch S. 537 ff.

27) Näheres über vorläufige Verhaftung s. Lammasch S. 664 ff.

28) Ueber Durchlieferung s. Lammasch S. 702 ff. und die obigen Noten 4 u. 6.

Ueber die Frage, ob der Ausgelieferte das Recht hat, bei dem betreffenden Gerichte Beschwerde über seine Auslieferung zu er-

Die Kosten, welche aus der Festnahme, dem Unterhalte und dem Transporte der auszuliefernden Personen bis zur Grenze erwachsen, fallen jedem der vertragenden Theile innerhalb der Grenzen ihrer respektiven Gebiete zur Last. Die übrigen Kosten treffen denjenigen Theil, welcher die Auslieferung beantragt hat [29]).

Außer diesen Bestimmungen enthalten die Verträge noch Vorschriften ohne spezielle Beziehung zum Auslieferungszwecke über Vernehmung von Zeugen im Requisitionswege, Ladung von Zeugen, deren persönliches Erscheinen nothwendig ist, über Mittheilung von Beweisstücken oder sonstigen Urkunden und die bei solchen Fällen entstehenden Kosten, sowie über gegenseitige Mittheilung der Straferkenntnisse [30]), worüber das Nähere in den §§ 24 und 31.

II. Gegenüber anderen auswärtigen Staaten kommt Folgendes in Betracht:

1. Durch den Vertrag vom 22. Februar 1868 zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika (Nordd. B.G.Bl. S. 228) wurde auf das Gebiet des vormaligen Norddeutschen Bundes der ursprünglich preußisch-nordamerikanische Vertrag vom 16. Juni 1852 mit Additional-Artikel vom 16. November 1852 (Preuß. Ges.Slg. 1852 S. 645 u. 650) ausgedehnt; letzterer gilt auch für das Großherzogthum Hessen (Hess. Reg.Bl.

---

heben und deren Nichtigkeitserklärung aus formellen und materiellen Gründen herbeizuführen, s. Zographos, über die Rechtsstellung der Ausgelieferten nach französischem Rechte (Rassow u. Küntzel Beiträge 2c. Bd. 31 S. 750), ferner Lammasch, S. 807 ff.

29) Bezüglich der Kosten des Auslieferungsverfahrens vgl. auch Lammasch S. 729 ff.

30) Eine Bestimmung über wechselseitige Mittheilung von Strafurtheilen ist absichtlich weggeblieben in den Verträgen mit Schweden-Norwegen und mit Uruguay.

1855 Nr. 18) und für das Königreich Württemberg (laut Beitritts v. 2. März 1854, Württ. R.Bl. S. 31)[31]).

2. Gegenüber Oesterreich-Ungarn kommt der deutsche Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 (veröffentlicht mit Patent v. 10. Juni 1854, Preuß. Ges.Slg. 1854 S. 359, Bayer. Reg.Bl. S. 211), die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem Deutschen Bundesgebiete betr., zur Anwendung[32]), welcher lautet:

Artikel I. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. Aug. 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in An-

---

31) v. Staudinger S. 140. Ueber den Gang des Verfahrens in Auslieferungssachen in den Vereinigten Staaten von Amerika s. Lammasch S. 583 ff. u. 596 ff.

32) Die gegenseitige Anwendung des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 wurde auch auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Kaiserthums Oesterreich ausgedehnt laut Preuß. Min.-Erklärung vom 20. Oktober 1854 (Preuß. Ges.-Slg. S. 555). S. auch § 19 Nr. VI.

Auch auf das Verhältniß zwischen Elsaß-Lothringen und der österreichisch-ungarischen Monarchie finden die Bestimmungen des Bundesbeschlusses allgemeine Anwendung.

Lammasch (S. 100 f.) hält die Frage der Anwendbarkeit des Bundesbeschlusses von 1854 auf das Verhältniß zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich für eine höchst zweifelhafte. Für die transleithanische Hälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie hat Ministerpräsident v. Tisza am 20. März 1880 in Beantwortung einer Interpellation des Abgeordneten Grafen Apponyi die rechtliche Verbindlichkeit des Bundesbeschlusses entschieden verneint. Für die im Reichsrathe vertretenen Länder aber hat der Erlaß des k. k. Justizministeriums v. 7. Dez. 1870 Z. 14158 es als die übereinstimmende Ansicht des Justizministeriums und des Ministeriums des Aeußern ausgesprochen, daß durch die Auflösung des Deutschen Bundes und die Konstituirung des Deutschen Reiches zwar der Bundesbeschluß v. 18. August 1836, bzw. das k. Patent v. 24. Okt. 1837,

wendung zu bringen sind[33]), verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudation und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagezustand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Haftbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein:

1. wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist[34]);
2. wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Kompetenz der

---

welche von der Auslieferung der Urheber gewisser politischer Verbrechen handeln, nicht aber der Bundesbeschluß v. 1854 seine Wirksamkeit verloren habe, daß vielmehr die Bestimmungen des letzteren durch die in den politischen Verhältnissen Deutschlands eingetretenen Aenderungen in ihrer Wesenheit nicht alterirt erscheinen, sondern als internationale Transaktion der betreffenden Staaten auch fortan zu beobachten seien.

Ueber Zustellung von Vorladungen in Strafsachen im Verkehre zwischen bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften einerseits und den k. k. österreichischen Gerichten und Staatsanwaltschaften s. Bekanntmachung des Just.-Min. v. 23. Sept. 1878 (Bayer. J.M.Bl. S. 193).

Die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich vom 17. Januar 1852 wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung (Reg.Bl. 1852 S. 107) ist auch in Auslieferungsfällen maßgebend; Min.E. v. 30. Jan. 1884 (J.M.Bl. S. 89).

33) Die besonderen Abmachungen über die Auslieferung politischer Verbrecher haben nun als weggefallen zu gelten; vgl. Meyer, Lehrb. d. deutschen Strafrechts § 19 Nr. 9 Note 36 und oben Note 32 Abs. 3.

34) Vgl. nun hiezu § 9 des deutschen Strafgesetzbuches.

Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;

3. wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger zivilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel II. In dem Falle des Artikels I Ziffer 3 hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste Platz zu greifen.

Artikel III. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel IV. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses, anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen [35], und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an

---

35) Näheres über die Einleitung des Verfahrens und das Verfahren selbst nach dem Rechte der österreichisch-ungarischen Monarchie s. bei Lammasch S. 586 ff. u. 641 ff.

Für Oesterreich diesseits der Leitha bestimmt § 59 d. St.P.O.: „Wenn ein Beschuldigter an eine königlich ungarische oder an

dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel V. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Artikel VI. Die Kosten der Ergreifung und die des Un-

---

eine ausländische Behörde auszuliefern ist, so steht die Beurtheilung und Verhandlung mit jener Behörde demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirk der Auszuliefernde seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, und in Ermangelung eines solchen demjenigen, in dessen Bezirk er betreten wird. Auf ein solches Verlangen der Auslieferung oder auf erlassene Steckbriefe ist zwar gegen die Entweichung des Beschuldigten die nöthige Vorkehrung zu treffen; auf seine Auslieferung aber hat die Rathskammer nach Vernehmung des Staatsanwaltes nur dann bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz anzutragen, wenn von der die Auslieferung verlangenden Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Der Gerichtshof zweiter Instanz hat seinen nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes gefaßten Beschluß jederzeit vorläufig dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen."

Auch in Ungarn ist die Entscheidung über die Auslieferung dem Justizministerium nach vorheriger gerichtlicher Erhebung, ob der Auslieferung kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe, vorbehalten.

Nach §§ 39 und 40 Abs. 1 des österr. Strafgesetzbuchs ist ein Fremder, der im Auslande ein Verbrechen begangen hat, bei seiner Betretung im Inlande zwar immer in Verhaft zu nehmen; man hat sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben ins Benehmen zu setzen. Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des österreichischen Strafgesetzes vorzugehen.

Ausnahmsweise wird nach § 38 des österr. St.G.Bs. in Oesterreich der Fremde, welcher im Auslande Hochverrath oder Münzdelikte gegen Oesterreich verübt hat, niemals ausgeliefert, sondern stets in Oesterreich bestraft.

terhalts des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den im Artikel I. 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Strafe der Arresthaft an bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspezifikation an das die Auslieferung nachsuchende Gericht durch letzteres erstattet.

Artikel VII. Der Transport solcher aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernden Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden, übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel I Ziffer 1 bis 3 incl. für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Artikel VIII. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, ebenso verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hiefür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Artikel IX. Von der auszuliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Artikel X. Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche

stehen oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen [36]).

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

— — — — — — — — — — — — —

3. Gegenüber Frankreich ist nach Art. 18 Abs. 1 der am 11. Dezember 1871 abgeschlossenen Zusatzkonvention zum deutsch-französischen Friedensvertrag v. 10. Mai 1871 (R.G.Bl. 1872 S. 20) verordnet, daß die Bestimmungen des zwischen Preußen und Frankreich am 21. Juli 1845 (Preuß. Ges.-Bl. 1845 S. 579) geschlossenen Auslieferungsvertrags (s. unten § 19) vorläufig auf Elsaß-Lothringen angewendet werden und dieser Vertrag bezüglich der darin bezeichneten Verhältnisse für die Beziehungen zwischen den abgetretenen Gebieten und Frankreich bis auf Weiteres als Richtschnur dienen sollen [37]).

4. In dem Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien vom 6. Januar 1883 (R.G.Bl. 1883 S. 70) ist in Art. XXV Abs. 3 eine besondere Vereinbarung über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Erledigung der Requisitionen in Strafsachen in Aussicht gestellt. Bis zum Inkrafttreten solcher Vereinbarung sollen dem Deutschen Reiche in Serbien dieselben Rechte und Begünstigungen, welche seitens Serbiens einem anderen Staate durch derartige Vereinbarungen eingeräumt sind [38]), oder in Zukunft eingeräumt wer-

---

36) Die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung ist durch obigen Art. X aufrecht belassen; s. oben Note 32.

37) Vgl. unten § 19 Nr. VI, das Verfahren in Auslieferungssachen in Elsaß-Lothringen betreffend.

38) Nach Inhalt solcher Abreden sollen in Strafsachen nicht polischer Natur alle auf diplomatischem Wege beförderten Ersuchen um Rechtshülfe im Wesentlichen unter denselben Voraussetzungen

den, insoweit zustehen, als seitens des Deutschen Reichs im einzelnen Falle für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit an Serbien zugesichert wird.

5. Gleiche Bestimmung findet sich in Art. 31 des Freundschafts- und Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der südafrikanischen Republik vom 22. Jan. 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 209 ff.).

6. Nach Art. III Nr. 10 des Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Korea vom 26. November 1883 (R.G.Bl. 1884 S. 221) sollen auf das Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden die koreanischen Behörden deutsche Reichsangehörige, welche strafbarer Handlungen beschuldigt sind, ausliefern.

§ 19.

3. **Auslieferung flüchtiger Verbrecher** (Fortsetzung).

III. Soweit nicht das Deutsche Reich mit auswärtigen Regierungen Auslieferungsverträge vereinbart hat, bezw. Verträge des vormaligen Norddeutschen Bundes nicht vorliegen (s. oben § 18 Nr. II Z. 1), haben die mit auswärtigen Regierungen abgeschlossenen Verträge der einzelnen Bundesstaaten mit der aus St.G.B. § 9 (s. oben § 18) sich ergebenden Beschränkung für die Beziehungen der letzteren zu den auswärtigen Staaten fortdauernde Wirksamkeit behalten [1]). Als solche sind anzuführen:

---

erledigt werden, unter denen solche nach Maßgabe der in neuerer Zeit seitens des Deutschen Reichs abgeschlossenen Auslieferungsverträge zur Ausführung zu bringen sind. Die Erledigung geschieht in der Regel kostenfrei, jedoch werden die für die Gutachten Sachverständiger entstehenden Kosten berechnet, falls dieselben mehr als einen Termin erfordern.

1) Löwe N. 5 z. E.G. z. St.P.O.; v. Staudinger S. 8; Lammasch S. 80 ff., woselbst auch Näheres über die Frage der parlamentarischen Genehmigung der Auslieferungsverträge. Der parlamen-

1. Für Preußen die Verträge mit:
   a. Frankreich vom 21. Juni 1845 (Ges.Slg. 1845 S. 579) [2];
   b. den Niederlanden vom 17. Nov. 1850 nebst Zusatzvertrag v. 20. Juni 1867 (Ges.Slg. 1850 S. 509, 1867 S. 1219) [3].
2. Für Bayern die Verträge mit:
   a. den Niederlanden v. 25. Okt. 1852 (Reg.Bl. 1853 S. 83);
   b. den Vereinigten Staaten von Amerika v. 12. Sept. 1853 (Reg.Bl. 1854 S. 1089);
   c. Rußland vom 14./26. Februar 1869 (Reg.Bl. 1869 S. 769) und vom 19. September bzw. 1. Oktober 1885 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1885 S. 593);
   d. Frankreich vom 29. November 1869 (Reg.Bl. 1869 S. 2281).
3. Für das Königreich Sachsen die Verträge mit:
   a. Frankreich v. 28. April 1850 (G.- u. V.Bl. 1851 S. 39);

---

tarischen Genehmigung werden Auslieferungsverträge nicht unterzogen in Italien, Spanien, Großbritannien, Belgien, den Niederlanden, Schweden und Norwegen, Preußen und in Bayern.

Ueber die Vollzugsvorschriften der einzelnen deutschen Bundesstaaten zu den Auslieferungsverträgen s. unten Nr. VI.

2) Hinsichtlich sämmtlicher Verträge von Einzelstaaten mit Frankreich s. Art. 18 der Zusatzkonvention zum Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 (R.G.Bl. 1872 S. 19).

Ueber das Auslieferungsverfahren in Frankreich s. Lammasch S. 637 ff.

3) In den Niederlanden ist das Verfahren durch das Auslieferungsgesetz von 1875 im Wesentlichen übereinstimmend mit den in Belgien geltenden Grundsätzen geordnet. Ueber einige unwesentliche Abweichungen und namentlich über das besondere Verfahren, wenn der Verhaftete für sich das niederländische Staatsbürgerrecht in Anspruch nimmt, s. Lammasch S. 624 f.

b. den Niederlanden v. 23. Mai 1856 (G.= u. V.Bl. 1856 S. 143).

4. Für Württemberg die Verträge mit:
   a. Frankreich v. 25. Jan. 1853 (Reg.Bl. S. 69);
   b. den Niederlanden v. 23./30. Aug. 1852 (Reg.Bl. S. 377).
5. Für Baden die Verträge mit:
   a. Frankreich v. 27. Juni 1844, v. 16. Nov. 1854 und 22. März 1868 (Ges.Bl. 1844 S. 169, 1854 S. 451, 1868 S. 540);
   b. den Vereinigten Staaten von Amerika v. 30. Jan. 1857 (Ges.Bl. 1857 S. 154);
   c. den Niederlanden v. 8. Nov. 1864 (Ges.Bl. 1865 S. 25).
6. Für das Großherzogthum Hessen die Verträge mit:
   a. Frankreich v. 26. Jan. 1853 nebst Ausführungskonvention v. 10. April 1869 (Reg.Bl. 1853 Nr. 14, 1869 S. 277);
   b. den Niederlanden v. 14. Sept. 1853 (Reg.Bl. S. 660);
   c. Rußland v. 15. Nov. 1869 (Reg.Bl. 1870 Nr. 5), dieser nur für die nicht zum vormal. Nordd. Bunde gehörigen Gebietstheile gültig.
7. Für Mecklenburg-Schwerin die Verträge mit:
   a. Frankreich v. 26. Jan. 1847 (Großh. Mecklenburg-Schwerinsches offizielles Wochenblatt 1847 S. 96);
   b. den Niederlanden v. 17. März 1858 (Großh. Meckl. Schwer. Reg.Bl. 1858 S. 73).
8. Für Sachsen-Weimar-Eisenach der Vertrag mit: Frankreich v. 7. Aug. 1858 (Reg.Bl. 315).
9. Für Mecklenburg-Strelitz der Vertrag mit: Frankreich v. 10. Febr. 1847.
10. Für Oldenburg die Verträge mit:
    a. Frankreich v. 6. März 1847 nebst Zusatzdeklaration v. 5. Mai 1868 (G.Bl. 1847 S. 423, 1868 S. 597);

b. den Niederlanden v. 3. März / 23. April 1853 (G.Bl. S. 509).

11. Für Waldeck die Verträge mit:
Frankreich v. 10. Juli 1854 (Reg.Bl. 1854 S. 217).

12. Für Lübeck der Vertrag mit:
Frankreich v. 31. Aug. 1847.

13. Für Bremen die Verträge mit:
a. Frankreich v. 10. Juli 1847 (Verordn.Slg. 1847 S. 100);
b. den Niederlanden v. 9./12. Okt. 1852 (Ges.Bl. 1853 S. 29).

14. Für Hamburg die Verträge mit:
a. Frankreich v. 5. Febr. 1848 (Verordnungssammlung von Dr. Lappenberg, XXII. Bd. S. 202);
b. den Niederlanden v. 30. Sept. 1852 (ibid. S. 550).

IV. Ueber die Auslieferung desertirter Seeleute enthalten die bezüglichen Konsular-, Handels- und Schiffahrtsverträge nähere Bestimmungen, so:

1. die Konsularkonvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika v. 11. Dez. 1871 (R.G.Bl. 1872 S. 95) in Art. 14;

2. Konsularkonvention zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden für dessen Kolonien v. 11. Januar 1872 bzw. 16. Juni 1856 (R.G.Bl. 1872 S. 67 ff.) nach Art. 10 des letzteren Vertrags;

3. Konsularkonvention zwischen dem Deutschen Reich und Spanien v. 12. Jan. 1872 bzw. v. 22. Febr. 1870 (R.G.Bl. 1872 S. 211, Nordd. B.G.Bl. 1870 S. 99) nach Art. 16 des letztbezeichneten Vertrags;

4. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien v. 7. Febr. 1872 bzw. 21. Dez. 1868 (R.G.Bl. 1872 S. 134 u. Nordd. B.G.Bl. 1869 S. 133) nach Art. 16 des Vertrags v. 21. Dez. 1868;

5. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und

Rußland v. 8. Dez./26. Nov. 1874 (R.G.Bl. 1875 S. 145) in Art. 12;

6. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Portugal v. 2. März 1872 (R.G.Bl. S. 254) in Art. 18;

7. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und dem Freistaate Costa Rica v. 18. Mai 1875 (R.G.Bl. 1877 S. 13) in Art. XXXII;

8. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Könige der Hawaiischen Inseln v. 25. März/19. Sept. 1879 (R.G.Bl. 1880 S. 121) in Art. XXIII;

9. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen einer- und Salvador anderseits v. 13. Juni 1870 (R.G.Bl. 1872 S. 377) in Art. XXIX;

10. Handelsvertrag des vorm. deutschen Zollvereins mit China vom 2. Sept. 1861 (Preuß. Ges.Slg. 1863 S. 265; Bayer. Reg.Bl. 1863 S. 1057) in Art. 32;

11. desgleichen mit der Republik Chili v. 1. Febr. 1862 (Preuß. Ges.Slg. 1863 S. 761, Bayer. Reg.Bl. 1864 S. 121) in Art. 14;

12. desgleichen mit Siam v. 7. Febr. 1862 (Preuß. Ges.-Slg. 1864 S. 717, Bayer. Reg.Bl. 1864 S. 1625) in Art. 12;

13. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland v. 26. Nov. 1881 (R.G.Bl. 1882 S. 101) in Art. XII;

14. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Brasilien v. 10. Jan. 1882 (R.G.Bl. S. 69) in Art. 42;

15. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Mexiko v. 5. Dez. 1882 (R.G.Bl. 1883 S. 247) in Art. 21;

16. Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Korea v. 26. Nov. 1883 (R.G.Bl. 1884 S. 221) in Art. III Nr. 40;

17. Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Dominikanischen Republik v. 30. Jan. 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 3) in Art. XXVI;

18. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Deutschen Reichs mit dem Sultan von Zanzibar v. 20. Dez. 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 261) in Art. XV;

19. Vertrag zwischen Deutschland und Dänemark über die Ergreifung und Ablieferung entlaufener Seeleute v. 14. Juni 1881;

20. Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins mit Frankreich v. 2. August 1862 (Preuß. Ges.Slg. 1865 Nr. 21) in Art. 13;

21. Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und Belgien v. 28. März 1863, Art. 5.

V. Was die Frage anlangt, ob und inwieweit dem Auslieferungsbegehren eines Staates zu entsprechen ist, mit welchem ein Vertrag nicht besteht, so ist zu bemerken:

Das Deutsche Reich hat das Auslieferungswesen nicht durch ein eigenes Gesetz geregelt [4]). Es sind daher für diejenigen Fälle, in welchen nicht durch Staatsvertrag die bezüglichen Normen vorgezeichnet sind, die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze maßgebend. Eine Rechtspflicht zur Auslieferung kennt das europäische Völkerrecht, abgesehen von Verträgen, nicht. Die Auslieferung darf jedoch nach der Natur der völkerrechtlichen Gemeinschaft nicht grundsätzlich, sondern nur aus Erwä-

---

4) Eigene Auslieferungsgesetze besitzen Belgien (1874), die Niederlande (1875), Großbritannien und Irland (1870), Luxemburg, Kanada und seit 1885 auch die argentinische Republik, welche Gesetze die unverrückbare Grundlage für die Auslieferungsverträge mit anderen Staaten bilden. Ferner sind auch in Oesterreich und in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Anzahl von das Recht und das Verfahren der Auslieferung beherrschenden Grundsätzen gesetzlich festgestellt. Näheres s. Lammasch S. 110 f. u. 875. S. auch oben § 18 Note 22 das bayer. Ges. v. 16. Mai 1868, die Auslieferung von Verbrechern betreffend.

gungen des besonderen Falles verweigert werden [5]). In der Regel werden diejenigen Prinzipien als maßgebend betrachtet, welche, wie oben in § 18 Nr. I angeführt, auch den internationalen Verträgen zu Grunde liegen. Insbesondere findet die Auslieferung nur statt, wenn die strafrechtlich zu verfolgende That nach der Gesetzgebung beider Staaten strafbar ist, und findet nicht statt wegen geringfügiger, sondern nur wegen schwerer strafbarer Delikte, niemals wegen s. g. politischer Verbrechen [6]). Unter diesen Voraussetzungen gewähren heutzutage auch ohne Auslieferungsvertrag die Auslieferung die meisten Staaten, insbesondere die deutschen Staaten, die österreichisch-ungarische Monarchie, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Rußland, Rumänien, Montenegro, Brasilien, Mexiko, Peru, Dänemark und die Schweiz, wobei jedoch die Gewährung der Auslieferung an die Zusicherung der Reziprozität von Seite des requirirenden Staates geknüpft zu werden pflegt. Dagegen gewähren Belgien

---

5) v. Bar, internationales Privat- und Strafrecht (1862), bemerkt hierüber S. 587: „Erwägt man, daß jeder Staat oft in die Lage kommen wird, zur Verfolgung eines Verbrechers die Hülfe eines anderen Staates in Anspruch nehmen zu müssen, daß in völkerrechtlichen Verhältnissen die Beobachtung der Reziprozität Regel ist, und man nur, wo man Anderen selbst Beistand leistet, Gleiches von Anderen erwarten kann, so folgt als Regel die Auslieferungspflicht sogar im Interesse des eigenen Rechts, um so mehr aber, da bei der heutzutage so gesteigerten Kommunikation das Asyl, welches der Staat fremden Verbrechern gewähren wollte, leicht zum eigenen Verderben des Staats ausschlagen könnte. Eine Ausnahme aber ist, eben weil die Auslieferung nicht eine Rechtspflicht ist, da begründet, wo mit dem Beistande zur Rechtsverfolgung des fremden Staates etwa ein unverhältnißmäßiger Aufwand von Mühe und Kosten verbunden, oder ein Ausspruch darüber, ob der requirirende Staat im Rechte sich befinde, den Interessen des requirirten Staates nicht angemessen sein würde.“

6) Näheres hierüber s. bei v. Bar a. a. O. S. 587 ff.; Schwarze in v. Holtzendorffs Handbuch S. 61 ff.; Hälschner I S. 175; Hetzner, Auslieferungsverträge S. 21 ff.

und die Niederlande und, nach einer jedoch nicht ganz feststehenden und unangefochtenen Praxis, auch Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika Auslieferungen nur an solche Staaten, mit welchen ein hierauf bezüglicher Vertrag abgeschlossen ist [7]).

VI. Das Verfahren in Auslieferungssachen ist im Deutschen Reiche nicht einheitlich geregelt, sondern bemißt sich nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Grundsätzen. Zum Theil beruht das Verfahren auf Gesetzen oder allgemeinen Verordnungen, zum Theil auf Gewohnheitsrecht. Hiezu ist für die nachbezeichneten Bundesstaaten anzuführen: [8])

1. Nach den in Preußen geltenden Grundsätzen sind Beweisprüfung und Parteienrechte des reklamirten Individuums ebenso wie jeder Instanzenzug völlig ausgeschlossen; die Entscheidung über den Auslieferungsantrag liegt ausschließlich in den Händen der obersten Verwaltungsstellen. Die Prüfung der Berechtigung des Auslieferungsverlangens steht den Verwaltungsbehörden und der Staatsanwaltschaft zu [9]). Vor derjenigen Behörde, welche den Verfolgten festgenommen hat, kann derselbe seine Einwendungen hinsichtlich seiner Identität mit dem Angeschuldigten bzw. Verurtheilten, seiner Staatsangehörigkeit, der Natur der ihm zur Last gelegten Strafthat u. s. w. geltend machen. Die Staatsangehörigkeit des Festgenommenen wird mit Rücksicht auf § 9 des deutschen Straf-

---

7) Lammasch S. 59 ff. und die Anmerkungen dortselbst.

8) Ueber den Gang des Verfahrens in den einzelnen ausländischen Staaten vgl. die Bemerkungen oben in den Noten zu den einzelnen Verträgen.

9) Nur bei den seitens der Vereinigten Staaten und von Großbritannien gestellten Anträgen wird die Schuldfrage in Gemäßheit der Verträge seitens der Gerichte geprüft. Vgl. oben § 18 Note 26. Ueber die Nothwendigkeit der Zuweisung einer wesentlichen Theilnahme am Auslieferungsverfahren an die Gerichte s. Lammasch S. 612 ff.

gesetzbuchs von Amtswegen geprüft. Die Haft des Festgenommenen ist keine Untersuchungshaft.

In Bezug auf diejenigen Staaten, mit denen Auslieferungsverträge nicht bestehen, existiren in Preußen besondere, von den vorstehenden allgemeinen Grundsätzen abweichende Regeln nicht; die Auslieferung selbst wird nur unter Zusicherung der Gegenseitigkeit und nur wegen solcher strafbarer Handlungen ertheilt, welche in den in neuerer Zeit seitens des Deutschen Reichs mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträgen als die Auslieferung begründende aufgeführt sind, bzw. unter denselben in jenen Verträgen festgestellten Voraussetzungen [10]).

Ueber das Verfahren in Auslieferungssachen bestehen für Preußen folgende allgemeine Vorschriften: Allg. Verf. v. 1. Aug. 1879, betr. das Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande, insbes. in Auslieferungsangelegenheiten (J.M.Bl. S. 216); Erlaß vom 26. Juli 1867, betr. das Verfahren in den durch die Gesetze v. 20. Sept. u. 24. Dez. 1866 (Ges.Slg. S. 555, 875, 876) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen (Ges.-Slg. S. 1264)'; Allg. Verf. v. 17. Nov. 1881, betr. die von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu machende Mittheilung über die auf Ersuchen einer ausländischen Behörde erfolgte vorläufige Festnahme eines Ausländers zum Zwecke demnächstiger Auslieferung desselben.

Zu den einzelnen Auslieferungsverträgen kommen folgende Vollzugsvorschriften in Betracht:

Allg. Verf. v. 21. Okt. 1879, betr. die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher in Belgien (J.M.Bl. 1879 S. 424), Allg. Verf. v. 15. Okt. 1844, betr. den Transport der nach preußischen Staaten von anderen Regierungen auszuliefernden Individuen durch das belgische Staatsgebiet (J.M.Bl. S. 242);

Allg. Verf. v. 2. April 1874, 16. Aug. 1875, 28. Mai 1877,

---

10) Das nähere Verfahren wird von Lammasch S. 604 auf Grund einer hierüber erlangten Denkschrift des k. preuß. Justizministers Dr. Friedberg in eingehender Weise dargestellt.

betr. den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien v. 14. Mai 1872 (J.M.Bl. 1874 S. 111, 1875 S. 194, 1877 S. 94);

Allg. Verf. v. 17. Jan. 1872 u. v. 15. Jan. 1878, betr. die Ausführung des Auslieferungsvertrags mit Italien v. 31. Okt. 1871 (J.M.Bl. 1872 S. 19, 1878 S. 18);

J.M.E. v. 6. Febr. 1879, den Auslieferungsvertrag mit Spanien betr. (J.M.Bl. S. 31);

desgl. v. 5. Febr. 1879 bezüglich Brasilien (J.M.Bl. S. 30);

Allg. Verf. v. 17. Sept. 1840 über die Form der nach Frankreich zu richtenden Auslieferungsrequisitionen (J.M.Bl. S. 318);

M.E. v. 25. Oktober 1867, betr. das Außerkrafttreten der zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreich Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Ersetzung durch die preußischen Verträge v. 17. Nov. 1850 und 20. Juni 1867 (Ges.Slg. 1867 S. 1835), J.M.E. vom 16. Oktober 1854, betr. die Auslegung des Art. 7 des Vertrags v. 17. Nov. 1850 (J.M.Bl. 1854 S. 386), J.M.E. v. 21. Dez. 1879, betr. die Requisitionen um vorläufige Festnahme von Angeschuldigten, welche nach den Niederlanden oder aus denselben geflüchtet sind (J.M.Bl. 1879 S. 476), J.M.E. v. 30. Nov. 1863, betr. die Requisitionen an k. niederländische Behörden um Auslieferung flüchtiger Verbrecher (J.M.Bl. 1863 S. 294) [11];

---

11) Die Rechtshülfe in Strafsachen zwischen Preußen und den Niederlanden richtet sich nach Art. 8, 9 u. 10 des obigen Vertrags vom 17. Nov. 1850. Die im Art. 8 Abs. 3 dieses Vertrags vorgeschriebene französische Uebersetzung des Ersuchungsschreibens wird niederländischerseits nicht gefordert, wenn das Ersuchungsschreiben gleich dessen Anlagen mit lateinischen Buchstaben geschrieben ist. In diesen Fällen (und bei den in bürgerlichen Sachen an die niederländischen Gerichte ergehenden Ersuchungsschreiben und deren Anlagen) ist deshalb ausnahmsweise lateinische Schrift anzuwenden; Allg. Verf. vom 20. Mai 1887 (J.M.Bl. S. 139 ff.) Nr. 32.

Patent über die Publikation des Bundesbeschlusses v. 26. Jan. 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung (J.M.Bl. 1854 S. 359), M.E. v. 20. Okt. 1854, betr. die gegenseitige Anwendung des Bundesbeschlusses vom 26. Jan. 1854 auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreich vom 10. Juni 1854 (Ges.Slg. 1854 S. 555);

Allg. Verf. v. 26. Nov. 1860 u. v. 3. Febr. 1879, betr. die Ausführung des Auslieferungsvertrags mit den Vereinigten Staaten von Amerika (J.M.Bl. 1860 S. 419, 1879 S. 22), ferner vom 3. April 1874, betr. Einholung der Genehmigung des Justiz-Ministers zu Anträgen auf Auslieferung flüchtiger in den Vereinigten Staaten von Amerika sich aufhaltender Verbrecher.

2. Ueber die formelle Behandlung von Auslieferungsanträgen in Bayern s. Min.-Entschl. v. 11. Febr. 1864, die Kompetenz und den Geschäftsgang bezüglich der Auslieferung von Verbrechern betr. (J.M.Bl. S. 291), wonach Instruktion und Vorlage der Gesuche den Distriktspolizeibehörden und landgerichtlichen Staatsanwälten, die Entscheidung dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern zusteht, sofern durch bestehende Staatsverträge nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind, ferner Just.-Minist.-Entschl. v. 18. Nov. 1872, die Behandlung der Anträge auf Auslieferung aus Bayern betr. (J.M.Bl. S. 278). Schuldbeweisprüfung findet auch hier nur bei Auslieferung an Großbritannien gemäß Art. 9 des Vertrags von 1873 und an die Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Art. I der Uebereinkunft v. 12. Sept. 1853 statt. Vgl. auch oben in § 18 Note 22 die Bestimmung des Gesetzes v. 16. Mai 1868, die Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Vollzugsvorschriften für Bayern enthalten zu den einzelnen Auslieferungsverträgen:

mit Italien: ME. vom 31. Dez. 1871, 6. Febr. 1872, 29. Dez. 1874, 27. März 1875 u. 19. Juli 1878 (J.M.Bl. 1872 S. 61 u. 62, 1875 S. 6, 89, 1878 S. 165);

mit Großbritannien: M.E. v. 15. Sept. 1874, betr. die Weiterbeförderung der ausgelieferten Verbrecher von Hamburg nach dem Innern Deutschlands ꝛc. (J.M.Bl. S. 227);

mit der Schweiz: E. d. M. d. Innern v. 28. Okt. 1874, 4. Dez. 1874 (Min.Bl. 1874 S. 437, 495), E. d. M. d. Justiz v. 2. Jan. 1875 (J.M.Bl. S. 7);

mit Belgien: E. d. M. d. Justiz v. 3. Juli 1875, die vorläufige Festnahme von Verbrechern ꝛc. betr. (J.M.Bl. S. 150), E. d. M. des Innern v. 25. Juli 1875 u. d. M. d. Justiz v. 21. Aug. 1875, betr. gegenseitige Mittheilung von Verurtheilungen (J.M.Bl. S. 183 u. 184), E. d. M. d. Justiz v. 5. Aug. 1879, betr. den Vollzug des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Belgien (J.M Bl. S. 364);

mit Luxemburg: Bekanntmachung d. Staatsm. d. Justiz v. 23. Mai 1877 u. des Staatsm. d. Innern v. 12. Mai 1877, die gegenseitige Mittheilung der Strafurtheile betr. (J.M.Bl. S. 117);

mit Spanien und mit Brasilien: M.E. v. 5. u. 20. März 1879, betr. die wechselseitige Mittheilung von Verurtheilungen (Min.Bl. d. Innern 1879 Nr. 9 u. J.M.Bl. 1879 S. 65);

ferner zum bayerisch-niederländischen Vertrag vom 25. Okt. 1852: Min.-Bekanntmachung v. 16. Dez. 1879 (J.M.Bl. S. 1890) und v. 7. April 1881 (J.M.Bl. 1881 S. 205) [12]);

---

12) Im Auslieferungsverkehr mit den Niederlanden sind die Anträge um vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher auf diplomatischem Wege einzubefördern. In besonders dringenden Fällen, in welchen es sich um die unverweilte vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher handelt, ist den staatsanwaltschaftlichen Beamten und gerichtlichen Behörden gestattet, ausnahmsweise auch unmittelbar und selbst telegraphisch mit einem entsprechenden Antrage an die kaiserliche Gesandtschaft im Haag sich zu wenden, wobei jedoch unter Anzeige hievon die Vermittelung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern durch das Staatsministerium der Justiz gleichzeitig nachzusuchen ist. Zur Wahrung der Gegenseitigkeit sind die gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten, desgleichen die Po-

zum Vertrag Bayerns mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 12. Sept. 1853: M.E. v. 23. Mai 1876, die Abnahme der den naturalisirten Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten ertheilten Legitimationspapiere (Bürgerbrief und Paß) in Folge von Untersuchungen betr. (J.M.Bl. S. 220) und J.M.E. v. 28. April 1879, die Beglaubigung der mit einem Auslieferungsantrag vorzulegenden Schriftstücke, sowie die Einhaltung des diplomatischen Wegs bei Auslieferungsanträgen (J.M.Bl. 1879 S. 177);

zum bayer. Vertrag mit Frankreich v. 29. Nov. 1869: J.M.E. v. 4. Juni 1864, die Auslieferung bayerischer Staatsangehöriger aus Frankreich betr. (J.M.Bl. S. 163).

3. Für Sachsen gelten folgende instruktionelle Vorschriften:

die Generalverordnung vom 21. November 1878 (J.M.Bl. 1878 S. 45), betr. das Verfahren in Auslieferungssachen;

Generalverordnung vom 25. August 1873, den Transport von Verbrechern, welche zwischen Deutschland und Italien ausgeliefert werden, durch die Schweiz betr. (J.M.Bl. 1873 S. 41), G.V. v. 28. Nov. 1874, den Transport der nach Italien auszuliefernden Verbrecher betr. (J.M.Bl. S. 96), G.V. v. 8. Dez. 1877, die Auslieferung von Verbrechern nach und aus Italien betr. (J.M.Bl. S. 50), G.V. v. 18. Dez. 1871, die über Verurtheilung italienischer Unterthanen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art zu erstattenden Anzeigen betr. (J.M.Bl. 1871 S. 57);

G.V. v. 30. April 1874 und v. 31. Juli 1875, die Aus-

---

lizeibehörden angewiesen, den unmittelbar an sie gelangenden Anträgen von niederländischen Gerichts- und Polizeibehörden auf Auslieferung von flüchtigen Verbrechern oder auf vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung keine Folge zu geben, vielmehr die bezügliche Anweisung des zuständigen Staatministeriums abzuwarten oder in besonders dringenden Fällen einzuholen. Schriftstücke an die niederländischen Behörden sind hiebei mit lateinischen Buchstaben in gut leserlicher Schrift auszufertigen. — S. auch über Gegenseitigkeit mit den Niederlanden in Strafsachen Bayer. Reg.Bl. 1864 S. 861.

lieferung bzw. vorläufige Verhaftung nach England geflüchteter Verbrecher betr. (J.M.Bl. 1874 S. 31, 1875 S. 49);

G.V. v. 17. Okt. 1874, die über Verurtheilungen schweizerischer Staatsangehöriger zu erstattenden Anzeigen betr. (J.M.Bl. 1874 S. 79);

G.V. v. 17. Juni 1875, die über Verurtheilung belgischer Staatsangehöriger zu erstattenden Anzeigen betr. (J.M.Bl. 1875 S. 48);

G.V. v. 26. April 1877, die über Verurtheilung luxemburgischer Staatsangehöriger zu erstattenden Anzeigen betr. (J.M.Bl. 1877 S. 21);

G.V., die Auslieferung nach den Vereinigten Staaten von Amerika geflüchteter Verbrecher rc. betr., v. 16. Juli 1870 (J.M.Bl. 1870 S. 47) u. G.V. v. 20. Juni 1872, die Verfolgung von nach den Vereinigten Staaten geflüchteten Verbrechern betr. (J.M.Bl. 1872 S. 67);

G.V. v. 1. Dez. 1879, Anträge auf Auslieferung, bzw. vorläufige Festnahme von nach den Niederlanden geflüchteten Verbrechern betr. (J.M.Bl. 1879 S. 241);

Min.-Erkl. v. 28. Dez. 1854, die Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 26. Jan. 1854 [13]) auf die nicht zum Bunde gehörigen österreichischen Kronländer (Ges.- u. Ver.-Bl. 1855 S. 3).

Ferner sind zu erwähnen: Gesetz vom 28. Jan. 1835, die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betr. (Ges.- u. V.Bl. 1835 S. 62), § 10 Nr. 4 und die Verordnung v. 23. Sept. 1847, die mit verschiedenen auswärtigen Regierungen getroffene Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betr. (Ges.- u. Ver.-Bl. 1847 S. 145).

4. In Württemberg sind Auslieferungsgesuche regelmäßig durch Vermittelung des Justizministeriums zu stellen.

---

13) S. oben S. 75 ff. Der Bundesbeschluß v. 26. Jan. 1854 ist in Sachsen publizirt durch Verordn. v. 27. Febr. 1854 (Ges.- u. V.Bl. 1854 S. 74).

Ein unmittelbarer Verkehr mit den ausländischen Behörden ist nur für sehr dringende Fälle gestattet (Justizm.-Verf. vom 21. Juli 1875 u. 8. Juli 1879).

Bezüglich der von Deutschland mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge ist lediglich auf die desfalls für das Gesammtgebiet des Deutschen Reichs geltenden Vollzugsbestimmungen zu verweisen.

Zu dem Auslieferungsvertrag zwischen Württemberg und Frankreich vom 25. Januar 1853 ist durch J.M.Verf. vom 27. Mai 1874 (Württemb. Gerichtsblatt Bd. 8 S. 129) angeordnet, daß Ersuchen um Fahndung und vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher regelmäßig nicht direkt an die französischen Polizeibehörden, sondern an die deutschen Konsuln in Frankreich zu richten sind.

Für die Ausführung des Vertrags zwischen Württemberg und den Niederlanden vom 23./30. August 1852 ist durch J.M.V. v. 5. Dezember 1879 (Württemb. Gerichtsblatt Bd. 16 S. 401) bestimmt: Gesuche um Auslieferung und um vorläufige Festnahme sind behufs der Vermittelung auf diplomatischem Wege dem Justizministerium vorzulegen. Nur in ganz besonders dringenden Fällen kann der Antrag auf unverweilte vorläufige Festnahme direkt an die kaiserlich deutsche Gesandtschaft im Haag gerichtet werden, für alle weiteren Schritte ist aber auch hier die Vermittelung des Justizministeriums in Anspruch zu nehmen. Umgekehrt haben die württembergischen Gerichts- und Polizeibehörden bei Anträgen niederländischer Behörden auf Festnahme 2c. die Anweisung des Justizministeriums abzuwarten, bzw. in besonders dringenden Fällen eine solche Anweisung einzuholen.

5. In Baden entscheidet über Auslieferungsbegehren, welche auf bestehende Staatsverträge sich stützen, das Ministerium der Justiz. Dasselbe erhebt erforderlichen Falls Aeußerungen des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft. Können Auslieferungsanträge nicht auf Vertrag gegründet werden, so bleibt besondere höchste Entschließung im einzelnen Falle

vorbehalten. In allen Fällen ist der Auszuliefernde zuvor mit seinen etwaigen Einwendungen zu hören[14]).

Bezüglich der Stellung von Auslieferungsanträgen sind für Baden allgemeine Vorschriften durch die Verordnung von 1881 (Nr. 5143) und zwar sowohl in materieller Beziehung, als auch hinsichtlich der zu beobachtenden Form gegeben.

Zu den einzelnen Auslieferungsverträgen sind folgende Vollzugsvorschriften erlassen:

a. zu den Verträgen des Deutschen Reichs:

mit Belgien: Verordnung vom 16. Juni 1875 (Ges.Bl. S. 225), Ersuchen um vorläufige Festnahme von Verbrechern in Belgien betr., und Verordnung vom 11. Februar 1879 Nr. 1952, die Einschlagung des diplomatischen Wegs in Auslieferungsfällen, bzw. die ausnahmsweise Gestattung des direkten Verkehrs betreffend;

mit Großbritannien: Verordnung vom 8. April 1874 (Ges.Bl. S. 139), die bei Nachsuchung einer Auslieferung auf Grund des Auslieferungsvertrags mit Großbritannien zu beobachtenden Vorschriften betr., und Verordnung vom 16. Juli 1875 (Ges.Bl. S. 239), die Anleitung über das zur Herbeiführung der vorläufigen Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England zu beobachtende Verfahren betreffend, ferner Verordnung vom 29. Juni 1882 Nr. 10727, Ersuchungsschreiben wegen Beweisaufnahme oder Eidesabnahme in Großbritannien und Irland und in den englischen Kolonien betreffend;

mit Italien: Verordnung vom 13. Febr. 1873 (Ges.Bl. S. 35), die Einschlagung des diplomatischen Wegs in Strafsachen betr.; Bekanntm. v. 26. Aug. 1873 (Ges.Bl. S. 159), den Transport der zur Auslieferung gelangenden Personen über schweizerisches Gebiet betr.; Verordnung vom 19. Nov. 1874 (Ges.Bl. S. 588), den Transport der Verbrecher nach Italien betr.; Verordn. v. 20. Dez. 1877 Nr. 12399, die telegr. An-

14) Verordn. v. 18. Juni 1875 (Bad. Ges.Bl. S. 226) §§ 2—4.

zeige von Verhaftung an Italien auszuliefernder Personen an das Auswärtige Amt in Berlin betreffend;

mit der Schweiz: Verordnung v. 3. Mai 1869 (Ges.Bl. 117), die Uebergangsstationen bei gegenseitiger Ablieferung von Gefangenen 2c. betreffend;

b. zu den Verträgen des Großherzogthums Baden:

mit den Vereinigten Staaten von Amerika: Verordnung v. 30. Dez. 1873 (Ges.Bl. 1874 S. 7), das für Auslieferungsanträge nach den Vereinigten Staaten zu beobachtende Verfahren 2c. betr.; Verordnung v. 19. Dez. 1881 Nr. 19361, Beglaubigung der Auslieferungspapiere betreffend[15]);

mit Frankreich: Verordnung v. 15. Mai 1868 (C.V.Bl. S. 36), Behandlung der Auslieferungsbegehren betreffend [16]);

mit den Niederlanden: Verordn. vom 11. Febr. 1880 Nr. 1953, die Behandlung von Auslieferungsgesuchen, insbes. Anträge auf vorläufige Festnahme betreffend.

Gegenüber Oesterreich kommen mit Beziehung auf den Bundesbeschluß vom 26. Jan. 1854 die Uebereinkunft Badens mit Oesterreich vom 11. Nov. 1854 (Ges.Bl. S. 426) und die Uebereinkunft v. 10. März 1855 (Ges.Bl. S. 78), die Ausdehnung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses auf die nicht zum Bunde gehörigen österreichischen Kronländer betreffend, in Betracht.

6. Im Großherzogthum Hessen sind besondere Vorschriften über den Vollzug der von dem Deutschen Reiche oder dem Großherzogthum mit außerdeutschen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge nicht erlassen worden. Ein Ministerial-

---

15) Vgl. auch den bad. Staatsvertrag wegen Regelung der Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten vom 19. Juli 1868 (Ges.Bl. 1869 S. 580).

16) Vgl. auch Staatsvertrag Badens mit Frankreich v. 16. April 1846 (Ges.Bl. S. 133), über gegenseitige kostenfreie Vollziehung von Zustellungen, Ladungen und Ersuchschreiben um Vornahme gerichtlicher Handlungen in Kriminal- und Zivilsachen.

erlaß vom 2. Oktober 1874 zu Nr. J.M. 5147 verweist unter Nr. IV lediglich auf die im Reichsgesetz- oder Regierungsblatt veröffentlichten, mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge.

Was die formelle Behandlung der zu stellenden Auslieferungsanträge betrifft, so werden dieselben in Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 4. Januar 1865 zu Nr. J.M. 8756 behufs Entscheidung der Frage, ob die Auslieferung zu verlangen sei, an das Großh. Ministerium des Innern und der Justiz eingesendet. Hiebei besteht die feste Uebung, daß, nachdem das in deutscher Sprache ohne Angabe des Adressaten, jedoch unter Beifügung des Haftbefehls und bzw. beglaubigter Urtheilsabschrift an das Ministerium des Innern tund der Justiz einzusendende Ersuchen bei letzterem eingereich und hier entschieden worden ist, daß dasselbe weiter zu befördern sei, durch Vermittelung des Großh. Staatsministeriums die Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege durch das Ministerium des Innern und der Justiz veranlaßt wird. Eine Ausnahme hievon gilt nur im Verkehr mit Oesterreich (nicht auch mit Ungarn) in Gemäßheit des Bundesbeschlusses von 1854, wonach das Ansuchen von einer Justizbehörde zur anderen unmittelbar erfolgt. Bezüglich Ungarns ist nach Erlaß des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 23. Mai 1883 (Amtsblatt Nr. 10) die diplomatische Vermittelung vorzuziehen.

7. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar sind allgemeine Vorschriften über die formelle Behandlung der Auslieferungsgesuche nicht erlassen. Zu den einzelnen deutschen Auslieferungsverträgen existiren außer den Reskripten, welche die für das ganze Reichsgebiet geltenden Vollzugsbestimmungen bekannt geben, — wozu insbesondere die Ministerialbekanntmachung vom 23. April 1874 (Reg.Bl. S. 154 ff.), die nach Großbritannien zu richtenden Anträge betreffend, ferner die Erlasse bezüglich der Form der Mittheilungen über ergangene Straferkenntnisse gehören, — sonstige instruktionelle Vorschriften nicht.

Auch für das Herzogthum Braunschweig sind besondere

Vollzugsvorschriften zu den deutschen Auslieferungsverträgen nicht vorhanden.

8. Für Elsaß-Lothringen gilt Folgendes:

Die das Verfahren in Auslieferungssachen betreffenden allgemeinen Bestimmungen sind enthalten in den Min.-Verfügungen:

a. vom 21. Dez. 1877 und 22. Okt. 1880, die vorläufige Festnahme und die Stellung der auf diplomatischem Wege einzubefördernden Auslieferungsanträge betr. (Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Verfügungen, betr. die Justizverwaltung in Elsaß-Lothringen Bd. IV S. 24, V S. 324);

b. vom 8. Mai 1875 und 1. Okt. 1875, die Anzeigen von Verhaftungen im Auslande an den Reichskanzler betr. (Slg. 2c. III S. 99 u. 181);

c. vom 24. Juli 1876, betr. die innerhalb 24 Stunden nach der Einlieferung zu bewirkende richterliche Vernehmung (Slg. 2c. III S. 321);

d. vom 4. Dez. 1880, betr. die wörtliche Aufnahme der Gesetzesstellen in den zur Begründung von Auslieferungsanträgen beizubringenden Urkunden (Slg. 2c. V S. 377);

e. vom 17. Aug. 1873 über das Verfahren bei Auslieferung von Untersuchungsgefangenen, die der Militärgerichtsbarkeit unterliegen (Slg. 2c. II S. 134).

Spezielle Ausführungsbestimmungen und sonst bezügliche Reskripte sind erlassen zu den deutschen Auslieferungsverträgen mit:

Italien: Ausführungsbestimmungen vom 25. Juli und 8. Okt. 1873 (Slg. 2c. II S. 128 u. 139), v. 10. Dez. 1874 (II S. 328) u. Verf. v. 14. Nov. 1877 (IV S. 14);

Großbritannien: Ausf.-Bestimmungen vom 25. März 1874 (II, 265) u. 16. Juli 1875 (III, 158);

Schweiz: Ausf.-Best. v. 20. Okt. 1874 (II, 309);

Belgien: Ausf.-Best. v. 2. Juni 1875, 13. Mai 1876,

19. Jan. 1877 (III, 107, 271 u. 366), v. 15. Juli 1879 (IV, 313);

Luxemburg: Ausf.-Best. v. 23. April 1877 (III, 386), Verf. v. 30. Nov. 1884 (IX, 489).

Im Verhältniß zu Frankreich (s. oben S. 80) kommen in Betracht: Verf. v. 20. Juni 1879 (IV, 258) und speziell wegen Diebstahls Verf. v. 3. Aug. 1884 (IX, 356) u. 26. Juni 1886 (XI, 366), ferner wegen des bei Uebergabe der auszuliefernden Personen zu beobachtenden Verfahrens Verf. v. 21. Dez. 1884 (IX, 509) u. v. 12. Juni 1886 (XI, 241).

§ 20.

4. Vertheidigung.

I. Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Vertheidiger wählen (St.P.O. § 137).

Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden (St.P.O. § 138 Abs. 1). Zu letzteren sind auch die Privatdozenten zu rechnen.

Was die Vertheidigung durch Rechtsanwälte anlangt, so ist nach § 26 der deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 177 ff.) jeder bei einem deutschen Gerichte zugelassene Rechtsanwalt befugt, vor jedem Gerichte innerhalb des Reichs Vertheidigungen zu führen. Dies gilt insbesondere auch für die bei dem Reichsgerichte anhängigen Sachen, gleichviel ob das Reichsgericht in erster oder in letzter Instanz befaßt ist [1]).

---

1) Dagegen sind die beim Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte bei anderen Gerichten als Wahlvertheidiger aufzutreten nicht befugt. Solches ergiebt sich aus der Bestimmung des § 100

Eine Verpflichtung der Rechtsanwälte zur Uebernahme der Funktion als gewählte Vertheidiger besteht nicht (R.A.O. § 30)[2]). Die Motive zur R.A.O. (S. 53) betonen jedoch, es gehöre zu dem nobile officium des Rechtsanwalts, daß er nicht ohne triftigen Grund seine Berufsthätigkeit versage.

Der als Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist, übertragen (St.P.O. § 139)[3]). Zu unterscheiden hievon ist die Substituirung von Vertheidigern, welche den Erfordernissen des § 138 Abs. 1 d. St.P.O. entsprechen; solche Substituirung erscheint zwar auch nur mit Einwilligung des Beschuldigten oder seines Vertreters zulässig, kann aber vom Beschuldigten schon im Voraus dem Belieben des Substituenten eingeräumt sein[4]).

Abs. 2 der R.A.O., welche ein absolutes Verbot enthält mit Rücksicht auf den Wirkungskreis der Reichsgerichtsanwälte, dem das Gesetz sie nicht entzogen wissen will. Vgl. hierüber Stenglein N. 1 zu St.P.O. § 138, John S. 980. Löwe, N. 2 b zu § 138, nimmt an, daß Reichsgerichtsanwälte vor einem anderen Gerichte auftreten können, wenn sie die Genehmigung des Gerichts erlangt haben.

2) Für den Fall der Bestellung durch das Gericht gilt solches nicht; s. oben im Text Nr. II.

3) Darunter sind solche Rechtskundige zu verstehen, welche nach bestandener erster Prüfung behufs ihrer Vorbereitung für das Richteramt oder die Anwaltschaft im Justizdienst beschäftigt werden; Löwe N. 5 z. St.P.O. § 139.

4) Löwe N. 1 zu St.P.O. § 139. Anders verhält es sich, wenn für einen Rechtsanwalt ein allgemeiner Stellvertreter aufgestellt ist. In diesem Falle bedarf letzterer einer Zustimmung des Angeklagten nicht. Derselbe ist zur Führung der Vertheidigung insolang legitimirt, als nicht seitens des Angeklagten eine entgegenstehende Erklärung ausdrücklich abgegeben wird. Vgl. auch U. d. R.G. v. 11. Okt. 1883 (Entsch. Bd. IX S. 279, Rechtspr. Bd. V S. 591).

Andere Personen, als die in St.P.O. § 138 Abs. 1 (s. oben) bezeichneten, können nur mit Genehmigung des Gerichts, und wenn der Fall einer nothwendigen[5]) Vertheidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Vertheidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen, als Wahlvertheidiger zugelassen werden (St.P.O. § 138 Abs. 2). In dieser Beziehung besteht kein Unterschied zwischen Inländern und Ausländern, auch nicht zwischen Juristen und Nichtjuristen[6]). Die Ge-

---

5) Nothwendig ist die Vertheidigung in den Sachen, welche vor dem Reichsgericht in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind (St.P.O. § 140 Abs. 1).

Ferner ist die Vertheidigung nothwendig in Sachen, welche vor dem Landgericht in erster Instanz zu verhandeln sind, wenn:

1. der Angeschuldigte taub oder stumm ist, oder das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.

Letztere Bestimmung (Nr. 2) findet jedoch nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfall begangen ist (St.P.O. § 140 Abs. 2).

6) Bei der in § 138 Abs. 2 d. St.P.O. gegebenen Erweiterung des Kreises der als Vertheidiger wählbaren Personen wollten insbesondere jene Fälle berücksichtigt werden, in welchen der Angeklagte ein besonderes Interesse hat, gerade durch eine bestimmte Person vertheidigt zu werden, was namentlich der Fall, wenn es sich um technische Kenntnisse handelt. Selbstverständlich dürfen die Gerichte zweifelhafte Personen nicht zulassen (Pr. d. J.K. S. 490 u. 495).

Ob auch Frauenspersonen zuzulassen sind, ist streitig. Für die Zulässigkeit sprechen sich aus: Löwe N. 7 zu § 138, v. Holtzendorff I S. 401, Puchelt N. 3 zu § 138, Glaser II S. 232. Anderseits wird für die Verneinung der Frage angeführt, daß die St.P.O. nirgends Frauen zu solchen Prozeßfunktionen zulasse, so Stenglein N. 5 zu § 138, woselbst für letztere Ansicht noch verwiesen wird auf: Dalcke S. 94 N. 1, Keller S. 160 N. 6, Voitus, Komment. S. 186

nehmigung kommt im vorbereitenden Verfahren und in Uebertretungssachen dem Amtsrichter, in der Voruntersuchung und nach eröffnetem Hauptverfahren der Strafkammer, in der Hauptverhandlung dem erkennenden Gerichte zu. Das Gericht ist befugt, die ertheilte Genehmigung wieder zurückzunehmen; jedoch ist dem Beschuldigten alsdann Gelegenheit zu einer anderen Wahl zu geben. Die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung, wie die Zurücknahme der letzteren erfolgt nach freiem Ermessen des Gerichts; eine Motivirung des desfallsigen Beschlusses ist nicht nothwendig.

Eine förmliche Bevollmächtigung des Vertheidigers durch den Beschuldigten oder dessen gesetzlichen Vertreter ist in der Regel nicht erforderlich; es genügt, wenn die Wahl des Vertheidigers mündlich oder schriftlich angezeigt wird. Nur in den Fällen, in welchen der Vertheidiger in der Hauptverhandlung als Vertreter des nicht anwesenden Beschuldigten erscheint (vgl. St.P.O. §§ 233, 322, 370, 390, 427, 451, 457, 474) ist schriftliche Vollmacht nothwendig [7]).

II. Der Angeschuldigte erlangt den Beistand eines Vertheidigers auch durch Bestellung.

In den Fällen der St.P.O. § 140 Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 (s. oben Note 5) ist dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald die im § 199 d. St.P.O. vorgeschriebene Aufforderung [8]) stattgefunden hat. In dem Falle des Abs. 2

N. 2, Kontroversen I, 48; v. Schwarze, Erörter. S. 491, Zimmermann im Gerichtssaal 1880 S. 260.

7) Löwe N. 11 a u. b zu § 138.

8) Nach St.P.O. § 199 hat der Vorsitzende des Gerichts die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle. Hat eine Vorunter-

Nr. 2 ist der Antrag binnen einer Frist von drei Tagen nach der Aufforderung zu stellen (St.P.O. § 140 Abs. 3).

In anderen als den in St.P.O. § 140 bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende desselben auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen (St.P.O. § 141).

Die Bestellung des Vertheidigers kann schon während des Vorverfahrens erfolgen (St.P.O. § 142), und zwar im vorbereitenden Verfahren, wie in der Voruntersuchung, sowohl auf Antrag, wenn die dafür geltend gemachten Gründe solches rechtfertigen, als auch von Amtswegen, wenn im Interesse der Sache die Vertheidigung angezeigt ist. Wird nach erfolgter Bestellung ein anderer Vertheidiger gewählt, und nimmt letzterer die Wahl an, so ist die Bestellung zurückzunehmen (St.P.O. § 143).

Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts, für das vorbereitende Verfahren durch den Amtsrichter, und zwar zunächst aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte (St.P.O.§ 144 Abs. 1) [9]). Diese Bestimmung ist jedoch modifizirt durch § 39 der deutschen Rechtsanwaltsordnung, wonach den am Sitze des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälten die innerhalb des Bezirks desselben wohnhaften und bei demselben zugelassenen gleichstehen und in Ermangelung von Rechtsanwälten, welche im Bezirke des Gerichtes wohnhaft sind, auch ein nach § 12 d. R.A.O. [10]) widerruflich zugelassener Rechtsanwalt

---

suchung stattgefunden, so ist die Aufforderung entsprechend zu beschränken.

9) Eine Ausnahme hievon machen die Rechtsanwälte des Reichsgerichts, die (vgl. oben S. 100) nur bei dem Reichsgericht als Vertheidiger auftreten dürfen.

10) R.A.O. § 12: „Auf Antrag eines Landgerichts können bei demselben Rechtsanwälte, welche bei einem benachbarten Landgerichte zugelassen sind, widerruflich zugelassen werden, wenn nach dem Gut-

als Vertheidiger bestellt werden kann. Die in Gemäßheit dieser Bestimmungen bestellten Rechtsanwälte haben die Verpflichtung, die Vertheidigung, für welche sie bestellt sind, zu übernehmen [11]), dieselben können jedoch im Wege der Vorstellung, eventuell der Beschwerde, allenfallsige Gründe gegen die Bestellung geltend machen.

Anderseits können außer den Rechtsanwälten auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, als Vertheidiger bestellt werden (St.P.O. § 144 Abs. 2). Diese Personen sind jedoch zur Uebernahme der Vertheidigung an sich nicht verpflichtet, doch kann ihnen reglementär die Verpflichtung auferlegt werden [12]). Unter den Justizbeamten sind auch solche bei den Gerichten angestellte Beamte (Gerichtsschreiber 2c.), welche nicht rechtskundig sind, zu verstehen. Rechtskundige im Sinne des § 144 Abs. 2 müssen lediglich die Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, eine zweijährige Beschäftigung im Justizdienst wie solches § 139 (s. oben S. 100) vorschreibt, ist nicht vorausgesetzt.

Da im Falle des § 144 die Bestellung an den Ort des Gerichts geknüpft ist, so wird, wenn nach erfolgter Bestellung das Gericht eines anderen Ortes mit der Sache befaßt wird, in der Regel auch ein anderer Vertheidiger an Stelle des zuerst berufenen zu bestellen sein [13]).

III. Die Vertheidigung mehrerer Beschuldigter kann, insofern dies der Aufgabe der Vertheidigung nicht widerstreitet,

---

achten des Oberlandesgerichts die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist."

11) Dies folgt aus R.A.O. § 39 Abs. 1, wonach für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Vertheidigung zu führen, die Bestimmungen der St.P.O. maßgebend sind, im Zusammenhalt mit St.P.O. § 144 Abs. 1.

12) Prot. d. J.K. S. 503.

13) Löwe N. 5 zu § 144; Stenglein N. 5 zu § 144.

durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger geführt werden (St.P.O. § 146); dies gilt sowohl für Wahlvertheidigung als auch für den Fall der Bestellung des Vertheidigers, in welch' letzterem Fall, sofern ein Widerstreit der Interessen der einzelnen Beschuldigten nicht vorliegt, dem Ermessen des Richters anheimgestellt ist, ob ein gemeinschaftlicher oder für den einen oder anderen von ihnen ein besonderer Vertheidiger zu bestellen sei.

Anderseits können bei der Hauptverhandlung für einen oder denselben Angeklagten mehrere Vertheidiger mitwirken (St.P.O. § 226) [14].

IV. Dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 176) §§ 63 ff. aus der Staatskasse zu bezahlen (St.P.O. § 150 Abs. 1). Der Anspruch an die Staatskasse besteht jedoch nur für Rechtsanwälte, welche als Vertheidiger bestellt sind, bezw. deren Stellvertreter, also nicht für andere Vertheidiger, welche bestellt sind, und nicht für Rechtsanwälte, welche Wahlvertheidiger sind, wenn auch im Falle nothwendiger Vertheidigung [15]. Eine Ausnahme hievon tritt ein, wenn, wie St.P.O. § 499 Abs. 2 zuläßt, vom Gerichte die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden und die Kosten der Vertheidigung als solche nothwendige Auslagen erachtet werden, was dem Ermessen des Gerichts anheimgegeben ist [16].

---

14) Einer allzugroßen Häufung in diesem Falle kann jedoch das Gericht entgegentreten und gegen offenbaren Mißbrauch einschreiten; Stenglein N. 1 zu § 226. Vgl. Löwe, N. 2 zu § 226, der hier unter allen Umständen die Zahl der mehreren Vertheidiger auf zwei beschränkt wissen will.

15) Löwe N. 1 zu St.P.O. § 150; Stenglein N. 1 zu § 150.

16) So können die Kosten der Vertheidigung unter die nothwen=

§ 21.

5. Sicherheitsleistung der Ausländer für die der Staatskasse und dem Beschuldigten im Privatklageverfahren erwachsenden Kosten.

I. Nach St.P.O. § 419 Abs. 1 hat in dem Privatklageverfahren (bei Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, St.P.O. §§ 414 ff.) der Privatkläger für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.

Diese Pflicht der Sicherheitsleistung besteht demnach gemäß Z.P.O. § 102 nur für die Ausländer und nur auf Verlangen des Beschuldigten. Es gelten auch hier die nach der Bestimmung d. Z.P.O. § 102 Abs. 2 statuirten Ausnahmen. Ebenso kommen für die Höhe der Sicherheit, welche durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken ist, und für die Frist zur Leistung dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung (St.P.O. § 419 Abs. 2 u. 3). Das Nähere hierüber s. in §§ 101 ff. d. Z.P.O. und im Handbuch Th. I § 10 S. 88 ff. Den an letzterer Stelle unter Nr. VIII (S. 101 ff.) über das Verhältniß zu

---

digen Auslagen fallen, auch wenn die Vertheidigung keine nothwendige im Sinne der St.P.O. §§ 140 ff. ist; U. d. R.G. v. 29. Juni 1882 (Entsch. Bd. IV S. 429, Rechtspr. Bd. IV S. 635). Anderseits kann die Uebernahme der Vertheidigungskosten abgelehnt werden, selbst wenn die Vertheidigung eine nothwendige war, der Angeklagte sich aber eines Wahlvertheidigers bediente; U. d. R.G. v. 29. Nov. 1883, (Rechtspr. Bd. V S. 743), Entsch. d. Oberlandesgerichts München Bd. III S. 302.

einzelnen auswärtigen Staaten angeführten Bestimmungen ist noch Folgendes beizufügen:

Nach Art. 3 der am 24. Febr. 1887 in Kraft getretenen Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Zulassung der beiderseitigen Angehörigen zum Armenrecht vom 9. Mai 1886 (R.G.Bl. 1887 S. 120 ff.) sind die gegenseitigen Angehörigen, wenn sie zum Armenrechte zugelassen, auch von Rechtswegen von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit, welche unter irgend einer Benennung von Ausländern wegen ihrer Eigenschaft als solche bei Prozessen gegen Inländer nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem der Prozeß geführt wird, gefordert werden könnte.

In Großbritannien [1]) gilt nach konstanter Praxis der Grundsatz, daß jeder im Inlande nicht wohnhafte klagende Ausländer dem Beklagten auf Verlangen Kostensicherheit zu stellen hat. Das Gleiche gilt von den Staaten der nordamerikanischen Union, ferner von Kanada, Mexiko, Venezuela, Argentinien und den Schweizerischen Kantonen von Bern, Solothurn, Aargau, Wallis, Graubünden, Neuenburg und Schwyz [2]).

Ausreichender Immobiliarbesitz im Inlande befreit von der Kautionsleistung den Ausländer in Frankreich, Holland, Rußland, welch' letzteres auch in inländischen Diensten stehende Ausländer eximirt, ferner Griechenland, wo die Befreiung auch gewährt wird, wenn der nicht bestrittene Theil der Forderung zur Kosten- und Schädendeckung ausreicht, endlich Belgien, das jedoch in seiner neuen Prozeß-

---

1) Die oben folgenden Notizen sind der mit den betreffenden ausländischen Gesetzesstellen belegten Abhandlung von Rechtsanwalt Dr. Drucker in Leipzig über die Kostenpflicht der Ausländer nach der Zivilprozeßordnung und dem Gerichtskostengesetze (Jurist. Wochenschrift 1887 S. 184 ff.) entnommen.

2) Drucker a. a. O. S. 185.

ordnung die Prozeßkostenkaution abgeschafft hat und solche bereits nach der bisherigen Praxis für Rechtsstreitigkeiten unter Ausländern nicht forderte.

Nicht ausschließlich Immobilienbesitz, sondern nur den Besitz hinreichenden Vermögens im Inlande fordern der Kanton Genf und die Republik Peru [3]).

In Spanien steht dem inländischen Beklagten gegen den ausländischen Kläger die Einrede der mangelnden Kostensicherheit in denjenigen Fällen und in derjenigen Gestalt zu, in welcher sie in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, von den Spaniern gefordert wird [4]).

Vollständige Befreiung von Prozeßkautionen gewähren nach den allgemeinen Landesgesetzen Dänemark, Schweden, Norwegen, Portugal, Oesterreich, Ungarn und Italien [5]).

---

3) Drucker a. a. O. S. 185 f.

4) Drucker a. a. O. S. 186.

5) Drucker a. a. O. S. 187 verweist bezüglich der Befreiung von Prozeßkostenkaution auch auf die Bestimmungen der deutschen Handelsverträge mit San Salvador v. 13. Juni 1870, Italien v. 4. Mai 1883, Spanien v. 24. Okt. 1883, Serbien v. 6. Jan. 1883, den Vereinigten Staaten von Mexiko v. 18. Juli 1883 und Griechenland v. 9. Juli 1884 (s. Handbuch Th. I S. 26), wonach deutsche Staatsangehörige den Inländern bezüglich der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte vor den Gerichten vollständig gleichgestellt sind, welchen Verträgen in dieser Hinsicht noch anzureihen wären die Konventionen mit: Argentinien v. 19. September 1857, Chili v. 1. Febr. 1862, Costa-Rica v. 18. Mai 1875, Hawai v. 25. März bezw. 19. Sept. 1879, der Dominikanischen Republik v. 30. Jan. 1885 (s. Handbuch Th. I S. 26), ferner mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 209) und auf Grund der Meistbegünstigungsklausel auch die Verträge mit den Niederlanden v. 31. Dez. 1851, mit Tonga v. 1. Nov. 1876, Rumänien v. 14. Nov. 1877 (s. Handbuch Th. I S. 27) und die Uebereinkunft mit der Internationalen Gesellschaft des Kongo v. 8. Nov. 1884 (R.G.Bl. S. 211). Jedenfalls sind hieher einschlägig die Verträge Deutschlands mit Frankreich v. 20. Febr. 1881, Belgien

II. Insoweit § 419 Abs. 1 d. St.P.O. dem ausländischen Privatkläger die Verpflichtung auferlegt, auch für die der Staatskasse erwachsenden Kosten Sicherheit zu leisten, ist diese Vorschrift durch die Bestimmungen der §§ 83 u. 85 des deutschen Gerichtskostengesetzes v. 18. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 161) ersetzt; denn der Kostenvorschuß wird gerade zu dem Zweck erhoben, damit die Staatskasse für die ihr erwachsenden Gebühren und Auslagen Deckung habe[6]).

Nach den Bestimmungen der §§ 83—85 des Gerichtskostengesetzes ist die Vorschußpflicht der Ausländer in Strafsachen geregelt wie folgt:

Ausländer, welche eine Privatklage erheben, oder welche als Privatkläger eine Berufung oder Revision einlegen oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, oder als Nebenkläger eine Berufung oder Revision einlegen, haben einen Gebührenvorschuß von 30 Mark für die Instanz zu zahlen

---

v. 18. Okt. 1878, Luxemburg v. 12. Juni 1879 (s. Handbuch Th. I S. 102 ff.) und mit Oesterreich v. 9. Mai 1886 (s. oben im Texte S. 107) über gegenseitige Zulassung zum Armenrechte und die desfallsige Befreiung von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.

In Handelssachen befreien von der Kostenkaution gänzlich Frankreich, Genf, Belgien, Rumänien und Rußland, letzteres jedoch nur vor den Handelsgerichten, im General-Gouvernement Warschau auch bei solchen Handelssachen, welche vor den gewöhnlichen Gerichten geltend gemacht werden.

Wenn es sich zur Entscheidung der Frage, ob ein Ausländer, welcher im Inlande als Kläger auftritt, dem Beklagten wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten oder den in § 85 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Kostenvorschuß zu zahlen hat, um Erlangung einer Auskunft darüber handelt, ob nach den Gesetzen des betreffenden fremden Staates ein Deutscher in gleichen Fällen zur Sicherheitsleistung, bzw. zu einer besonderen Vorauszahlung oder zur Sicherstellung der Gerichtskosten verpflichtet ist, so ist die Beibringung dieses Nachweises lediglich der ausländischen Partei aufzugeben.

6) Löwe N. 1 zu St.P.O. § 419.

(G.K.G. § 85 Abs. 4). Diese Verpflichtung tritt jedoch nicht ein, wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Ausländer angehört, ein Deutscher in gleichem Fall zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist [7]), oder wenn demselben das Armenrecht bewilligt ist. Anderseits besteht die Verpflichtung auch dann, wenn im Laufe des Verfahrens der Privat- bezw. Nebenkläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert, oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Verpflichtung befreit war, wegfällt (G.K.G. § 85 Abs. 2 u. 3 mit Abs. 4).

Außer obigem Gebührenvorschuß ist von Ausländern, jedoch nur in dem Verfahren auf erhobene Privatklage und für den Nebenkläger, welcher sich eines Rechtsmittels bedient, bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß zu bezahlen. Auch kann die auf Antrag des Privatklägers oder des Nebenklägers zu bewirkende Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der erwachsenden Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden (G.K.G. § 84).

Vor Zahlung des hienach von einem Ausländer zu entrichtenden Vorschusses ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde (G.K.G. § 85 Abs. 5).

III. Wie oben bemerkt, sind Ausländer von der Leistung

---

7) In der oben Note 1 zitirten Abhandlung von Dr. Drucker ist S. 185 l. c. ausgeführt, daß den Gesetzgebungen der außerdeutschen Staaten europäischer Rechtsordnung ein Sicherstellungsanspruch des Fiskus wegen der Gerichtskosten gegenüber dem ausländischen Kläger durchgehends fremd sei, da keine dieser Legislationen den letzteren bezüglich der Gerichtskosten oder der Art und Weise ihrer Entrichtung ungünstiger als den Einheimischen stelle.

eines Gebührenvorschusses (G.K.G. § 83 u. 85 Abs. 4) befreit, wenn ihnen das Armenrecht bewilligt ist. Für die Bewilligung des Armenrechts im Privatklageverfahren gelten nach St.P.O. § 419 Abs. 3 dieselben Bestimmungen, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Hienach haben Ausländer auf das Armenrecht Anspruch, jedoch nur insoweit, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist (Z.P.O. § 106 Abs. 2)[8]. Die Bewilligung des Armenrechts ist nicht auf die Pflicht zur Sicherheitsleistung für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten eingeschränkt, vielmehr ist in Ansehung des Armenrechts der Privatkläger dem Kläger im Zivilprozeß vollkommen gleichgestellt. Insbesondere hat Ersterer auch Anspruch auf Beiordnung eines Gerichtsvollziehers zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und nach Umständen auch behufs der formgerechten Anbringung von Revisionsanträgen und Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens auf Beiordnung eines Rechtsanwalts[9]).

III. Abschnitt.

§ 22.

1. Ladung der Zeugen und Sachverständigen.

I. Die Ladung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt gemäß § 161 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes unmittelbar im ganzen Gebiete des Deutschen Reichs nach Vorschrift der Prozeßordnung ohne Vermittelung des Gerichts, in dessen Bezirk der zu Ladende seinen Wohnsitz hat, und

---

8) Die hierüber geltenden näheren Bestimmungen, insbesondere bezüglich der Gegenseitigkeit und der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge s. Handbuch Thl. I, § 11 S. 103 ff., ferner die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreich-Ungarischen Monarchie v. 9. Mai 1886 (vgl. oben S. 107 u. 109).

9) Löwe N. 3 zu St.P.O. § 419.

Beschuldigten kommt das Armenrecht nicht zu.

ohne Rücksicht darauf, ob die Ladung in dem Bundesstaate, welchem die ladende Behörde angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen ist[1]). Auch besteht kein Unterschied, ob der Zeuge ein Deutscher oder Ausländer ist. Der im Deutschen Reiche sich aufhaltende Ausländer ist in den bei den deutschen Gerichten anhängigen Strafsachen der Zeugnißpflicht in demselben Maße wie der Inländer unterworfen[2]).

II. Ist eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes als Zeuge zu laden, so hat solches durch Ersuchen der Militärbehörde zu erfolgen (St.P.O. 48 Abs. 2)[3]). Diese Vorschrift findet nur auf Personen des Soldatenstandes, nicht auch auf die Militärbeamten Anwendung. Solches ergiebt sich aus § 4 des Militärstrafgesetzbuches vom 20. Juni 1872, wonach unter Militärpersonen die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen sind[4]).

---

1) Die Ladung erfolgt in der Regel durch den Gerichtsvollzieher, kann aber auch durch einen Gerichtsbediensteten oder durch ein mittels der Post zugeschicktes Schreiben erfolgen.

2) Siehe hierüber Dochow, Zeugnißzwang, S. 29 ff.; Löwe N. 1b z. St.P.O. §§ 51—54.

Das Recht, das Erscheinen des Zeugen zu erzwingen, steht, abgesehen von speziellen reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen, nur dem Gerichte bezw. dem Richter zu, nicht auch der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde. Diese letzteren Behörden müssen also hiezu den zuständigen Amtsrichter angehen; U. d. R.G. v. 22. Nov. 1883 (Rechtspr. Bd. V S. 726, Entsch. Bd. IX S. 434).

3) Hiedurch sollen Kollisionen, welche zwischen der Pflicht zum Erscheinen vor Gericht und der militärischen Dienstpflicht entstehen könnten, vermieden werden. Die dem Zeugen vorgesetzte Militärbehörde hat die Abkömmlichkeit des Zeugen zu prüfen (Mot. S. 146).

Nur die Ladung, nicht auch die Vernehmung hat im Wege des Ersuchens der Militärbehörde zu geschehen.

4) In der Anlage zum Militärstrafgesetzbuche (R.G.Bl. 1872 S. 204) sind unter lit. A die Personen des Soldatenstandes speziell bezeichnet.

Die Militärärzte und die Mitglieder des Maschineningenieurkorps sind nicht Militärbeamte, sondern Personen des

Welche Personen des Soldatenstandes zum aktiven Heere und zur aktiven Marine gehören, bemißt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867 §§ 2, 8, 12, 13 u. 15 (B.G.Bl. S. 131) und § 38 des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 56)[5]).

Ueber den Begriff „Militärbehörde" vgl. die Bekanntmachung der Kriegsminister Preußens, Bayerns, Württembergs und Sachsens im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1880 Nr. 26[6]).

Wenn eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson[7]) als Zeuge ordnungsmäßig geladen ist und nicht erscheint, so erfolgt die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen dieselbe auf Ersuchen durch das Militärgericht; wenn Vorführung nothwendig, erfolgt solche durch Ersuchen der Militärbehörde.

III. Ueber die Ladung von Exterritorialen und sonst persönlich privilegirten Personen s. § 23 Nr. II.

IV. Die Zustellung von Ladungen der im Auslande befindlichen Zeugen hat gemäß St.P.O. § 37 nach Vorschrift der Zivilprozeßordnung §§ 182 ff. zu geschehen. S. hierüber Handbuch Thl. I § 12 S. 109 und unten § 33, Zustellungen im Auslande.

Soldatenstandes, die Angestellten des Schiffes dagegen (vgl. § 166 des Militärstrafgesetzbuchs) sind Militärbeamte.

5) Die Zivilbeamten der Militärverwaltung gehören zwar auch zum aktiven Heere, solche fallen jedoch, da sie nicht Personen des Soldatenstandes sind, nicht unter obige Bestimmung der St.P.O. § 48 Abs. 2. Auch die preußischen Landgendarmen gehören nicht dem aktiven Heere an; vgl. hiezu Fuchs in Goltdammer's Archiv Bd. 28 S. 169 ff.

6) Auch veröffentlicht im preuß. J.M.Bl. 1880 S. 157, bayer J.M.Bl. 1880 S. 197.

7) Hierunter sind abweichend von St.P.O. § 48 Abs. 2 alle Militärpersonen, also auch die Militärbeamten zu verstehen.

Besondere Vorschriften über Ladung von im Auslande befindlichen Zeugen und deren Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen sind in den vom Deutschen Reich bzw. von einzelnen Bundesstaaten mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträgen enthalten, worüber das Nähere in § 24.

V. Im Verfahren vor der Gerichtsbehörde in den deutschen Schutzgebieten (der Neu-Guinea-Kompagnie mit den Inseln der Salomonsgruppe, den Marschall-, Brown- und Providence-Inseln) erfolgt die Zustellung von Zeugenladungen in Strafsachen von Amtswegen, mit Ausnahme der unmittelbaren Ladung durch den Angeklagten im Falle des § 219 d. St.P.O., welche von der Partei selbst zu betreiben ist[8]).

§ 23.

2. Beweisaufnahme durch ersuchten oder beauftragten Richter.

I. Wenngleich nach dem Prinzip der Mündlichkeit des Hauptverfahrens die Personen, aus deren Aussagen der Strafrichter sein Urtheil schöpfen soll, regelmäßig vor den erkennenden Richtern selbst zu vernehmen sind (St.P.O. § 249), so kommen doch Fälle vor, in denen von dieser Regel abgewichen werden muß, weil dem Erscheinen der zu vernehmenden Person vor dem Gerichte erhebliche Hindernisse im Wege stehen.

Solchen Fall sieht insbesondere § 222 der St.P.O. (kommissarische Beweisaufnahme) vor, welcher lautet:

„Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit

8) Dienstweisung v. 1. Nov. 1886 betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie und vom 2. Dez. 1886 für das Gebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (R.Z.Bl. 1886 S. 371, bzw. S. 397, d. J.M.Bl. 1887 S. 166, bzw. S. 173).

Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird."

Eine nach Maßgabe dieser Bestimmung erhobene Aussage kann in der Hauptverhandlung verlesen werden (St.P.O. § 250 Abs. 2)[1].

---

1) § 250 d. St.P.O. lautet:

„Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann das Protokoll über seine frühere richterliche Vernehmung verlesen werden. Dasselbe gilt von dem bereits verurtheilten Mitschuldigen.

In den im § 222 (St.P.O.) bezeichneten Fällen ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthaft, wenn letztere nach Eröffnung des Hauptverfahrens, oder wenn sie in dem Vorverfahren unter Beobachtung der Vorschriften des § 191 (St.P.O.) erfolgt ist.

Die Verlesung kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß der Grund derselben verkündet und bemerkt werden, ob die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat. An den Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Beeidigung wird hierdurch für diejenigen Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert."

Ueber das Erforderniß des Nachweises der Nichtermittelung des Aufenthalts und der angestellten Nachforschungen (Unbestellbarkeit einer Ladung ohne Weiteres genügt nicht) s. Rechtspr. Bd. I S. 285, III S. 105; Entsch. Bd. I S. 285, III S. 367, IV S. 153 u. 416, IX S. 89, XII S. 104, XIII S. 105.

Wenn in einem Protokoll über kommissarische Vernehmung auf eine frühere Erklärung des Vernommenen Bezug genommen ist, muß sich die Verlesung auch auf diese Erklärung erstrecken; U. d. R.G. v. 2. März 1886 (Entsch. Bd. XIV S. 1).

Nach U. d. R.G. v. 9. Nov. 1886 (Rechtspr. Bd. VIII S. 694) hat das Protokoll über die kommissarische Vernehmung eines Zeugen, ins-

Das Gesetz nennt in § 222 blos die hauptsächlichsten und am häufigsten vorkommenden Hindernisse, wie Krankheit und Gebrechlichkeit eines Zeugen oder Sachverständigen[2]), überläßt aber im Uebrigen die Anwendung dieser Ausnahmevorschrift dem verständigen Ermessen des Richters, von welchem vorausgesetzt werden muß, daß er sich überall des Werthes der mündlichen und unmittelbaren Vernehmung im Gegensatz zu der Verlesung einer zu Protokoll genommenen Aussage bewußt sein werde[3]). Jedenfalls muß aber das Hinderniß für eine längere oder ungewisse Zeit bestehen[4]).

Eine große Entfernung des Aufenthaltsortes eines Zeugen oder Sachverständigen kann an sich nicht unter allen Umständen als ein Hinderniß seiner Ladung und Vernehmung in

---

besondere wenn die Vernehmung nicht in Ausführung eines Beschlusses des erkennenden Gerichts, sondern nur zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erfolgt ist, nicht die Natur eines herbeigeschafften Beweismittels, es bedarf vielmehr zur Verlesung eines Gerichtsbeschlusses.

In den Fällen, wo die Verlesung gestattet ist, wird zwischen inländischen und ausländischen Protokollen nicht unterschieden; U. d. R.G. v. 15. Mai 1885 (Rechtspr. Bd. VII S. 293).

2) Nach dem Wortlaut des Gesetzes findet die Maßregel der kommissarischen Vernehmung nicht auch für Mitbeschuldigte Anwendung; vgl. auch U. d. R.G. v. 30. Juni 1887 (Rechtspr. Bd. IX S. 387).

3) Mot. S. 179. Als ein Hinderniß der fraglichen Art kann u. A. auch die dienstliche Unabkömmlichkeit einer als Zeuge zu vernehmenden Person des Soldatenstandes angesehen werden. Auch die Fälle der St.P.O. §§ 49 und 71 (s. oben im Text Nr. II) gehören hierher.

Auch das Berufungsgericht kann eine kommissarische Beweisaufnahme anordnen.

4) Fehlt diese Voraussetzung, z. B. wenn ein erkrankter Zeuge zwar nicht an dem für die Hauptverhandlung zunächst bestimmten Tage erscheinen kann, jedoch dessen alsbaldige Genesung zu erwarten ist, so wäre die Hauptverhandlung behufs Vernehmung des Zeugen in der Sitzung aufzuschieben. Vgl. hiezu U. d. R.G. v. 4. Dez. 1880 (Rechtspr. Bd. II S. 602) und vom 29. Nov. 1883 (Rechtspr. Bd. V S. 738).

der Hauptverhandlung angesehen werden; es muß durch solche große Entfernung das Erscheinen besonders erschwert sein. Ob eine Entfernung als eine große in diesem Sinne zu erachten ist, bleibt dem Ermessen des Richters im einzelnen Falle überlassen. Hiebei ist insbesondere zu prüfen, ob die dem Zeugen zugemuthete Mühe einer großen Reise und der hiedurch erwachsende Kostenaufwand nicht in einem Mißverhältnisse zu dem Gegenstande der Untersuchung stehen wird[5]). Abgesehen vom Reichsgericht darf jedoch kein erkennendes Gericht von einem innerhalb seines eigenen Bezirks gelegenen Orte Erschwerung durch große Entfernung annehmen[6]).

Die kommissarische Vernehmung nach § 222 kann nur durch Beschluß des Gerichts angeordnet werden, sowohl von Amtswegen als auf Antrag. Der Antrag kann vom Staatsanwalt, Nebenkläger, vom Angeklagten und selbst von dem zu Vernehmenden ausgehen. Die Anordnung wird gegebenen Falls in der Regel alsbald nach Eröffnung des Hauptverfahrens zu geschehen haben, kann aber auch in jedem späteren Stadium des Verfahrens und selbst in der Hauptverhandlung erfolgen[7]).

---

5) Man wird offenbar bei einer ein schweres Verbrechen betreffenden Untersuchung nicht Anstand nehmen, einen Zeugen, dessen Aufenthaltsort vom Sitze des Gerichts etwa fünfzig Meilen entfernt ist, zu laden; dagegen würde es in der Regel unangemessen sein, ein gleiches Verfahren in einer Untersuchung, die nur eine geringere Uebertretung betrifft, zu beobachten, wenngleich auch für solchen Fall die Ladung nicht schlechthin ausgeschlossen werden kann; Motive S. 179.

Der Umstand, daß Zeugen trotz großer Entfernung ihres Wohnortes zur Hauptverhandlung geladen werden, hindert nicht, andere Zeugen, welche denselben Wohnort haben, durch Ersuchen vernehmen zu lassen; U. d. R.G. v. 14. Mai 1886 (Rechtspr. Bd. VIII S. 358).

6) Löwe N. 1 zu § 222; Stenglein N. 3 Abs. 2 zu § 222.

7) Löwe N. 8 u. 9 l. c. Der Gerichtsbeschluß muß die Gründe angeben, weshalb die kommissarische Vernehmung angeordnet wurde, um deren Prüfung in höherer Instanz zu ermöglichen; U. d. R.G. v. 30. April 1881 (Rechtspr. Bd. III S. 259).

Beauftragter Richter kann auch ein Mitglied des beauftragenden Gerichts oder der Untersuchungsrichter sein[8]), auch ein hiezu ermächtigter Konsul oder ein demselben unterstellter und hiezu qualifizirter Vizekonsul[9]).

Wenn das erkennende Gericht beschließt, daß ein Zeuge durch eines seiner Mitglieder kommissarisch zu vernehmen sei, so kann auch der Vorsitzende das mit der Vernehmung beauftragte Gerichtsmitglied bestimmen[10]).

Ob die Beeidigung der kommissarisch zu vernehmenden Person gesetzlich zulässig ist, hat das beschließende Gericht zu bemessen. Wenn erst bei der Vernehmung selbst sich Bedenken gegen die Zulässigkeit der Beeidigung ergeben, kann der beauftragte oder ersuchte Richter die Beeidigung aussetzen und dem Gerichte die Beschlußfassung über die nachträgliche Beeidigung überlassen[11]).

Die kommissarische Vernehmung ist entbehrlich, wenn schon im Vorverfahren die eidliche Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen stattgefunden hat (was jedoch zufolge

---

8) U. d. R.G. v. 24. März 1881 (Rechtspr. Bd. III S. 159, Entsch. Bd. IV S. 91). Die Uebertragung der kommissarischen Beweisaufnahme durch das Landgericht auf ein an demselben Ort befindliches Amtsgericht ist zu vermeiden. Vgl. Löwe N. 5 zu Tit. XIII des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und die dort zitirte preußische Just.-Min. Verf. v. 16. Okt. 1883.

9) U. d. R.G. v. 29. Aug. 1882 (Rechtspr. Bd. IV S. 697).

10) U. d. R.G. v. 15. Nov. 1886 (Rechtspr. Bd. VIII S. 712).

11) Stenglein, St.P.O. § 222 Note 8.

Die Verlesung der Aussagen von im Auslande unbeeidigt kommissarisch vernommenen Zeugen, welche nach den Gesetzen des Vernehmungsortes eidlich nicht vernommen werden durften (wie z. B. nach den Gesetzen des schweizerischen Kantons Basel-Stadt in der Voruntersuchung ein Zeugeneid nicht zulässig ist und deshalb auf besonderen Wunsch auswärtiger Behörden dafür ein Handgelübde an Eidesstatt abgenommen wird), verstößt nicht gegen das Gesetz; U. d. R.G. v. 26. Aug. 1885 (Entsch. Bd. XII S. 347, Rechtspr. Bd. VII S. 503).

St.P.O. § 65 nur ausnahmsweise der Fall sein wird) und hiebei die Vorschrift der St.P.O. § 191 [12]) beobachtet wurde. Denn auch in solchem Falle kann das Protokoll über die Aussage in der Hauptverhandlung verlesen werden (St.P.O. § 250 Abs. 2) [13]).

Die Entbehrlichkeit der anderweiten (kommissarischen) Vernehmung ist jedoch davon abhängig, ob die frühere Vernehmung (namentlich mit Rücksicht auf die inzwischen erhobene Anklage) sich als eine vollständige darstellt und ob sich inzwischen kein Anlaß zu abermaliger Vernehmung ergeben, worüber das Gericht zwar nach freiem Ermessen zu befinden hat, jedoch auch den Anträgen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft besondere Beachtung wird schenken müssen [14]).

---

12) St.P.O. § 191: „Findet die Einnahme eines Augenscheines statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und dem Vertheidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert, oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Auf die Verlegung eines Termines wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch."

13) Ueber die Nothwendigkeit nochmaliger förmlicher Beeidigung eines im Vorverfahren eidlich vernommenen Zeugen bei seiner im Hauptverfahren eintretenden kommissarischen Vernehmung und die Unzulässigkeit der Berufung auf seinen früher geleisteten Eid s. U. d. R.G. vom 24. Septbr. 1885 (Entsch. Bd. XII S. 373).

14) Mot. S. 179. Die analoge Anwendung der St.P.O. § 250 über Verlesung der Zeugenaussage ist zulässig bei Zeugen, welche wegen Krankheit selbst kommissarisch nicht mehr vernommen werden können, wenn

Von den zum Zwecke der kommissarischen Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzug unthunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das aufgenommene Protokoll ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger vorzulegen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet (St.P.O. § 223)[15].

Die hier zur Kontrole der Vernehmung und zur Ermöglichung der Stellung von Fragen angeordnete Benachrichtigung der zur Anwesenheit bei der Vernehmung Berechtigten kann von dem ersuchten oder beauftragten Richter sowohl unmittelbar, als auch durch Vermittelung des Gerichts erfolgen.

Auch dem Nebenkläger ist Mittheilung zu machen. Bei mehreren Angeklagten ist jeder zu benachrichtigen, auch wenn es sich um Zeugen handelt, deren Vernehmung nur von einzelnen Angeklagten beantragt ist oder die Entlastung einzelner bezwecken soll[16].

Als Mittheilung genügt die einfache Benachrichtigung ohne weitere Belehrung[17].

Nicht schon wegen eines durch die Mittheilung zu befürchtenden Aufenthaltes in der Sache, wie z. B. Aussetzung der Hauptverhandlung (s. oben in Note 12 § 191 Abs. 3), sondern nur wenn Gefahr im Verzuge, z. B. wenn Ver-

---

deren Heilung in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann; U. d. R.G. v. 31. März 1887 (Entsch. Bd. XV S. 409).

15) Vgl. auch oben Note 12.

16) U. d. R.G. v. 18. Febr. 1880 (Entsch. Bd. I S. 240, Rechtspr. Bd. I S. 362).

17) U. d. R.G. v. 16. Juni 1881 (Entsch. Bd. IV S. 264).

lust von Beweismitteln zu besorgen ist, kann die Benachrichtigung unterbleiben [18]).

Die Nichtvorlage des Protokolls an den Vertheidiger, sowie die Unterlassung der Benachrichtigung des Vertheidigers, bzw. des Angeklagten hat keine weiteren Folgen, wenn Anträge deshalb nicht gestellt werden. Es ist alsdann Verzicht auf die Vorlage bzw. die Benachrichtigung anzunehmen [19]).

Auf kommissarische Zeugenvernehmungen im Auslande findet die Bestimmung der St.P.O. § 223 über Benachrichtigung ꝛc. dann keine Anwendung, wenn nach den am Orte der Vernehmung geltenden Prozeßgesetzen die Anwesenheit der in § 223 genannten Prozeßbetheiligten überhaupt ausgeschlossen ist [20]).

Die Bestimmung der St.P.O. § 246, wonach der Angeklagte wegen Besorgniß, daß der Zeuge in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagen werde und wegen ordnungswidrigen Benehmens von der Verhandlung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden kann, desgleichen jene der St.P.O. § 239 Abs. 2 über das Fragerecht der zur Anwesenheit Berechtigten finden auf die kommissarische Vernehmung analoge Anwendung [21]).

Die Vorschrift des § 223 d. St.P.O. ist gleichfalls zu

---

18) U. d. R.G. v. 18. Febr. 1880; ferner U. d. R.G. v. 26. April 1882 (Rechtspr. Bd. IV S. 385).

19) Bezüglich der Nichtvorlage des Protokolls s. U. d. R.G. v. 18. Feb. 1880 (s. Note 16) u. v. 2. Juli 1880 (Rechtspr. Bd. II S. 156), hinsichtlich der Nichtbenachrichtigung U. d. R.G. v. 24. Juni 1881 (Entsch. Bd. IV S. 301), 18. Sept. 1883 (Rechtspr. Bd. V S. 535) u. 14. Okt. 1884 (Rechtspr. Bd. VI S. 624). Vergl. hiezu Stenglein N. 8 zu § 223 und ferner U. d. R.G. v. 7. Dez. 1886 (Rechtspr. Bd. VIII S. 731), woselbst jedoch ausgesprochen ist, daß die Verlesung der ohne vorherige Benachrichtigung des Vertheidigers zustande gekommenen Zeugenvernehmung selbst dann einen Revisionsgrund bildet, wenn auch der Angeklagte nicht widersprochen hat, es sei denn, daß dieser von dem Verstoße gegen das Gesetz Kenntniß hatte.

20) U. d. R.G. v. 5. Jan. 1885 (Entsch. Bd. XI S. 391, Rechtspr. Bd. VII S. 11).

21) Löwe N. 1 zu § 223.

beobachten, wenn zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen ist[22]).

Die Vornahme des Augenscheins wird in der Regel durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu geschehen haben. Es ist jedoch keineswegs unzulässig, daß das erkennende Gericht selbst sich an Ort und Stelle begebe, insbesondere, wenn der zu besichtigende Ort oder Gegenstand sich in der Nähe des Ortes des Gerichts befindet. Immer muß aber die Vorschrift des § 223 hiebei eingehalten werden[23]).

Nur das Gericht, nicht der Vorsitzende allein ist befugt, die Augenscheinseinnahme anzuordnen[24]).

II. Die Nothwendigkeit der Beweiserhebung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter kann sich auch abgesehen von der besonderen Anordnung einer kommissarischen Vernehmung ergeben in den Fällen, in welchen ein gesetzliches Hinderniß des Erscheinens vor dem Richter oder in der Hauptverhandlung besteht.

In dieser Beziehung bestimmt St.P.O. § 71:

„Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind in ihrer Wohnung zu vernehmen.

Den Eid leisten dieselben mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen."

---

22) St.P.O. § 224.

23) Motive S. 180. Bei Außerachtlassung der Vorschriften des § 223 darf gegen den Willen des dadurch Benachtheiligten in der Hauptverhandlung das Protokoll nicht verlesen werden; U. d. R.G. v. 9. März 1880 (Entsch. Bd. I S. 256).

24) Löwe N. 1 zu § 224; Stenglein zu § 224 u. Note 2 zu § 220 St.P.O.; v. Bomhard u. Koller Note 2 zu § 224. A. M. Puchelt S. 383.

Diese Bestimmung ist subsidiärer Natur und greift nur Platz, soweit nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Anordnungen enthalten[25]). Solche beschränkt sich auch nur auf deutsche Landesherren und deren Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern.

Ein Anspruch auf Anwesenheit bei der Vernehmung im Sinne der §§ 191 u. bezw. 222, 223 der St.P.O. (s. oben S. 119, 114 ff. u. 120) steht den Prozeßbetheiligten nicht zu. Der Anordnung einer kommissarischen Vernehmung der genannten fürstlichen Personen bedarf es nicht, um das Vernehmungsprotokoll zur Verlesung in der Hauptverhandlung zu bringen[26]).

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatze der Mündlichkeit des Verfahrens ergiebt sich aus St.P.O. § 49. Hienach sind der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden[27]) und die Vorstände der Ministerien an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthaltes am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths

---

25) S. § 4 des Einf.-Ges. zur St.P.O. und § 5 des Einf.-Ges. zum G.V.G. Vgl. auch Handbuch Thl. I Note 4 zu § 16.

26) Löwe N. 3, Stenglein N. 4 zu § 71 d. St.P.O.

27) Die Aufzählung der Vorstände der obersten Reichsbehörden und deren Vorgesetzten s. im Handbuch Thl. I § 16 Note 5, ferner Ausführliches hierüber bei John I S. 532 ff.

der Genehmigung des Landesherrn,

in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,

in Betreff der übrigen oben bezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren[28]).

Die Bestimmung des § 49 gilt für alle Stadien des Verfahrens, also sowohl für Vernehmungen im vorbereitenden Verfahren, in der Voruntersuchung, wie im Hauptverfahren und selbst für einzelne Beweiserhebungen im Sinne der §§ 199 u. 200 d. St.P.O. Steht eine Vernehmung vor der Hauptverhandlung in Frage, so kann dieselbe wie jede andere Vernehmung durch einen ersuchten Richter am Orte des Amtssitzes, bezw. Aufenthaltsortes oder Versammlungsortes vorgenommen werden. Handelt es sich um eine Vernehmung in der Hauptverhandlung, so ist kommissarische Vernehmung (§§ 222, 223 St.P.O.) nothwendig, wenn nicht der Amtssitz, bezw. Aufenthaltsort oder Versammlungsort mit dem Orte des Gerichtssitzes ein gleicher ist; denn für die bezeichneten Orte stehen die in § 49 genannten Personen unter den allgemeinen Bestimmungen über die Vernehmung der Zeugen[29]).

Streitig ist, ob in den Fällen des § 49 die kommissarische Vernehmung und die Verlesung des Protokolles ohne Weiteres oder ob sie erst dann zulässig sind, wenn die Genehmigung zur Ladung des Zeugen vor das erkennende Gericht erfolglos nachgesucht worden. Nach Löwe N. 2 zu § 49 erscheint das Erstere als das Richtige, da § 49 im Verhältniß zu den §§ 222, 250 eine selbständige Vorschrift enthält und deshalb das in diesen beiden §§ aufgestellte Erforderniß eines nicht zu beseitigenden Hindernisses des persönlichen Erscheinens

28) Diese Bestimmung ist gleichlautend mit Z.P.O. § 347; vgl. die Bemerkungen zu letzterer Gesetzesstelle, Handbuch Thl. I § 16 Note 5.

29) Stenglein N. 2 u. 3, Löwe N. 2 u. 4 zu § 49.

nicht auf die Fälle des § 49 zu beziehen ist. Gleicher Ansicht sind John S. 531 u. Stenglein, N. 1 zu § 49 [30]), welch' letzterer in Note 5 den Umstand betont, daß der Bestimmung des § 49 hauptsächlich Rücksichten auf den Rang und das überwiegende, von den genannten Personen zu vertretende öffentliche Interesse zu Grunde liege, wodurch die Annahme ausgeschlossen ist, als müsse in solchen Fällen stets der Versuch gemacht werden, die Genehmigung zu erlangen. Es wird deshalb die Genehmigung vom Gerichte nur dann nachzusuchen sein, wenn besondere Gründe vorliegen, welche die kommissarische Vernehmung als einen ungenügenden Ersatz für das persönliche Erscheinen bei der Hauptverhandlung erkennen lassen. In solchem Falle können auch die Prozeßbetheiligten die Erholung der Genehmigung anregen, der Angeklagte, Privatkläger und Nebenkläger jedoch nur, soweit sie Zeugen unmittelbar zu laden berechtigt sind [31]).

Wenn die in Abs. 1 des § 49 genannten Personen sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, so macht es keinen Unterschied, ob solches einen dienstlichen oder einen anderen Grund hat; es genügt ein zufälliger, z. B. ein Bade- oder Landaufenthalt [32]).

III. Im Uebrigen kommen für die Uebertragung von Beweisaufnahmen bzw. von einzelnen Beweishandlungen an einen ersuchten oder beauftragten Richter die allgemeinen Normen des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshülfe und die Bestimmungen, welche die Strafprozeßordnung über Mitwirkung eines ersuchten oder beauftragten Richters im Vorverfahren (Ermittelungsverfahren oder Voruntersuchung) vorgesehen hat, in Anwendung, worüber Näheres bereits oben in den §§ 1 und 14 erörtert wurde.

---

30) Der entgegengesetzten Ansicht sind Puchelt N. 2, v. Bomhard u. Koller N. 2, v. Schwarze N. 4 zu § 49.

31) Stenglein Note 5 zu § 49.

32) Löwe N. 5 zu § 49; Stenglein S. 166 Note *.

Ueber die Beweisaufnahme durch ersuchten oder beauftragten Richter zur Sicherung des Beweises im Verfahren gegen Abwesende s. unten § 28 Nr. I.

§ 24.

3. Beweisaufnahme gegenüber dem Auslande.

I. Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs wie jene der einzelnen Bundesstaaten mit auswärtigen Staaten enthalten zum Theil nähere Bestimmungen über Vornahme der Zeugenvernehmung und anderer Untersuchungshandlungen im Requisitionswege.

1. Was zunächst die Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs betrifft, so ist Folgendes anzuführen.

Der Vertrag mit Italien vom 31. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 446) bestimmt:

Wenn im Laufe eines nicht politischen Strafverfahrens einer der beiden Vertragsstaaten im Gebiete des anderen Theils die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung [1]) für nothwendig erachtet, so ist zu diesem Zwecke ein Ersuchungsschreiben auf diplomatischem Wege [2])

---

1) S. hiezu die Bemerkung oben in Note 4 zu § 2.

2) Ueber Einschlagung des diplomatischen Weges vgl. unten § 34 und Handbuch Thl. I S. 19 ff.

Für Untersuchungen gegen italienische Staatsangehörige ist, da die Erledigung von Requisitionen an italienische Behörden um Aufschlüsse über Vermögens- u. Leumundsverhältnisse, sowie über allenfallsige Vorstrafen der Beschuldigten trotz der möglichsten Beschleunigung im diplomatischen Wege in der Regel einen längeren Zeitraum erfordert, den Gerichten und Staatsanwälten anheim gegeben, in derartigen Fällen, insbesondere wenn es sich um einen verhafteten Beschuldigten oder eine minder schwere Anschuldigung

mitzutheilen, worauf demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen werden soll, Folge zu geben ist. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirirten Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des ersuchten Staats gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staats, an den das Ersuchen gerichtet, nicht gerichtlich strafbar ist. Die betheiligten Regierungen entsagen jedem Anspruch auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstehenden Kosten, soweit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt (Art. 12 d. Vertrags).

Wenn in einer nicht politischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines Zeugen für unumgänglich nothwendig erachtet wird [3]), soll die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Vorladung, welche die andere Regierung an ihn gerichtet hat, Folge zu leisten [4]). Stimmt der Zeuge zu, so werden ihm die Kosten nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach den-

---

handelt, vorerst in nähere Erwägung zu ziehen, ob die betreffende Requisition überhaupt unumgänglich nothwendig erscheine, oder ob mit Rücksicht auf die voraussichtlich hiedurch entstehende Verzögerung der Untersuchung von derselben nicht Umgang genommen werden könne; Bekanntm. des k. b. Just.-Ministeriums v. 25. Febr. 1876 (J.M.Bl. S. 141).

3) Ueber die Ausschließung eines Zwanges zum Erscheinen vor den Gerichten eines fremden Staates und insbesondere das Ungerechtfertigte einer absoluten Ausschließung gegenüber angrenzenden Staaten s. Lammasch S. 862 ff.

4) Die k. italienische Regierung giebt dem Ersuchen um Vorladung von Zeugen aus Italien nur dann Folge, wenn dem Antrage eine förmliche Vorladungsurkunde beigefügt ist; s. bayer. Just.M.E. v. 3. März 1876 (J.M.Bl. S. 148).

jenigen des requirirten Staates bewilligt, auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnortes der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; die Kosten werden demnächst von der dabei interessirten Regierung zurückerstattet. In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher infolge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hiebei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an (Art. 13 l. c.).

Wenn es nothwendig ist, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege gestellt und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, jedoch unter der Bedingung, daß sobald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die Beweisstücke und Urkunden zurückgesendet werden. Die Kosten des Transports der vorerwähnten Individuen und Gegenstände von einem Staate zum anderen werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat (Art. 14 l. c.).

Gleichlautende Bestimmungen finden sich in dem Auslieferungsvertrag mit der Schweiz vom 24. Januar 1874 (R.G.Bl. S. 113) Art. 12, 13 u. 14.

Der Auslieferungsvertrag mit Belgien vom 24. Dezbr. 1874 (R.G.Bl. 1875 S. 73) enthält die entsprechenden Vorschriften in den Artikeln 13, 14 und 15, weicht jedoch insofern ab, als in Art. 13 die Ausführung des Antrags auf Zeugenvernehmung oder Vornahme einer anderen Untersuchungshandlung lediglich dann verweigert werden kann, wenn die Untersuchung

eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des requirirten Staates nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt; auch ist hier der Vorbehalt des Kostenersatzes für solche Fälle gemacht, wo es sich um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern. Ferner fehlt in Art. 15 die Bestimmung über Konfrontation des Angeschuldigten mit einem im anderen Lande verhafteten Schuldigen; dagegen enthält Art. 15 Abs. 2 bezüglich der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen, gegenseitigen Verzicht auf Ersatz derselben.

Ganz übereinstimmend mit dem deutsch-belgischen Vertrag sind die bezüglichen Bestimmungen der Art. 13, 14 u. 15 des Vertrags mit Spanien vom 2. Mai 1878 (R.G.Bl. S. 213).

Der Vertrag mit Luxemburg vom 9. März 1876 (St.G.B. S. 223) ist in den Art. 13 u. 14 gleichlautend mit den gleichen Artikeln des deutsch-belgischen Vertrags; Art. 75 hat jedoch auch die Bestimmung über Zulässigkeit der Konfrontation eines Angeschuldigten mit im anderen Lande verhafteten Angeschuldigten aufgenommen, dementsprechend der Verzicht auf den Kostenersatz auch auf die bezüglichen Transportkosten ausgedehnt ist [5]).

Der Vertrag mit Schweden-Norwegen vom 19. Jan. 1878 (R.G.Bl. S. 110) enthält in den sonst den Art. 13 u. 14 des deutsch-belgischen Vertrags entsprechenden Artikeln 12 und 13 lediglich Aenderungen bezüglich des Kostenpunktes. Nach Abs. 2 des Art. 12 verzichten die vertragenden Theile gegenseitig auf alle Ersatzansprüche, welche aus der Ausführung der

5) In Belgien, Frankreich, Luxemburg und Spanien ist nur das nach dem Erlaß des Anklagebeschlusses (arrêt d'accusation) wissentlich falsch abgegebene eidliche Zeugniß strafbar. Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen, welche in jenen Ländern erledigt werden sollen, sind deshalb, wenn thunlich, erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens zu erlassen.

Requisition wegen Vernehmung von Zeugen erwachsen, wogegen die Kosten wegen der Bewerkstelligung anderer Untersuchungshandlungen von dem Staate, der die Handlung beantragt hat, erstattet werden sollen. Nach Abs. 1 des Art. 13 werden bezüglich der Kosten für das persönliche Erscheinen von Zeugen die respektiven Regierungen über den Betrag der Erstattung für Reise und Aufenthalt, welche der ersuchende Staat dem Zeugen mit Rücksicht auf die Länge der Reise und dessen Aufenthalt an dem Orte zu bewilligen hat, sowie über den Vorschuß, der dem Zeugen ausbezahlt werden soll, Uebereinkunft treffen. Art. 15 ist gleich demselben Artikel des belgischen Vertrags.

Die Art. 14, 15 u. 16 des Vertrags mit Brasilien vom 17. September 1877 (R.G.Bl. 1878 S. 293) sind mit verbesserter Redaktion den Bestimmungen der Art. 12, 13 u. 14 des Vertrags mit Italien nachgebildet, nur ist in Art. 15 Abs. 2 der Kostenpunkt für persönliches Erscheinen eines Zeugen dahin geregelt, daß die Regierungen in gemeinsamer Verständigung die Entschädigung festsetzen, welche der interessirte Staat dem Zeugen für Reise- und Aufenthaltskosten, wie auch für den persönlichen Nachtheil und Zeitverlust zu gewähren hat, und nach Abs. 3 desselben Artikels sollen Zeugen in keinem Falle wegen einer vor der an sie ergangenen Vorladung begangenen strafbaren Handlung weder während ihres Aufenthaltes an dem Orte, wo sie vernommen werden, noch während der Hin- und Rückreise in Haft genommen oder belästigt werden.

Der Vertrag mit Uruguay vom 12. Febr. 1880 (R.G.Bl. 1883 S. 287, Art. 13—15) läßt in Art. 13 und 15 auch Ersuchschreiben auf konsularischem Wege zu und weicht außerdem von dem brasilianischen Vertrag nur noch insofern ab, als die Verweigerung der Ausführung des Antrags auf Zeugenvernehmung oder Vornahme sonstiger Untersuchungshandlung nicht auch auf die Betheiligung eines Angehörigen des requirirten Staates als Angeschuldigten ausgedehnt ist.

2. Im Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und Frank-

reich vom 29. Nov. 1869 (B. Reg.Bl. S. 2281 ff.) ist bestimmt:

Sollte eine der beiden Regierungen in einer anhängigen strafrechtlichen Untersuchung es für nothwendig erachten, daß im anderen Lande wohnende Zeugen verhört werden oder irgend welche andere strafprozessuale Handlungen stattfinden, so soll auf diplomatischem Wege eine Requisition übermittelt werden, welche lediglich die Unterschrift des die Untersuchung leitenden Beamten zu enthalten hat, und wird diesem Ersuchen sofort auf staatsanwaltschaftlichen Antrag entsprochen werden. Die vertragenden Theile behalten sich jedoch das Recht vor, die Mittheilung von Beweisstücken und den Vollzug von Requisitionen abzulehnen, welche geeignet sind, die Schuld eines eigenen Unterthanen darzuthun, der von den Gerichten des requirirenden Staates wegen Verbrechen oder Vergehen verfolgt wird [6]). Die beiderseitigen Regierungen verzichten auf jeden Ersatzanspruch bezüglich der durch den Vollzug der gedachten Requisition veranlaßten Kosten, es müßte denn sein, daß es sich handelte um Abgabe eines sachverständigen Gutachtens in einer Strafrechtssache, in einer Handelssache oder in einer die gerichtliche Medizin berührenden Frage (Art. 12 d. Vertr.).

Wenn im Laufe einer strafrechtlichen Untersuchung das persönliche Erscheinen eines Zeugen für nothwendig befunden wird, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Einladung, die zu diesem Zwecke an ihn ergehen wird, nachzukommen. In die-

---

6) Dieser Vorbehalt der Ablehnung ist lediglich im bayerisch-französischen Vertrag enthalten. Lammasch S. 854 bezeichnet es als eine mit dem Wesen eines Rechtshülfevertrages unvereinbarliche Auffassung, wenn die Erhebung von Beweisen für ein gegen einen Inländer im Auslande anhängiges Strafverfahren abgelehnt wird, da die Nationalität des Beschuldigten auf die Frage, ob einem Ersuchen um Rechtshülfe stattzugeben sei oder nicht, keinen Einfluß üben dürfe.

sem Falle werden dem Zeugen Reise- und Aufenthaltskosten nach den Tarifen und Ansätzen ersetzt werden, welche in dem Lande gelten, wo die Vernehmung stattfinden soll; einem solchen Zeugen kann überdies auf sein Verlangen durch Vermittelung der Behörde seines Wohnortes ein Vorschuß bis zum Betrage der gesammten Reisekosten oder eines Theiles derselben geleistet werden, welcher Vorschuß durch die von der Vernehmung interessirte Regierung ersetzt werden wird.

Gegen einen Zeugen — gleichviel welchem Lande er angehört —, welcher zum persönlichen Erscheinen in einem der beiden Länder vorgeladen freiwillig vor den Gerichten des anderen Landes sich stellt, darf weder wegen früher begangener strafbarer Handlungen oder wegen früher erfolgter strafrechtlicher Verurtheilungen noch unter dem Vorgeben, daß derselbe in die Anschuldigung, wegen welcher er als Zeuge erscheint, als Theilnehmer verwickelt sei, eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet, noch darf gegen ihn Haft verfügt werden.

Wenn entweder die Konfrontirung von im anderen Lande in Haft befindlichen Verbrechern, oder die Einsichtnahme von Beweisstücken oder gerichtlichen Urkunden für nützlich befunden wird, so soll Antrag auf diplomatischem Wege erfolgen, und wird demselben unter der Verpflichtung der Zurücksendung der konfrontirten Verbrecher und der Beweisstücke entsprochen werden, wenn nicht besondere Erwägungen entgegenstehen. Die kontrahirenden Regierungen verzichten auf jeden Ersatzanspruch bezüglich der Kosten, welche innerhalb ihrer beiderseitigen Gebiete durch den Transport und die Rücklieferung der konfrontirten Verbrecher und durch das Hin- und Hersenden der Beweisstücke und Urkunden werden veranlaßt werden (Art. 14 l. c.).

Aehnliche Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen im Requisitionswege, die Aufhebung der desfalls entstandenen Kosten, über die Aufforderung zum persönlichen Erscheinen der Zeugen in dem anderen Staate und die Entschädigung für Reise und Aufenthaltskosten, ferner über Konfronta-

tion mit in dem anderen Staate verhafteten Verbrechern und Mittheilung von Ueberführungsstücken oder gerichtlichen Urkunden, sowie über Verzicht auf die hieraus erwachsenen Kosten, — jedoch mit Weglassung des im bayer.-französischen Vertrag gemachten Vorbehalts der Ablehnung der Mittheilung von Beweisstücken und des Vollzugs von Requisitionen, welche geeignet wären, die Schuld eines eigenen Unterthanen darzuthun, — enthalten die Auslieferungsverträge zwischen Hessen und Frankreich vom 26. Januar 1853 (Hess. Reg.Bl. S. 152) Art. 10, 11 u. 12, Sachsen-Weimar und Frankreich v. 7. Aug. 1858 Art. 11 u. 12, Waldeck und Frankreich v. 24. Nov. 1854 Art. 11, 12 u. 13, zwischen Baden und den Niederlanden vom 8. Nov. 1864 (Bad. Reg.Bl. 1865 S. 25) Art. 9—12, Bayern und den Niederlanden v. 25. Oktober 1852 (Bayer. Reg.Bl. 1853 S. 73) Art. 7, 8, 9, Bremen und den Niederlanden vom 9./12. Okt. 1852 (Brem. Ges.Bl. 1853 S. 29), Hamburg und den Niederlanden vom 30. Sept. 1852 (Slg. der Hamb. Verordn. Bd. XXII S. 550) Art. 8, 9 u. 10, Mecklenburg-Schwerin und den Niederlanden vom 17. März 1858 (Meckl.-Schwerin. Reg.Bl. S. 73) Art. 8, 9 und 10, Oldenburg und den Niederlanden vom 3. März bzw. 23. April 1853 (Oldenb. Ges.Bl. 1853 S. 509), Sachsen und den Niederlanden v. 23. Mai 1856 (Sächs. Ges.- u. Verordn.Bl. S. 143) Art. 9, 10 u. 11, Württemberg und den Niederlanden vom 23. bzw. 30. August 1852 (Württemb. Reg.Bl. S. 377) Art. 8, 9 u. 10, zwischen Bayern und Rußland v. 14./26. Februar 1869 (Bayer. Reg.Bl. S. 770) Art. 11, 12 u. 13, Hessen und Rußland vom 3./15. November 1869 (Hess. Reg.Bl. 1870 S. 53) Art. 11, 12 u. 13.

Der Auslieferungsvertrag zwischen Württemberg und Frankreich v. 25. Januar 1853 (Württemb. Reg.Bl. S. 69) enthält die nämliche Vereinbarung wie die vorangeführten Verträge über Vernehmung von Zeugen im Requisitionswege in Art. 11 und über Mittheilung von Aktenstücken in Art. 12,

jedoch über persönliches Erscheinen der Zeugen und über Konfrontation der Verbrecher keine Bestimmung.

II. Für Zeugenvernehmungen sind von den deutschen Behörden, welche auf Grund des Auslieferungsvertrags mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 (R.G.Bl. S. 229) eine Auslieferung nachsuchen, folgende Vorschriften zu beobachten:

Bei Aufnahme der Zeugenaussagen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Namen, Wohnort, Beruf oder Stand des Zeugen aus der Aussage hervorgehen und jeder Zeuge seine Aussage am Schlusse derselben unterschreibe.

Den Zeugenaussagen ist die folgende oder eine gleichlautende Ueberschrift vorauszuschicken:

„Zeugenvernehmung, welche am . . . . 18 . . vor mir „dem unterzeichneten (Name des Richters oder der zuständigen Behörde) zu (Ort der Zeugenvernehmung) in der Untersuchungssache wider den zuletzt in (letzter Wohnort des „Angeschuldigten) wohnhaften (Name des Angeschuldigten) „stattgefunden hat, welcher angeklagt ist, am (Tag, an welchem das Verbrechen begangen sein soll) das Verbrechen „der(s) (Angabe, welcher Art das Verbrechen gewesen ist, in „Gemäßheit der Bestimmungen des Auslieferungsvertrags) „begangen zu haben."

Am Schlusse hat sodann der Richter oder sonstige Beamte unter der letzten Zeugenaussage folgende Bescheinigung zu setzen und mit seinem Namen, Amtskarakter und Titel zu unterzeichnen:

„Die Zeugen A, B, C, D u. s. w. haben vorstehende Aussagen vor mir in (Ort, wo die Zeugenvernehmung stattgefunden hat) erklärt und eidlich bekräftigt."

Demnächst ist eine genaue Abschrift der Zeugenaussagen herzustellen und am Ende der Abschrift hat der Richter oder sonstige Beamte folgende Bescheinigung zu setzen:

„Ich bescheinige hiemit, daß das Vorstehende eine richtige „Abschrift der Zeugenaussagen des A, B, C, D u. s. w. ist, „auf Grund deren am (Datum des Haftbefehls) ein Haftbe-

„fehl wider den (Name des Angeklagten) erlassen worden ist,
„welcher angeschuldigt ist, am . . . zu . . . in . . . (Zeit
„und Ort des begangenen Verbrechens) das Verbrechen der(s)
„(Angabe des Verbrechens) begangen zu haben.

Am . . . . . 18 . . (Unterschrift)
(und amtlicher Karakter)."

Die Abschrift der Zeugenaussagen (und das Duplikat des Haftbefehles) muß von dem Justizminister oder einem anderen Minister desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen und der Haftbefehl erlassen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden.

Die Abschrift der Zeugenaussagen (und das Duplikat des Haftbefehls) müssen an den Kaiserlich deutschen Botschafter in London gesandt werden, welcher dieselben mit dem Auslieferungsantrage an den englischen Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten gelangen lassen wird.

Wird in den Zeugenaussagen auf Ueberführungsstücke, z. B. auf gefälschte Urkunden, Bezug genommen, so sind Kopieen derselben den beglaubigten Zeugenaussagen beizufügen. Die Mitsendung der Originalstücke findet nicht statt, außer wenn dies besonders verlangt wird [7]).

Anlangend die Aufnahme eines Zeugenbeweises in Großbritannien, so empfiehlt sich der Erlaß von Ersuchungsschreiben an britische Justizbehörden wegen der dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten und der daraus sich ergebenden Weiterungen im Allgemeinen nicht; solcher ist auch entbehrlich, da die im vereinigten Königreiche, in den britischen Kolonien

---

7) Die bezüglichen Vorschriften, welche außerdem auch auf die Erlassung und Uebersendung des Haftbefehls, Feststellung der Identität eines Festgenommenen und auf das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung einer bereits rechtskräftig verurtheilten Person sich erstrecken, sind veröffentlicht im R.Z.Bl. 1874 S. 101 ff.; s. auch Preuß. J.M.Bl. 1874 S. 111, Bayer. J.M.Bl. 1874 S. 149, v. Staudinger, Staatsverträge des Deutschen Reichs S. 35 ff.; Hetzer, deutsche Auslieferungsverträge S. 94 ff. Vgl. ferner oben § 18 Note 5.

und auswärtigen Besitzungen bestellten deutschen Konsuln vorkommendenfalls die Rechtshülfe selbst gewähren oder deren Gewährung bei den Landesbehörden erwirken können. Die bezeichneten Konsuln sind, wenn sie von einem deutschen Gerichte um Herbeiführung eines solchen Aktes der Rechtshülfe ersucht werden, in Strafsachen nicht politischer Natur auf Grund des britischen Gesetzes vom 9. August 1870 (33 und 34 Vict. c. 52 s. 24) in der Lage, sich selbst oder einer dritten Person, insbesondere einem anderen deutschen Konsularbeamten die Ermächtigung zur Vernehmung des Zeugen seitens des zuständigen britischen Gerichts selbst dann ertheilen zu lassen, wenn es sich um die Vernehmung von Personen handelt, welche nicht Reichsangehörige sind.

Für Strafsachen nicht politischen Karakters bieten außerdem die Parlamentsakte 36 und 37 Vict. c. 60 s. 5 die Möglichkeit, durch einen auf diplomatischem Wege zu erwirkenden Befehl eines secretary of state die Aufnahme des Zeugenbeweises einem britischen Polizei- oder Friedensrichter übertragen zu lassen, wovon jedoch nur aus besonderen in der Sache liegenden Gründen ausnahmsweise Gebrauch zu machen ist.

Für die Gewährung der Rechtshülfe, soweit sie durch die Konsuln erfolgt, werden Gebühren und Auslagen berechnet [8]).

Soll die Vernehmung von Zeugen in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgen und kann die Gewährung

---

8) S. Allg. Verfügung des k. preuß. Justiz-Min. v. 20. Mai 1887, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (Preuß. J.M.Bl. S. 139 ff.). Die in dieser Verfügung zusammengestellten Gesichtspunkte sind mit unwesentlichen Modifikationen auch bekannt gegeben für Elsaß-Lothringen durch Verf. des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abth. für Justiz und Kultus, v. 2. Aug. 1887 (Beil. z. Central- u. Bezirks-Amtsblatt 1887 Nr. 33), für Sachsen-Weimar durch Ministerialreskript v. 3. Nov. 1887, für Braunschweig durch Min.-Erlaß vom 27. Juli 1887 Nr. 4907. Auch von Bayern ist eine desfallsige Bekanntmachung zu gewärtigen. Vgl. auch Handbuch Th. I § 20 S. 156 und insbes. Note 7.

dieser Rechtshülfe nicht durch einen Konsul bewirkt werden (s. unten § 42), so ist das Ersuchen entsprechend der Gesetzgebung der in Rede stehenden Staaten in die Form einer Kommission zu kleiden und unter Offenlassung der Adresse mit der Bitte um Vermittelung an denjenigen Konsul zu übersenden[9]), in dessen Bezirk der Zeuge sich aufhält. Das Ersuchen hat jedoch nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern von der mit der Untersuchung befaßten Gerichtsbehörde auszugehen. Solches wird von dem Konsul unter Ausfüllung der Adresse einer nach dem Rechte des betreffenden Staates zur Erledigung zuständigen und befugten Person übergeben, welche alsdann das Ersuchen ausführt. Die durch die Erledigung der Ersuchen entstehenden Kosten werden zur Erstattung liquidirt.

Es ist nicht rathsam, das Ersuchen um Rechtshülfe in der Weise zu stellen, daß ein förmliches Ersuchungsschreiben an ein Gericht in den Vereinigten Staaten gerichtet wird, da die Erledigung eines solchen Schreibens nur nach vielen Weiterungen und mit erheblichen Kosten würde herbeigeführt werden können. Wenn jedoch ausnahmsweise aus besonderen in der Sache liegenden Gründen diese Form gewählt wird, so ist das Ersuchungsschreiben unter Darlegung dieser besonderen Umstände dem Justizministerium einzureichen[10]).

III. Die Formen der auf auswärtiges Ersuchen zu pflegenden Vernehmung eines Zeugen bestimmen sich nach dem Rechte des ersuchten Staates[11]); jedoch steht nichts entgegen, daß der ersuchte Richter solche Formen des fremden Rechtes zur Anwendung bringe, welche eine nothwendige Bedingung dafür sind, daß das aufgenommene Beweismittel als solches verwerthet werde, vorausgesetzt, daß nichts gefordert wird, was

---

9) Soweit nach den landesrechtlichen Bestimmungen solches vorgeschrieben, wie z. B. in Bayern, auf diplomatischem Wege.

10) S. die Zitate zu Note 8.

11) Bezüglich der für Großbritannien bei Auslieferungsanträgen bestimmten Zeugenvernehmungen s. oben S. 134.

das inländische Recht mißbilligt, und daß hiedurch nicht etwa in die Rechte dritter Personen, z. B. der Zeugen, in größerem Maßstabe eingegriffen wird, als das Gesetz des ersuchten Staates es zuläßt [12]).

Dagegen ist die Frage, ob die Beweishandlung materiell vollständig sei, z. B. ob die vernommenen Zeugen genügend über ihre persönlichen Verhältnisse befragt sind, lediglich nach den Gesetzen des urtheilenden Richters zu entscheiden [13]).

Die Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses richtet sich nach dem Gesetze des Aufenthaltsortes des Zeugen [14]).

§ 25.

4. Aktenmittheilung.

I. In Bezug auf die gegenseitige Mittheilung von Akten oder sonstigen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken unter deutschen Gerichten kommen auch für das Strafverfahren zunächst die Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes § 157 in Anwendung, wonach die Gerichte sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten haben [1]).

Handelt es sich um Einholung oder Benützung von Akten ꝛc. anderer Behörden, so sind die landesgesetzlich hierüber be-

---

12) Lammasch S. 858; v. Bar S. 577.

13) v. Bar S. 578.

14) v. Bar l. c. Die spezielle Frage, ob das Zeugniß dann geweigert werden könne, wenn die Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, nach dem Rechte des requirirten Staats eine offenbar nicht strafbare ist, ist, wenn nicht besondere Bestimmungen in dem einzelnen Lande ein Anderes enthalten, zu bejahen; nur bei vorgeschlagenen Entlastungszeugen wäre eine Ausnahme zu machen.

1) Auch von der Staatsanwaltschaft kann die Mittheilung von Akten oder einzelnen Schriftstücken verlangt werden, von denen sich annehmen läßt, daß sie für den Beweis einer strafbaren Handlung Erhebliches ergeben.

stehenden Vorschriften maßgebend. Diese Vorschriften kommen nach G.V.G. § 169 auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört, d. h. soweit für die Behörden eines Bundesstaates eine Verpflichtuug zur Mittheilung der Akten gegenüber den Gerichten des eigenen Landes besteht, sind erstere zur desfallsigen Leistung der Rechtshülfe gegenüber den Gerichten eines anderen Bundesstaats gehalten.

In beiden Richtungen kann aber aus Rücksichten auf das öffentliche Interesse doch die Geheimhaltung des Inhaltes solcher Akten und damit auch eine Einschränkung der obigen Vorschriften des G.V.G. §§ 157 u. 169 in Frage kommen. In dieser Hinsicht bestimmt die St.P.O. § 96:

„Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaats Nachtheil bereiten würde".

Unter Behörden und Beamten sind nicht ausschließlich solche der Reichs- oder Staatsverwaltung zu verstehen; es gehören hieher auch die Behörden und Beamten von Gemeinden, öffentlichen Korporationen ꝛc.

Nur mit Rücksicht auf das Reichs- oder Staatswohl, nicht auch im Privatinteresse, kann die Vorlegung verweigert werden, daher, sofern nicht ersterer Grund zutrifft, die Vorlegung und Auslieferung auch auf sonst geheimzuhaltende Schriftstücke, wie z. B. die bei einem Notar oder bei Gericht verwahrten Testamente, sich erstreckt.

Die Einholung der Erklärung der obersten Dienstbehörde[2]) liegt der die Akten verwahrenden Behörde ob.

---

2) Nicht der zunächst vorgesetzten, sofern diese etwa nicht zugleich die oberste Dienstbehörde des betreffenden Verwaltungszweiges ist.

Unter der obersten Dienstbehörde wird die für den betreffenden

Nicht betroffen durch die Vorschrift des § 96 wird die Frage, ob da, wo der Fall der Geheimhaltung nicht vorliegt, die ersuchte Behörde überall zur Auslieferung der betreffenden Urschrift verpflichtet, oder ob nicht der Richter wegen Unthunlichkeit der Versendung der Akten oder Urkunden[3]) sich mit einem Auszuge oder sonstiger Auskunft aus solchen oder mit der Gestattung der Akteneinsicht im Amtslokal der Behörde zu begnügen hat. Hiefür sind die landesgesetzlichen Bestimmungen entscheidend, ebenso auch für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Behörden oder Beamte verpflichtet sind, dem Richter auf Grund ihrer Akten oder ihrer sonstigen amtlichen Kenntniß schriftliche Erklärungen (Auskunft, Zeugnisse) über Thatsachen, Einrichtungen ꝛc. zu ertheilen[4]).

Gegen die mit Unrecht geschehene Verweigerung der Ausfolgung von Akten ꝛc. findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde statt[5]).

II. Von den bei dem Deutschen Reiche oder einem Bundesstaate beglaubigten Missionen kann zufolge deren Exterritorialitätsrechte (G.V.G. § 18) die Mittheilung von Akten oder Urkunden aus deren Archiv, oder die Gestattung der Einsichtnahme nicht gefordert werden. Gleiches gilt nach G.V.G. § 21 von den Archiven der im Deutschen Reiche angestellten Konsuln, sofern in Verträgen des Deutschen Reichs mit auswärtigen Staaten in dieser Hinsicht Vereinbarungen getroffen sind. Nach den meisten dieser Verträge sind fast übereinstimmend die Konsulats-Archive für jederzeit

---

Ressort dem Landesherrn unmittelbar untergeordnete Behörde zu verstehen sein. Für das Deutsche Reich dürfte daher allein der Reichskanzler die oberste Dienstbehörde sein, da die Vorstände der obersten Reichsbehörden selbst wieder dem Reichskanzler untergeordnet sind. Für die Hansestädte ist der Senat oberste Dienstbehörde. Vgl. John I S. 776.

3) Z. B. der Hypothekenbücher, Zivilstandsregister u. dgl.

4) Löwe N. 6 u. 7 zu St.P.O. § 96.

5) Löwe N. 8 l. c; Stenglein N. 5 Abs. 2 zu St.P.O. § 96.

unverletzlich erklärt und können die Landesbehörden unter keinem Vorwande die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen[6]).

III. Von den Behörden auswärtiger Staaten kann die Herausgabe von Akten oder Urkunden, wenn solches nicht freiwillig geschieht, nur auf Grund von Staatsverträgen verlangt werden. In letzterer Hinsicht kommen insbeson-

---

6) Solche Bestimmungen sind enthalten in den Konsular- 2c. Verträgen Deutschlands mit: den Vereinigten Staaten von Amerika v. 11. Dez. 1871 (R.G.Bl. 1872 S. 95) Art. 5; den Niederlanden für dessen Kolonien vom 11. Jan. 1872 bzw. 16. Juni 1856 (R.G.Bl. 1872 S. 68) Art. 5; Spanien vom 12. Jan. 1872 bzw. 22. Februar 1870 (R.G.Bl. 1872 S. 211 u. 1870 S. 99) Art. 6; Italien v 7. Febr. 1872 bzw. 21. Dez. 1868 (R.G.Bl. 1872 S. 134 u. B.G.Bl. 1869 S. 113); Rußland v. 8. Dez./26. Nov. 1874 (R.G.Bl. S. 145) Art. 5; Persien v. 11. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 351) zufolge der Meistbegünstigungsklausel des Art. 3 Abs. 3; Costa Rica v. 18. Mai 1875 (R.G.Bl. 1877 S. 13) Art. 27 (Meistbegünstigungsklausel); Tonga v. 1. Nov. 1876 (R.G.Bl. 1877 S. 517) Art. 9; Hawai v. 25. März/19. Sept. 1879 (R.G.Bl. 1880 S. 121) Art. 14; Samoa v 24. Jan. 1879 (R.G.Bl. 1881 S. 29) Art. 11 (Meistbegünstigungsklausel); Salvador v. 13. Juni 1870 (R.G.Bl 1872 S. 377) Art. 25; Argentinien v. 19. Sept. 1857 (Preuß. Ges.Slg. 1859 S. 405, Bayer. Reg.Bl. S. 899) Art. 11; Chili v. 1. Febr. 1862 (Preuß. Ges.Slg. 1863 S. 761, Bayer. Reg.Bl. 1864 S. 121) Art. 13; Siam v. 7. Febr. 1862 (Preuß. Ges.Slg. 1864 S. 717, Bayer. Reg.Bl. 1864 S. 1625) Art. 2; Griechenland v. 26. Nov. 1881 (R.G.Bl. 1882 S. 101) Art. 5; Serbien v. 6. Jan. 1883 (R.G.Bl. S. 62) Art. 5; Mexiko v. 5. Dez. 1882 (R.G.Bl. 1883 S. 247) Art. 20; Frankreich v. 2. Aug. 1862 (Preuß. Ges.Slg. 1865 S. 121) Art. 12; Portugal v. 2. März 1872 (R.G.Bl. S. 259) Art 17; Korea v. 26. Nov. 1883 (R.G.Bl. 1884 S. 221) Art. 1; der Dominikanischen Republik v. 30. Jan. 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 3) Art. 22; der Südafrikanischen Republik v. 22. Jan. 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 209) Art. 12; Zanzibar v. 20. Dez. 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 261) Art. 3.

dere die desfallsigen in den Auslieferungsverträgen enthaltenen Bestimmungen in Betracht. Näheres hierüber s. oben in § 24.

§ 26.

5. Ermittelung des ausländischen Rechts.

Auch im Strafverfahren kann der Richter in die Lage kommen, ausländisches Recht in Anwendung zu bringen, so z. B. im Falle des St.G.Bs. § 4 Abs. 2 Nr. 3, wenn festzustellen ist, ob eine im Auslande begangene Handlung durch die Gesetze des Ortes der begangenen That mit Strafe bedroht ist[1]).

In solchen Fällen hat der Richter das ausländische Recht, soweit es ihm nicht schon bekannt, in geeigneter Weise zu ermitteln. Die Strafprozeßordnung schreibt über die Form der Erhebung des auswärtigen Rechts nichts vor. Die Kenntniß des ausländischen Rechts kann gewonnen werden durch eigene Einsicht der betreffenden Gesetze oder durch Vernehmung eines Kenners desselben als Sachverständigen, sowie durch diplomatische Vermittelung[2]). Welche dieser Arten der Ermittelung zu

---

1) Im Verfahren vor den Schwurgerichten kann die Verschiedenheit, welche zwischen dem Inhalte des inländischen und dem des ausländischen Strafgesetzes besteht, die Stellung zweier Hauptfragen bezüglich derselben That erforderlich machen; doch ist die Zusammenfassung der verschiedenen Merkmale in einer Frage nicht unzulässig; Löwe N. 11 z. St.P.O. § 296. Vgl. dagegen die Abhandlung von Waag im Gerichtssaal Bd. 37 S. 644 ff.

2) Wenn eine inländische Justizbehörde eine amtliche Auskunft über fremdes Recht zu erhalten wünscht, so hat desfalls eine Korrespondenz mit Behörden des Auslandes regelmäßig nicht stattzufinden, auch nicht in der Form, daß ein an eine ausländische Behörde gerichtetes Ersuchungsschreiben zum Zwecke der diplomatischen Einbeförderung vorgelegt wird, und auch dann nicht, wenn nach Ansicht der inländischen Behörde die Auskunft von einem Gerichte des anderen Staates zu ertheilen ist. Vielmehr ist hierüber an das Ministerium

wählen ist, wird sich aus dem einzelnen Falle am besten ergeben; immer aber kommt es auf die Richtigkeit des Resultates an; für die richtige Anwendung des ausländischen Rechts muß der Staat dem Angeklagten dieselben Garantien geben wie für die des inländischen[3]).

Wegen unrichtiger Anwendung des ausländischen Rechts ist die Revision zulässig, da solche nach St.P.O. § 376 auf die Verletzung eines Gesetzes, d. h. auf die Nichtanwendung bzw. nicht richtige Anwendung einer Rechtsnorm gestützt werden kann und nach § 7 d. Einf.-Ges. zur St.P.O. im Sinne der letzteren Gesetz „jede Rechtsnorm", also auch eine ausländische ist[4]).

§ 27.

6. Gerichtssprache, Dolmetscher.

Im Allgemeinen gelten über Gerichtssprache und Zuziehung eines Dolmetschers auch für das Strafverfahren die Bestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes §§ 187 ff. (s. Handbuch Thl. I § 13 S. 115[1]). Die Vorschrift des Gerichts-

---

zu berichten, zu welchem Zwecke die inländische Behörde ihrem Antrage eine in deutscher Sprache abgefaßte Darstellung des Thatbestandes, um dessen rechtliche Beurtheilung es sich handelt, in Strafsachen zugleich den Wortlaut der nach inländischem Rechte zur Anwendung kommenden Bestimmungen beizufügen hat. S. die Zitate in Note 8 zu § 24. Hinsichtlich der Erlangung amtlichen Aufschlusses über die Gegenseitigkeit in Fragen der Sicherheitsleistung des ausländischen Privatklägers wegen Prozeßkosten und des Gerichtskostenvorschusses s. oben § 21.

3) S. Olshausen N. 15 zum St.G.B. § 4; Löwe N. 3a zu St.P.O. § 376.

4) Olshausen a. a. O.; Löwe a. a. O.; v. Schwarze N. 6 zu § 376; Urth. d. R.G. v. 21. Febr. 1884 (Entsch. Bd. X S. 285, Rechtspr. Bd. VI S. 142).

1) Die Bestimmungen des § 189 des G.V.G. finden jedoch nur auf Zivilprozeßsachen Anwendung. Für Preußen besteht eine eigene Dolmetscherordnung v. 24. April 1886 (Pr. J.M.Bl. S. 98).

verfassungsgesetzes über Beiziehung des Dolmetschers, wenn mit Personen verhandelt wird, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, würde jedoch in ihrer Allgemeinheit zur Folge haben, daß auch die Schlußvorträge der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung vollständig in die fremde Sprache des Angeklagten übertragen werden müßten. Da aber die Uebertragung eines umfangreichen Vortrages nach Beendigung desselben nicht ausführbar erscheint, und anderseits die Uebertragung jedes einzelnen Satzes einen zusammenhängenden Vortrag unmöglich machen würde, so verordnet St.P.O. § 258, daß einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers[2]) durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden. Hiebei bleibt es natürlich dem Vorsitzenden unbenommen, erforderlichen Falls eine ausführlichere Verdolmetschung anzuordnen, und jedenfalls ist der Angeklagte nach den Schlußvorträgen noch zu hören.

Durch die Vorschrift des § 258 der St.P.O. sind die Bestimmungen des G.V.G. § 187 nur in Bezug auf die Schlußvorträge eingeschränkt. Im Uebrigen sind die Aussagen der Zeugen, die verlesenen Schriftstücke, Anträge und Beschlüsse, sowie Fragen an die Geschworenen, deren Spruch und das Urtheil dem Angeklagten zu verdolmetschen[3]). Falls der Angeklagte die abschriftliche Mittheilung der Fragen beantragt, muß

---

2) S. Motive S. 187. Die Unterlassung der Verdolmetschung der Schlußanträge würde eine Nichtigkeit begründen.

Wenn dem Angeklagten Gelegenheit gegeben wurde, sich über die ihm verdolmetschten Schlußanträge zu erklären, ist die Beurkundung, daß er hierauf nichts anzuführen habe, genügend; U. d. R.G. v. 27. April 1880 (Entsch. Bd. I S. 397; Rechtspr. Bd. I S. 679).

3) Pr. d. J.K. S. 400. Gegenüber einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten genügt die Verlesung des Spruches der Geschworenen durch den Dolmetscher; Löwe N. 3 zu St.P.O. § 313. Das Schlußwort des Vorsitzenden braucht nicht verdolmetscht zu werden, dagegen ist die Verdolmetschung nothwendig, falls ein Geschworener der deutschen Sprache nicht mächtig wäre.

ihm eine durch den Dolmetscher gefertigte Uebersetzung ertheilt werden[4]).

Die Bestimmung der St.P.O. § 75 über die an gewisse Voraussetzungen gebundene Pflicht zur Abgabe sachverständiger Gutachten findet auch auf den Dolmetscher Anwendung, sofern derselbe als solcher öffentlich bestellt ist[5]).

Im Uebrigen ist über die Beiziehung und Vernehmung der Dolmetscher noch zu bemerken:

Es ist nicht erforderlich, einen Dolmetscher beizuziehen, wenn einzelne Prozeßbetheiligte sich des plattdeutschen Dialekts bedienen[6]).

Die Berufung des Dolmetschers auf den allgemein geleisteten Eid (G.V.G. § 191 Abs. 2) ist für jede verhandelte Sache unerläßlich; die protokollmäßige Bezeichnung als beeidigter Dolmetscher genügt nicht[7]).

Eine mit dem Verletzten verwandte Person ist von der Mitwirkung als Dolmetscher nicht ohne Weiteres ausgeschlossen; sie muß seitens eines Prozeßbetheiligten abgelehnt sein[8]).

Die Stellung des Dolmetschers ist eine wesentlich andere, als die der für die Schuldfrage zu hörenden Sachverständigen; sie sind Organe des Gerichts, die Vorschrift der St.P.O. § 67, wonach die Vernehmung der Zeugen mit der Erhebung der Personalien zu beginnen hat, ist deshalb für Dolmetscher nicht maßgebend[9]). Aus demselben Grunde erleidet auch die Bestimmung der St.P.O. § 244 Abs. 1, wonach die Beweisaufnahme auf sämmtliche in die Hauptverhandlung geladenen Zeugen und Sachverständigen zu erstrecken ist, bezüglich der Dolmetscher eine

4) Löwe N. 5 zu St.P.O. § 290.

5) Vgl. Motive z. G.V.G. S. 95; Löwe N. 4 zu § 193 d. G.V.G.

6) U. d. R.G. v. 11. März 1886 (Rechtspr. Bd. VIII S. 160).

7) U. d. R.G. v. 24. Juni 1885 (Rechtspr. Bd. VII S. 426).

8) U. d. R.G. v. 26. Aug. 1885 (Rechtspr. Bd. VII S. 501).

9) U. d. R.G. v. 19. März 1886 (Rechtspr. Bd. VIII S. 203).

Ausnahme; dieselben müssen nicht unbedingt vernommen werden, ihre Mitwirkung tritt nur ein, sobald dieselbe erforderlich wird[10]).

Im Auslande aufgenommene Zeugenvernehmungsprotokolle können bei der Hauptverhandlung in einer durch einen hiezu beeidеten Beamten angefertigten Uebersetzung unter Beglaubigung durch den Beamten verlesen werden[11]).

IV. Abschnitt.

§ 28.

1. Verfahren gegen Abwesende.

Die deutsche Strafprozeßordnung kennt zwei verschiedene Arten des Verfahrens gegen Abwesende, ein eigentliches Ungehorsamsverfahren gegen abwesende Beschuldigte, so daß gegen dieselben Hauptverhandlung und Urtheilsfällung stattfinden kann und ein Verfahren für solche Fälle, in denen die Aburtheilung der abwesenden Beschuldigten gesetzlich nicht gestattet ist, wobei das Verfahren lediglich die Sicherstellung der Beweise und die Gestellung des Beschuldigten zum Gegenstande hat.

Besonders geregelt ist außerdem noch das Verfahren gegen abwesende Wehrpflichtige.

I. In Bezug auf die ersteren beiden Arten des Verfahrens gegen Abwesende gilt Folgendes:

Zunächst stellt die St.P.O. den Begriff der Abwesenheit fest und bezeichnet den Beschuldigten als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn er sich im Auslande aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint (St.P.O. § 318).

Unbekannt ist der Aufenthalt eines Beschuldigten, wenn ungeachtet Anwendung der entsprechenden Mittel zur Aus-

---

10) U. d. R.G. v. 26. Jan. 1886 (Rechtspr. Bd. VIII S. 97).
11) U. d. R.G. v. 14. Juni 1883 (Rechtspr. Bd. V S. 434).

findigmachung desselben nicht zu erforschen ist, wo der Beschuldigte sich aufhält[1]).

In Bezug auf den Aufenthalt des Beschuldigten im Auslande stellt das Gesetz den Fall, wenn die Gestellung des Beschuldigten nicht ausführbar ist, dem anderen Falle gleich, wenn diese Gestellung unangemessen erscheint. Hiedurch ist dem Gericht auch für solche Fälle, in denen sich auf Grund von Staatsverträgen die Auslieferung des Beschuldigten bei den Behörden des Auslandes erwirken läßt, die Befugniß gewahrt, zu erwägen, ob das Umständliche und Kostspielige einer solchen Maßregel in einem richtigen Verhältniß zu dem Gegenstand und dem muthmaßlichen Ergebniß der Untersuchung stehen würde und, wenn dies zu verneinen, von dem Ersuchen um Auslieferung abzustehen ist[2]).

Eine Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden kann nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist (St.P.O. § 319 Abs. 1).

Bei Freiheitsstrafen ist daher eine Kontumazialverhandlung und Aburtheilung unbedingt ausgeschlossen[3]).

Für das Verfahren kommen zunächst die allgemeinen Bestimmungen d. St.P.O. in Anwendung; in einzelnen Punkten

---

1) Ob die entsprechenden Mittel zur Erforschung des Aufenthalts erschöpft sind, hat nur das Instanzgericht zu entscheiden. Ein in der Strafanstalt eines anderen Bundesstaats Befindlicher ist nicht abwesend im gesetzlichen Sinne; Stenglein N. 1 zu § 318.

2) Mot. S. 206.

3) Selbstverständlich ist aber das Ungehorsamsverfahren auch dann nicht unstatthaft, wenn für den Unvermögensfall an die Stelle einer angedrohten Geldstrafe eine Freiheitsstrafe zu treten hat.

Stellt sich in der Hauptverhandlung eine nicht mit Geldstrafe bedrohte Handlung heraus, so kann eine Aburtheilung nicht erfolgen, das Verfahren ist einzustellen und nur das Beweismaterial zu sichern; Stenglein N. 3 zu § 319.

sind nach St.P.O. § 319 Abs. 2 folgende abweichende Vorschriften maßgebend.

Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung ist im Falle, daß sein Aufenthalt unbekannt ist oder die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften [4]) unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, in einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel bis zum Tage der Hauptverhandlung anzuheften. Außerdem ist ein Auszug der Ladung in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt und nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt dreimal einzurücken.

Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einem Monate liegen (St.P.O. § 320) [5]).

Die Ladung muß enthalten: die Angabe des Namens und, soweit dies bekannt, des Vornamens, Alters, Standes, Gewerbes und Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung [6]), sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung. Zugleich ist die Warnung hinzuzufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung werde geschritten werden (St.P.O. § 321).

---

4) S. hiezu Z.P.O. §§ 182—185 und unten „Zustellungen" ꝛc.

5) Für die Anheftung der öffentlichen Ladung ist zwar eine bestimmte Frist nicht vorgeschrieben; nach dem Sinne und der Absicht des Gesetzes hat jedoch dieselbe auch spätestens einen Monat vor dem Tage der Hauptverhandlung zu erfolgen; sie wird gleichzeitig mit der Insertion der ersten Bekanntmachung zu verfügen sein; Löwe N. 3 zu § 320, Stenglein N. 3 zu § 320; desgl. Puchelt N. 3.

6) Vgl. hiezu St.P.O. §§ 198, 205; Löwe N. 1 zu St.P.O. § 321 hält für die Bezeichnung der strafbaren Handlung in der Ladung die (in den §§ 198, 205 d. St.P.O. für die Anklageschrift und den Eröffnungsbeschluß im gewöhnlichen Verfahren vorgesehene) Hervorhebung der gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes für nothwendig. A. M. Stenglein Note z. § 321.

In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Vertheidiger auftreten. Auch Angehörige [7]) des ersteren sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen (St.P.O. § 322) [8]). Diese Personen können auch von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen (St.P.O. § 324) [9]).

Die Zustellung des Urtheils an den Angeklagten gilt, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reich bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald das Urtheil (und zwar in seinem entscheidenden Theile) zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichtes erster Instanz angeheftet gewesen ist (St.P.O. § 323 mit § 40 Abs. 2).

Insoweit es zur Deckung der dem Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt werden, auf welche Beschlagnahme die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung finden. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn der Grund derselben weggefallen ist (St.P.O. § 325).

Insoweit jedoch eine Deckung in Gemäßheit der vorstehenden

---

7) Der Ausdruck „Angehörige“ ist hier im weitesten Sinne, nicht mit der Beschränkung des § 52 d. St.G.B. zu verstehen, also auch auf Personen, welche mit dem Angeklagten in einem entfernten Grade verwandt oder verschwägert sind, auszudehnen; Löwe N. 2, Stenglein N. 3 z. St.P.O. § 322.

8) Da der Bestimmung des § 322 der Gedanke einer vermutheten Vollmacht zu Grunde liegt, muß solche außer Anwendung bleiben, wenn ein mit schriftlicher Vollmacht des Angeklagten versehener Vertheidiger für denselben erscheint; Löwe N. 4 z. § 322.

9) Und zwar die Angehörigen des Angeklagten, auch wenn sie bisher nicht als Vertreter oder Vertheidiger desselben aufgetreten waren, jedoch nur innerhalb der für den Angeklagten selbst laufenden Fristen; Löwe N. 2, Stenglein N. 2 zu § 324.

Bestimmungen nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluß des Gerichts das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der desfallsige Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen. Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Deutschen Reichsanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig. Die Beschlagnahme des Vermögens ist in diesem Falle aufzuheben, sobald der Grund weggefallen oder die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme in Gemäßheit des § 325 St.P.O. (s. oben) bewirkt ist. Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist (St.P.O. § 326).

In anderen als den in St.P.O. § 319 bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat hier lediglich die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern. Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsortes aufgefordert werden (St.P.O. §§ 327, 328 u. 330). Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. Die Angehörigen des Beschuldigten sind zur Wahl eines Vertheidigers befugt. Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen. Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter (St.P.O. § 331). Liegen gegen den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden. Solche Be-

schlagnahme findet jedoch in Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, nicht statt (St.P.O. § 332).

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist auch hier durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, kann auch nach Ermessen des Gerichts durch andere Blätter veröffentlicht werden. Ebenso verliert mit dem Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger der Angeschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen. Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist derjenigen Behörde mitzutheilen, welche für die Einleitung einer Vormundschaft über Abwesende zuständig ist, und diese Behörde hat eine Güterpflege einzuleiten. Die Aufhebung der Beschlagnahme erfolgt, wenn die Gründe derselben weggefallen sind; solche ist auch durch dieselben Blätter, durch welche die Beschlagnahme selbst veröffentlicht war, bekannt zu machen (St.P.O. § 333—335).

II. Bei Untersuchungen gegen Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen [10]), ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufhalten (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs), desgleichen gegen Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Land- oder Seewehr, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 u. § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), Ersatzreservisten erster Klasse, welche ausgewandert sind, ohne der Militärbehörde vorher Anzeige gemacht zu haben (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), ferner gegen Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben ausgewandert sind (§ 140 Abs. 1

10) Ueber Begriffsbestimmung vgl. U. d. R.G. v. 1. Nov. 1884 (Entsch. Bd. XI S. 380).

Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) findet in Abwesenheit des Angeklagten Hauptverhandlung statt (St.P.O. § 470).

Für das Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche gehabt hat[11]). Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden und die Verhandlung und Entscheidung kann ungetrennt erfolgen (St.P.O. § 471). Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde. Ueber die Ausstellung dieser Erklärung und das weitere Verfahren s. St.P.O. § 472—476[12]).

§ 29.

2. Entbindung des Angeklagten wegen großer Entfernung vom Erscheinen bei der Hauptverhandlung.

I. Verschieden von dem Verfahren wider abwesende Angeklagte im Sinne der St.P.O. § 319 ff. ist das Verfahren in dem bezüglich des Erfordernisses der Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung gesetzlich statuirten Ausnahmsfalle des § 232 der St.P.O. Hienach kann der Angeklagte auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wer=

---

11) Als letzter Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt wird der Geburtsort des Angeklagten in Betracht kommen, wenn nicht ermittelt werden konnte, daß außerhalb dieses Ortes der Angeklagte einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche gehabt habe; Löwe N. 1 z. St.P.O. § 471.

12) S. auch bayer. Min.=Entschl. v. 22. Mai u. 12. Juni 1880 (J.M.Bl. S. 249 ff.), die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung gegen Wehrpflichtige 2c., hier die Ausstellung der nach St.P.O. § 472 erforderlichen Erklärungen durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, bzw. die Landwehr=Bezirks=Kommandos betreffend.

den, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht [1]).

In diesem Falle muß jedoch der Angeklagte, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden. Von dem zum Zwecke solcher Vernehmung anberaumten Termine sind die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen, ohne daß es ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf. In der Hauptverhandlung ist sodann das Protokoll über die Vernehmung zu verlesen.

Hier handelt es sich also nicht um ein Ungehorsamsverfahren; das Gesetz läßt diese Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze des Erfordernisses der Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung insbesondere mit Rücksicht auf den Umstand zu, daß oft die durch eine weite Reise bedingten Opfer in einem erheblichen Mißverhältnisse zur Geringfügigkeit der Strafe stehen würden [2]).

Auf in der betreffenden Sache verhaftete Angeklagte findet die Bestimmung des § 232 keine Anwendung; der Angeklagte kann auch in diesem Fall auf die Vorführung nicht verzichten [3]).

Ueber den Begriff der großen Entfernung gilt das oben in § 23 Nr. I Gesagte.

Die Verlesung des Protokolls über die kommissarische

---

1) Der Beschluß, durch welchen der Angeklagte von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird, muß zugestellt werden; U. d. R.G. v. 28. Januar 1887 (Entsch. Bd. XV S. 202).

2) Mot. S. 182.

3) Löwe N. 3 zu St.P.O. § 232 u. N. 7 zu § 321; Puchelt N. 5 S. 392.

bzw. über die frühere richterliche Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung muß auch ohne Antrag erfolgen.

Beweisanträge, welche bei der kommissarischen Vernehmung gestellt sind, müssen in der Hauptverhandlung beschieden werden, wie die in der Hauptverhandlung selbst gestellten [4]).

Das Verfahren kann nur auf Antrag des Angeklagten zugelassen, nicht von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts beschlossen werden; auch macht es die Ladung des Angeklagten nicht überflüssig, wenn es früher zugelassen ist, als der Termin zur Hauptverhandlung anberaumt war; denn der Angeklagte hat das Recht, nicht nur einen Vertheidiger zu schicken (St.P.O. § 233), sondern auch persönlich zu erscheinen [5]).

Wenn in der Hauptverhandlung das Gericht eine höhere Strafe für angemessen erachtet, so muß das Erscheinen des Angeklagten nachträglich angeordnet werden. Ebenso muß, wenn der Angeklagte etwa auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes nach Maßgabe d. St.P.O. § 264 hinzuweisen wäre, falls nicht der Angeklagte durch einen Vertheidiger vertreten ist, behufs solcher Hinweisung die Verhandlung vertagt werden [6]).

II. Zur Vernehmung von Angeklagten, welche von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden sind und sich im Auslande aufhalten, haben nur die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Konsuln (s. unten § 43) die Befugniß, da nur sie als ersuchte „Richter" im Sinne des § 232 d. St.P.O. zu betrachten sind. Den übrigen Konsuln steht eine gleiche Befugniß nicht zu. Ersuchen um Rechtshülfe in dieser Richtung sind deshalb, falls die Vernehmung in einem Lande stattfinden soll, in welchem Konsulargerichtsbarkeit nicht

---

4) U. d. R.G. v. 4. Febr. 1884 (Entsch. Bd. X S. 135, Rechtspr. Bd. VI S. 79).

5) U. d. R.G. v. 7. März 1882 (Rechtspr. Bd. IV S. 230).

6) Löwe N. 6 u. 7, Stenglein N. 9 zu § 232. Vgl. auch U. d. R.G. v. 13. Jan. 1887 (Entsch. Bd. XV S. 337) u. v. 20. Febr. 1885 (Entsch. Bd. XII S. 45).

geübt wird, selbst dann, wenn der Angeklagte Reichsangehöriger ist, nicht an den betreffenden Konsul, sondern an das zuständige ausländische Gericht zu richten und auf diplomatischem Wege einzubefördern [7]).

V. Abschnitt.

§ 30.

1. Vollstreckung von Strafurtheilen.

I. Nach den Bestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes erstreckt sich die Gerichtsgewalt eines jeden deutschen Gerichts — die Zuständigkeit nach den Regeln des Prozeßrechts vorausgesetzt — in gleicher Weise auch auf die Angehörigen anderer deutscher Staaten. Die Vollstreckung der Strafe auch gegen den in einem anderen Bundesstaate befindlichen Verurtheilten versteht sich daher von selbst, ohne daß ein Ersuchen um Rechtshülfe nothwendig ist. Solches ist insbesondere der Fall bei Geldstrafen, welche durch direkten Auftrag an einen Gerichtsvollzieher (G.V.G. § 162) oder durch direktes Angehen des Vollstreckungsgerichts (vgl. St.P.O. § 495) zur Vollstreckung kommen, gilt aber im Allgemeinen auch für Freiheitsstrafen.

In dieser Beziehung bestimmt das G.V.G. in § 161, daß die Herbeiführung der zum Zwecke von Strafvollstreckungen erforderlichen Handlungen nach Vorschrift der Prozeßordnung zu erfolgen habe, ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind [1]).

---

7) S. die Zitate in Note 9 zu § 33.

1) Hiebei können Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt (G.V.G. § 162).

Mit Rücksicht jedoch darauf, daß die Vollstreckung von Kapitalstrafen und längeren Freiheitsstrafen eine Last ist, deren Uebernahme einem Staate auf Grund eines in einem anderen Staate ergangenen Straferkenntnisses nicht zugemuthet werden kann, besteht eine Pflicht zur Vollstreckung für denjenigen Staat, dem das erkennende Gericht nicht angehört, in dessen Gebiet aber der Verurtheilte sich befindet, nur bei Freiheitsstrafen, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen (G.V.G. § 163). Bei Strafen von längerer Dauer greift lediglich die Pflicht zur Ablieferung Platz [2]).

Für die Pflicht zur Leistung der Rechtshülfe durch Vollstreckung oder Ablieferung ist entscheidend, daß der Verurtheilte sich in dem Gebiete des anderen Bundesstaates zur Zeit, wenn auch nur vorübergehend, befindet; auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort kommt es nicht an.

Selbstverständlich ist im Falle einer Ablieferung jeder Bundesstaat verpflichtet, sich die Durchführung des Verurtheilten durch sein Gebiet gefallen zu lassen [3]).

Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirke eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirke eines andern Gerichts befindlicher Verurtheilter zum Zwecke der Strafver-

---

2) § 163 d. G.V.G. behandelt lediglich die Rechtshülfe, welche die Behörden verschiedener Bundesstaaten einander zu leisten haben. Wenn es daher einer Rechtshülfe überhaupt nicht bedarf, ist der Staat, dem das erkennende Gericht angehört, auch bei Freiheitsstrafen von nicht über 6 Wochen Dauer stets befugt, in seinem Gebiet die Strafe zu vollstrecken, sei es, daß der Verurtheilte freiwillig zur Strafvollstreckung sich stellt, oder daß er zufällig im Gebiete jenes Staates getroffen wird und ein Anlaß zu schleuniger Ergreifung vorliegt; Löwe N. 6 zu G.V.G. § 163.

Bei der Rechtshülfe unter Behörden desselben Staates bemißt sich die Frage, in welchen Fällen die Ablieferung und in welchen die Vollstreckung durch die ersuchte Behörde stattzufinden habe, nach den Anordnungen der Landesjustizverwaltung.

3) Mot. z. G.V.G. S. 92.

büßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen (G.V.G. § 164) [4]. Diese Bestimmung gilt gleichmäßig für den Fall, wenn die betreffenden Gerichtsbezirke verschiedenen Bundesstaaten, wie für den, wenn sie demselben Bundesstaate angehören. Immer ist jedoch vorausgesetzt, daß es des Ersuchens um Vollstreckung oder um Ablieferung bedarf.

Die Staatsanwaltschaft hat lediglich die Zulässigkeit des gestellten Ersuchens und die formellen Erfordernisse desselben zu prüfen und muß dem Ersuchen stattgeben, wenn in diesen Beziehungen kein Anstand besteht. Gegen Ablehnung des Ersuchens findet Beschwerde an die vorgesetzte Staatsanwaltschaft (bei dem Oberlandesgerichte) statt; ein gleichfalls ablehnender Bescheid der letzteren kann durch fernere Beschwerde bei der Landesjustizverwaltung angefochten werden [5].

---

4) Die Staatsanwaltschaft ist also das alleinige Organ der Rechtshülfe bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen. Die Motive bemerken hiezu: „Es empfiehlt sich, bei Regelung der Rechtshülfe nur ein bestimmtes Organ als dasjenige zu bezeichnen, an welches alle, die Rechtshülfe zum Zwecke der Vollstreckung von Freiheitsstrafen betreffende Ersuchen zu richten sind. Jede Unterscheidung, welche in dieser Beziehung das Gesetz treffen wollte, würde in der Praxis in vielen Fällen zu Schwierigkeiten führen, z. B. wenn der ersuchenden Behörde nicht bekannt ist, ob in einem anderen Bundesstaate der Amtsrichter zur Vollstreckung der Urtheile der Schöffengerichte berufen ist."

St.P.O. § 483 bestimmt:

„Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel.

Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nicht zu.

Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung dem Amtsrichter übertragen werden."

Vgl. hiezu Beschluß des Reichsgerichts v. 25. Juli 1882 (Annalen Bd. 6 S. 209).

5) Löwe N. 6 u. 7 zu G.V.G § 164.

II. In Bezug auf die Vollstreckung von Gesammtstrafen[6]) im Falle der Festsetzung der Einzelstrafen durch Gerichte verschiedener Bundesstaaten haben zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 11. Juni 1885[7]) nachstehende Grundsätze, jedoch unbeschadet anderweiter Vereinbarung der betheiligten Bundesstaaten, im einzelnen Falle in Anwendung zu kommen:

1. Die Vollstreckung der Gesammtstrafe ist von demjenigen Bundesstaate zu bewirken, dessen Gericht dieselbe, sei es in der regelmäßigen Form, sei es in der Form einer sogenannten Zusatzstrafe, festgesetzt hat.

2. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des in Nr. 1 bezeichneten Staates ist die Vollstreckung von demjenigen Bundesstaate zu übernehmen, welcher nach dem Gesammtbetrage der von seinen Gerichten erkannten oder für verwirkt erachteten Einzelstrafen an der Gesammtstrafe am höchsten betheiligt ist. Bei Berechnung des Gesammtbetrages der Einzelstrafen sind der Art nach verschiedene Strafen nach ihrem gesetzlichen Geltungsverhältniß (§ 21 d. St.G.B.) in Anschlag zu bringen.

3. Sind mehrere Bundesstaaten mit einem gleichen Höchstbetrage an der Gesammtstrafe betheiligt, so ist, falls einer derselben bereits eine in die Gesammtstrafe einbezogene, ihr gleichartige Einzelstrafe vollstreckt, die Gesammtstrafe von diesem zu vollstrecken. Andernfalls werden die bezeichneten Staaten sich darüber vereinigen, welcher von ihnen die Vollstreckung zu übernehmen hat.

4. In den Fällen der Nr. 3 werden die Kosten der Strafvollstreckung, als welche indessen nur baare Auslagen in Rechnung gestellt werden sollen, von den mehreren höchstbetheiligten Staaten zu gleichen Theilen getragen.

Im Uebrigen findet eine Erstattung von Kosten nicht statt.

---

6) Vgl. St.G.B. § 79 u. St.P.O. § 492.

7) Bekanntm. d. Reichskanzlers v. 24. Juni 1885 (R.Z.Bl. 1885 S. 270, B. J.M.Bl. 1885 S. 159 ff.).

5. Unberührt bleibt die Vorschrift des in § 163 des Gerichtsverfassungsgesetzes (s. oben Nr. I). Der auf Grund dieser Vorschrift eine Gesammtstrafe vollstreckende Staat wird die nach § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erstattenden Auslagen von demjenigen Staate ersetzt erhalten, der nach obigen Grundsätzen die Vollstreckung zu übernehmen hätte.

6. Vorstehende Grundsätze finden entsprechende Anwendung, wenn die Gesammtstrafe oder eine in dieselbe einbezogene Einzelstrafe vom Reichsgericht in erster Instanz festgesetzt worden ist.

III. Die Frage, in welchen Fällen von den deutschen Behörden den Behörden des Auslandes in Bezug auf Strafvollstreckung Rechtshülfe zu leisten sei, bemißt sich nach den bestehenden Staatsverträgen, eventuell nach den Grundsätzen des Völkerrechts.

In ersterer Beziehung kommen die betreffenden Auslieferungsverträge (s. oben §§ 18 u. 19) in Betracht, insofern in solchen die Auslieferung auch zum Zwecke der Strafvollstreckung zugesagt wird. Eine Verpflichtung, die in einem anderen Staate ausgesprochenen Strafen zu vollstrecken, ist jedoch in den Verträgen nirgends anerkannt [8].

Auch nach den Grundsätzen des internationalen Rechts wird ein ausländisches verurtheilendes Straferkenntniß nicht in Vollzug gesetzt, gleichviel, ob das fremde Urtheil gegen einen Inländer oder Ausländer ergangen ist [9]. Zur Begründung führt v. Bar (intern. Privat- und Strafrecht S. 570) an, daß nach dem das Strafrecht beherrschenden Prinzip einer absoluten materiellen Gerechtigkeit jeder Staat, ehe er straft, in Gemäßheit der für ihn geltenden Grundsätze von der Strafbarkeit einer Handlung sich überzeugen müsse, diese Ueberzeugung aber nur durch den Ausspruch der eigenen Gerichte erfolgen

---

8) Auch in dem Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 (s. oben § 18 S. 75) nicht.

9) Dies gilt auch von Vermögensstrafen, s. Lammasch S. 827.

könne. Die Vollstreckung eines fremdrichterlichen Urtheils würde voraussetzen, daß dasselbe, auch soweit es in unserem Staate vollstreckt werden soll, lediglich nach den Grundsätzen des fremden Staates zu beurtheilen wäre, oder daß eine freiwillige Unterwerfung zulässig erscheine; beides ist aber im Strafrechte ausgeschlossen [10]). Thatsächlich wird auch zur Vollstreckung von Urtheilen in Strafsachen von keinem fremden Staate Rechtshülfe geleistet [11]).

IV. Ueber Vollstreckung inländischer Strafurtheile durch die Konsuln s. § 42.

§ 31.

2. Einrichtung der Strafregister und wechselseitige Mittheilung von Strafurtheilen.

I. Bezüglich der Einrichtung von Strafregistern und der wechselseitigen Mittheilung von Strafurtheilen hat der Bundesrath durch Verordnung vom 16. Juni 1882 [1]) unter Anfügung der anzuwendenden Formulare Vorschriften erlassen, von welchen Folgendes hier anzuführen ist:

1. Ueber die rechtskräftigen Verurtheilungen in Strafsachen werden Register geführt:

---

10) Das österreichische Strafrecht enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß Urtheile ausländischer Strafbehörden in keinem Falle zu vollziehen sind; Oesterr. St.G.B. §§ 36 u. 225. S. auch Lammasch S. 823 ff., der jedoch, unter Bezugnahme auf einen bei Starr S. 248 angeführten Fall aus der Praxis des österr. Justizministeriums, selbst auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung, wie die vorangeführte des Oesterr. Gesetzbuchs, unter Umständen, wenn nämlich alle Betheiligten und unter diesen insbesondere auch der Verurtheilte selbst damit einverstanden sind, Vollstreckungen ausländischer Urtheile für zulässig hält.

11) Vgl. Allgem. Verf. des k. preuß. Just.M. v. 20. Mai 1887 (J.M.Bl. S. 139 ff.), betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben 2c., Nr. 24 Abs. 1, bayer. Min.-Bekanntmachung vom 28. Nov. 1887 gl. Betreffs (J.M.Bl. S. 259 ff.) und die weiteren Zitate in Note 9 z. § 33.

1) Bekanntgemacht durch Erlaß des Reichskanzlers vom 16. Juni 1882 (R.Z.Bl. 1882 S. 309, B. J.M.Bl. 1882 S. 182 ff.).

a) bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden[2]) bezüglich aller Personen, deren Geburtsort

---

2) Auf Grund des § 1 Nr. 1 obiger Verordnung wurden zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten laut Bekanntmachung im R.Z.Bl. 1882 Nr. 50 S. 447 (bayer. J.M.Bl. 1882 S. 323) bestimmt:

Preußen: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten; für den preußischen Kreis Ziegenrück die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt, für die preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen;

Bayern: die Amtsanwälte;

Sachsen: die Amtsrichter;

Württemberg: die Ortsvorsteher jeder Gemeinde;

Baden: die Amtsgerichte;

Hessen: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;

Mecklenburg-Schwerin: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;

Sachsen-Weimar: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;

Mecklenburg-Strelitz: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Neu-Strelitz;

Oldenburg: a) für den Bezirk des Herzogthums Oldenburg die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Oldenburg;
b) für den Bezirk des Fürstenthums Lübeck die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck;
c) für den Bezirk des Fürstenthums Birkenfeld die Staatsanwaltschaft bei dem k. preuß. Landgerichte zu Saarbrücken;

Braunschweig-Lüneburg: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;

Sachsen-Meiningen: a) für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wasungen, Themar, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg

im Bezirke derselben gelegen ist; die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ob;

---

und Steinach die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen;

b) für die Bezirke der Amtsgerichte Saalfeld, Gräfenthal, Pößneck, Camburg und Kranichfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;

Sachsen-Altenburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte;

Sachsen-Koburg-Gotha: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;

Anhalt: der herzogl. I. Staatsanwalt in Dessau;

Schwarzburg-Sondershausen: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Erfurt;

Schwarzburg-Rudolstadt: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;

Waldeck und Pyrmont: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;

Reuß ä. L.: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Greiz;

Reuß j. L.: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;

Schaumburg-Lippe: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Bückeburg;

Lippe: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Detmold;

Lübeck: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck;

Bremen: der Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte Bremen;

Hamburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Hamburg;

Elsaß-Lothringen: die Gerichtsschreibereien der Landgerichte.

Ausführungsvorschriften zur Verordn. v. 16. Juni 1882 s. ferner: für Preußen die Verfügungen v. 12. Juli 1882, 19. April 1883 u. 20. März 1884 (J.M.Bl. 1882 S. 200, 1883 S. 127, 1884 S. 58), dann für Bayern die gemeinschaftlichen Bekanntmachungen der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen obigen Betreffs vom 24. Juli 1882 (J.M.Bl. S. 177) und v. 20. Sept. 1882 (J.M.Bl S. 221), Bekanntmachung des k. Staatsministeriums

b) bei dem Reichs-Justizamt bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist (§ 1 d. Verordn. v. 16. Juni 1882).

2. In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte, sowie durch Strafurtheile der Militärgerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im § 361 Nr. 1 bis 8 des St.G.Bs. vorgesehenen Uebertretungen.

Ausgenommen sind die Verurtheilungen:

a) in den auf Privatklage verhandelten Sachen,

b) in Forst- und Feldrügesachen,

c) wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,

d) wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 (§ 2 l. c.).

Ferner sind in die Register aufzunehmen:

a) die auf Grund des § 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unter-

---

des Innern v. 27. Sept. 1882 (J.M.Bl. S. 250) und des k. Staatsministeriums der Justiz vom 24. Okt. 1882 (J.M.Bl. S. 252), ferner gemeinschaftliche Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 24. Juni 1884 (J.M.Bl. S. 117) und Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. Juli 1885 (J.M.Bl.) S 178; für Württemberg: Min.-Verf. vom 18. Sept. 1882 (Reg.-Bl. S. 298); Baden: Verordn. v. 14. Sept. 1882 u. v. 24. Febr. 1885 (Ges.- u. V.-Bl. 1882 Nr. 26 u. 1885 S. 73); Hessen: Generalausschreiben v. 14. Aug., 7. Okt. u. 30. Dez. 1882, 10. März u. 8. Sept. 1883 (Amtsbl. 1882 Nr. 34, 40 u. 49; 1883 Nr. 4 u. 21); Sachsen-Weimar: Min.-Verordn. vom 11. Sept. 1882 (Reg.-Bl. S. 129); Elsaß-Lothringen: Ausführungs-Verfügung v. 8. Sept. 1882 (Amtsblatt ꝛc. S. 137); Schaumburg-Lippe: Vollz.-Vorschrift v. 11. Aug. 1882 (Lippe'sche Landesverordnungen Bd. 14 S. 312).

bringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten;

b) die aus dem Auslande eingehenden Mittheilungen über dort erfolgte Verurtheilungen (§ 3 l. c.).

Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die durch die Landesbehörden (§ 1 d. Verordn.) zu führenden Register auch andere, den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweisungen aufnehmen zu lassen (§ 4 l. c.) [3]).

3. Die Mittheilung zum Zwecke der Registrirung erfolgt:

a) bei Verurtheilungen, mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat oder — je nach näherer Bestimmung der Landesregierungen [4]) — durch die Beamten der Staatsanwaltschaft;

b) bei den Beschlüssen der Landespolizeibehörden über Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten durch die beschließende Behörde (§ 5 l. c.).

Die Mittheilung einer militärgerichtlichen Verurtheilung erfolgt, sobald für den Verurtheilten der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört.

---

3) S. hiezu für Bayern Ziff. II der Bekanntm. vom 24. Juli 1882 (s. oben Note 2) u. die Bekanntm. des k. Staatsm. d. Justiz vom 20. Nov. 1882, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte betr. (J.M.Bl. S. 281).

Ueber die Form der Registerführung s. die §§ 13 bis 16 der Verordn. v. 16. Juni 1882.

4) S. hiezu für Bayern Ziff. III der Bekanntmachung vom 24. Juli 1882, wonach die Mittheilung bezüglich der Verurtheilungen wegen der zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen strafbaren Handlungen durch den Amtsanwalt, bezüglich der bei den Landgerichten und Schwurgerichten erfolgten Verurtheilungen durch den landgerichtlichen Staatsanwalt erfolgt und unmittelbar an denjenigen Amtsanwalt zu richten ist, zu dessen Bezirk der Geburtsort der verurtheilten Person gehört.

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Mittheilung mit der Ueberführung des Verurtheilten in den Beurlaubtenstand, beziehungsweise mit der Wiederüberführung desselben in das Beurlaubtenverhältniß.

Die Mittheilung ist von demjenigen Truppentheile zu machen, welchem der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat.

Gehört der Verurtheilte einem Truppentheile nicht an, so erfolgt die Mittheilung von derjenigen Militärbehörde, welcher der Verurtheilte im gedachten Zeitpunkte unterstellt war, oder wenn er auch einer solchen nicht unterstellt war, vom Kriegsministerium.

In Ansehung der mit Pension verabschiedeten Offiziere und Militärbeamten, insofern letztere der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung von demjenigen Generalkommando, in dessen Bezirk der Verurtheilte beim Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande seinen Wohnsitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kaiserlichen Marine erfolgten Verurtheilungen ist die Mittheilung durch diejenige Marinestation zu machen, welcher der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstand beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat. Gehörte der Verurtheilte zu diesem Zeitpunkte einer Marinestation nicht an, so erfolgt die Mittheilung durch den Chef der Admiralität (§ 6 l. c.) [5]).

Die Mittheilungen sind, für jeden Verurtheilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft, bzw. bei militärgerichtlichen Verurtheilungen nach Eintritt des aus Vorstehendem sich ergebenden Zeitpunktes zu richten:

a) wenn der Geburtsort des Verurtheilten ermittelt und in Deutschland belegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Be-

5) S. hiezu die Ausführungsbestimmungen des k. bayer. Kriegsministeriums vom 13. Sept. 1882 (J.M.Bl. S. 241 ff.).

hörde der mittheilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft selbst geführt, so hat letztere die Mittheilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;

b) wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands belegen ist, an das Reichsjustizamt [6]).

Die Mittheilungen erfolgen durch Zusendungen von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsweise enthalten. Inwieweit die Mittheilung der bei den Konsulargerichten ergehenden Verurtheilungen an die vorstehend in lit. a u. b bezeichneten Stellen direkt oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amts zu geschehen hat, ist der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen (§ 7 l. c.) [7]).

4. Amtliche Auskunft über den Inhalt der Register ist gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden auf jedes eine bestimmte Person betreffende Ersuchen kostenfrei zu ertheilen.

Das Ersuchen ist (nach Maßgabe des hiefür bestimmten Formulars) an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsorts der betreffenden Person zu richten [8]).

Die Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft

---

6) Die einschlägigen Postsendungen an das Reichs-Justizamt haben nach § 2 des Portofreiheitengesetzes v. 5. Juni 1869 auf portofreie Behandlung Anspruch (B. J.M.Bl. 1882 S. 287).

7) S. über die Form der Vermerke und den erforderlichen Inhalt § 8 der Verordn. v. 16. Juni 1882, über weitere Vermerke im Falle bestehenden Zweifels bezüglich der Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsortes § 9 und über die für weitere nachträgliche Mittheilungen gegebenen Veranlassungen §§ 10 ff. l. c.

8) Vgl. hiezu Just.-Min.-Bekanntm. v. 3. März 1883 (b. J.M.Bl. S. 33) und Bekanntm. des Min. des Innern vom 28. März 1883 (b. J.M.Bl. S. 62), die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betreffend.

durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars, je nachdem die betreffende Person sich im Register vorgetragen findet oder nicht.

Ergiebt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzusenden. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden (§ 17 l. c.).

Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung der Landesregierung, bezüglich des bei dem Reichs-Justizamt geführten Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen (§ 18 l. c.) [9]).

5. Durch die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1882 ist die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten über anderweitig in Strafsachen von den Behörden zu machende Mittheilungen nicht berührt.

Insbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen die Verurtheilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzutheilen sind (§ 20 l. c.).

II. In den nachbezeichneten Auslieferungsverträgen Deutschlands mit auswärtigen Staaten ist die gegenseitige Mittheilung der Straferkenntnisse wegen

---

9) Nach Ziff. VII der oben Note 2 angeführten Bekanntmachung v. 24. Juli 1882 ist in Bayern das Ersuchen um Auskunft aus den von den Amtsanwälten geführten Registern unmittelbar an den zuständigen Amtsanwalt zu richten.

Darüber, inwieweit den Behörden derjenigen auswärtigen Regierungen, mit welchen bezügliche Abmachungen seitens des Reichs nicht getroffen sind, kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, ist in Bayern Bestimmung vorbehalten.

Verbrechen und Vergehen jeder Art, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen, durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils auf diplomatischem Wege zugesichert und zwar in:

1) Art. 15 des Vertrags mit Italien v. 31. Okt. 1871 (R.G.Bl. S. 446),
2) Art. 15 des Vertrags mit der Schweiz v. 24. Jan. 1874 (R.G.Bl. S. 113),
3) Art. 16 des Vertrags mit Belgien v. 24. Dez. 1874 (R.G.Bl. 1875 S. 73),
4) Art. 16 des Vertrags mit Luxemburg v. 9. März 1876 (R.G.Bl. S. 223),
5) Art. 16 des Vertrags mit Spanien v. 2. Mai 1878 (R.G.Bl. S. 213),
6) Art. 17 des Vertrags mit Brasilien v. 17. Sept. 1877 (R.G.Bl. 1878 S. 293) [10]).

---

10) Ueber die hinsichtlich gegenseitiger Mittheilung der Strafurtheile erlassenen Vollzugsvorschriften s. oben in § 19 Nr. VI.

Bezüglich des zwischen Deutschland und den auswärtigen Staaten vereinbarten Formulars zu den Mittheilungen s. für Italien bayer. M.E. v. 31. Dez. 1871 u. 6. Febr. 1872 (J.M.Bl. 1872 S. 61 u. 62), für die Schweiz b. M.E. v. 28. Okt. 1884 u. 2. Jan. 1875 (J.M.Bl. 1875 S. 7 ff.), für Belgien b. M.E. v. 25. Juli 1875 u. 21. Aug. 1875 (J.M.Bl. S. 183 f.), Luxemburg R.Z.Bl. 1877 S. 214 u. bayer. M.E. v. 12. u. 23. Mai 1877 (J.M.Bl. S. 117), Spanien u. Brasilien (Preuß. J.M.E. v. 5. Febr. 1879, J.M.Bl. S. 30 u. bayer. Min.E. v. 5. u. 20. März 1879, J.M.Bl. S. 65).

Im Uebrigen s. für Bayern über Mittheilung der Verurtheilungen von Ausländern an die ausländischen Heimathsbehörden Just.Min. Entschl. v. 6. Aug. und 20. Sept. 1867 (J.M.Bl. S. 169 u. 210), v. 9. Juli 1878 (J.M.Bl. S. 145), welch' letztere zunächst die Verurtheilungen gegen österreichische Staatsangehörige betrifft und für Uebertretungen die Mittheilung auf solche Fälle beschränkt, wo die Verurtheilung wegen Bettels oder Landstreicherei erfolgte und der Verurtheilte Angehöriger einer österreichischen Grenzgemeinde ist, außerdem aber für alle Mittheilungen der gegen Ausländer in Verbrechens- oder Vergehensfällen ausgesprochenen Bestrafungen die Anwendung

Die Verträge mit Großbritannien, Schweden und Norwegen und mit Uruguay enthalten eine derartige Vereinbarung nicht.

Für Elsaß-Lothringen kommt Art. 6 der Zusatzkonvention v. 11. Dez. 1871 zum Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 (R.G.Bl. 1872 S. 7) in Betracht.

Von den oben in § 19 aufgeführten Auslieferungsverträgen der einzelnen deutschen Bundesstaaten enthalten lediglich der Vertrag Bayerns mit Rußland v. 26. Febr. 1869 in Art. XIV und der Vertrag zwischen Hessen und Rußland vom 15. Nov. 1869 in Art. 14 die Zusicherung gegenseitiger auf diplomatischem Wege zu bewirkenden Mittheilung der von den beiderseitigen Gerichten gegen Angehörige des andern Staates wegen Verbrechen oder Vergehen erlassenen verurtheilenden Erkenntnisse.

§ 32.

3. Ausweisung der Ausländer.

Die Ausweisung der Ausländer aus dem deutschen Bundesgebiete [1]) kann geschehen:

1) zufolge der gegen dieselben vom Gerichte erkannten Zulässigkeit von Polizeiaufsicht,
2) auf Grund besonderer strafgesetzlicher Bestimmungen unabhängig von den Wirkungen der Polizeiaufsicht.

Nach St.G.B. § 38 kann neben einer Freiheitsstrafe in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen [2]) auf die Zulässigkeit

des von Deutschland mit der Schweiz vereinbarten Formulars (J.M.Bl. 1875 S. 9) anordnet.

1) Die Ausweisung aus einem Einzelstaate kann aus polizeilichen Gründen auch gegen einen nicht verurtheilten Ausländer erfolgen. Vgl. hiezu für Bayern d. M.E. v. 13. März 1882 (M.Bl. d. J. S. 52 u. J.M.Bl. S. 66), die Handhabung der Sicherheitspolizei in Bezug auf Bettler und Landstreicher betreffend, und vom 11. April 1885 (J.M.Bl. S. 98), die Handhabung der Sicherheitspolizei in Bezug auf Zigeuner betreffend.

2) Die im St.G.B. vorgesehenen Fälle sind: § 44: Versuch eines mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechens;

von Polizeiaufsicht erkannt werden. Die höhere Landesbehörde [3]) erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen. Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ausländer, gegen welche auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt ist, können nach St.G.B. § 39 Abs. 2 von der höheren Landesbehörde aus dem Bundesgebiete verwiesen werden.

Zuständig zur Stellung unter Polizeiaufsicht, also auch zur Ausweisung im letzterwähnten Falle, ist die Landespolizeibehörde des Wohn- oder ständigen Aufenthaltsorts des Betroffenen.

Wenn der Verurtheilte keinen festen Aufenthaltsort hat, so ist die Zuständigkeit da begründet, wo die Strafe verbüßt wurde oder wo der Verurtheilte angetroffen wird [4]).

---

§ 49a: Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens; §§ 115, 116 Abs. 2, 122 Abs. 3 u. 125: Aufruhr, Auflauf und Landfriedensbruch in Beziehung auf gewisse Betheiligte; §§ 146, 147: Münzverbrechen; §§ 180, 181: Kuppelei; §§ 248, 256: Verbrechen des Diebstahls, des Raubes und der Erpressung; § 262: Hehlerei; § 294: gewerbsmäßiger Jagdfrevel; §§ 306—308, 311—313, 321—324, 325: Brandstiftung, Verursachung einer Ueberschwemmung, Zerstörung und Beschädigung von Eisenbahnen, Wasserleitungen, Wasserbauten, Gefährdung der Schiffahrt und gemeingefährliche Vergiftung. Vgl. außerdem noch St.G.B. §§ 45, 48 Abs. 2 u. § 49 Abs. 2. Durch Spezialgesetze ist Zulässigkeit von Polizeiaufsicht statuirt in der Seemannsordnung v. 27. Dezbr. 1872 § 19, dem R.G. über den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. vom 14. Mai 1879 § 13 u. R.G. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. Juni 1884 § 11.

3) D. h. die der Ortspolizeibehörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

4) Nach § 3 der Preußischen Min.-Instr. v. 21. April 1871 (Preuß. J.M.Bl. S. 127) ist für verurtheilte Ausländer die Behörde des Ortes, wo die Freiheitsstrafe verbüßt worden (Ortspolizeibehörde)

Im Verhältnisse der deutschen Bundesregierungen zu einander ist durch Bundesrathsbeschluß vom 16. Juni 1872 nach Bekanntmachung vom 9. August 1872 (R.Z.Bl. S. 1967) bestimmt:

„Bezüglich solcher Personen, gegen welche in einem Bundesstaate auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, kann, falls sie sich in einen anderen Bundesstaat begeben, die Stellung unter Polizeiaufsicht auch von derjenigen Landespolizeibehörde ausgesprochen werden, in deren Bezirk sie Aufenthalt nehmen. Jede Landespolizeibehörde, von welcher die Stellung eines Verurtheilten unter Polizeiaufsicht angeordnet wird, hat hievon, sofern derselbe in einem anderen Bundesstaat verurtheilt worden oder heimathsangehörig ist, oder seinen Aufenthalt hat, jeder der hiebei betheiligten Landespolizeibehörden des anderen Staates Mittheilung zu machen."

Im Falle der Ausweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiete haben die Behörden aller Bundesstaaten auf Requisition der ausweisenden Behörde zur Ausführung jener Maßnahme Hülfe zu leisten.

Zu diesem Behufe sollen nach Bundesrathsbeschluß vom 27. April 1873 sämmtliche verfügte Ausweisungen von Ausländern aus dem Bundesgebiete seitens der ausweisenden Behörde sofort unter abschriftlicher Beifügung des Tenors des rechtskräftigen gerichtlichen Strafurtheils, auf Grund dessen die Ausweisung erfolgte, dem Reichskanzleramte behufs Bekanntgabe im Zentralblatte für das Deutsche Reich angezeigt werden [5]).

---

zuständig. Vgl. hiezu U. d. R.G. v. 21. April 1885 (Entsch. Bd. XII S. 154, Rechtspr. Bd. VII S. 241).

5) Diese Mittheilungen haben zu enthalten:

a) den dispositiven Theil der Ausweisungsbeschlüsse in beglaubigter Abschrift,

b) den Tenor des gerichtlichen Erkenntnisses, auf Grund dessen die Ausweisung erfolgt, ebenfalls in beglaubigter Abschrift, und

c) Stand, Alter, Geburts-, Heimaths- und inländischen Auf-

Die Ausweisung kann auch für eine bestimmte Zeit erfolgen [6]). Auf keinen Fall jedoch erstreckt sich solche Maßregel über die im § 38 Abs. 2 d. St.G.Bs. festgesetzte Dauer von fünf Jahren hinaus. Mit Ablauf dieses Zeitraums erlischt deren Wirksamkeit [7]).

Unabhängig von den Wirkungen der Polizeiaufsicht kann die Ausweisung von Ausländern aus dem Bundesgebiete erfolgen auf Grund der Verurtheilung nach St.G.B. § 284 wegen gewerbsmäßigen Glückspieles [8]). Ferner kann, wenn bei Verurtheilung auf Grund des St.G.Bs. § 361 Nr. 3—8 (Landstreicherei, Bettel, Spiel- u. Trunksucht, Müßiggang, gewerbsmäßige Unzucht, Arbeitsscheu, Verfehlung gegen

---

enthaltsort des Ausgewiesenen, sofern und insoweit diese Angaben nicht in den Schriftstücken zu a und b enthalten sind. Vgl. bayer. Min.-Entschl. v. 6. Juni 1873 (J.M.Bl. S. 186).

Nach einer Mittheilung des Auswärtigen Amtes v. 29. Mai 1887 hat die k. schwedische Regierung Anträge auf Uebernahme von Personen, welche vor mehr als zehn Jahren Schweden verlassen haben, ohne inzwischen — wenn auch nur vorübergehend — dorthin zurückgekehrt zu sein, in den letzten Jahren grundsätzlich abgelehnt. Die genannte Regierung hat hiebei hervorgehoben, daß die Staatsangehörigkeitsverhältnisse in Schweden nicht durch gesetzliche Bestimmungen, sondern durch Verwaltungsgrundsätze geregelt werden; M.E. v. 13. Mai 1887 (Amtsbl. d. M. d. J. 1887 S. 192).

6) Olshausen, N. 4 zu St.G.B. § 39, folgert solches aus dem Prinzip der Unbeschränktheit der Landespolizeibehörde in Anordnung der fraglichen Maßregel. So auch Schütze S. 79, Berner S. 215; Oppenhoff (N. 10 zu § 39) will dagegen die Beschränkung auf eine bestimmte Frist als nichtgeschrieben behandelt wissen und die Verweisung aus dem Reichsgebiete nur unbedingt erfolgen lassen.

7) Hierin stimmen Oppenhoff N. 11, Olshausen N. 4, Meyer S. 350 Note 10 überein. Die gegentheilige Ansicht ist in einem Erlaß des Reichskanzleramts v. 8. Okt. 1873 (Preuß. J.M.Bl. S. 282) vertreten.

8) Diese Verweisung ist an keine Frist gebunden; Olshausen N. 11 zu § 284.

Unterkommensauftrag) gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist[9]), an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten (St.G.B. § 362 Abs. 2 u. 3)[10]). Ausweisung kann gegen Ausländer noch bei Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17 bis 29 des Ges. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Okt. 1878 (R.G.Bl. S. 351) nach § 22 Abs. 2 dieses Gesetzes erfolgen. Außerdem sind Bestimmungen über Ausweisung aus dem Bundesgebiete als Folge von Bestrafungen enthalten in den Reichsgesetzen vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (R.G.Bl. S. 43) §§ 1 u. 2, vom 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu (R.G.Bl. S. 253) § 2 und in §§ 3 u. 4 des Gesetzes v. 1. November 1867 über die Freizügigkeit (B.G.Bl. S. 55).

9) Im Falle des § 361 Nr. 4 (Bettel) ist die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen solcher Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat (St.G.B. § 362 Abs. 2 u. 3). Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist vom erkennenden Richter ausdrücklich festzustellen. Um eine Mehrmaligkeit anzunehmen, genügen zwei Verurtheilungen. Vgl. hiezu Bekanntmachung des k. bayer. Staatsministeriums der Justiz v. 11. Mai 1880 (J.M.Bl. S. 152), die Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete u. weiter vom 26. Jan. 1872 (J.M.Bl. S. 46 ff.), den Vollzug des § 362 Abs. 2 d. St.G.B. betreffend, ferner die Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern v. 9. Aug. 1872 (Reg.-Bl. S. 1967), die Ausführung der strafrechtlich erkannten Polizeiaufsicht und die Ueberweisung eines Verurtheilten an die Landespolizeibehörde betreffend.

Die Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 27. April 1873 (s. oben S. 172) finden auch bezüglich der Ausweisungen auf Grund §§ 384 u. 362 des St.G.Bs. Anwendung.

10) Die Verweisung aus dem Bundesgebiete auf Grund d. St.G.Bs. § 361 Nr. 3—8 u. 362 darf zwei Jahre nicht übersteigen, da in letzterer Gesetzesstelle die Unterbringung in ein Arbeitshaus nur für diesen Zeitraum gestattet ist; s. Oppenhoff N. 15 zu § 362.

Schließlich ist noch die Bestimmung des § 361 Nr. 2 des St.G.Bs. zu erwähnen, wonach derjenige, welcher, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt, mit Haft bestraft wird.

Die Frage, ob überhaupt eine rechtswirksame Ausweisungsverfügung ergangen ist, d. h. ob eine hierzu berufene Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit den Angeschuldigten des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen hat, unterliegt der strafrichterlichen Entscheidung. Handelt es sich um die Ausweisung eines Deutschen, so ist zu untersuchen, ob und wieweit eine solche Ausweisung nach Maßgabe des obenerwähnten Gesetzes v. 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit statthaft war. Ist die gesetzliche Zulässigkeit und die Befugniß der betreffenden Behörde im konkreten Falle rechtlich nicht zu beanstanden, so kommt dem Strafrichter eine weitere Prüfung derjenigen Gesichtspunkte polizeilicher Zweckmäßigkeit, welche dafür bestimmend gewesen sind, von der Befugniß gegen ein einzelnes Individuum Gebrauch zu machen, nicht mehr zu.

Die ohne polizeiliche Erlaubniß erfolgte Rückkehr eines aus einem Bundesstaate ausgewiesenen Deutschen ist demgemäß nur dann strafbar, wenn innerhalb der letzten zwölf Monate seine Bestrafung wegen Betteln oder Landstreichens erfolgte (§ 3, 12 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867). Liegt diese Bestrafung nicht vor, so ist dessen Rückkehr (nach Ablauf der zwölf Monate) trotz der Ausweisung straflos, da § 3 des Freizügigkeitsgesetzes den Landespolizeibehörden bezüglich der dort erwähnten deutschen Staatsangehörigen nicht ein Ausweisungsrecht im Sinne einer endgültigen Verbannung oder Interdiktion verleiht, die Ausweisung vielmehr unter Anderem davon abhängig gemacht ist, daß die fragliche Person innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft wurde und da, wenn solches nicht der Fall, das betreffende Individuum als im vollen Wiederbesitz der in § 1 des Freizügigkeitsgesetzes gewährleisteten Rechte so wenig mehr ausgewiesen, wie kraft der früheren, mit

der erloschenen Aufenthaltsverweigerung von selbst wirkungslos gewordenen Ausweisung mehr bestraft werden darf [11]).

VI. Abschnitt.

§ 33.

1. Zustellungen im Auslande.

I. Soweit im Strafverfahren förmliche Zustellungen zu erfolgen haben [1]), finden auf das desfallsige Verfahren die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 152—190) entsprechende Anwendung (St.P.O. § 37) [2]).

Dies gilt insbesondere auch für Zustellungen im Auslande (Z.P.O. § 182), ferner für Zustellungen an Exterritoriale und die Vorsteher der Reichskonsulate (Z.P.O. § 183), an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören (Z.P.O. § 184).

Die Vorschrift des § 185 der Z.P.O. über Erlassung der erforderlichen Ersuchungsschreiben modifizirt sich jedoch für Strafsachen mit Rücksicht auf die Bestimmung der St.P.O. § 36 [3]) dahin, daß solche Ersuchungsschreiben von der-

---

11) Urth. d. Reichsg. v. 7. Juni 1882, Annalen Bd. VI S. 55.

1) Wo nicht nach gesetzlicher Vorschrift oder nach der Natur der Sache eine förmliche Zustellung erforderlich ist, kann das Gericht auch unmittelbare Mittheilungen ergehen lassen.

2) Insofern nach St.P.O. § 37 die Vorschriften der Z.P.O. entsprechende Anwendung finden sollen, sind solche auf die Zustellungen im Strafverfahren insoweit anzuwenden, als hier die für die Anwendung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, was in jedem einzelnen Falle zu prüfen ist. Näheres hierüber s. bei Löwe N. 4 ff. zu § 37.

3) St.P.O. § 36: „Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, welche das Erforderliche zu veranlassen hat. — — — — —

Der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können Zustellungen

jenigen Behörde, welche nach Vorschrift des § 36 die Zustellung zu veranlassen hat, also nach Verschiedenheit der Fälle von der Staatsanwaltschaft oder dem Richter zu erlassen sind [4]).

Im Uebrigen sind die näheren auf Grund obiger Gesetzesstellen geltenden Bestimmungen bereits im Handbuch Thl. I § 12 S. 109 ff. erörtert.

Nach den dort dargelegten Grundsätzen bemißt sich im Allgemeinen auch für Strafsachen, welcher der beiden in Z.P.O. § 182 vorgezeichneten Wege — Ersuchen der zuständigen Behörde des fremden Staates oder Ersuchen eines diplomatischen Vertreters bzw. eines Konsuls — einzuschlagen ist. Unbedenklich ist an die zuständige ausländische Behörde das Ersuchen um Zustellung zu richten in denjenigen Fällen, in welchen nach den bestehenden Vereinbarungen ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den Behörden des treffenden Staates zulässig ist [5]).

Wenn es in § 19 des Reichskonsulargesetzes v. 8. Novbr. 1867 heißt, die Konsuln können innerhalb ihres Amtsbezirkes an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken, und wenn solches, wie die allgemeine Dienstinstruktion hervorhebt, nicht auf Zustellungen an Reichsangehörige beschränkt ist, so ist damit nur die subjektive Befugniß der Konsuln zur Vornahme der Zustellungen gegeben. Ein Anderes ist es, ob der Konsul nach den Einrichtungen und Gesetzen der fremden Staaten in der Lage ist, von solcher Befugniß Gebrauch machen zu können [6]). Zweifellos kann solches geschehen, wenn es sich um Zustellung an Angehörige des Deutschen Reichs handelt. Soll aber Ausländern zugestellt werden, so ist eine Zustellung durch

---

aller Art, sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar veranlassen."

4) Löwe N. 23a zu § 37 St.P.O.

5) Vgl. hierüber unten § 34.

6) Es greift auch hier die Schlußbestimmung des § 1 des Konsulargesetzes Platz, daß der Konsul die durch die Gesetze und Gewohnheiten seines Amtsbezirkes gebotenen Schranken einhalten muß.

den Konsul nur insofern nachzusuchen, als die Zustellung ohne diplomatische Verwendung bei der fremden Regierung bewirkt werden kann, welche Voraussetzung nur zutrifft in Großbritannien und Irland nebst den Kolonien, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den Bezirken der mit Konsulargerichtsbarkeit ausgestatteten Konsulate [7]). In den übrigen Ländern ist, soweit nicht direktes Ersuchen der ausländischen Behörden stattfinden kann, für Zustellung an Ausländer die diplomatische Vermittelung [8]) nachzusuchen.

Handelt es sich um die Zustellung einer Ladung, so können in der Ladung zwar die prozessualischen Nachtheile hervorgehoben werden, welche für den Geladenen durch sein Ausbleiben in dem Termin entstehen würden, dagegen ist von der Androhung von Strafen und Nachtheilen anderer Art für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung, z. B. von Geldstrafe bei der Ladung von Zeugen, von der Androhung der Vorführung und Verhaftung bei der Ladung von Angeschuldigten oder Angeklagten, abzusehen, da die Verwirklichung solcher Androhungen, so lange der Geladene sich im Auslande befindet, in der Regel nicht ausführbar ist und die ausländischen Behörden aus solchen Androhungen Anlaß nehmen können, die Zustellung abzulehnen. Die vorstehende Bestimmung findet jedoch nicht Anwendung, wenn die Ladung im Bezirk eines mit Gerichtsbarkeit ausge-

7) Auch hier ist bezüglich der Ausführung der Zustellung den Gesetzen und Gewohnheiten des Landes Rechnung zu tragen. Insbesondere wird es nicht angehen, eine Zustellung an einen Nichtdeutschen nach Maßgabe der Z.P.O. § 167 durch Anschlag an dessen Wohnungsthüre zu bewirken.

Ueber den Verkehr in Zustellungssachen mit den deutschen Konsuln s. Handbuch Thl. I § 12 Note 2 u. unten in § 34.

8) Wegen Inanspruchnahme der Vermittelung der bayerischen Gesandtschaften im Verkehre mit denjenigen Staaten, in welchen bayerische Gesandtschaften bestehen und darum die Vertretung der bayerischen Angelegenheiten den Reichsgesandten nicht obliegt, s. Handbuch Thl. I § 12 Note 2 Ziff. II.

statteten Konsuls einer dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Person zugestellt werden soll.

Für alle Ladungen, welche im Auslande zugestellt werden müssen, ist bei der Anberaumung des Termins nach Maßgabe der örtlichen und Verkehrsverhältnisse und unter Berücksichtigung des durch die Inanspruchnahme ausländischer Behörden entstehenden Zeitverlustes eine geräumige Frist offen zu lassen [9]).

Bezüglich des Zustellungsverkehrs mit einzelnen ausländischen Staaten ist noch zu bemerken [10]):

Ersuchen um Zustellungen in Großbritannien sind stets an denjenigen Konsul zu richten, in dessen Amtsbezirk die Zustellung erfolgen soll [11]).

Ersuchen um Zustellungen an Personen, welche in der Armee der österreichisch-ungarischen Monarchie dienen, sind an das Generalkommando derjenigen Provinz zu richten, in welcher die betreffende Militärperson ihren Standort hat [12]).

---

9) Vgl. bezüglich obiger Bestimmungen über Ersuchen um im Auslande zu bewirkende Zustellungen die Erlasse, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden, für Preußen: Allg. Verf. des k. preuß. Justiz-Min. v. 20. Mai 1887 (Pr. J.M.Bl. S. 139 ff.), für Bayern: Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Nov. 1887 (B. J.M.Bl. S. 279 ff.), für Elsaß-Lothringen: Min.-Verf. v. 2. Aug. 1887 (Beil. z. Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1887 Nr. 33, für Sachsen-Weimar: Min.-Reskript v. 3. Nov. 1887, für Braunschweig: Min.-Erlaß v. 27. Juli 1887 Nr. 4907. S. auch § 34 Note 3.

10) Vgl. hiezu die Zitate in Note 9.

11) Wenn es sich um eine Zustellung im Vereinigten Königreiche handelt, sind nach den für Preußen, Elsaß-Lothringen, Weimar und Braunschweig über unmittelbaren Verkehr mit den Konsuln geltenden Vorschriften die Ersuchen an den deutschen Generalkonsul in London zu richten mit der Bitte um Uebermittelung an den zuständigen Konsul. S. auch Note 16.

12) Ist dieser Ort nicht bekannt, oder handelt es sich um die Zustellung der an eine im aktiven Militärdienst stehende Person gerichteten Ladung vor ein deutsches Gericht, so ist das Ersuchen nach den in Preußen, Elsaß-Lothringen, Sachsen-Weimar u. Braunschweig gelten-

Seitens der ungarischen Justizbehörden werden Ersuchen um Zustellungen nur in der Weise erledigt, daß diejenige Person, welcher das betreffende Schriftstück ausgehändigt werden soll, aufgefordert wird, dasselbe binnen acht Tagen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der Gerichtsstelle abzuholen, widrigenfalls angenommen werde, daß sie die Empfangnahme des Schriftstücks ablehne, und dessen Rücksendung an die ersuchende Gerichtsbehörde erfolgen würde. Wenn die Partei zur Abholung des Schriftstücks erscheint, so wird ihr von der ungarischen Gerichtsbehörde der Inhalt desselben mitgetheilt und sie darauf aufmerksam gemacht, daß sie das Schriftstück annehmen oder dessen Uebernahme ablehnen könne [13]).

Von den österreichischen und ungarischen Behörden wird die Erstattung derjenigen Gebühren und Auslagen nicht verlangt, welche bei der Zustellung oder Aushändigung gerichtlicher Verfügungen oder Urtheile entstehen [14]).

Betrifft das Ersuchen die Zustellung einer Ladung an eine im europäischen Rußland befindliche Person, so ist bis zum Termin eine Frist von mindestens drei Monaten vom Abgang des Ersuchungsschreibens ab frei zu lassen, und zwar auch dann, wenn die Zustellung durch einen Konsul bewirkt werden kann [15]).

Ersuchen um Zustellungen in den Vereinigten Staaten von Amerika sind stets an den zuständigen deutschen Konsul zu richten [16]).

---

den Grundsätzen an die kaiserliche Botschaft in Wien zu übermitteln, in Bayern dem k. Staatsministerium d. Justiz in Vorlage zu bringen.

13) Vgl. auch Handbuch Thl. I § 12 Note 7.

14) S. über Kosten im Rechtshülfeverkehr mit Oesterreich-Ungarn unten in § 35.

15) Für Preußen ist jedoch gegebenenfalls das Abkommen vom 4. Februar/23. Januar 1879 zu berücksichtigen.

16) Die Einbeförderung geschieht, wo, wie z. B. in Bayern, unmittelbarer Verkehr mit den Konsuln nicht stattfindet, auf diplomatischem Wege.

Ueber Zustellungen in den deutschen Schutzgebieten s. unten in § 44 Nr. I, II u. IV.

II. Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekannt gemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu.

War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an denselben, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reich bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist. Von Urtheilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Theil angeheftet (St.P.O. § 40).

Die Bestimmungen dieser Gesetzesvorschrift beziehen sich nur auf den Beschuldigten [17]), in Ansehung desselben aber auf alle Zustellungen ohne Unterschied, ob solche eine Entscheidung, eine Ladung oder etwas Anderes zum Gegenstande haben [18]). Solche sind anwendbar, wenn entweder der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist oder wenn der Aufenthalt im

---

17) Auf andere Personen, z. B. Privatkläger, Nebenkläger oder Bürgen des Beschuldigten finden im gegebenen Falle die Vorschriften der Z.P.O. über die öffentliche Zustellung Anwendung.

18) Eine Ausnahme hievon bilden jedoch die Bestimmungen über die Ladung abwesender Beschuldigter in den Fällen der St.P.O. §§ 318 ff. u. 470 ff. (s. oben § 28).

Auslande zwar bekannt, dort die Zustellung aber unausführbar ist.

Eine Zustellung an den Beschuldigten ist als in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche nicht bewirkbar dann anzusehen, wenn eine inländische Wohnung desselben nicht bekannt ist, er auch nicht im Inlande angetroffen wird. Eines Nachweises hierüber bedarf es nicht, doch ist es Pflicht der Behörden, die sich etwa darbietenden Mittel zur Erforschung des Aufenthaltes des Beschuldigten zu versuchen [19]).

Die Zustellung der Anklageschrift, sowie diejenige des Beschlusses über Eröffnung des Hauptverfahrens steht der Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung nicht gleich und ersetzt solche nicht [20]). Anderseits gilt, wenn dem Angeklagten die Zustellung zur Hauptverhandlung — gleichviel ob in der gewöhnlichen Weise oder öffentlich in den Fällen der §§ 318 ff. u. 470 ff. — einmal zugestellt war, die Vorschrift des § 40 Abs. 2 für jede weitere Zustellung, also auch für die zu einer vertagten neuen Hauptverhandlung [21]).

Im Falle des § 40 Abs. 2 muß das zuzustellende Schriftstück stets, also selbst dann, wenn es sich um die Ladung vor ein Gericht höherer Instanz handelt, an der Gerichtstafel erster Instanz angeheftet werden [22]).

Die Zustellung muß volle zwei Wochen angeheftet sein, die Bestimmung der Z.P.O. § 189 Abs. 3, wonach es bedeutungslos ist, wenn das Schriftstück zu früh von der Gerichtstafel entfernt wird, ist hier nicht anwendbar [23]).

---

19) Löwe N. 5 zu § 40.

20) Löwe N 9.

21) Löwe N. 11.

22) Löwe N. 13; Puchelt N. 8 Abs. 1; Stenglein N. 5.

23) Löwe N. 14; Schwarze St.P.O. N. 8; Stenglein N. 5. A. M. Puchelt N. 8 Abs. 2.

§ 34.

2. Form und Inhalt der im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben und Anträge, Beförderung derselben.

I. Die Vorschriften für den Erlaß und die geschäftliche Behandlung von solchen Ersuchungsschreiben und Anträgen, welche im Auslande zu erledigen sind, gründen zum Theile auf Staatsverträgen des Deutschen Reichs, sowie solchen der Einzelstaaten mit ausländischen Staaten; großentheils sind dieselben auch in einer Mehrzahl von einzelnen Verordnungen und Reskripten enthalten, welche selbst wieder für das ganze Reichsgebiet gelten oder von den Regierungen der Einzelstaaten erlassen wurden [1]).

---

1) Vgl. hiezu Handbuch Thl. I § 2 Nr. III, ferner Böhm, Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung, 1881, mit Ergänzungsband, 1885, §§ 31 u. 32. Den dort angeführten Verordnungen und Erlassen sind noch anzureihen für Preußen: J.M.E. v. 16. September 1844, über das Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande und bei Erlassen an Ausländer oder im Auslande sich aufhaltende preußische Unterthanen (J.M.Bl. S. 207); vom 8. Juli 1852, das Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande betreffend (J.M.Bl. S. 275); v. 31. Mai 1856, das Verfahren bei Requisitionen nach Frankreich, Belgien und den Niederlanden betr. (J.M.Bl. S. 146); v. 14. Juni 1880, betreffend das Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande (J.M.Bl. S. 140); v. 27. September 1854, betr. das Verfahren der Gerichte bei Beförderung von Dokumenten und Vorladungen an die im Auslande, namentlich in Rußland, sich aufhaltenden Personen (J.M.Bl. S. 374); v. 1. Aug. 1879, betreffend das Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande, insbesondere in Auslieferungsangelegenheiten (J.M.Bl. S. 216); v. 29. Juni 1875 u. 28. Dez. 1880, betr. die Unzulässigkeit des unmittelbaren Geschäftsverkehrs der Gerichte und der Beamten der Staatsanwaltschaft mit den Vertretern fremder Staaten am Preußischen Hofe (J.M.Bl. 1875 S. 162 u. 1880 S. 369); v. 21. Aug. 1877, betr. den Schriftenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amt und den Justizbehörden (J.M.Bl. S. 185);

Zur Erzielung eines sachgemäßen Verfahrens wurden die leitenden Gesichtspunkte, welche hienach in derartigen An=

---

ferner

a. gegenüber Oesterreich: J.M.E. v. 9. Aug. 1856, v. 13. September 1858 u. 1. April 1880, betr. den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Gerichtsbehörden (J.M.Bl. 1856 S. 210, 1858 S. 282, 1880 S. 72);

b. gegenüber Rußland: J.M.E. v. 11. Januar 1864 u. v. 16. Nov. 1875, betr. das Verfahren bei Requisitionen an Kaiserl. Russische Behörden (J.M.Bl. 1864 S. 23, 1875 S. 236); v. 21. Aug. 1879, betr. die Beifügung von Beglaubigungs=Uebersetzungen in das Russische; v. 12. Jan. 1863, betr. das Verfahren bei Requisitionen nach dem Königreiche Polen (J.M.Bl. S. 18), ferner das Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau vom 4. Febr. / 23. Januar 1879 (Pr. Ges.Slg. S. 138); J.M.E. v. 30. Mai u. 16. Dezember 1879, das ebenbezeichnete Abkommen betr. (J.M.Bl. S. 128 u. 474).

Für Bayern sind anzuführen bezüglich des Verkehrs in Strafsachen die Entschließungen des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 20. November 1863 und 13. Juli 1865 (J.M.Bl. 1863 S. 205, 1865 S. 99), betreffend Requisitionen an auswärtige Behörden um provisorische Verhaftungen, ferner den Verkehr mit einzelnen auswärtigen Staaten betreffend, gegenüber:

a. Italien: Bekanntmachung des k. Justizministeriums vom 27. März 1875 (J.M.Bl. S. 89), durch welche die Einhaltung des diplomatischen Weges in Erinnerung gebracht ist;

b. Belgien: Bekanntmachung v. 3. Juli 1875 (J.M.Bl. 149), welche die Umgehung des diplomatischen Weges nur für sehr dringende Fälle, insbesondere wenn es sich um flüchtige Verbrecher, welche ihren Weg durch Belgien nehmen, statuirt, u. Bekanntmachung vom 5. August 1879 (J.M.Bl. 1879 S. 364), wonach in solchen sehr dringenden Fällen die Anträge nicht an eine belgische Polizeibehörde, sondern an den zuständigen „Procureur du Roi" oder zu Brüssel an den „Administrateur de la sûreté publique" zu richten sind und wobei es sich empfiehlt, daß deutscherseits die bezüglichen

gelegenheiten zu berücksichtigen sind, soweit diese Anträge nicht die Festnahme oder Auslieferung verfolgter Personen betreffen[2]), neuerdings von den Justizverwaltungen mehrerer deutscher Staaten in allgemeinen Verfügungen zusammengefaßt und den Justizbehörden zur sorgfältigen Beachtung empfohlen[3]).

Diese Vorschriften betreffen insbesondere auch Form und Inhalt der Ersuchungsschreiben um Rechtshülfe im Auslande und die Beförderung derselben, stimmen mit Ausnahme einiger nachfolgend besonders hervorzuhebender

---

Anträge, soweit möglich, nicht von den Polizei-, sondern von den Gerichts-Behörden gestellt werden und in allen Fällen, in welchen die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher beantragt wird, die den Betreffenden zur Last gelegten Handlungen gemäß Art. 1 des Auslieferungsvertrags genau zu bezeichnen sind;

c. Frankreich: Min.-E. v. 10. März 1875 (J.M.Bl. S. 71), wonach Requisitionen an französische Polizeibehörden fortan dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern behufs deren Vermittelung auf diplomatischem Wege regelmäßig in Vorlage zu bringen sind und nur in eiligen Fällen, in welchen Anträge an die Polizeibehörden in Havre zu richten sind, die unmittelbare Korrespondenz, jedoch unter gleichzeitiger Vorlage der betreffenden Requisitionen an das genannte Ministerium gestattet sind.

2) Hierüber gelten die oben in den §§ 18 u. 19 „Auslieferung flüchtiger Verbrecher" angeführten Vorschriften.

3) So für Preußen durch allgemeine Verfügung des k. preuß. Justizministers vom 20. Mai 1887, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden (Pr. J.M.Bl. 1887 S. 139 ff.), für Bayern durch gemeinschaftliche Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern, des k. Staatsministeriums der Justiz und des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. November 1887 (B. J.M.Bl. 1887 S. 279 ff.), für Elsaß-Lothringen durch Verfügung des Ministeriums, Abth. für Justiz und Kultus vom 2. August 1887 (Beil. z. Zentral- und Bezirksamtsblatt 1887 Nr. 33), für Sachsen-Weimar durch Ministerialreskript vom 3. November 1887, für Braunschweig durch Ministerialerlaß vom 27. Juli 1887 Nr. 4907. Bezüglich Hessen und anderer Bundesstaaten s. „Nachträge".

Abweichungen im Allgemeinen überein und beziehen sich auf die Ersuchen um Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen im Auslande, gleichviel ob dieselben Angelegenheiten der freiwilligen oder der streitigen Gerichtsbarkeit (in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen) betreffen.

Hienach erfolgt das Ersuchen um Rechtshülfe mittels eines in deutscher Sprache an die ersuchte Behörde gerichteten Schreibens, welches von der ersuchenden Behörde zu unterzeichnen ist[4]). Unstatthaft ist die Form eines Randschreibens, insbesondere die Anbringung von Randberichten auf den zur Weiterbeförderung im diplomatischen Wege bestimmten Schriftstücken.

Namens des Gerichts hat der Vorsitzende oder der Untersuchungsrichter mit Angabe seines Amtskarakters zu unterzeichnen. Der Unterschrift ist das Amtssiegel beizudrücken.

Das Ersuchungsschreiben muß den Gegenstand des Ersuchens vollständig und deutlich bezeichnen[5]).

Bei Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen (oder um Abnahme von Eiden) ist in dem Schreiben hervorzuheben, welche Personen nach den inländischen Vorschriften das Recht haben, der Vernehmung (bezw. der Eidesabnahme) beizuwohnen. Damit ist, falls solche Personen bezeichnet sind, und nicht mit Rücksicht auf den Aufenthaltsort dieser Personen die Benachrichtigung derselben von dem Termine in anderer Weise zweckmäßig erscheint, die Bitte

4) Für Bayern ist die Anwendung des Formulars IV der im J.M.Bl. 1874 S. 140 ff. abgedruckten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, die Vereinfachung des schriftlichen dienstlichen Verkehrs betreffend, besonders vorgeschrieben. Die auf diplomatischem Wege zu befördernden Ersuchen nebst Beilagen sind auf feinem, weißem Postpapier deutlich, sorgfältig und mit Vermeidung jeder Korrektur zu schreiben und unverschlossen unter sogenanntem fliegenden Siegel einzusenden.

5) Um die Auffindung von Personen, welche geladen oder an welche Zustellungen gemacht werden sollen, zu erleichtern, sind in dem Ersuchschreiben deren Wohnungen (Straße, Hausnummer) möglichst genau anzugeben.

zu verbinden, die ersuchende Behörde von dem anberaumten Termine rechtzeitig zu benachrichtigen[6]). Die letztere hat dann die Betheiligten von dem Termine in Kenntniß zu setzen.

Die Uebersendung von Akten zur Erläuterung des Ersuchens ist unstatthaft[7]). Ist zur Erledigung des Ersuchens die Kenntniß des Akteninhalts erforderlich, so ist eine gedrängte Darstellung des Sachverhältnisses in das Ersuchungsschreiben aufzunehmen oder demselben als Anlage beizufügen. Bedarf es der Mittheilung von Urkunden, so ist eine beglaubigte Abschrift derselben beizufügen, das Original aber nur dann, wenn dessen Einsicht unentbehrlich erscheint[8]).

---

6) Für Bayern vgl. hiezu J.M.E. v. 17. April 1886 (J.M.Bl. S. 125) über allenfallsige Veranlassung eines Verzichts der Betheiligten auf Kundgabe des Termines.

In Norwegen befaßt sich das Gericht nicht damit, den Parteien oder dem ersuchenden Gerichte von dem anberaumten Termine Kenntniß zu geben, was bei dem Erlasse von Ersuchungsschreiben an dortige Gerichte zu berücksichtigen ist.

7) In Bayern in Ausnahmsfällen, jedoch nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums der Justiz gestattet.

8) In Preußen, Elsaß-Lothringen, Sachsen-Weimar und Braunschweig sind nach Nr. 4 der obenerwähnten Erlasse alle im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben, einschließlich der auf Zustellungen gerichteten, wenn sie von einem Amtsgerichte oder von dem Untersuchungsrichter bei einem Landgerichte ausgehen, vor dem Abgange dem Präsidenten des Landgerichts vorzulegen. Derselbe hat zu prüfen, ob das Schreiben den gegebenen Bestimmungen entspricht und zur Weiterbeförderung geeignet ist; eventuell ist von ihm auf die schleunige Beseitigung etwaiger Mängel hinzuwirken. Auf den Bericht, mit welchem das Ersuchungsschreiben dem Justizminister oder dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht wird, bezw. auf das Ersuchungsschreiben selbst, falls dasselbe unmittelbar an seine Adresse befördert wird, hat der Präsident zum Zeichen, daß das Gesuch ihm vorgelegen hat, und daß es von ihm zur Beförderung für geeignet befunden worden ist, den Vermerk zu setzen: Gesehen (Datum), der Landgerichtspräsident. Der Unterschrift ist in diesem Falle das Amtssiegel nicht beizufügen.

Die an fremde Behörden gerichteten Ersuchungsschreiben sind in der Regel, d. h. soweit der direkte Verkehr nicht durch die bestehenden Vereinbarungen ausdrücklich gestattet ist[9]), auf

---

9) Zwischen den deutschen und den schweizerischen Justizbehörden findet unmittelbarer Schriftwechsel statt, nach Maßgabe des Abkommens vom 1./10. Dez. 1878, d. h. in allen Fällen, in welchen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist oder in Folge besonderer Verhältnisse räthlich erscheint. Ebenso ist mit den Justizbehörden Oesterreich-Ungarns unmittelbarer Schriftwechsel zulässig. Im Verkehre mit den ungarischen Behörden empfiehlt sich jedoch die Betretung des diplomatischen Weges schon wegen der Sprachenverschiedenheit.

Die preußischen Justizbehörden im Bezirke des Oberlandesgerichts Kiel dürfen mit den dänischen Behörden in schleunigen Sachen unter Beschränkung auf das thatsächliche Verhältniß und mit Vermeidung jeden Eingehens auf prinzipielle Fragen nach Maßgabe des Zirkulars der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung vom 17. Februar 1865 und des Ausschreibens der Regierung des Herzogthums Lauenburg vom 18. dess. Mts. unmittelbar verkehren (Verordn.-Bl. für Schleswig-Holstein und Lauenburg f. 1865 S. 27; offizielles Wochenblatt f. Lauenburg 1865 S. 29). Dieser unmittelbare Geschäftsverkehr erstreckt sich jedoch nicht auf die Ersuchen um Zustellungen oder um Aushändigung gerichtlicher Schriftstücke; in derartigen Angelegenheiten ist vielmehr das Ersuchungsschreiben, sobald es sich nicht um eine Zustellung oder Aushändigung an einen Reichsangehörigen handelt, stets an den Kaiserlichen Gesandten in Kopenhagen zu richten (Nr. 27 d. A.V. vom 20. Mai 1887).

Nach Maßgabe des Abkommens vom 4. Febr./23. Jan. 1879 (Preuß. Ges.-Slg. S. 138) findet unmittelbarer Schriftenwechsel statt im Verkehr der folgenden preußischen Justizbehörden, nämlich des Kammergerichts, der Oberlandesgerichte zu Breslau, Königsberg i. Pr., Marienwerder, Posen und Stettin, der zu dem Bezirk der vorbezeichneten Gerichte gehörigen Landgerichte, sowie der Oberstaatsanwälte und der Ersten Staatsanwälte bei diesen Gerichten einerseits, mit den russischen Justizbehörden des Gerichtsbezirks Warschau, nämlich der Justizkammer, dem Handelsgericht und dem Bezirksgericht zu Warschau, den Bezirksgerichten zu Kalisch, Kielce, Lomza, Lublin, Petrikau, Plock, Radom, Siedlce

diplomatischem Wege zu befördern[10]).

Ist die Adresse der ausländischen Behörde dem Gerichte nicht bekannt, so kann dieselbe behufs Ausfüllung durch den

---

und Suwalki, den Assissenhöfen bei den Friedensgerichten der vorbezeichneten Bezirke, den Präsidenten und den Staatsanwälten bei diesen Gerichten anderseits.

Die zu den vorgenannten Bezirken gehörigen preußischen Amtsgerichte haben behufs der Abfassung der entsprechenden Ersuchungsschreiben an die in Rede stehenden russischen Justizbehörden die Vermittelung der Landgerichtspräsidenten, die Staatsanwälte bei den bei Amtsgerichten gebildeten Strafkammern und die Amtsanwälte die Vermittelung der Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten in Anspruch zu nehmen.

Bei diesem direkten Geschäftsverkehr sind alle Sendungen an russische Gerichte, selbst solche von größerem Umfange, in einem Papierumschlag zu befördern und nicht in Leinwand einzunähen, denn im letzteren Falle werden diese Sendungen zollamtlich nicht als Briefe, sondern als Packete behandelt, an der Grenze von der russischen Zollbehörde geöffnet und mit den hierdurch entstehenden Gebühren, zu deren Tragung die ersuchte russische Justizbehörde sich nicht für verpflichtet erachtet, beschwert.

Die Sendungen sind stets frankirt abzulassen. Die Gewährung der Rechtshülfe geschieht bei diesem direkten Verkehre kostenfrei.

Insoweit das obengedachte Abkommen nicht Platz greift, sind den nach Rußland ergehenden, schlechthin auf diplomatischem Wege zu befördernden Ersuchungsschreiben Uebersetzungen in die russische Sprache beizufügen. Diese letzteren werden, falls sie nicht gleichzeitig mit dem Ersuchungsschreiben eingereicht worden sind, auf Veranlassung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten durch die Botschaft in St. Petersburg gegen Erstattung der Uebersetzungskosten besorgt werden (Nr. 35 d. A.V. v. 20. Mai 1887).

In Rheinschiffahrts-Angelegenheiten findet zwischen den Rheinschiffahrtsgerichten in Preußen und Elsaß-Lothringen und den Niederlanden unmittelbarer Verkehr statt.

10) Zu diesem Behufe hat nach Nr. 20 der Preußischen A.V. v. 20. Mai 1887 die ersuchende Behörde das Schreiben nicht dem im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs, sondern dem Justizminister, in eiligen Fällen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten unverschlossen mittels Berichtes einzureichen.

Gesandten offen gelassen werden. Auch wenn das ersuchte Gericht bekannt ist, empfiehlt es sich, der Adresse hinzuzufügen: „oder an die sonst zuständige Behörde", damit, wenn die Unzuständigkeit der ersuchten Behörde sich nachträglich ergibt, das Ersuchungsschreiben ohne Weiters an die zuständige anderweitige Behörde des fremden Staates abgegeben werden kann.

Die Beifügung einer Uebersetzung in die fremde Landessprache ist im Allgemeinen nicht erforderlich [11]).

Die Bezugnahme auf Bestimmungen der deutschen Prozeßgesetze ist zu vermeiden, da durch solche Bezugnahme der Schein erweckt wird, als sollten die ausländischen Behörden bei der Ausführung des Ersuchens das für sie nicht verbindliche deutsche Recht zur Anwendung bringen.

In Bayern müssen die auf diplomatischem Wege einzubefördernden Ersuchschreiben, wenn sie von einem Amtsanwalte, einem Amtsgerichte oder Landgerichte ausgehen, dem Staatsanwalt an dem einschlägigen Landgerichte, wenn sie von einem Oberlandesgerichte ausgehen, dem Oberstaatsanwalt, und von den genannten staatsanwaltschaftlichen Beamten unmittelbar dem k. Staatsministerium der Justiz, in dringenden Fällen dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern in Vorlage gebracht werden. Hiebei haben die Staatsanwälte die Beseitigung etwaiger formeller Mängel auf dem möglichst einfachen Wege herbeizuführen (Nr. 5 der obenangeführten Bekanntm. v. 28. Nov. 1887).

11) Auch die in Art. 8 Abs. 3 des Auslieferungsvertrags zwischen Preußen und den Niederlanden v. 17. Nov. 1850 (Pr. Ges.Slg. S. 509 ff.) vorgeschriebene französische Uebersetzung des Ersuchungsschreibens wird niederländischerseits nicht gefordert, wenn das Ersuchungsschreiben gleich dessen Anlagen mit lateinischen Buchstaben geschrieben ist.

Den Ersuchungsschreiben an portugiesische Justizbehörden sind Uebersetzungen in die portugiesische Sprache beizugeben, welche, gleich den Ersuchungsschreiben selbst, von einem portugiesischen Konsul zu beglaubigen sind.

Bezüglich der Beigabe von russischen Uebersetzungen s. oben Note 9.

In Preußen (ebenso auch in den oben Note 3 weiter bezeichneten Staaten mit Ausnahme Bayerns) dürfen die Justizbehörden mit den im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertretern des Reichs in Zustellungsangelegenheiten in Schriftenwechsel treten, und zwar ist in diesen Fällen der unmittelbare Geschäftsverkehr gestattet. Soll in anderen Rechtshülfesachen die Thätigkeit eines diplomatischen Beamten in Anspruch genommen werden, wie insbesondere dann, wenn es sich um die Beförderung von Ersuchungsschreiben an ausländische Behörden im diplomatischen Wege handelt, so ist die Vermittelung des Ministeriums anzugehen (s. oben Note 10 Abs. 1). Die an einen deutschen Konsul gerichteten Ersuchungsschreiben sind in der Regel demselben unmittelbar zu übersenden; auf Ansuchen der Justizbehörden tritt indessen in eigentlichen Rechtshülfesachen, — ausschließlich der Ersuchen um Zustellung — diplomatische Vermittelung ein, wobei dem desfallsigen Berichte das an den Konsul gerichtete Ersuchungsschreiben unverschlossen beizufügen ist [12]).

In Bayern dagegen ist der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertretern des Reiches und Bayerns [13]) den Justizbehörden nicht gestattet. Ebenso findet in Bayern ein unmittelbarer Verkehr der Justizbehörden mit den Konsuln in Rechtshülfesachen, insbesondere auch in Zustellungsangelegenheiten nicht statt [14]). Die

12) Soweit hienach unmittelbarer Verkehr mit den diplomatischen Beamten oder Konsuln gestattet ist, sind die desfallsigen Ersuchen zur Vermeidung von Verzögerungen in der Erledigung der gestellten Anträge auf dem Briefumschlage nicht als für die Person des zuständigen Beamten, sondern als für die betreffende Amtsstelle bestimmt zu bezeichnen, z. B. An das Kaiserlich deutsche Konsulat zu N. zu adressiren.

13) Vgl. hiezu oben in § 33 Note 8.

14) Näheres über Ersuchen an die Konsuln, insbes. an die mit Konsulargerichtsbarkeit bekleideten Konsuln, ferner über Ersuchen

an die diplomatischen Vertreter, bzw. an die Konsuln gerichteten Ersuchen sind vielmehr auf dem oben in Note 10 Abs. 2 bezeichneten Wege dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

Soweit unmittelbarer Geschäftsverkehr zulässig, sind die Ersuchungsschreiben von der absendenden Behörde zu frankiren.

Zur Erleichterung der postalischen Behandlung solcher Schreiben empfiehlt sich für die äußere Adresse derselben die Anwendung lateinischer Schriftzeichen, soweit in dem betreffenden fremden Lande die deutsche Sprache nicht als Landessprache gilt.

Ueber Ersuchen an die Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten s. unten in § 44.

II. Außerhalb des Gebiets der im Auslande zu erwirkenden Rechtshülfe können in Strafsachen Gerichte und Staatsanwälte, soweit ein unmittelbarer Schriftenwechsel mit ausländischen Behörden statthaft ist (s. oben Note 9), mit auswärtigen Staatsanwälten und Polizeibehörden insofern in unmittelbaren Schriftenwechsel treten, als bei der Untersuchung oder der Strafvollstreckung Handlungen in Frage kommen, die nicht in das Gebiet der Rechtshülfe fallen, z. B. polizeiliche Ermittelungen, Auskunftsertheilung u. dgl. [15]).

Außerdem findet außerhalb des Gebietes der im Auslande zu erwirkenden Rechtshülfe eine Korrespondenz

---

um Vernehmung von Angeklagten, um Zeugenvernehmung ꝛc. s. unten §§ 42 u. 43.

15) In Preußen bleibt den Staatsanwälten auch in denjenigen Grenzgebieten, in welchen bisher ein die gedachten Angelegenheiten betreffender unmittelbarer Geschäftsverkehr mit außerdeutschen Staatsanwälten und Polizeibehörden ohne einen denselben regelnden Staatsvertrag in Uebung gewesen ist, die Fortsetzung dieses Verkehrs in der durch den vorhergehenden Absatz bestimmten Begrenzung bis auf Weiteres gestattet (Nr. 44 Abs. 2 d. preuß. A.V. vom 20. Mai 1887).

inländischer Justizbehörden mit Behörden des Auslandes regelmäßig nicht statt, auch nicht in der Form, daß ein an die ausländische Behörde gerichtetes Ersuchungsschreiben zur Beförderung im diplomatischen Wege eingereicht würde. Vielmehr ist in allen Fällen, in welchen für eine inländische Justizbehörde die Anregung einer außerhalb des Gebietes der Rechtshülfe liegenden Thätigkeit der Behörden eines außerdeutschen Staates in Frage kommt, unter Beobachtung der oben Note 8 bzw. 10 angeführten Vorschriften an das betreffende Ministerium zu berichten.

§ 35.

3. Kosten der Rechtshülfe.

I. Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener deutscher Bundesstaaten kommen über Erstattung der Kosten zunächst auch für Strafsachen § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes, ferner über die gegenseitige Einziehung der Gerichtskosten die vom Bundesrathe am 23. April 1880 getroffenen Bestimmungen [1]) in Anwendung. Näheres hierüber s. Handbuch Th. I § 14 Nr. I u. II.

Hiezu ist noch zu bemerken:

Die in Abs. 1 des § 165 vorgesehene Verpflichtung der ersuchenden Behörden zur Erstattung der durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehenden baaren Auslagen ist schon dann begründet, wenn auch die Thätigkeit der ersuchten Behörde nicht zur vollständigen Erledigung des Ersuchens geführt haben sollte, wie z. B. wenn der Abzuliefernde auf dem Transport entspringt. Auch davon, ob die Wiedereinziehung der Auslagen von dem Verurtheilten möglich ist, hängt die Erstattungspflicht nicht ab [2]).

Die Gewährung der Rechtshülfe kann von Erstattung der Kosten nicht abhängig gemacht werden. Wenn, wie im

---

1) Reichs-Zentral-Bl. 1880 S. 278.

2) S. Löwe N. 2 a zu § 165 d. G.V.G.

Falle der Privatklage (St.P.O. § 419) eine Partei Kosten vorzuschießen hat, sind dieselben von der ersuchenden Behörde vorher einzuziehen [3]).

Der verurtheilte Angeklagte ist eine Partei im Sinne des Abs. 3 des § 165 G.V.G., daher letztere Bestimmung nicht blos auf das Privatklageverfahren, sondern auch auf das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage anwendbar ist [4]).

In Bezug auf den Umfang der Erstattungspflicht der durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehenden Auslagen (§ 165 Abs. 1 d. G.V.G.) wurde auf Anregung des Reichsjustizamtes unter den Bundesregierungen eine Einigung über nachstehende Grundsätze erzielt: Die Vorschrift in § 165 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die ausnahmsweise Erstattung von Kosten der Rechtshülfe hat nur die Auslagen im Auge, welche durch das Ablieferungs- oder Strafvollstreckungsverfahren entstehen. Als Beginn des Verfahrens, durch welches die Ablieferung oder Strafvollstreckung bewerkstelligt wird, muß indessen bereits die Ergreifung des Abzuliefernden bzw. Verurtheilten angesehen werden. Demgemäß sind die nach dem Zeitpunkte der Ergreifung der betreffenden Person entstehenden, zur Ausführung der Ablieferung oder Strafvollstreckung aufgewendeten Kosten, insbesondere auch die Kosten der Verpflegung, zu den zu erstattenden baaren Auslagen zu rechnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Auslieferung oder Strafvollstreckung völlig durchgeführt oder ob etwa durch die Flucht des Verhafteten oder durch andere Umstände ein Hinderniß entgegengetreten ist. Anderseits betrifft die Vorschrift des § 165 Abs. 1 nur die mit dem Ablieferungs- oder Strafvollstreckungsverfahren selbst verbundenen Kosten, nicht die nebenbei durch Zustellungen oder Korrespondenzen entstehenden Auslagen (wie Zustellungsgebühren, Postgebühren u. dgl.) [5]).

---

3) Stenglein N. 3 zu § 165 d. G.V.G.

4) Löwe N. 7, Stenglein N. 1 zu § 165 l. c.

5) S. Min.-Bekanntmachung vom 1. Mai 1885 (Bayer. J.M.Bl.

Ueber die Kosten im Falle Vollstreckung einer Gesammtstrafe bei Festsetzung der Einzelnstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten s. die vom Bundesrath mit Beschluß v. 11. Juni 1885 aufgestellten Grundsätze oben in § 30, Vollstreckung der Strafurtheile, S. 159 f.

In Bezug auf das für Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten erwachsende Porto haben auf Anregung des Reichsjustizamtes die Bundesstaaten sich damit einverstanden erklärt, daß das von der ersuchenden Behörde verauslagte, demnächst mit den Kosten eingezogene Porto für das Ersuchschreiben nicht von der ersuchten Behörde der ersuchenden

---

S. 109). In der Min.-Bekanntmachung v. 25. März 1886 (J.M.Bl. S. 113) ist darauf hingewiesen, daß die in § 4 der bundesräthlichen Anweisung v. 23. April 1880 und in der Bekanntmachung v. 1. Mai 1885 getroffenen Bestimmungen sich auf die Kosten, welche dadurch entstehen, daß eine Geldstrafe und mit derselben die Kosten des Strafverfahrens in einem anderen Bundesstaate durch einen Gerichtsvollzieher beigetrieben werden sollen, nicht erstrecken und daß daher die Gebühren und Auslagen des letzteren, derselbe mag unmittelbar oder durch Vermittelung des Gerichtsschreibers beauftragt worden sein (§§ 161, 162 d. G.V.G.), von der auftraggebenden Behörde zu bezahlen sind. Vgl. ferner § 27 der Min.-Bekanntmachung v. 24. Sept. 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betreffend (J.M.Bl. S. 1437) und Min.-Bekanntmachung vom 17. Juli 1880, die Kosten der Rechtshülfe betr. (J.M.Bl. S. 278).

Ueber die Kosten der Rechtshülfe zwischen Zivil- und Militärpersonen bestimmt die Min.-Bekanntm. v. 10. Okt. 1878 (Bayer. Ges.- u. V.-Bl. S. 441), daß zur Herbeiführung der Uebereinstimmung mit dem von den übrigen deutschen Bundesstaaten eingehaltenen Verfahren die baaren Auslagen, welche bei den bayerischen Militärgerichten durch Requisition von bayerischen oder von Zivilgerichten des Reichsgebietes in deren Untersuchungen herbeigeführt werden, dem Kapitel „Militär-Justiz-Verwaltung" des Militär-Etats zur Last fallen, dagegen die baaren Auslagen, welche bei den bayerischen Zivilgerichten durch Requisition von bayerischen oder von Militärgerichten anderer Bundesstaaten in Untersuchungen wider Militärpersonen erwachsen, vom Zivil-Justizfond getragen werden.

zu erstatten ist, sondern in Gemäßheit der Nr. 3 der Bekanntmachung v. 29. August 1870, betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten, der ersuchten Behörde verbleibe[6]).

Nach gemeinschaftlicher Bekanntmachung der K. bayer. Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 15. Januar 1884 (J.M.Bl. S. 20 f.) wurde mit der Großherzogl. Badischen und der Großherzogl. Hessischen Regierung in Betreff der Kosten der Rechtshülfe in Strafsachen Folgendes vereinbart:

1. In den von Amtswegen verfolgten Strafsachen, einschließlich der Forst- und Feldrügesachen (nicht aber in den Privatklagesachen) wird auf die Ablieferung der beibringlichen und — in Gemäßheit des § 165 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes — von Zahlungspflichtigen zu erhebenden Beträge solcher Kosten, welche im Rechtshülfeverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichten den ersuchten Behörden erwachsen sind, abgesehen von Ablieferungs- und Strafvollstreckungskosten, wechselseitig verzichtet.

2. Diese Vereinbarung tritt sechs Monate nach von einer oder der anderen Seite erfolgten Kündigung in der Art außer Wirksamkeit, daß dieselbe auf die bei Ablauf der Kündigungsfrist noch nicht erledigten Ersuchen keine Anwendung mehr findet.

Gleiche Vereinbarung wurde mit der Kgl. Württembergischen Regierung getroffen laut Min.-Bekanntmachung v. 6. Februar 1884 (J.M.Bl. S. 28).

In den beiden vorbezeichneten Min.-Bekanntmachungen ist noch beigefügt, daß die Einziehung der Kosten von den Zahlungspflichtigen selbst durch die Vereinbarung nicht berührt werde und daß behufs Ermöglichung dieser Einziehung die ersuchte Behörde in jedem Falle und namentlich bei Uebersendung der entstandenen Verhandlungen den Betrag sämmtlicher nach

6) Min.-Bekanntmachung vom 12. Juni 1887 (Bayer. J.M.Bl. S. 139).

§ 165 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes von dem Zahlungspflichtigen einzuziehenden Kosten entsprechend ausgeschieden der ersuchenden Behörde anzugeben habe.

II. Betreffs Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten finden die vom Bundesrathe in seiner Sitzung v. 21. Juni 1879 beschlossene, im Zentralblatte für das Deutsche Reich (Nr. 29 S. 473 ff.) veröffentlichte Dienstweisung nebst den Abänderungen vom 7. Juli 1887 (R.Z.Bl. Nr. 30 S. 309) Anwendung [7]).

III. Anlangend die Kosten für die Erledigung der Ersuchen um Rechtshülfe im Auslande, so ist zur Deckung der durch die Erledigung des Ersuchens bei dem ersuchten Konsul nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 245) entstehenden Gebühren und Auslagen seitens der ersuchenden Behörde thunlichst bald von dem Antragsteller, bzw. der hiezu verpflichteten Partei ein angemessener Kostenvorschuß zu erfordern [8]).

---

7) S. hiezu für Bayern die Ministerial-Bekanntmachungen vom 15. Oktober 1879, bzw. 26. September 1887 (J.M.Bl. 1879 S. 1580 ff. u. 1887 S. 239 ff.).

8) Nach Nr. 18 der Bekanntmachung der k. bayerischen Ministerien vom 28. Nov. 1887, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betr. (s. oben S. 185), ist bei der an das k. Staatsministerium der Justiz zu leitenden Vorlage des Ersuchschreibens in diesem selbst zu berichten, ob die ersatzpflichtige Partei zahlungsfähig, und ob und bis zu welchem Betrag ein Kostenvorschuß einbezahlt worden ist.

In der Allg. Verf. des k. Preußischen Justizministers vom 20. Mai 1887 (ebenso im Wesentlichen auch in den Erlassen für Elsaß-Lothringen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, s. oben S. 185) ist Folgendes angeordnet:

Dem ersuchten Konsul ist von der geschehenen Einforderung eines angemessenen Kostenvorschusses Mittheilung zu machen. Die Beitreibung des Vorschusses ist zu beschleunigen.

Für die Rechtshülfe, welche von den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln in Angelegenheiten der streitigen

---

Nach Eingang der auf die Erledigung des Ersuchens bezüglichen Schriftstücke sind die entstandenen baaren Auslagen unverzüglich und ohne Rücksicht darauf zu erstatten, ob eine ersatzpflichtige Partei vorhanden, und ob der erforderte Vorschuß eingegangen ist oder nicht. In gleicher Weise sind auch die liquidirten Gebühren aus der Staatskasse alsbald zu erstatten, wenn eine ersatzpflichtige Partei nicht vorhanden ist, oder wenn das Ersuchen sich auf Untersuchungen bezieht, welche auf Grund erhobener öffentlicher Klage oder zur Vorbereitung einer solchen geführt werden.

In allen anderen Fällen sind die berechneten Gebühren bei den Gerichtsbehörden als nach dem Eingange zahlbare durchlaufende Gelder zu registriren und erst dann zu berichtigen, wenn sie von dem Kostenschuldner eingezogen sind.

Werden die Gerichtskosten wegen Armuth der zahlungspflichtigen Partei außer Ansatz gelassen oder niedergeschlagen, so ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen und dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen, damit auf Grund derselben die Gebühren gemäß § 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1872 von dem Konsul erlassen werden können. In der Bescheinigung ist einerseits die derzeitige Lage der Sache, beziehungsweise der Inhalt der ergangenen Entscheidung ersichtlich zu machen, soweit diese Umstände auf die Frage von Einfluß sind, welche Partei die Kosten zu tragen hat, anderseits sind diejenigen Thatsachen hervorzuheben, aus welchen die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners gefolgert wird.

Sind die Kosten nicht wegen Armuth, sondern aus anderen Gründen außer Ansatz gelassen oder niedergeschlagen worden, z. B. weil der Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs belegen ist, so sind die bei dem Konsul erwachsenen Gebühren alsbald, nachdem von der Einziehung der Kosten Abstand genommen ist, auf den Fonds „zu baaren Auslagen in Zivil- und Strafsachen" zur Zahlung anzuweisen; hievon ist dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Anzeige zu erstatten.

Die Erstattung der Auslagen und Gebühren hat in der Regel nicht an den ersuchten Konsul selbst, sondern an die Legationskasse in Berlin W. Wilhelmstraße Nr. 75 kostenfrei zu erfolgen.

Gerichtsbarkeit geleistet wird, richtet sich in Gemäßheit der §§ 13 und 44 des Gesetzes v. 10. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 197) die Berechnung der Kosten und die Pflicht zur Erstattung derselben nach dem Gerichtskostengesetz und den Gebührenordnungen, bzw. nach § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Ueber die Kosten in Strafsachen bezüglich der Vernehmung von ausländischen Zeugen und der Vornahme anderer Untersuchungshandlungen im Auslande oder auf Requisition ausländischer Behörden s. oben in § 24, Beweisaufnahme gegenüber dem Auslande.

Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die belgischen Gerichtsbehörden Gebühren und Auslagen, einschließlich der Uebersetzungskosten und der durch die Bestellung eines Anwalts zum Betrieb der Sache vor dem belgischen Gericht erwachsenen Kosten.

Ersuchschreiben deutscher Gerichte in Streitsachen, für welche im Reich der betreffenden Partei das Armenrecht bewilligt ist, werden seitens der belgischen Justizbehörden derart erledigt, daß die Kosten bis zum Ausgange des Rechtsstreites gestundet werden und ihre Berichtigung nur für den Fall beansprucht wird, daß die in die Kosten verurtheilte Partei zahlungsfähig ist. In diesen Fällen ist von dem Ausgange des Rechtsstreites (§§ 93 ff. des Gerichtskostengesetzes) und davon, ob die zur Tragung der Kosten verurtheilte Partei zahlungsfähig ist oder nicht, dem Justizministerium Anzeige zu erstatten [9]).

Die dänischen Justizbehörden berechnen für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen Gebühren und Auslagen in gleicher Weise wie die belgischen [10]).

---

9) A.V. des k. Preuß. Just.-M. v. 20. Mai 1887 N. 25; Bekanntmachung der k. bayer. Ministerien vom 28. Nov. 1887 Nr. 25. S. auch die weiter oben S. 185 angeführten Erlasse anderer Staaten.

10) Nr. 27 l. c. Gegenüber Preußen ist dänischerseits im Wege der Gegenseitigkeit die kostenfreie Erledigung von Ersuchungsschreiben

Die Gewährung der Rechtshülfe durch französische Behörden geschieht kostenfrei, auch in bürgerlichen Sachen [11]).

Für die Gewährung der Rechtshülfe in Großbritannien, soweit sie durch die Konsuln erfolgt, werden Gebühren und Auslagen berechnet [12]). Wegen Erstattung derselben s. oben S. 197 f.

Die italienischen Gerichte berechnen für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen Gebühren und Auslagen [13]), desgleichen die luxemburgischen [14]), ebenso die niederländischen Gerichte [15]).

Die österreichischen und ungarischen Gerichte berechnen für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshülfe sowohl baare Auslagen, wie auch, falls die ersatzpflichtige Partei zahlungsfähig ist, Gebühren; die ungarischen Gerichte insbesondere auch die Kosten, welche für die Uebersetzung des Ersuchungsschreibens in die ungarische Sprache erwachsen [16]).

---

in Streitsachen zugesagt, in welchen die betreffende Partei im Reiche zum Armenrechte zugelassen ist.

11) Nr. 28 l. c.

12) Nr. 29 l. c.

13) Nr. 30 l. c.

14) Nr. 31 l. c. Ueber die Behandlung von Streitsachen, für welche im Reich der betreffenden Partei das Armenrecht bewilligt ist, seitens der luxemburgischen Gerichte s. Handbuch Thl. I S. 106 Not. 6.

15) Nr. 32 l. c.

16) Nr. 33 l. c. Nach Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich vom 4./17. Januar 1852, die Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in zivil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen betr. (bayer. Reg.Bl. S. 107 ff.) erledigen die österreichischen und ungarischen Behörden, wenn die ersatzpflichtige Partei ein hinreichendes Vermögen nicht besitzt, die Ersuchen sportel- und stempelfrei und beanspruchen keinen Ersatz der baaren Auslagen. Die von der zahlungspflichtigen Partei an die ersuchte österreichische oder ungarische Behörde geschuldeten Gebühren und Auslagen hat die ersuchende bayerische Gerichtsbehörde zu erheben und portofrei an die ersuchte Behörde zu übersenden.

Auch die schwedischen und norwegischen Justizbehörden[17]), desgleichen die schweizerischen Justizbehörden[18]) berechnen für Erledigung der Ersuchen um Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen Gebühren und Auslagen.

In Serbien geschieht die Erledigung der Ersuchen um Rechtshülfe in Strafsachen in der Regel kostenfrei, jedoch werden die für Gutachten Sachverständiger entstehenden Kosten berechnet, falls dieselben mehr als einen Termin erfordern[19]).

Von den spanischen Justizbehörden werden Gebühren und Auslagen für die Erledigung von Ersuchschreiben auch in bürgerlichen Sachen in der Regel nicht berechnet[20]).

Für die Erledigung der Ersuchen durch die Konsuln in den Vereinigten Staaten von Amerika werden die Kosten zur Erstattung liquidirt[21]).

Von den russischen Gerichten der Ostseeprovinzen werden gegenüber Preußen für die Gewährung der Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen Gebühren und Auslagen berechnet; im Uebrigen erfolgt auch außerhalb des preußisch-russischen Abkommens vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 die Leistung der Rechtshülfe seitens der russischen Gerichte sowohl in bürgerlichen Sachen wie in Strafsachen in der Regel kostenfrei[22]).

IV. Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz mit den Behörden Oesterreich-Ungarns und der Schweiz gelten folgende Grundsätze:

1) Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren.

2) Bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen

17) Nr. 36 l. c.
18) Nr. 37 l. c.
19) Nr. 38 l. c.
20) Nr. 39 l. c.
21) Nr. 42 l. c.
22) Preuß. A.V. v. 20. Mai 1887 Nr. 35.

entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.

3) Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden [23]).

V. Hinsichtlich der Beitreibung von Gerichtskosten im Auslande bemerkt die A.V. des k. preuß. Justizministers v. 20. Mai 1887 (s. oben S. 185) unter Nr. 46:

Mit keinem inländischen Staat sind Verträge abgeschlossen, welche die Beitreibung von im Inlande entstandenen Gerichtskosten im Auslande gewährleisten, auch lehnen es erfahrungsgemäß die ausländischen Regierungen ab, zu diesem Zwecke ihre Mitwirkung eintreten zu lassen. Anträge um zwangsweise Einziehung solcher Kosten von Personen, welche in außerdeutschen Staaten sich aufhalten, können deshalb, abgesehen von den Ländern, in welchen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird, keinen Erfolg haben und sind zu unterlassen.

Die Einziehung von Gerichtskosten im Auslande ist vielmehr nur im Wege einer vor dem zuständigen ausländischen Gericht gegen den Kostenschuldner anzustellenden Klage möglich; von der Erhebung einer solchen ist aber in der Regel Abstand

---

23) Nr. 33 u. 37 der oben § 34 Note 3 angeführten Erlasse. Vgl. auch Handbuch Thl. I S. 17 und Böhm, Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung, Anhang Nr. 6 Lit. B. S. hiezu Verzeichnisse der österreichischen und der ungarischen Gerichte im preuß. Just.Min.Bl. 1884 S. 114, der Zivil- und Strafgerichte der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Länder im bayer. Just.M.Bl. 1883 S. 270, der schweizerischen Justizbehörden im preuß. Just.M.Bl. 1879 S. 232, bayer. J.M.Bl. 1879 S. 289, der russischen Gerichtsbehörden im preuß. J.M.Bl. 1883 S. 46, bayer. J.M.Bl. 1883 S. 253 u. 1884 S. 44. Bezüglich der Frankirung von Sendungen im direkten Geschäftsverkehr der preußischen mit russischen Behörden s. oben in § 34 Note 9.

zu nehmen, da dieselbe meist unverhältnißmäßig hohe Aufwendungen erfordern wird und ein Erfolg sehr zweifelhaft ist. Sollten ausnahmsweise besondere Umstände die Einklagung von Gerichtskosten im Auslande angezeigt erscheinen lassen, so ist vorher unter Darlegung der Gründe für die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens an das Justizministerium zu berichten. Es bleibt jedoch den Gerichtskassen in den dazu geeigneten Fällen unbenommen, zu versuchen, ob durch Vermittelung des zuständigen Konsuls der Kostenschuldner zur freiwilligen Berichtigung seiner Schuld bestimmt werden kann.

Abtheilung III.

§ 36.

1. Rechtshülfe in Bezug auf den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.

I. Das deutsche Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 (Nordd. B.G.Bl. 1870 S. 339) findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind. Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Deutschen Reichs ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutze dieses Gesetzes (§ 61 des Ges.). Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reiche gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reichs erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reiche, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind (§ 62 des Ges. [1]).

---

1) Die Veranstaltung eines Nachdrucks in Deutschland wird dadurch nicht straflos, daß sie zum Zwecke der Verbreitung in einem

Aehnliche Bestimmungen, wie das R.G. v. 11. Juni 1870 in den §§ 61 u. 62, enthalten die §§ 20 u. 21 des Reichsgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (R.G.Bl. S. 4)[2].

II. Zum Schutze der Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst sind vom Deutschen Reiche mit mehreren auswärtigen Staaten Uebereinkommen abgeschlossen[3].

Hienach haben die Urheber von solchen Werken[4]) in jedem der Vertragsstaaten gegenseitig der Vortheile sich zu erfreuen, welche daselbst zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst gesetzlich eingeräumt sind und werden, und genießen sie daselbst insbesondere denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Lande geschieht, in welchem ein Schutz des geistigen Eigenthums nicht stattfindet; U. d. R.G. v. 1. Okt. 1883 (Entsch. Bd. IX S. 109, Rechtspr. Bd. V S. 561).

Ueber Urheberrecht s. Endemann, das Ges., betr. das Urheberrecht, Berlin 1871; Klostermann, das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Berlin 1876; Dambach, die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes, betr. das Urheberrecht, Berlin 1871; Wächter, Kommentar z. R.G. v. 1870, Stuttgart 1875; Kohler, das Autorrecht, Jena 1880.

2) Literatur hiezu: Wächter, Kommentar, Stuttgart 1877.

3) Vgl. hiezu die in Nr. II folgenden Bestimmungen der internationalen Konvention gleichen Betreffs.

4) Als solche sind in den Verträgen bezeichnet: Bücher, Brochüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke, Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei, Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder naturwissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art und überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst.

Zuwiderhandlungen gegen die in dem Uebereinkommen getroffenen Bestimmungen [5]) haben die Beschlagnahme, Einziehung und Verurtheilung zu Strafe und Schadenersatz nach Maßgabe der betreffenden Gesetzgebungen in gleicher Weise zur Folge, wie wenn die Zuwiderhandlung ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs betroffen hätte. Hiebei sind die Merkmale, aus welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der unbefugten Nachbildung sich ergiebt, durch die betreffenden Gerichte nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzgebung festzustellen.

Bezüglich der einzelnen Verträge ist zu bemerken:

Gegenüber der Schweiz gilt die zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz vom 13. Mai 1869 abgeschlossene Uebereinkunft (Nordd. B.G.Bl. 1869 S. 624), deren Bestimmungen unter Modifizirung der in Art. 6 vorgesehenen Vorschrift über Anmeldung und Eintragung der Werke durch Verabredung zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 23. Mai 1881 (R.G.Bl. S. 171) als für das Gebiet des Deutschen Reiches und für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft maßgebend bezeichnet wurden [6]).

---

5) Bezüglich der näheren Bestimmungen muß hier auf die einzelnen Verträge selbst verwiesen werden.

6) Hiedurch ist die Uebereinkunft zwischen Bayern, Württemberg und Hessen einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits vom 16. Okt. 1869, desgleichen die Uebereinkunft zwischen Baden und der Schweiz vom nämlichen Tage außer Kraft getreten.

Zu Art. 15 der oben bezeichneten Konvention mit der Schweiz s. die Bekanntmachung des Reichsamts des Innern im Reichs-Zentral-Bl. 1883 S. 408.

Die Schweiz hat weiter Verträge zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums geschlossen mit: Frankreich v. 23. Febr. 1882, Belgien v. 25. April 1867, Italien v. 22. Juli 1868 nebst Zusatzprotokoll vom gleichen Tage und Protokoll v. 1. Mai 1869; Schlatter, Rechtskalender ꝛc. S. 6.

In der Schweiz selbst ist der Schutz des Urheberrechts bundesrechtlich geregelt durch Gesetz vom 23. April 1883.

Mit Frankreich wurde die Uebereinkunft vom 19. April 1883 vereinbart (R.G.Bl. S. 269), welche an die Stelle der früher zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Literarkonventionen getreten ist 7). Hiezu kommen noch Protokoll vom 19. April 1883 und Schlußprotokoll vom gleichen Tage (R.G.Bl. S. 279 u. 283), ferner die Vollzugsvorschriften in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. November 1883 (Reichs-Zentral-Bl. 1883 S. 317) 8).

Durch die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien vom 12. Dezember 1883 (R.G.Bl. 1884 S. 173) nebst Protokoll und Schlußprotokoll, beide vom gleichen Tage (R.G.Bl. 1884 S. 183 u. 186), wurden die früher zwischen Belgien und einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Literarkonventionen ersetzt 9).

---

7) Hiemit sind außer Kraft getreten die früher abgeschlossenen Separatkonventionen zwischen Frankreich und folgenden Staaten: Preußen v. 2. August 1862, welcher auch die Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe beigetreten waren, ferner Bayern vom 24. März 1865, Sachsen v. 26. Mai 1865, Württemberg v. 24. April 1865, Baden v. 12. Mai 1865, Mecklenburg v. 9. Juni 1865, Großh. Hessen v. 14. Juni 1865, freie und Hansestädte v. 4. März 1865, desgleichen die auf das Verhältniß zu Elsaß-Lothringen bezügliche Bestimmung in Art. 18 der Zusatzkonvention vom 11. Dez. 1871 zum Friedensvertrag v. 10. Mai 1871.

S. auch Dambach, der deutsch-französische Literar-Vertrag von 1883.

8) Für Bayern s. noch M.E. v. 21. Novbr. 1883 (J.M.Bl. S. 372).

9) Demnach sind in Wegfall gekommen die Separatkonventionen mit Belgien von Preußen v. 28. März 1863, Oldenburg v. 1. Febr. 1864, Sachsen v. 11. März 1866, Anhalt v. 27. April 1866, Sachsen-Meiningen v. 11. Mai 1866, Sachsen-Altenburg v. 18. Okt. 1866, Sachsen-Weimar v. 14. Nov. 1866, Sachsen-Koburg-Gotha v. 28. Dez. 1866, Schwarzburg-Rudolstadt v. 10./15. Mai 1867.

Zur Ausführung der Uebereinkunft wurden die mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Dezember 1884 veröffentlichten Bestimmungen (R.Zentr.Bl. 1884 S. 324; bayer. Ges.- u. V.-Bl. 1885 S. 14 ff., J.M.Bl. 1885 S. 1 ff.) erlassen.

Mit Italien hat das Deutsche Reich unterm 20. Juni 1884 Uebereinkunft abgeschlossen (R.G.Bl. S. 193, Protokoll hiezu und Schlußprotokoll S. 204 u. 207), welche an Stelle der früher zwischen Italien einerseits und dem Norddeutschen Bunde, den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogthum Baden und dem Großherzogthum Hessen anderseits vereinbarten Literarkonventionen getreten ist[10]), und an welche sich die vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsbestimmungen laut Bekanntm. des Reichskanzlers v. 18. Dezember 1884 (R.Zentr.Bl. 1884 S. 327, bayer. Ges.- u. V.-Bl. 1885 S. 6 ff., J.M.Bl. 1885 S. 6), ferner die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Jan. 1885, betr. die Ausführung der Nr. 3 des Schlußprotokolls zur Konvention v. 20. Juni 1884 (R.-Zentr.Bl. 1885 S. 21, bayer. Ges.- u. V.-Bl. S. 99 ff.) anschließen.

Nach Art. 1 der Uebereinkunft mit Großbritannien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst, vom 2. Juni 1886 (R.G.Bl. S. 237) hat das Vertragsrecht, wie solches zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten einerseits und Großbritannien anderseits auf Grund des Vertrags vom 13. Mai 1846 (R.G.Bl. 1886 S. 241) nebst Protokoll vom gleichen Datum (R.G.Bl. 1886 S. 250) und des Zusatzvertrags vom 14. Juni 1855 (R.G.Bl. 1886 S. 252) in Betreff des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechts

---

In Belgien ist über Urheberrecht ein umfassendes Gesetz v. 22. Mai 1886 erlassen worden.

10) Von den nun in Wegfall gekommenen früheren Literarkonventionen mit Italien war jene des Nordd. Bundes am 12. Mai 1869 (B.G.Bl. 1869 S. 293) und die von Bayern und Württemberg im Jahre 1872 (Bayer. Reg.Bl. S. 889) abgeschlossen worden.

festgesetzt wurde, auch auf diejenigen Gebietstheile des Deutschen Reichs, für welche der Gegenstand bisher mit Großbritannien nicht vertragsmäßig geregelt war, mit den in der Uebereinkunft vom 2. Juni 1886 vereinbarten Maßgaben Anwendung zu finden [11]).

III. Eine internationale Konvention zum Schutze der literarischen und artistischen Werke wurde am 6. September 1886 von Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz und von Tunis unterzeichnet [12]).

Hienach bilden die genannten vertragschließenden Länder einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst (Art. 1).

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern einräumen.

---

11) Der Zusatzvertrag mit Großbritannien vom 14. Juni 1855 ist abgeschlossen von Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie.

12) R.G.Bl. 1887 S. 493 ff. Die Uebereinkunft ist mit Ausnahme von Liberia von sämmtlichen Vertragsstaaten ratifizirt worden.

Nach Art. 4 der Konvention sind auch hier als Werke der Literatur und Kunst die Werke der oben Note 2 bezeichneten Art aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft und Kunst aufgeführt. Vgl. hiezu nachfolgende Note 13.

S. auch v. Orelli, der internationale Schutz des Urheberrechts, in v. Holtzendorffs deutsche Zeit- u. Streitfragen N. F. 2. Jahrgang S. 1 ff.

Der Genuß dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind; derselbe kann jedoch in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.

In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimathsland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes (Art. 2).

Die Bestimmungen der Uebereinkunft finden in gleicher Weise auf die Verleger von solchen Werken der Literatur und Kunst Anwendung, welche in einem Verbandslande veröffentlicht sind, und deren Urheber einem Nichtverbandslande angehört (Art. 3).

Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann bei der Einfuhr in diejenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme findet nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes statt (Art. 12).

Die Bestimmungen der Uebereinkunft beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung der Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde (Art. 13).

Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, einzeln mit einander besondere Abkommen zu treffen, insoweit als dies Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen

enthalten, welche der vorwürfigen Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen (Art. 15).

Es wird ein internationales Amt unter dem Namen „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst" errichtet, welches unter den Schutz der obersten Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt ist und unter deren Aufsicht seinen Dienst versieht (Art. 16).

Nach Zusatzartikel vom 9. September 1886 (R.G.Bl. 1887 S. 506) berührt die obenbezeichnete Uebereinkunft in keiner Weise die weitere Geltung der zwischen den vertragschließenden Ländern schon bestehenden Abkommen, insoweit diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der nunmehrigen Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Der Uebereinkunft wurde noch ein Schlußprotokoll vom 6. September 1886 [13]) und ein Vollziehungsprotokoll vom gleichen Tage (R.G.Bl. 1887 S. 508 u. 514) beigefügt.

---

13) Nach Nr. 1 u. 2 des Schlußprotokolls sollen in denjenigen Verbandsländern, welche den photographischen Erzeugnissen den Karakter von Werken der Kunst nicht versagen und deren Gesetzgebung unter dramatisch-musikalischen Werken auch die choreographischen Werke (Ballette) begreift, solchen Werken die Vortheile der Uebereinkunft zu Gute kommen.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der Uebereinkunft so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert, und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge.

Nach Nr. 3 l. c. sollen die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Thatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden.

Nach letzterem schließt der Beitritt Frankreichs den aller Kolonien Frankreichs, jener Großbritanniens das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland, sowie alle Kolonien und auswärtigen Besitzungen in sich und umfaßt der Beitritt Spaniens auch sämmtliche Besitzungen der spanischen Krone.

§ 37.

2. Rechtshülfe in Bezug auf den gegenseitigen Marken-, Muster-, Firmen- und Patentschutz.

Nach § 20 des Reichsgesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 (R.G.Bl. S. 143) finden auf Waarenzeichen von Gewerbetreibenden, welche im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzen, sowie auf die Namen oder Firmen ausländischer Produzenten oder Handeltreibenden, wenn in dem Staate, wo ihre Niederlassung sich befindet, nach einer in dem Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenzeichen, Namen und Firmen einen Schutz genießen, die Bestimmungen des genannten Reichsgesetzes Anwendung, jedoch in Ansehung der Waarenzeichen (§ 1 des Ges.) mit folgenden Maßgaben:

1) die Anmeldung eines Waarenzeichens hat bei dem Handelsgerichte in Leipzig mit der Erklärung zu erfolgen, daß sich der Anmeldende für Klagen auf Grund dieses Gesetzes der Gerichtsbarkeit des genannten Gerichts unterwirft;
2) mit der Anmeldung ist der Nachweis zu verbinden, daß in dem fremden Staate die Voraussetzungen erfüllt sind, unter welchen der Anmeldende dort einen Schutz für das Zeichen beanspruchen kann;
3) die Anmeldung begründet ein Recht auf das Zeichen nur insofern und auf solang, als in dem Staate der Anmeldende in der Benützung des Zeichens geschützt ist [1]).

1) Die Schutzberechtigung der ausländischen Marken ist, unab-

Das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876, das Urheberrecht an Mustern und Modellen betreffend (R.G.Bl. S. 11) [2]) findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern und Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel, ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden. Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reichs ihre gewerbliche Niederlassung haben, so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des Gesetzes. Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen (§ 16 des Gesetzes).

An diese gesetzlichen Bestimmungen, theilweise auch an das Reichspatentgesetz vom 25. Mai 1877 (R.G.Bl. S. 501) schließen sich eine Reihe von Verträgen zwischen Deutschland und auswärtigen Staaten, inhaltlich welcher in Be-

---

hängig von der Eintragung im Zeichenregister, einer selbständigen Prüfung unterworfen, wobei die materiellen Voraussetzungen des Firmen- und Markenrechts nach dem Rechte des bezüglichen ausländischen Staates zu beurtheilen sind; U. d. R.G. vom 29. März 1886 (Entsch. Bd. XIV S. 59, Rechtspr. Bd. VIII S. 234).

Ein ausländisches Waarenzeichen, welches im Leipziger Handelsregister eingetragen und thatsächlich im fremden Staate geschützt ist, genießt, das Vorhandensein der anderen Erfordernisse vorausgesetzt, den gesetzlichen Schutz in Deutschland, auch wenn die Nachweise, auf welche die Eintragung im Register erfolgte, der Wahrheit nicht entsprechen; U. d. R.G. v. 8. Nov. 1884 (Entsch. Bd. XI S. 233, Rechtspr. Bd. VI S. 718).

Durch den guten Glauben, einem Besteller stehe im Auslande ein in Deutschland für einen Anderen geschütztes Waarenzeichen zu und es sei deshalb straflos, Waaren für diesen ausländischen Besteller mit dem nachgebildeten Waarenzeichen zu bezeichnen, wird die Strafbarkeit nicht ausgeschlossen; U. d. R.G. v. 18. Sept. 1884 (Rechtspr. Bd. VI S. 517).

2) S. hiezu die Instruktion des Reichskanzleramts v. 29. Febr. 1876 (R.Zentralblatt S. 123).

zug auf den Schutz der Waarenzeichen (Marken), gewerblichen Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente unter den in den Verträgen näher enthaltenen Bestimmungen die Angehörigen der Vertragsstaaten gegenseitig denselben Schutz wie die Einheimischen genießen, jedoch mit der Einschränkung, daß Ausländern eine längere Schutzfrist als in dem Heimathsstaate nicht gewährt wird[3]).

Als solche Vereinbarungen kommen in Betracht:

1) Art. 17 der Konsularkonvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871 (R.G.Bl. 1872 S. 106), in Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen;

2) Art. 10 des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Portugal vom 2. März 1872 (R.G.Bl. S. 258), in gleichem Betreff;

3) Uebereinkunft mit Schweden-Norwegen nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 293), in demselben Betreff;

---

3) Nach § 12 des Reichspatentgesetzes kann, wer nicht im Inlande wohnt, den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe des Patentgesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Wer im Inlande wissentlich eine durch Patent geschützte, im Auslande bestellte und angefertigte Waare bezieht, auf Lager nimmt und theils zur Effektuirung von Bestellungen, theils zur Probe in das Ausland verschickt, ist sowohl wegen „Feilhaltens“ als „Inverkehrbringens“ der geschützten Erfindung strafbar; U. d. R.G. v. 3. April 1884 (Entsch. Bd. X S. 349, Rechtspr. Bd. VI S. 268).

4) Uebereinkunft mit Rußland nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Aug. 1873 (R.G.Bl. S. 337), in Betreff der Bezeichnung der Waaren oder ihrer Verpackung und der Fabrik- und Handelszeichen;

5) Deklaration des Art. 6 des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865, v. 14. April 1875 (R.G.Bl. S. 199), in Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen [4]);

6) Uebereinkunft mit Luxemburg nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Juli 1876 (R.G.Bl. S. 169), in Betreff der Bezeichnung der Waaren oder Verpackung derselben, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken, nebst Bekanntmachung d. Reichskanzlers v. 2. Aug. 1883 (R.G.Bl. S. 268);

7) Uebereinkunft mit Brasilien nach Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 28. Febr. 1877 (R.G.Bl. S. 406), in gleichem Betreff;

8) Uebereinkunft mit Dänemark nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. April 1879 (R.G.Bl. S. 123), in demselben Betreff;

9) Art. 20 des Handelsvertrags mit Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 (R.G.Bl. S. 129), in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken, der Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente, nebst Schlußprotokoll zum bez. Vertrag (R.G.Bl. S. 150);

10) Art. 11 des Handelsvertrags mit der Schweiz vom 23. Mai 1881 (R.G.Bl. S. 158), in Bezug auf die Bezeich-

---

4) Vgl. hiezu das im bayer. Justizministerialblatt 1875 S. 226 ff. abgedruckte britische Gesetz, betreffend die Einführung eines Registers der Fabrik- und Handelszeichen, vom 13. Aug. 1875 (38 u. 39. Vict. Ch. 91). Ueber den Schutz der bei Waaren der Textilindustrieen in Großbritannien gebrauchten Marken nach britischem Rechte s. U. d. R.G. v. 21. Febr. 1884 (Entsch. Bd. X S. 285).

nung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken [5]);

11) Uebereinkommen mit Frankreich nach Art. 11 der am 12. Okt. 1871 abgeschlossenen Zusatzkonvention zum Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 (R.G.Bl. S. 368) und der Deklaration hiezu v. 8. Okt. 1873 (R.G.Bl. S. 365), bzw. Art. 28 des am 2. Aug. 1862 zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossenen Vertrags, in Bezug auf den Schutz der Fabrik- und Handelszeichen, ferner Art. 10 der Zusatzkonvention nebst Schlußprotokoll hiezu vom 11. Dez. 1871 zum Frankfurter Friedensvertrag (R.G.Bl. 1872 S. 14), die Erfindungs- oder Verbesserungspatente betreffend [6]).

12) Uebereinkunft mit den Niederlanden nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Jan. 1882 (R.G.Bl. S. 5), bezüglich des Schutzes der Waarenzeichen;

13) Uebereinkunft mit Rumänien nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Januar 1882 (R.G.Bl. S. 7), in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder der Verpackung der letzteren, sowie bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken [7]);

14) Art. 5 des Handelsvertrags mit Italien vom 4. Mai 1883 (R.G.Bl. S. 111), in Bezug auf die Erfindungspatente, die Fabrik- oder Handelsmarken, sowie die industriellen oder gewerblichen Muster oder Modelle aller Art [8]);

---

5) Die Schweiz hat weiter Vereinbarungen über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken abgeschlossen mit: Großbritannien v. 6. Nov. 1880, Belgien v. 11. Febr. 1881, den Niederlanden v. 27. Mai 1881, Frankreich v. 23. Febr. 1882, Oesterreich v. 22. Juni 1885.

6) Vgl. hiezu U. d. R.G. v. 15. Januar 1885 (Entsch. Bd. XI S. 397), ferner Beschl. des Oberlandesgerichts München v. 18. Juni 1883 (Entsch. d. O.L.G. M. Bd. II S. 421).

7) Vgl. hiezu Art. XVI des Handelsvertrags mit Rumänien v. 14. Nov. 1877 (R.G.Bl. 1881 S. 199).

8) Hiedurch ist die Uebereinkunft mit Italien v. 20. April 1875 (R.G.Bl. S. 200) ersetzt.

15) Art. 7 des Handelsvertrags mit Spanien vom 12. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 312), in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken, der Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente, nebst Schlußprotokoll zum bez. Vertrag (R.G.-Bl. S. 326)[9];

16) Uebereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Venezuela nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Dez. 1883 (R.G.Bl. S. 339), in Betreff der Fabrik- und Handelsmarken;

17) Uebereinkunft mit Belgien nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. September 1875 (R.G.Bl. 1875 S. 301), in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken, ferner die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien vom 12. Dezember 1883 (R.G.Bl. 1884 S. 188), in Bezug auf die gewerblichen Muster und Modelle;

18) Art. 7 des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Griechenland vom 9. Juli 1884 (R.G.Bl. 1885 S. 23), worin bezüglich des Schutzes der Modelle, Muster, Fabrik- oder Handelszeichen, sowie der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung ein Abkommen vorgesehen ist, sobald in Griechenland die in diesen Beziehungen allgemein angenommenen Grundsätze durch Gesetz geregelt sein werden;

19) Art. V des Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrags mit der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 3), in gleicher Hinsicht;

20) Art. 6 des Freundschafts- und Handelsvertrags mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 209), in derselben Beziehung.

---

9) An Stelle der Bestimmung in Art. 6 des zwischen dem Nordd. Bunde und den Mitgliedern des Zollvereins einer- und Spanien anderseits am 30. März 1868 abgeschlossenen Handelsvertrags. Der Vertrag v. 12. Juni 1883 ist durch Abkommen vom 28. August 1886 (R.G.Bl. S. 295) verlängert.

21) Mit Serbien Uebereinkunft nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juli 1886 (R.G.Bl. S. 231), in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder die Verpackung der letzteren, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken, und Uebereinkunft vom 3. Juli 1886, betreffend den gegenseitigen Schutz der gewerblichen Muster und Modelle (R.G.Bl. 1887 S. 151).

§ 38.

3. Internationale Schiffahrtsakte.

I. Zu den durch die deutsche Gerichtsverfassung zugelassenen besonderen Gerichten gehören nach § 14 Nr. 1 des G.V.G. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte [1]).

1. Die Rheinschiffahrtsgerichte beruhen in ihrer gegenwärtigen Einrichtung auf der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 [2]) (s. Z. vereinbart von den Regierungen von Bayern, Baden, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preußen), aus welcher folgende Bestimmungen hier anzuführen sind.

Zum Wirkungskreise der Rheinschiffahrtsgerichte gehört in Strafsachen die Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften; in Zivilsachen die Entscheidung im summarischen Prozeßverfahren über Klagen:

---

1) Diese Gerichte wurden aufrecht erhalten, weil sie auf Staatsverträgen beruhen und internationalen Karakter haben. Bei den Weser-Zollgerichten und den Neckar-Schiffahrtsgerichten war letzteres nicht der Fall; letztere Gerichte sind daher durch die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgehoben worden; Motive zu § 19 d. G.V.G.

2) Preuß. G.S. 1869 S. 798, 1870 S. 177; Bayer Reg.-Bl. 1869 S. 1129 ff.

a) wegen Zahlung der Lootsen-, Krahn-, Waag-, Hafen- und Bohlwerksgebühren und ihres Betrages;
b) wegen der von Privatpersonen vorgenommenen Hemmung des Leinpfades;
c) wegen der Beschädigungen, welche Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden Anderen verursacht haben;
d) wegen der den Eigenthümern der Zugpferde beim Heraufziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen am Grundeigenthum (Art. 34 l. c.).

In Strafsachen ist dasjenige Rheinschiffahrtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist, in Zivilsachen dasjenige, in dessen Bezirk die Zahlung stattfinden mußte, bzw. der Schaden zugefügt wurde (Art. 35 l. c.).

Im Verfahren bei den Rheinschiffahrtsgerichten dürfen Prozeß-Kautionen von Ausländern ihrer Nationalität wegen nicht erhoben werden (§ 36 l. c.). Erkenntnisse und Beschlüsse der Rheinschiffahrtsgerichte eines Uferstaates sind in jedem andern Rheinuferstaate (auch in den betreffenden ausländischen Staaten) unter Beobachtung der in demselben vorgeschriebenen Formen vollstreckbar. In Bezug auf die Zustellung sollen sowohl Erkenntnisse und Beschlüsse, als Vorladungen und alle sonstigen Verfügungen in den bei den Rheinschiffahrtsgerichten anhängigen Sachen in allen Uferstaaten so angesehen werden, als ob sie von einer Behörde des eigenen Staates erlassen seien. Vorladungen und Zustellungen an Personen, welche in einem der Rheinuferstaaten einen bekannten Wohnsitz haben, müssen in letzterem bewirkt werden (Art. 40) [3].

Ueber die Zulässigkeit der Einlegung der Berufung enthalten die Art. 37 ff. nähere Bestimmungen. Nach Art. 37 Abs. 1 kann, wenn der Gegenstand der an das Gericht gestell-

---

3) Ueber den in Angelegenheiten des Art. 40 d. Rh.-Sch.-Akte zwischen den Rheinschiffahrtsgerichten und den niederländischen Behörden stattfindenden Schriftenwechsel s. oben § 34 Note 9.

ten Anträge mehr als 50 Franken beträgt, gegen des Urtheil erster Instanz bei der Zentralkommission [4]) oder bei dem Obergericht des Landes, in welchem das Urtheil ergangen ist, Berufung eingelegt werden [5]).

Zuwiderhandlungen gegen die von den Uferregierungen für den Rhein gemeinsam erlassenen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften sind mit Geldbußen von 10 bis 300 Franken zu bestrafen (Art. 32 l. c.). Auf diese Bestimmung ist Bezug genommen in Art. XXXIV der auf Grund Vereinbarung der Rheinuferstaaten (Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, den Niederlanden und Preußen) erlassenen neuen Schiffahrts-Polizei-und Floßordnung für den Rhein [6]) welche vom 1. Febr. 1888 ab an die Stelle der am 12. Juli 1869 publizirten Schiffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein und der Nachträge und Abänderungen derselben [7]) zu treten hat, und in § 24 der Bekanntmachung v. 1. März 1880, den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betreffend [8]).

2. Die Einführung der Elbzollgerichte beruht auf der

---

4) Mit dem Sitze in Mannheim.

5) Nach Art. 38 d. Rh. Sch.-Akte sind in letzterem Falle die für das Verfahren in Appellationssachen geltenden Landesgesetze in Anwendung zu bringen.

6) Bayer. Ges.- u. V.-Bl. 1887 S. 659 ff.

7) Bayer. Ges.- u. V.-Bl 1869 S. 1287 ff., 1878 S. 1, 1885 S. 464.

8) Bayer. Ges.- u. V.-Bl. 1880 S. 105. S. hiezu die Bekanntmachung, Abänderung der Verordnung v. 1. März 1880 (Bayer. Ges.- u. V.-Bl. S. 137). Im Anschluß an Art. 15 mit 21 der rev. Rheinschiffahrtsakte v. 17. Okt. 1868 ist die bayer. Verordnung v. 27. Mai 1887, die Rheinschiffer-Patente und die Dienstbücher der Schiffsmannschaften auf dem Rheine betreffend (Ges.- u. V.-Bl. S. 345 ff.) erlassen, welche in § 15 Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandlungen enthält.

Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 (gezeichnet von den Bevollmächtigten der Uferstaaten Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark (für Holstein und Lauenburg), Mecklenburg-Schwerin, Anhalt und Hamburg) Art. XXVI und der Additional-Akte v. 13. April 1844 §§ 46 ff.[9]).

Durch Gesetz v. 11. Juli 1870 (Bundes-G.Bl. S. 416) ist der Elbzoll aufgehoben worden. Da hienach die Zollstrafsachen in Wegfall gekommen, erstreckt sich die Strafgerichtsbarkeit der Elbzollgerichte nur noch auf Uebertretungen schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften durch Schiffs- oder Floßführer, deren Dienstleute, Passagiere oder Schiffszieher, ferner auf Exzesse, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbschiffahrtspolizeibeamten begehen, insofern diese Exzesse nicht den Karakter eines Verbrechens oder Vergehens an sich tragen (Additional-Akte § 47). Die Vollstreckung von Entscheidungen der Elbzollgerichte in Strafsachen (wie in bürgerlichen Rechtssachen) ist durch § 50 der Additional-Akte auch in den in Betracht kommenden fremden Staaten gewährleistet.

3. Anlangend die Organisation der Rheinschiffahrts- und der Elbzollgerichte und das Verfahren bei denselben ist noch Folgendes zu bemerken:

Für Preußen kommen in Betracht: das Gesetz, betr. die Rheinschiffahrtsgerichte, v. 8. März 1879 (Pr. G.Slg. S. 129), das Ges., betr. die Ausführung der rev. Rheinschiffahrtsakte, v. 17. März 1870 (Pr. G.Slg. S. 187) und die Verordnung vom 1. Sept. 1879 (Pr.G.Slg. S. 609). Durch letztere sind als Rheinschiffahrtsgerichte I. Instanz 25 Amtsgerichte bestellt. Gericht zweiter Instanz ist, soweit nicht die Zentralkommission (s. oben) zu entscheiden hat, nach § 1 d. Ges. v. 8. März 1879 das Oberlandesgericht zu Köln.

9) Pr. Ges.Slg. 1822 S. 20 u. 1844 S. 468; Oest. Offiz. Justiz-Ges.Slg. Bd. 49 S. 378.

Nach § 7 des letzteren Gesetzes findet das amtsgerichtliche Verfahren (mit geringen Modifikationen) auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

Gemäß § 12 l. c. erfolgt die Vollstreckung der Erkenntnisse und Beschlüsse außerdeutscher Rheinschiffahrtsgerichte auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel kostenfrei zu versehenden Ausfertigung. Die Vollstreckungsklausel für Rheinschiffahrtssachen wird von dem Oberlandesgerichte in Köln ertheilt.

Als Elbzollgerichte I. Instanz fungiren in Preußen diejenigen Amtsgerichte, deren Bezirke von der Elbe innerhalb der durch die Additional-Akte bestimmten Grenzen berührt werden; die II. Instanz bilden die betreffenden Landgerichte, welche auch die Vollstreckungsklausel für Elbzollsachen ertheilen; Ges. vom 9. März 1879, die Elbzollgerichte betr. (Pr. Ges.Slg. S. 132).

In Bayern ist durch Art. 9 des Ausf.Ges. v. 23. Febr. 1879 z. G.V.G., bzw. Verordnung v. 18. Juni 1879, die Rheinschiffahrtsgerichte betr. (B.Ges.- u. V.-Bl. S. 661), die Gerichtsbarkeit nach der Rheinschiffahrtsakte, soweit sie früher den ordentlichen Gerichten übertragen war, in erster Instanz den Amtsgerichten Kandel, Germersheim, Speyer, Ludwigshafen und Frankenthal, jedem für die seinem Bezirke entsprechende Uferstrecke übertragen. Berufungsgericht ist unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralkommission in Mannheim das Landgericht Frankenthal. Soweit nicht die Vereinbarungen der Rheinuferstaaten abweichende Vorschriften enthalten, finden in Zivil- und Strafsachen die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen Anwendung. Erkenntnisse und Beschlüsse deutscher Rheinschiffahrtsgerichte werden nach Maßgabe des § 161 des G.V.G. vollstreckt. Die Vollstreckung der Erkenntnisse und Beschlüsse außerdeutscher Rheinschiffahrtsgerichte erfolgt auf Grund der vom Landgerichte Frankenthal mit der Vollstreckungsklausel (§ 622 Z.P.O. u. § 483 St.P.O.)

kostenfrei zu versehenden Ausfertigung (§§ 1, 5 u. 7 d. V. v. 18. Juni 1879).

Für Sachsen s. Verordnung, betr. die Elbzollgerichte, v. 8. Sept. 1879 (Ges.Bl. S. 322), für Baden die Verordnung, betr. die Rheinschiffahrtsgerichte, vom 24. Juni 1879 (Ges.Bl. S. 313), für Anhalt das Gesetz v. 10. Mai 1879, betr. die Elbzollgerichte.

II. Die Donau-Schiffahrtsakte v. 7. Nov. 1857, abgeschlossen zwischen den Uferstaaten Oesterreich, Bayern, Türkei und Württemberg (Bayer. Reg.Bl. 1858 S. 105 ff., Oest. R.G.Bl. 1858 S. 83), auch auf die Floßfahrt anwendbar, bestimmt in Art. XXVII:

Macht sich ein Schiffsführer einer Uebertretung der Zollvorschriften schuldig, so soll er nach den Gesetzen jenes Landes, gegen welches die Uebertretung gerichtet war, bestraft werden. Sollten die Zollbeamten eines Uferlandes eine Uebertretung der Zollvorschriften eines anderen Uferlandes entdecken, so haben sie hievon dem nächsten Zollamte des letzteren Uferlandes schleunigst Nachricht zu geben [10]).

Nach Art. XXXIV behalten sich die Regierungen der Uferländer vor, im gemeinsamen Einverständnisse die umständlicheren Schiffahrts- und Strompolizei-Reglements festzustellen. Bis dahin sollen aber die in jedem Uferstaate bestehenden oder allenfalls noch erscheinenden Gesetze und Vorschriften dieser Art auf alle Fälle anwendbar sein, welche nicht in der Schiffahrtsakte selbst vorgesehen sind.

Von der bayerischen Regierung wurden zum Vollzuge der Donauschiffahrtsakte erlassen: die Vorschriften vom 31. März 1858 (Reg.Bl. S. 425 ff.) mit den Strafbestimmungen in § 10 u. v. 31. März 1858 (R.Bl. S. 433 ff.), über die Erlangung der bayer. Legitimationen zur Flußschiffahrt und Flößerei auf

10) Vgl. für das Verhältniß der deutschen Staaten zu Oesterreich die Bestimmungen des Zollkartels mit Oesterreich u. das Reichsgesetz v. 17. Juli 1881 unten in § 41.

der Donau betr., deren Uebertretungen nach § 20 als Polizeiübertretungen zu ahnden sind. Ferner wurden bis zur Feststellung des in obigem Art. XXXIV vorbehaltenen Reglements unterm 4. Juli 1865 Vorschriften erlassen, den Betrieb der Schiff- und Floßfahrt auf der Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes (Reg.Bl. S. 725 ff.) betr., welche in einigen wenigen Punkten durch die Bekanntmachung v. 13. Febr. 1867 (Reg.Bl. S. 145 ff.) Abänderung erfahren haben.

III. Für den Bodensee wurde unterm 22. Sept. 1867 zwischen Bayern, Oesterreich, Württemberg, Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine internationale Schiffahrts- und Hafenordnung[11]) vereinbart, welche über Beahndung von Kontraventionsfällen bestimmt:

Art. 24. Die Nichtbefolgung der in gegenwärtiger Schiffahrts- und Hafenordnung gegebenen Vorschriften und die Uebertretung der darin ausgesprochenen Verbote wird außer dem von dem Schuldtragenden zu leistenden vollen Schadensersatze mit einer nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit des Vergehens zu bemessenden Strafe geahndet und zwar von den Behörden und nach den Gesetzen desjenigen Landes, auf dessen Gebiete die strafbare Handlung begangen ist. Kein Schiffsführer soll aber infolge einer gegen ihn oder seine Mannschaft eingeleiteten Untersuchung, sofern es sich nur um eine polizeilich strafbare und blos mit einer Geldstrafe zu ahndende Uebertretung handelt, an der Fortsetzung seiner Reise gehindert werden, wenn derselbe für Strafe, Kosten und Schadenersatz eine von dem Richter festzusetzende Kaution geleistet hat.

---

11) Bayer. Reg.Bl. 1868 S. 385 ff. Vgl. hiezu den am 29. Aug. 1853 zwischen Bayern und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelung der Schiffahrts-Verhältnisse auf dem Bodensee und dem Rheine abgeschlossenen Vertrag (B. Reg.Bl. 1853 S. 1137 ff., Kletke, Staatsverträge Bayerns, S. 841).

Art. 25. Das Verfahren bei der Untersuchung von Uebertretungen gegen die Schiffahrts- und Hafenordnung soll ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein. Vorladungen und sonstige Verfügungen der untersuchenden Behörde richten sich nach den Bestimmungen der betreffenden Landesgesetzgebung und bezw. nach den bestehenden internationalen Jurisdiktionsverträgen.

Falls indessen ein der Uebertretung dieser Schiffahrts- und Hafenordnung beschuldigter Angehöriger eines anderen Staates dem Vollzuge eines Straferkenntnisses, welches in dem Staatsgebiete der Uebertretung erlassen wurde, sich entzieht, so soll auf Veranlassung der erkennenden Behörde die verübte Uebertretung im Heimathsstaat des Beschuldigten nach Maßgabe der dortigen Landesgesetze untersucht und bestraft werden.

Art. 26. Welche Behörden und Organe mit der Handhabung der Schiffahrts- und Hafenordnung, mit der Ueberwachung der Häfen und Schiffe, mit der Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung dieser Ordnung beauftragt sind, richtet sich in jedem Uferstaate nach den daselbst bestehenden Organisationsbestimmungen. — — — — —

§ 39.

4. Internationale Verträge in Bezug auf Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel ꝛc.

Nach Art. 1 des zwischen Deutschland und Belgien abgeschlossenen Vertrags vom 29. April 1885, betreffend die Bestrafung der auf den beiderseitigen Gebieten begangenen Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel (R.G.Bl. S. 251) werden Deutsche, welche in Belgien, und Belgier, welche in Deutschland sich eines Forst-, Feld-, Fischerei- oder Jagdfrevels schuldig gemacht haben, in dem Gebiete desjenigen Theiles, welchem sie angehören, nach den dort geltenden Gesetzen und unter den darin bestimmten Voraussetzungen bestraft.

Von **Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien** und den **Niederlanden** wurde unterm 6. Mai 1882 ein internationaler Vertrag, betreffend die **polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer** abgeschlossen (R.G.Bl. 1884 S. 25 ff.).

Nach Art. 36 dieses Vertrags sind, wenn Fischer des einen Vertragsstaates gegen Fischer einer anderen Nationalität Thätlichkeiten verübt oder denselben absichtlich Beschädigungen oder Verluste zugefügt haben, die Gerichte desjenigen Landes, welchem die Fahrzeuge der Schuldigen angehören, für die Entscheidung zuständig.

Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Vergehen und Uebertretungen, welche sonst in dem Vertrage vorgesehen sind[1]).

Nach Artikel IX des Vertrags zwischen **Deutschland**, den **Niederlanden** und der **Schweiz**, betreffend die **Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins**, vom 30. Juni 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 192) werden die Regierungen der betheiligten Uferstaaten die zum Vollzuge der Uebereinkunft erforderlichen Vorschriften erlassen und deren Uebertretung mit angemessenen Strafen bedrohen; es ist jedoch durch die Uebereinkunft die Befugniß der einzelnen Staaten

---

1) Zur Ausführung des obenbezeichneten Vertrags vom 6. Mai 1882 bestimmt das deutsche Reichsgesetz vom 30. April 1884 (R.G.Bl. S. 48):

§ 1. Die Bestimmungen der Artikel 6 bis 23 der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, finden auf die zur Seefischerei bestimmten Fahrzeuge auch während ihres Aufenthalts in den zur Nordsee gehörigen deutschen Küstengewässern Anwendung.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die in den Artikeln 6 bis 23 der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882 und im § 1 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, sowie gegen die vom Kaiser zur Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe ver-

nicht ausgeschlossen, für ihre Gebiete strengere Bestimmungen zum Schutze der Fische zu treffen [2]).

Nach der zwischen der k. preußischen und der k. k. österreichischen Regierung getroffenen Uebereinkunft vom 21. März 1842, erneuert unterm 15./24. Januar 1848, verpflichtete sich jede der beiden Regierungen, die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem Gebiete des anderen Staates verübt haben, im eigenen Lande nach denselben Gesetzen zu bestrafen, als wären sie im Inlande verübt. In Ziff. 2 der Uebereinkunft ist insbesondere bestimmt, daß die wechselseitig berufenen Behörden oder Personen die Frevel, welche in ihrem Amtsbezirke durch Angehörige des anderen Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu konstatiren und die hierüber aufgenommenen Protokolle nebst den etwa gepfändeten Gegenständen derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen haben, welche über die Bestrafung zu erkennen kompetent ist [3]).

---

wirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Im Falle des Führens oder Gebrauchs verbotener Werkzeuge oder Geräthe ist neben der Geld- oder Gefängnißstrafe auf Einziehung der Werkzeuge oder Geräthe zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist diese Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

2) S. hiezu für Preußen Verordnung vom 23. Juli 1886, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 in der Rheinprovinz (Pr.Ges.Slg. 1886 S. 189) und Verordnung vom gleichen Tage, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes im Regierungsbezirke Wiesbaden (Pr. Ges.Slg. 1886 S. 197), für Bayern die zur Ausführung obigen Vertrags und in Ergänzung der bayer. Landesfischereiordnung vom 4. Okt. 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 459) erlassene bayer. Min.-Bekanntmachung vom 30. Jan. 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 29), für Hessen Ausf.-Verordn. v. 14. u. Min.-Bekanntm. v. 17. Dez. 1887.

3) Die von einzelnen Bundesstaaten über die gegenseitige Rechtshülfe wegen in den Grenzdistrikten verübter Forst- ꝛc. Frevel mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Verträge sind in Kraft geblieben.

Eine Uebereinkunft gleichen Inhalts, wie die vorbezeichnete zwischen Preußen und Oesterreich, wurde auch zwischen der k. bayerischen und der k. k. österreichischen Regierung unterm 3. September 1839 (Bayer. Reg.Bl. S. 825) abgeschlossen und unterm 16. April 1844 (Bayer. Reg.Bl. S. 308) erneuert[4]).

Dagegen sind die in Bezug auf Bestrafung der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereifrevel von mehreren deutschen Bundesstaaten früher vereinbarten Verträge seit Geltung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes außer Kraft getreten.

Bayerischerseits wurden ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt:

Das Uebereinkommen zwischen Bayern und Württemberg v. Jahre 1826, die Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betreffend (Reg.Bl. 1826 S. 745), laut Min.-Bekanntmachung vom 4. Juli 1880 (B. Ges.- u. V.-Bl. S. 506), womit auch die Bestimmung in § 5 Abs. 2 der Min.Erklärung v. 8. Jan. 1873 (J.M.Bl. S. 67) als aufgehoben zu gelten hat;

die zwischen Bayern und Baden unterm 9. Dezember 1832 wegen Verhütung der Forstfrevel abgeschlossene Uebereinkunft (Reg.Bl. 1833 S. 60) laut Min.-Bekanntmachung v. 8. Juni 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 659), wodurch auch die Ministerialerklärung v. 9. April 1873 (J.M.Bl. 1874 S. 70) in den bezüglichen Punkten in Wegfall gekommen;

die zwischen Bayern und Hessen am 6. April bzw. 30. Juli 1822 wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel (Reg.Bl. S. 732), sowie die in Betreff der Ausdehnung auf Feld-, Jagd- und Fischereifrevel abgeschlossene Vereinbarung vom 15. Aug. bzw. 16. Septbr. 1851 (Reg.Bl. S. 1081) laut Min.-Bekanntm. v. 17. April 1879 (Ges.- u. V.-Bl. S. 590);

der Vertrag mit Sachsen-Koburg-Gotha v. 9. bzw. 27. März 1839 laut Min.-Bekanntmachung v. 22. März 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 210).

Ueber die Befugniß der Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates zur Nacheile in einen anderen Bundesstaat s oben in § 17 S. 61 ff.

4) Ueber die Bekanntgabe der von österreichischen, in ihrem Heimathlande wohnenden Unterthanen in bayerischen Grenzwaldungen verübten Forstfrevel an die k. k. österreich. Behörden s. bayer. Min.-Bekanntmachung v. 31. März 1880 (B. Just.M.Bl. S. 85).

In dem zwischen Bayern und Oesterreich abgeschlossenen Staatsvertrag vom 21. Juni 1851 (Kletke S. 1026, Oesterr. R.G.Bl. 1852 S. 107) über den Anschluß der auf den beiderseitigen Gebieten zu erbauenden Eisenbahnen, erneuert im Vertrage vom 21. April 1856 (Kletke S. 1057, Oest. R.G. Bl. S. 331) und vom 20. Septbr. 1858 (Oesterr. R.G.Bl. S. 705), wurde (Art. 17) bestimmt, daß das gesammte bayerische Personale während seines Aufenthaltes auf dem österreichischen Territorium den österreichischen Gesetzen und Polizeianordnungen unterworfen ist und umgekehrt.

Durch die Konvention zwischen Bayern und Oesterreich über die Forst- und Salinenverhältnisse v. 18. März 1829 (Kletke, Bayerns Staatsverträge, S. 366 ff.) ist bestimmt in Art. 42 u. 43: Bayerische Unterthanen oder jene einer dritten Regierung, welche im Innern des zum Theil nach Oesterreich, zum Theil nach Bayern gehörigen Dürrnberges bei Hallein sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig machen, bleiben auch dann, wenn dieses auf dem auf österreichischem Gebiete liegenden Theile des Salzbergbaues geschehen ist, der bayerischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Doch sind die österreichischen Behörden in jedem Falle berechtigt, den Thatbestand an Ort und Stelle zu erheben, und wenn Gefahr der Entweichung droht, den Angeschuldigten anzuhalten, welcher sodann, ohne vorher auf österreichischem Gebiete in Verwahrung gebracht zu werden, dem bayerischen Gerichte in Berchtesgaden unter Mittheilung der Thatbestands-Erhebungen zu überliefern ist. Die weitere Untersuchung und die Aburtheilung bleibt der kompetenten bayerischen Gerichtsbehörde überlassen. Dabei werden die von bayerischen Unterthanen verübten Vergehen und Verbrechen, auch wenn sie im österreichischen Gebiete (unterirdisch) sich ereignet haben, nur nach den bayerischen Gesetzen entschieden.

Nach Art. 34 der gedachten Konvention ist das in den Saalforsten bayerischerseits aufgestellte Forstaufsichtspersonale berechtigt, die auf der That betretenen Forstfrevler oder Verbrecher auch auf österreichischem Gebiet zu pfänden oder an-

zuhalten, um sie sodann der weiteren ordnungsmäßigen Amtshandlung zuzuführen.

Bezüglich der Uebereinkommen mehrerer deutscher Bundesstaaten mit Oesterreich über gegenseitige Gestattung der gerichtlichen Nacheile s. oben § 17 S. 62 ff.

§ 40.

5. Internationale Konvention, betreffend Maßregeln gegen die Reblaus.

Unterm 3. November 1881 wurde zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal und der Schweiz eine internationale Konvention, betreffend Maßregeln gegen die Reblaus (R.G.Bl. 1882 S. 125) abgeschlossen[1]), welcher später auch Luxemburg (R.G.Bl. 1882 S. 139), die Niederlande (R.G.Bl. 1884 S. 7), u. Serbien (R.G.Bl. 1884 S. 215) beigetreten sind.

Nach Art. 1 dieser Konvention verpflichteten sich die vertragschließenden Staaten zur Vervollständigung ihrer inneren Gesetzgebung, sofern sie es nicht bereits gethan haben, um ein gemeinsames und wirksames Vorgehen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus zu sichern, wobei diese Gesetzgebung auch Vorschriften für den Fall der Verletzung der angeordneten Maßregeln ins Auge fassen soll.

Zur Ausführung der Konvention wurde das Deutsche Reichsgesetz vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit (R.G.Bl. S. 149)[2]) erlassen, welches in § 12 Zuwiderhandlungen gegen die

---

1) Diese Vereinbarung ist an die Stelle der früheren vom 17. September 1878 (R.G.Bl. 1880 S. 15) getreten.

2) Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend, vom 6. März 1875 (R.G.Bl. S. 175) nicht berührt. S. auch Preuß. Ges. vom 23. März 1885

Vorschriften der §§ 4 und 8 dieses Gesetzes, gegen die auf Grund derselben erlassenen Anordnungen oder gegen die zur Verhütung der Reblauskrankheit erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft belegt[3]).

Ferner schließen sich an die Konvention an:

die Verordnung vom 4. Juli 1883, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues (R.G.Bl. S. 153), welche zur Ausführung der Bestimmungen in den Art. 2, 3, 4, 5, 7 und 8 der Konvention und in Erweiterung der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks vom 31. Okt. 1879 (R.G.Bl. S. 303) erlassen ist[4]);

die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 12. Juli 1883, betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues (R.G.Bl. S. 242), vom 1. Nov. 1883, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues (R.G.Bl. S. 335), vom 23. Januar, 31. Januar, 26. Februar, 26. Mai und 4. Juni 1884, 8. Februar 1885, 30. Mai 1886, 21. Jan. 1887, 20. Oktober 1887, sämmtlich Gestattung der Einfuhr von

---

(G.Slg. S. 97), die Abänderung des Gesetzes vom 27. Februar 1876 zur Verhütung der Weiterverbreitung der Reblaus betreffend.

3) Dem Reichsamt des Innern ist von allen zur strafrechtlichen Verfolgung gelangenden Zuwiderhandlungen Kenntniß zu geben. Nach Bekanntmachung des k. bayer. Justizministeriums v. 14. Sept. 1883 (J.M.Bl. S. 342) ist deshalb über alle bezüglichen Fälle — unter kurzer Angabe des Sachverhalts und des Ausgangs des eingeleiteten Verfahrens, gegebenen Falles unter Beifügung einer Abschrift des ergangenen Urtheils — seitens der Staatsanwaltschaft auf dem vorgeschriebenen Dienstwege Bericht an das Justizministerium zu erstatten.

4) Vgl. hiezu die Verordnung vom 11. Februar 1873, das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen (R.G.Bl. S. 43).

Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues über gewisse Zollämter betreffend (R.G.Bl. 1884 S. 10, 11, 15, 52 und 64, 1885 S. 19, 1886 S. 180, 1887 S. 7 u. 517);

die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 24. Mai 1884, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken (R.G.Bl. S. 51), vom 24. August 1884, betreffend desgleichen in den deutsch-schweizerischen (R.G.Bl. S. 191) und vom 10. November 1884, desgleichen in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken (R.G.Bl. S. 219);

die Verordnung vom 16. Juni 1886, betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Gewächsen, sowie von sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues (R.G.Bl. 1886 S. 191), durch welche als örtlicher Geltungsbereich der Verordnungen vom 11. Februar 1873, 31. Oktober 1879 und 4. Juli 1883 dasjenige Gebiet festgesetzt ist, welches durch das deutsche Zollgebiet und die außerhalb der deutschen Zollgrenze belegenen Theile des Reichsgebietes gebildet wird;

die Verordnung vom 7. April 1887, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten (R.G.Bl. S. 155)[5]), nebst der hiezu erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. August 1887 (R.G.Bl. S. 431).

Für Oesterreich kommen in Betracht das Gesetz vom 27. Juni 1885 (Oest. R.G.Bl. Nr. 3) über Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 3. April 1875 (Oest. R.G.Bl. Nr. 6), die Maßregeln gegen Verbreitung der Reblaus betreffend, und die Ausführungsverordnungen vom 20. Dezember 1885 (Oest. R.G.Bl. S. 19 u. 21) zum Gesetz vom 27. Juni 1885.

---

5) Durch § 3 dieser Verordnung ist die Vorschrift im § 2 der Verordnung vom 4. Juli 1883 aufgehoben.

§ 41.

6. Zollkartel mit Oesterreich.

Nach Art. 10 des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 (R.G.Bl. S. 123) verpflichteten sich die vertragschließenden Theile, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken, und die zu diesem Zwecke erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Theiles die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Die nach Maßgabe dieser Bestimmungen getroffenen näheren Vereinbarungen enthält das Zollkartel (Anl. B. zum Handelsvertrag, R.G.Bl. S. 133).

In Bezug auf das Verfahren bezüglich der Verfolgung und Bestrafung von Uebertretungen der Zollgesetze ist bestimmt:

Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles hat auf Antrag[1]) einer zuständigen Behörde desselben jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten[2]) und in den-

1) Der zur Verfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze erforderliche Antrag der österreichischen Zollbehörde ist an keine Frist gebunden, § 61 des Deutschen St.G.Bs. findet darauf keine Anwendung; U. d. R.G. vom 30. Juni 1887 (Rechtspr. Bd. IX S. 391).

2) In dem Kartel sind unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus-, und Durchfuhrverbote, soweit es sich in solchen um Verletzung von Abgabegesetzen handelt, und unter „Gerichten" die in jedem der beiderseitigen Gebiete zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden (Zollkartel §§ 25 u. 13 und Schlußprotokoll zu § 13 des Kartels).

selben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden, Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind (Zollkartel § 17).

Zu den vorstehend bezeichneten Untersuchungen ist das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist (l. c. § 18).

Den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles kommt dieselbe Beweiskraft zu, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist (l. c. § 19).

Die Kosten eines nach Maßgabe obiger Bestimmungen eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten. Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird. Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung

der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte (l. c. § 20).

Eine nach Maßgabe obiger Bestimmungen des § 17 l. c. eingeleitete Untersuchung ist, solang ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen (l. c. § 22).

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sind verpflichtet, auf Ersuchen des zuständigen Gerichts:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;
2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen (l. c. § 24)[3].

---

3) Weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels sind durch obige Bestimmungen nicht aufgehoben oder geändert (Kartel § 26).

An das Zollkartel reiht sich das deutsche Reichsgesetz vom 17. Juli 1881, betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze (R.G.Bl. S.247) an[4]). Die Untersuchung und Bestrafung der dort vorgesehenen Vergehen und Uebertretungen hat durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (Bund.-G.Bl. S. 317 ff.) zu erfolgen (§ 7 des Gesetzes vom 17. Juli 1881).

---

4) Durch dieses Reichsgesetz sind die auf den gleichen Gegenstand bezüglichen landesrechtlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Abtheilung IV.

§ 42.

1. Amtsrechte und Amtspflichten der Konsuln in Bezug auf den Rechtshülfeverkehr in Strafsachen.

I. Die Bestimmungen des Reichs-Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 über die Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden durch die Reichskonsuln, über Zustellungen durch dieselben, sodann deren Befugniß zur Ausstellung von Zeugnissen und Legalisation von Urkunden (s. hierüber Thl. I S. 217 ff.) gelten auch für das Strafverfahren[1]).

Hierzu ist noch hervorzuheben:

1) Außer den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln sind zur Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden nur diejenigen Konsuln befugt, denen hierzu auf Grund des § 20 des R.-Konf.-Ges. vom 8. Nov. 1867 die Ermächtigung ausdrücklich ertheilt ist[2]).

---

1) Nach § 37 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich finden auf das Verfahren bei Zustellungen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung. Hier kommen insbesondere die §§ 182—185 der ZPO. in Betracht. Ueber Zustellungen durch die Konsuln s. auch oben in § 33.

2) Die im Auslande bestehenden Konsulate, sowie die Abgrenzung ihrer Amts- bezw. Jurisdiktionsbezirke weist das alljährlich

Für den einzelnen Fall können die Justizbehörden die Ertheilung dieser Ermächtigung an einen nicht allgemein mit der entsprechenden Befugniß ausgestatteten Konsul durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes nachsuchen.

Regelmäßig sind solche Ersuchen wegen Abhörung eines Zeugen nur dann an einen nicht mit Gerichtsbarkeit bekleideten Konsul zu richten, wenn

a) die Justizbehörden sich zuvor versichert haben, daß derjenige, um dessen Vernehmung es sich handelt, an dem Amtssitze des Konsuls selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe sich aufhält und daß derselbe Reichsangehöriger ist, sowie wenn

b) nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß er bereit sein wird, sich vernehmen zu lassen,

weil der Konsul nur unter diesen Voraussetzungen in der Lage ist, dem Ersuchen Folge zu geben. (Vgl. jedoch für Großbritannien oben § 19) [3]).

2) Zur Vollstreckung inländischer Strafurtheile sind nur die Konsuln mit Gerichtsbarkeit (s. § 43) befugt, und auch diese nur, wenn das Urtheil gegen eine Person ergangen ist, welche der Gerichtsbarkeit des Konsuls unterliegt, und soweit es sich um Geldstrafen oder um Freiheitsstrafen handelt, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen. Um höhere Freiheitsstrafen durch einen mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsul vollstrecken zu lassen, bedarf es einer von Reichswegen zu ertheilenden und von der Strafvoll-

---

durch das Auswärtige Amt veröffentlichte, im Buchhandel erscheinende „Verzeichniß der Kaiserlich deutschen Konsulate" nach.

Eine Uebersicht der allgemein zur Abnahme von Eiden und zur Vernehmung von Zeugen ermächtigten Konsuln, sowie eine Uebersicht über die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln sind enthalten im preuß. J.M.Bl. 1886 S. 116, bayer. J.M.Bl. S. 189.

3) S. die Zitate in § 34 Note 3.

streckungsbehörde nachzusuchenden[4]) Weisung an den Konsul.

3) Ueber den Schriftenverkehr der Justizbehörden mit den Konsuln s. oben in § 34.

4) Bezüglich der Kosten auf Erledigung eines Ersuchens an die deutschen Konsuln s. § 35.

II. Für das Strafverfahren besondere Bedeutung hat der im Völkerrechte begründete und in den sämmtlichen deutschen Konsularverträgen anerkannte Grundsatz der Unverletzlichkeit der Archive, wonach die Beschlagnahme, Durchsuchung und selbst die Einsicht der konsularischen Archive theils den Ortsbehörden absolut untersagt, theils eingeschränkt ist.

In einigen Verträgen ist solche Unverletzbarkeit auch auf die Amtsräume und Wohnungen der Berufskonsuln, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat, ausgedehnt. So bestimmt Art. 5 Abs. 2 der deutsch-amerikanischen Konsularkonvention vom 11. Dezember 1871 (R.G.Bl. 1872 S. 95), daß die Landesbehörden, soweit es sich nicht um Verfolgung von Verbrechern handelt, unter keinem Vorwande dort eindringen, in keinem Falle die daselbst niedergelegten Papiere durchsuchen oder in Beschlag nehmen, daß aber auch unter keinen Umständen diese Amtsräume und Wohnungen als Asylorte benützt werden dürfen. Gleiches gilt für die Türkei. Nach Art. 12 des Freundschafts- und Handelsvertrags mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Jan. 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 209) sollen die Landesbehörden in den Amtsräumen und Wohnungen der fremden Berufskonsuln, soweit es sich nicht um Verfolgung von Verbrechen handelt, ohne Zustimmung des Konsuls keine Amtshandlung vornehmen, die daselbst nieder-

4) Das desfallsige Gesuch ist in Preußen an den k. Justizminister bzw. in eiligen Fällen unmittelbar an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in Bayern an das k. Staatsministerium der Justiz zu richten; s. die Zitate in Note 3 zu § 34.

gelegten Papiere und Bücher aber in keinem Falle durchsuchen oder mit Beschlag belegen dürfen[5]).

III. Der Grundsatz der Unverletzbarkeit ist auch in Bezug auf die Person der Konsuln[6]) in den meisten Verträgen Deutschlands mit den auswärtigen Staaten insoweit ausgedehnt, als die Berufskonsuln außer in Verbrechensfällen nicht verhaftet oder gefänglich eingezogen werden dürfen. Die Strafhandlungen, wegen welcher eine Verhaftung eintreten darf, sind in den einzelnen Verträgen theils allgemein als Verbrechen benannt, theils auch genauer bezeichnet. So ist nach dem Art. 2 des Konsularvertrags mit Rußland vom 8. Dezember bzw. 26. November 1874 (R.G.Bl. S. 145) die Verhaftung nur zulässig für solche Handlungen, welche nach der Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten vor das Geschworenengericht gehören. Die Verträge mit Costa Rica vom 18. Mai 1875 (R.G.Bl. 1877 S. 13) Art. XXVII, mit Salvador vom 13. Juni 1870 (R.G.Bl. 1872 S. 377) Art. XXIV, mit der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 3) Art. XXI lassen die Verhaftung nur wegen „schwerer strafbaren Handlungen“ zu[7]).

---

5) Artikel XXI des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags mit dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 261) enthält für die Behörden oder Beamten des Sultans das Verbot, die Häuser, Wohnungen, Magazine und sonstigen Räumlichkeiten, welche im Gebiete des Sultans Angehörige des Deutschen Reichs oder Personen, die in festen Diensten der ersteren stehen, innehaben, ohne die Zustimmung des Besitzers zu betreten, oder einer amtlichen Untersuchung zu unterziehen, es sei denn, daß der deutsche Konsul oder sein Stellvertreter seine Genehmigung dazu ertheilt haben sollte. S. auch oben § 25 Nr. II u. Note 6.

6) Ueber Delikte von Konsularbeamten s. Ausführliches bei Harburger a. a. O. S. 158 ff.

7) Der deutsch-brasilianische Konsularvertrag vom 10. Januar 1882 (R.G.Bl. S. 69), welcher in Art. V eine ähnliche Bestimmung

Im Uebrigen ist die Verhaftung für solche Handlungen, welche die Strafgesetzgebung des Staates, in welchem die Konsuln ihren Amtssitz haben, als Verbrechen bezeichnet und bestraft, zulässig nach den Verträgen mit Italien vom 21. Dez. 1868 bzw. 7. Febr. 1872 (Nordd. B.G.Bl. 1869 S. 113 bezw. R.G.Bl. 1872 S. 134) Art. 3, mit Griechenland vom 26. November 1881 (R.G.Bl. 1882 S. 101) Art. II, mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R.G.Bl. S. 62) Art. II[8]) und mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1886 (R.G.Bl. S. 209) Art. 9, in welchem Sinne wohl auch die Bestimmung in den Verträgen mit Spanien vom 22. Februar 1870 bezw. 12. Januar 1872 (Nordd. B.G.Bl. 1870 S. 99, bezw. R.G.Bl. 1872 S. 211) Art. 4 und mit Hawai vom 25. März/19. Sept. 1879 (R.G.Bl. 1880 S. 121) Art. XII, die lediglich von „Verbrechen" sprechen, aufzufassen ist.

IV. Eine Verpflichtung der Konsularbeamten, vor Gericht Zeugniß abzulegen, wenn die Landesgerichte solches erforderlich halten, ist festgesetzt in den Konsularverträgen mit Rußland (Art. 3), Griechenland (Art. III), Serbien (Art. III) und mit der Südafrikanischen Republik (Art. 10). In solchem Falle soll die Gerichtsbehörde die Konsularbeamten mittels amtlichen Schreibens um ihr Erscheinen ersuchen.

In den angeführten Artikeln der bezeichneten Verträge ist weiter bestimmt, daß für den Fall der Behinderung der Konsular-

---

hatte, ist brasilianischerseits unterm 22. September 1886 gekündigt worden, laut Notiz im Deutschen Reichsanzeiger vom 12. November 1886 Nr. 267, hat mithin seit 22. September 1887 seine Wirksamkeit verloren.

8) Nach der weiteren Bestimmung in Art. II des Vertrags mit Griechenland und Art. II des Vertrags mit Serbien soll im Falle der Verhaftung eines Konsuls oder Konsularbeamten die Gesandtschaft seines Landes hiervon sofort durch die Regierung desjenigen Landes, in welchem die Verhaftung stattgefunden hat, in Kenntniß gesetzt werden.

beamten, wenn dieselben Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat, die Gerichtsbehörde sich in ihre Wohnung begebe, um sie mündlich zu vernehmen oder (unter Beobachtung der einem jeden der beiden Staaten eigenthümlichen Formen) um ihr schriftliches Zeugniß ersuche, wobei alsdann die betreffenden Beamten dem Verlangen der Behörde in der ihnen bezeichneten Frist zu entsprechen und derselben ihre Aussage schriftlich, mit ihrer Unterschrift und ihrem amtlichem Siegel versehen, zuzustellen haben. In den Verträgen mit Rußland und Griechenland ist jedoch die Vernehmung der Konsuln in deren Wohnung lediglich auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten beschränkt.

V. Den Konsuln kommt in Bezug auf Ergreifung von Deserteuren insofern eine Mitwirkung zu, als sie, wenn Mannschaften von Kriegsschiffen oder von Schiffen der Handelsmarine desertiren, bei den Orts- und Landesbehörden, und zwar letzteren Falls auf Antrag des Schiffers, die zur Wiederhabhaftwerdung der Deserteure erforderlichen Schritte zu thun haben[9]). Ueber die hinsichtlich der Auslieferung desertirter Seeleute in den Verträgen Deutschlands mit auswärtigen Staaten enthaltenen Bestimmungen s. oben S. 84 ff.[10]).

Zum Transport von Verbrechern, welche an den heimischen Richter abgeliefert werden sollen, haben die Konsuln den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen. Die Ablieferung darf jedoch nur auf vorherige An-

---

9) §§ 28 u. 34 des Reichskonf.-Ges. v. 8. Nov. 1867 (Bund.-Ges.-Bl. S. 137). Nähere Bestimmungen über das Verfahren hiebei enthält die allgemeine Dienstinstruktion für die Reichskonsuln vom 6. Juni 1871 mit Nachtrag vom 22. Febr. 1873 (Hirth's Annalen des Deutschen Reichs Bd. I, 1871, S. 607; Staudinger, die Einführung norddeutscher Justizgesetze als Reichsgesetze, Abth. II S. 29 bis 64; Gesetzgebung des Deutschen Reichs v. Gaupp u. A. Bd. I S. 77 ff.).

10) Vgl. jedoch hiezu oben Note 7.

weisung des Reichskanzlers oder einer Bundesregierung geschehen[11]).

VI. Die deutschen Konsuln sind befugt, über die Schiffe der Reichs-Handelsmarine in fremden Häfen die Polizeigewalt auszuüben. Vorausgesetzt wird jedoch hiebei, daß die Gesetze und Gewohnheiten des Konsulatsbezirks dem Konsul die Ausübung der Polizei gestatten[12]).

In den meisten der Konsularverträge Deutschlands ist den Konsularbeamten ausschließlich die Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord der Schiffe des Staates, der sie ernannt hat, zugesprochen. In dieser Beziehung haben die Konsularbeamten allein über Streitigkeiten jeder Art zwischen Schiffsführer, Schiffsoffizieren, Mannschaften und anderen unter irgend welcher Bezeichnung in die Musterrolle aufgenommenen Personen zu befinden, insbesondere über Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger vertragsmäßiger Verbindlichkeit beziehen. Die Ortsbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die Unordnungen, welche aus solchen Zwistigkeiten entstehen, geeignet sind, die öffentliche Ruhe am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn Landesangehörige oder nicht zur Schiffbesatzung gehörige Personen betheiligt sind. In anderen Fällen haben sich alsdann die Ortsbehörden darauf zu beschränken, den Konsularbeamten Beistand zu leisten, wenn letztere solchen in Anspruch nehmen, um eine in die Musterrolle eingetragene Person an Bord zurückführen oder verhaften zu lassen. Solches ist bestimmt in den Verträgen mit Ita-

---

11) § 29 d. R.K.G. u. Dienstinstruktion hiezu. Bevor der Konsul eine Requisition der gedachten Art an den Schiffskommandanten richtet, hat er sich durch eine Anfrage bei demselben über die Höhe der von der Marine-Verwaltung zu liquidirenden Kosten zu vergewissern, daß die Beförderung nicht auf andere Weise billiger zu bewirken ist.

12) § 33 d. R.K.G. u. Instruktion hiezu, welche letztere die näheren Bestimmungen über das bei Ausübung der Polizeigewalt zu beobachtende Verfahren enthält.

lien (Art. 15), Rußland (Art. 11), den Vereinigten Staaten von Amerika (Art. 13), mit Spanien (Art. 15), Costa Rica (Art. XXXI), Hawai (Art. XXII), Salvador (Art. XXVIII), Griechenland (Art. XI) und der Dominikanischen Republik (Art. XXV).

Nach Bestimmung der deutschen Verträge mit Rußland (Art. 10), den Vereinigten Staaten von Amerika (Art. 12), Spanien (Art. 14), Italien (Art. 14) und Griechenland (Art. X) dürfen die öffentlichen Beamten des Landes in den Häfen, wo ein Konsul oder Konsularagent des anderen Staates seinen Amtssitz hat, an Bord von Handelsschiffen keine anderen Untersuchungen oder Besichtigungen als die gewöhnlichen zollamtlichen oder gesundheitspolizeilichen Besichtigungen vornehmen, ohne zuvor dem gedachten Konsul oder Agenten Nachricht gegeben zu haben, damit derselbe der Besichtigung beiwohnen kann.

§ 43.

2. Die deutsche Konsulargerichtsbarkeit in Strafsachen.

I. Die deutsche Konsulargerichtsbarkeit (Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, R.G.Bl. S. 197 ff.) wird zur Zeit thatsächlich ausgeübt in der Türkei, einschließlich Bulgariens und Egyptens, in letzterem Lande in sehr modifizirter Weise (s. Handbuch Theil I S. 239 ff. und unten Ziff. 1), Rumänien, China, Japan, Siam, Korea und im Gebiete des Sultans von Zanzibar[1]).

---

1) In Persien ist die deutsche Konsulargerichtsbarkeit zwar durch Staatsvertrag zugelassen, bisher wurde solche jedoch nicht ausgeübt.

In Tunis wurde die deutsche Konsulargerichtsbarkeit durch kais. Verordnung v. 21. Jan. 1884 mit der Maßgabe außer Uebung gesetzt,

Bezüglich der den Konsuln zukommenden Strafgerichtsbarkeit ist zu bemerken:

1. Die Zulassung der deutschen Konsulargerichtsbarkeit in der Türkei gründet sich auf den preußisch-türkischen Freundschafts- und Handelsvertrag vom 22. März (alt. St.) 1761 in Verbindung mit Art. 1 des Handelsvertrags des Zollvereins mit der Türkei vom 20. März 1862 [2]).

---

daß die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in der Regentschaft Tunis nur der Gerichtsbarkeit der von Frankreich eingesetzten Behörde unterworfen sind.

Bezüglich der Aufhebung der früher in Bosnien und Herzegowina bestandenen deutschen Konsulargerichtsbarkeit s. Handbuch Thl. I S. 229.

In Rumänien wird die deutsche Konsulargerichtsbarkeit faktisch nur noch in Zivilsachen, bei welcher ausschließlich Ausländer betheiligt sind, und etwa noch in Injuriensachen ausgeübt (Brauer, die deutschen Justizgesetze 2c. § 51).

Für Serbien s. Art. XXV des Konsularvertrags vom 6. Jan. 1883 (R.G.Bl. S. 62 ff.). Hienach wurde deutscherseits auf die Ausübung der Vorrechte und Befreiungen, welche früher den Angehörigen des Deutschen Reichs auf Grund der mit dem Ottomannischen Reich bestehenden Kapitulationen und in Gemäßheit des Art. XXXVII des Berliner Vertrags v. 13. Juli 1878 in Serbien zustanden, verzichtet; jedoch haben die erwähnten Kapitulationen auch fernerhin hinsichtlich aller gerichtlichen Angelegenheiten in Anwendung zu bleiben, welche sich auf die Verhältnisse von Angehörigen des Deutschen Reichs zu Angehörigen solcher Mächte beziehen, die auf die ihnen nach den Kapitulationen zukommenden Vorrechte und Befreiungen nicht verzichten, mit Ausnahme des Falles, daß diese gerichtlichen Angelegenheiten in Serbien gelegene unbewegliche Güter betreffen.

Ueber die modifizirte Anwendung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten s. nachfolgenden § 44.

Eine Uebersicht über die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten deutschen Konsuln ist enthalten im preuß. Just.M.Bl. 1886 S. 116, bayer. Just.M.Bl. 1886 S. 189.

2) Preuß. Ges.Slg. 1863 S. 171; v. Staudinger S. 242.

Auf Grund des Vertrags vom 22. März 1761 wird in den der Pfortenhoheit unmittelbar unterworfenen Provinzen die Strafgerichtsbarkeit von den deutschen Konsuln im Prinzip im vollen Umfange des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes in Anspruch genommen. In der Praxis wird jedoch nur dann eingeschritten, wenn der Thäter nicht von den türkischen Behörden zur Verantwortung gezogen ist. Die türkischen Behörden pflegen indessen nur bei gemeingefährlichen Verbrechen, sowie dann einzuschreiten, wenn ein türkischer Unterthan durch die strafbare Handlung beschädigt und bei der Behörde Antrag auf Verfolgung gestellt worden ist [3]).

---

3) Brauer § 51. Die auf die Jurisdiktion der Konsuln bezüglichen Artikel des obenbezeichneten preußisch-türkischen Freundschafts- und Handelsvertrags lauten nach der französischen Uebersetzung:

Art. IV. Le Ministre prussien résidant auprès de la Sublime Porte jouira de l'indepéndence et de privileges dont les Ambassadeurs des autres Puissances amies ont contume de jouir, et dans toute la jurisdiction de la Sublime Porte, dans chaque échelle, port et isle où il se trouve des Consuls, Vice-Consuls et Dragomans de la part des autres Puissances amies, les Ministres prussiens pourront aussi envoyer des Consuls, Vice-Consuls et Dragomans, les congédier et en constituer d'autres à leur place. Les Ministres qui résideront auprès de la Sublime Porte pourront se servir de quatre Dragomans et pour ces endroits où il résidera un Consul, d'un Dragoman; et les Consuls, Vice-Consuls, Dragomans et passagers, les négocians et les autres sujets de leur nation jouiront de la même immunité, dont jouissent les sujets des autres Puissances amies.

Art. V. S'il arrivait quelque dispute entre les Prussiens et leurs sujets, le Ministre ou le Consuls prussiens décideront l'affaire d'après leurs lois, et tant que le Prussiens, ne demandent pas eux-mêmes à être jugés par la justice ottomane, les juges et gouverneurs de la Sublime Porte ne pourront s'ingérer par force à vouloir les juger. Lex Consuls qui résideront dans le territoire ottoman ne seront pas mis aux arrêts, et tous les procès qu'ils auront se décideront da la résidence Impériale par le

Gemäß § 3 der Kais. Verordnung v. 23. Dezbr. 1875, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten[4]), ist die den Konsuln in Egypten zustehende Gerichtsbarkeit in Strafsachen aufgehoben:

1) für Uebertretungen;
2) für Verbrechen und Vergehen, welche unmittelbar gegen die Richter, die Geschworenen oder die sonstigen Beamten der von der egyptischen Regierung eingesetzten neuen

---

secours de leurs Ministres. Leurs maisons seront exemptes de scellé, de recherche et de visite, et s'il s'élevait quelque procès entre les sujets de la Sublime Porte et ceux de la Prusse, on procedera dans les tribunaux ottomans avec assistance de leurs Ministres, Consuls ou Vice-Consuls et aussi par celui des Dragomans, et si quelque Mahométan ou autre sujet de la Sublime Porte forçait quelques sujets prussiens á comparaître devant le tribunal dans un temps où aucun de leurs Dragomans ou Procureurs ne serait présent, ils ne seront point obligés de répondre; et si des procès des Consuls ou Dragomans surpassent la valeur de quatre mille aspres, ils seront examinés dans la résidence de l'Empire ottoman. S'il arrivait quelque dispute entre les Mahométans ou autres sujets de la Sublime Porte et les Prussiens ou leurs sujets, touchant les causes qui concernant la vente, l'achat et les emprunts d'argent, et qu'il ne se trouve point d'instruments ou autrès documents valides, on n'écoutera point les témoignages forcés; et s'il arrive quelque dispute au moment du départ de quelque vaisseau prussien, elle sera décidée sans délai par les secours du Consul ou du Dragoman, et le vaisseau ne sera point arrêté ni retardé dans son départ sans raison et si quelque Prussien endetté ou coupable prenait la fuit, un autre Prussien, qui n'est pas coupable du délit, ne sera pas saisi ni molesté; et si quelque endroit où demeure un Prussien, ou trouve le corps de quelque homme tué, le Prussien ne sera pas molesté par la recherche appelée prezzo de sangue, si l'on ne peut le convaincre légalement qu'il est coupable.

4) R.G.Bl. 1875 S. 381. Die frühere Beschränkung der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung ist aufgehoben durch R.G. v. 5. Juni 1880 u. Kais. Verordn. v. 23. Dez. 1880 (R.G.Bl. S. 146 u. 192).

Landesgerichte, während sie in der Ausübung ihres Amtes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen werden, und zwar:

a) Schmähungen durch Geberden, Worte oder Drohungen,

b) Verläumdungen und Beleidigungen, wenn sie in Gegenwart des betreffenden Richters, Geschworenen oder sonstigen Beamten der neuen Landesgerichte oder innerhalb der Geschäftsräume des Gerichts begangen, oder mittels öffentlicher Anschläge, Schriften, Druckschriften, Abbildungen oder Darstellungen verbreitet worden sind,

c) Thätlichkeiten gegen ihre Person, insbesondere Mißhandlungen, Körperverletzungen und vorsätzliche Tödtung mit oder ohne Ueberlegung,

d) Thätlichkeiten oder Drohungen, verübt, um eine der gedachten Personen zur Vornahme einer pflichtwidrigen oder ungesetzlichen Handlung oder Unterlassung einer pflichtmäßigen oder gesetzlichen Handlung zu nöthigen,

e) Mißbrauch der Amtsgewalt seitens eines öffentlichen Beamten zum Zwecke einer derartigen Nöthigung,

f) Versuch unmittelbarer Bestechung einer der gedachten Personen,

g) Beeinflussung eines Richters zu Gunsten einer Partei seitens eines öffentlichen Beamten;

3) für Verbrechen und Vergehen, welche in der bestimmten Absicht begangen worden, die Vollstreckung von Urtheilen oder Verfügungen der gedachten Gerichte zu verhindern, und zwar:

a) thätlicher Angriff oder gewaltsamer Widerstand gegen Gerichtsmitglieder in Ausübung ihres Berufs, oder gegen Beamte der neuen Landesgerichte während der rechtmäßigen Vornahme von Amtshandlungen zur Vollstreckung von Urtheilen und Verfügungen der Ge-

richte, oder gegen Beamte oder Mannschaften der bewaffneten Macht, welche berufen sind, bei der Vollstreckung Hülfe zu leisten,

b) Mißbrauch der Amtsgewalt seitens eines öffentlichen Beamten zur Verhinderung der Vollstreckung,

c) Entwendung gerichtlicher Aktenstücke zu demselben Zweck,

d) Verletzung gerichtlich angelegter Siegel, vorsätzliches Beiseiteschaffen von Sachen, welche in Folge einer gerichtlichen Verfügung oder eines Urtheils in Beschlag genommen worden sind,

e) Entweichung von Gefangenen, welche sich in Folge einer gerichtlichen Verfügung oder eines Urtheils in Haft befinden, und Handlungen, welche eine solche Entweichung unmittelbar herbeigeführt haben,

f) Verheimlichung solcher Gefangenen nach ihrer Entweichung;

4) für Verbrechen und Vergehen, welche von einem unter deutschem Schutze stehenden Richter, Geschworenen oder sonstigen Beamten der neuen Landesgerichte in Ausübung seines Berufs oder in Folge Mißbrauchs seiner Amtsgewalt begangen werden.

Außer denjenigen Verbrechen und Vergehen, welche von einer der bezeichneten Personen unter solchen Umständen begangen werden können, gehören hiezu nachstehende besondere Verbrechen und Vergehen:

a) pflichtwidrige Entscheidung zu Gunsten oder zum Nachtheil einer Partei,

b) Bestechung,

c) unterlassene Anzeige einer versuchten Bestechung,

d) Justizverweigerung,

e) unerlaubte Gewalt gegen Privatpersonen,

f) Eindringen in die Wohnung eines Andern ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften,

g) Erpressung,

h) Unterschlagung öffentlicher Gelder,
i) ungesetzliche Verhaftung,
k) Fälschung von Urtheilen und Aktenstücken.

Die Strafgerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten umfaßt demnach die Aburtheilung von Verbrechen und Vergehen deutscher Reichsangehöriger und Schutzgenossen, mit Ausschluß der oben bezeichneten strafbaren Handlungen.

Für die vorstehend unter Ziff. 2 u. 3 aufgeführten Verbrechen und Vergehen bleibt jedoch die Konsulargerichtsbarkeit bestehen, sofern der durch dieselben verletzte Beamte der neuen Landesgerichte die Bestrafung des Thäters bei dem Konsulargericht in Antrag bringt.

Besteht zwischen dem Konsul und dem Landesgericht eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob eine strafbare Handlung zu denjenigen gehört, für welche nach Obigem die Landesgerichte zuständig sind, so entscheidet darüber ein Kompetenzhof, welcher aus zwei von dem Konsul zu bezeichnenden fremden Konsuln und zwei von dem Präsidenten des Appellhofs in Alexandrien zu ernennenden richterlichen Beamten der gemischten Gerichte gebildet wird und dessen Entscheidung eine endgültige ist (§ 6 der Verordn. v. 23. Dez. 1875).

2. Nach Art. 38 Abs. 2 des Handelsvertrags mit China v. 2. September 1861[5]) sollen Deutsche, wenn sie sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen chinesischen Unterthanen schuldig machen, vom Konsularbeamten verhaftet und nach den deutschen Gesetzen bestraft werden[6]).

3. Art. 10 des Vertrags mit Siam vom 7. Febr. 1862[7])

---

5) Preuß. Ges.Slg. 1863 S. 265; bayer. Reg.Bl. 1863 S. 1057; v. Staudinger S. 425.

6) Umgekehrt sind nach Abs. 1 l. c. chinesische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen Deutsche schuldig machen, von den chinesischen Behörden zu verhaften und nach chinesischen Gesetzen zu bestrafen.

7) Preuß. Ges.Slg. 1864 S. 717; bayer. Reg.Bl. 1864 S. 1625; v. Staudinger S. 441.

bestimmt: In Siam verübte Verbrechen oder Vergehen sollen, wenn der Thäter ein Unterthan der kontrahirenden deutschen Staaten ist, durch den Konsularbeamten den deutschen Gesetzen gemäß bestraft, oder der Schuldige soll zur Bestrafung nach Deutschland geschickt werden. Ist der Thäter ein Siamese, so soll er nach den Gesetzen seines Landes von siamesischen Behörden bestraft werden [8]).

4. Nach Art. 6 des Handelsvertrags mit Japan vom 20. Februar 1869 [9]) sollen deutsche Unterthanen, welche ein Verbrechen gegen japanische Unterthanen oder gegen Angehörige einer andern Nation begehen, vor den deutschen Konsularbeamten geführt und nach deutschen Gesetzen bestraft werden. Japanische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen Deutsche schuldig machen, sollen vor die japanischen Behörden geführt und nach japanischen Gesetzen bestraft werden.

5. Für Persien (wo jedoch die Konsularjurisdiktion noch nicht organisirt ist, s. oben Note 1), kommt Art. 16 des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Persien vom 11. Juni 1873 [10]) in Betracht, wonach die Angelegenheiten der Strafgerichtsbarkeit, in welche deutsche Unterthanen in Persien oder persische Unterthanen in Deutschland verwickelt werden, in den beiderseitigen Staaten

---

8) Wenn Siamesen, die im Dienste eines deutschen Unterthanen stehen, die siamesischen Gesetze übertreten, oder wenn siamesische Verbrecher oder Flüchtlinge bei einem deutschen Unterthanen in Siam ihre Zuflucht suchen, so soll, auf erfolgten Nachweis ihrer Schuld oder ihres Fluchtversuches, der deutsche Konsularbeamte die nöthigen Maßregeln ergreifen, um die Auslieferung derselben an die siamesischen Behörden zu bewerkstelligen; Art. 6 Abs. 2 des Vertr. v. 7. Febr. 1862.

9) Nordd. B.G.Bl. 1870 S. 1; Bayer. Reg.Bl. 1870 S. 225; v. Staudinger S. 390.

10) R.G.Bl. 1873 S. 351.

in der Weise behandelt werden sollen, welche hinsichtlich der meistbegünstigten Nation angenommen ist.

6. Nach Art. 9 der Konvention über die Ausübung des Schutzrechtes in Marokko vom 3. Juli 1880[11]) dürfen die Lokalbehörden einen Angestellten oder Bediensteten eines im Dienste einer Gesandtschaft oder eines Konsulates stehenden einheimischen Beamten oder eines fremden Unterthans oder Schutzgenossen nicht verhaften, ohne zuvor die Behörde, welcher dieser untersteht, davon in Kenntniß gesetzt zu haben. Sollte ein im Dienste eines fremden Unterthans stehender marokkanischer Unterthan Jemanden tödten, verwunden oder dessen Hausrecht verletzen, so darf er sofort verhaftet werden, jedoch soll die diplomatische oder Konsular-Behörde, welcher er unterstellt ist, ohne Verzug davon benachrichtigt werden.

Gemäß Art. 5 Abs. 4 der gedachten Konvention darf das Schutzrecht bezüglich solcher Personen, welche wegen eines Vergehens oder Verbrechens gerichtlich verfolgt werden, nicht in Anwendung gebracht werden, bevor dieselben nicht von den Landesbehörden abgeurtheilt worden sind und, falls verurtheilt, ihre Strafe verbüßt haben.

7. Nach Art. III Nr. 4 u. 5 des Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Korea vom 26. Nov. 1883[12]) soll ein Deutscher, welcher in Korea eine strafbare Handlung begeht, von den deutschen Behörden nach den deutschen Gesetzen verfolgt und bestraft, ein Koreaner, welcher in Korea eine gegen einen deutschen Reichsangehörigen gerichtete strafbare Handlung begeht, von den koreanischen Behörden in Gemäßheit der koreanischen Gesetze abgeurtheilt und bestraft werden.

---

11) R.G.Bl. 1881 S. 103. Die Konvention ist abgeschlossen von dem Deutschen Reich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien und Irland, Italien, Marokko, den Niederlanden, Portugal und Algarbien, Schweden und Norwegen.

12) R.G.Bl. 1884 S. 221 ff.

In allen Zivil- und Strafsachen, welche in Korea vor koreanischen Gerichten oder vor deutschen Konsulargerichten verhandelt werden, können die Behörden des Klägers einen Beamten abordnen, um bei den Verhandlungen zugegen zu sein. Der zu diesem Zweck abgeordnete Beamte soll mit gebührender Rücksicht behandelt werden und es soll ihm gestattet sein, Zeugen vorzuladen und vernehmen zu lassen, auch gegen das Verfahren oder die Entscheidung Einspruch zu erheben.

Wenn ein Koreaner, der angeschuldigt ist, die Gesetze seines Landes übertreten zu haben, in dem Besitzthum eines Deutschen oder auf einem deutschen Kauffahrteischiffe Zuflucht sucht, so sollen die deutschen Behörden auf den Antrag der koreanischen Behörden die nöthigen Schritte thun, um den Angeschuldigten zu ergreifen und ihn behufs Aburtheilung auszuliefern. Ohne die Ermächtigung der zuständigen deutschen Behörde aber soll es koreanischen Beamten weder gestattet sein, das Besitzthum eines deutschen Reichsangehörigen ohne dessen Einwilligung, noch ohne die Zustimmung des Schiffsführers oder seines Vertreters ein deutsches Handelsschiff zu betreten (Art. III Nr. 8, 9 u. 10 d. Vertrags).

Ein deutscher Reichsangehöriger, welcher Waaren in einen dem fremden Handel nicht geöffneten koreanischen Hafen oder sonstigen Ort einschmuggelt, soll den doppelten Betrag des Werthes der geschmuggelten Güter verwirken und diese selbst unterliegen außerdem der Konfiskation. Die koreanischen Lokalbehörden können derartige Waaren mit Beschlag belegen und jeden deutschen Reichsangehörigen festnehmen, der bei dem Schmuggel oder dem Versuch eines solchen betheiligt ist; die festgenommenen Personen sollen sie aber sofort der nächsten deutschen Konsularbehörde behufs Untersuchung der Sache zuführen lassen, während sie die Waaren so lange festhalten dürfen, bis eine endgültige Entscheidung über den Fall abgegeben worden ist (Art. VI des Vertr.).

8. Nach Art. XVI des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem

Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885[13]) ist die Untersuchung und Bestrafung von strafbaren Handlungen, deren deutsche Unterthanen, die sich innerhalb des Gebietes von Zanzibar aufhalten, beschuldigt werden, den Behörden des Sultans entzogen und den deutschen Konsularbehörden ausdrücklich vorbehalten.

Unterthanen des Sultans oder Angehörige durch Konsuln nicht vertretener, nichtchristlicher Nationen, welche innerhalb der Besitzungen des Sultans als Bedienstete bei deutschen Reichsangehörigen angestellt sind, sollen, wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt werden, sofern hinreichende Verdachtsgründe gegen sie nachgewiesen werden, von ihren deutschen Dienstherren, eventuell durch das deutsche Konsulat den Behörden des Sultans zur Bestrafung überwiesen und zu diesem Zweck aus dem Dienste der deutschen Unterthanen entlassen werden (Art. XVII d. Vertr.). Zuwiderhandlungen gegen die im Vertrage vereinbarten Zollbestimmungen sollen, soweit deutsche Unterthanen dabei betheiligt sind, auf desfallsige Anzeige der Zollbehörden von der zuständigen deutsche Konsularbehörde untersucht und, falls der Betreffende für schuldig befunden wird, bestraft werden (Art. XIII l. c.).

Auf Requisition der deutschen Konsularbehörde soll die Regierung von Zanzibar zur Vornahme von Verhaftungen und anderen Amtshandlungen Polizeihülfe zur Verfügung stellen (Art. XVI Abs. 5 l. c.).

II. In Bezug auf das Verfahren in Strafsachen gilt nach dem Gesetze über die deutsche Konsulargerichtsbarkeit Folgendes:

Auf Strafsachen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung[14]) und des Einführungsgesetzes zu derselben nach Maß-

---

13) R.G.Bl. 1886 S. 261.

14) Soweit nach der Vorschrift des § 420 d. St.P.O. vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Ver-

gabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung (§ 21 d. K.G.G.).

Der Konsul übt die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus (§ 22 l. c.). Die zugezogenen Beisitzer üben während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Konsuln aus und nehmen auch an denjenigen im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden (§ 23 d. K.G.G. mit § 30 des deutschen Gerichtsverf.-Gesetzes).

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt. Die Zustellungen [15]), die Vollstreckung von Beschlüssen

---

gleichsversuch der Vorsteher des Konsulats, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, zuständig, ohne Unterschied, ob er zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt ist oder nicht.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist.

Kommt im Termine ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Instr. v. 10. Sept. 1879 zur Ausführung des K.G.G. (Reichszentr.Bl. S. 575) mit Nachtrag vom 4. Februar 1882 (R.Zentr.Bl. S. 111).

15) Die von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen an Beschuldigte, welche sich nicht auf freiem Fuße befinden, können durch den Gerichtsschreiber vorgenommen werden.

Für das Vorverfahren in Strafsachen und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung bedarf es für den Nachweis der Zustellung nicht:

1. der Uebergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde an den Empfänger,
2. der Bezeichnung des Auftraggebers in der Zustellungsurkunde.

Instr. v. 10. Sept. 1879, zu § 24 Abs. 2 d. Gesetzes.

und Verfügungen, sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlaßt. Soweit nach der Strafprozeßordnung die Staatsanwaltschaft wegen einer gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlung einzuschreiten hat, ist der Konsul hiezu von Amtswegen verpflichtet. Er hat insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen anzustellen (§§ 24, 25 d. K.G.G.).

Eine Voruntersuchung findet nicht statt. Die Bestimmungen des § 126 der Strafprozeßordnung (Aufhebung des vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassenen Haftbefehls, bzw. Verlängerung der Frist zur Erhebung der öffentlichen Klage) bleiben außer Anwendung. Die Beeidigung eines Zeugen im vorbereitenden Verfahren ist auch aus den im § 65 Abs. 2 der St.P.O. bezeichneten Gründen [16]) zulässig (§ 26 d. K.G.G.).

An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in welchen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen. Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben (§ 27 l. c.).

In der Hauptverhandlung sind vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptver-

---

16) Nämlich: wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint (welche Bestimmungen nach der St.P.O. für die Voruntersuchung gelten). Für das Verfahren in Konsularsachen ist dann weiter nach Abs. 3 des § 65 d. St.P.O. im vorbereitenden Verfahren die Beeidigung zulässig, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet.

fahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, welches weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, noch zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört (§ 28 l. c.).

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein (§ 29 l. c.).

In das Protokoll der Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen (§ 30 l. c.).

Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehöriges Verbrechen, so hat der Konsul die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzuge obwaltet, oder die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der St.P.O. [17]) vorliegen, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gericht des Inlands, im Falle des § 9 Abs. 1 S. 2 d. St.P.O. [18]) dem Ober-Reichsanwalt zu übersenden (§ 31 l. c.)[19]).

Für das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (St.P.O. § 45) und den Einspruch gegen einen Strafbefehl (St.P.O. § 449) beträgt die Frist zwei Wochen (§ 32 d. K.G.G.).

Rechtsmittel sind gegen die in Strafsachen wegen

---

17) S. vorstehende Note 16.

18) Wenn nämlich in dem Falle, daß die strafbare Handlung im Auslande begangen, der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder des letzten Wohnsitzes nicht begründet ist und auch eine Ergreifung nicht stattgefunden hat, das zuständige Gericht vom Reichsgerichte zu bestimmen ist.

19) Wie der Transport eines verhafteten Beschuldigten in das Inland auszuführen sei, ist nach den Umständen zu ermessen. In Zweifelsfällen ist die Weisung des Reichskanzlers einzuholen; Instrukt. v. 10. Sept. 1879.

Uebertretungen erlassenen Entscheidungen nicht zulässig (§ 33 l. c.). In anderen Strafsachen findet gegen die Urtheile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt (§ 34 l. c.).

Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls entscheidet das Konsulargericht, wobei jedoch die Bestimmung des § 23 Abs. 1 d. St.P.O. (wonach ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen ist) keine Anwendung findet. Auch in den Fällen der sofortigen Beschwerde ist der Konsul zur Abänderung seiner angefochtenen Entscheidung befugt (§ 35 d. K.G.G.).

Zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen des Konsulargerichts sowie über das Rechtsmittel der Berufung ist das Reichsgericht zuständig. Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt (§ 36 l. c.)[20].

Die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde, der Berufung, sowie für die Fälle der St.P.O. § 358 (Rechtfertigung der Berufung) und § 360 (Antrag auf Entscheidung des Berufungsgerichts gegen Verwerfung der Berufung durch die I. Instanz wegen verspäteter Einlegung) beträgt zwei Wochen (§ 37 d. K.G.G.).

Im Falle der Berufung kann der Konsul Zeugen und Sachverständige, welche zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzun-

---

20) Die Schreiben, mittels welcher Akten dem Reichsgericht oder dem Ober-Reichsanwalt übersendet werden, sind dem Reichskanzler zur Weiterbeförderung zu überreichen. In derselben Weise erfolgt die Rücksendung der Akten an den Konsul. Instruktion v. 10. Sept. 1879 zur Ausführung d. K.G.G. (Reichs-Zentralbl. S. 575 ff.).

gen des § 65 Abs. 2 d. St.P.O. [21]) vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind demnächst dem Ober-Reichsanwalt zu übersenden. Die Vorschriften der St.P.O. § 223 (Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten und des Vertheidigers von dem Vernehmungstermin) und § 250 Abs. 2 (Verlesung des Vernehmungsprotokolles bei der Hauptverhandlung) finden entsprechende Anwendung (§ 39 d. K.G.G.).

Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit. Insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über dieselbe auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter desselben erschienen ist. Im Uebrigen finden die über die Berufung in der St.P.O. (3. Abschnitt des dritten Buchs) gegebenen Vorschriften Anwendung (§ 40 d. K.G.G.).

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen (§ 41 l. c.).

In Strafsachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu (§ 42 l. c.).

III. In Betreff des materiellen Strafrechtes gelten in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze [22]).

Die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht

21) S. oben Note 16.

22) Neue Gesetze erlangen, soweit nicht reichsgesetzlich etwas Anderes bestimmt wird, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblattes oder der preußischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft (§ 47 d. K.G.G.).

durch Staatsverträge oder Herkommen etwas Anderes bestimmt ist.

Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von 150 M. zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen. Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben [23]).

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften, sowie die Verkündung der Aufhebung derselben erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel (§ 4 d. K.G.G.).

IV. Hinsichtlich der Gerichtssprache gelten die Bestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 186 ff.). Die Gerichtssprache ist die deutsche.

Zum Amte des Dolmetschers kann der Konsulatsdragoman oder auch der Gerichtsschreiber genommen werden, in welchen Fällen eine besondere Beeidigung nicht erforderlich ist.

Im Uebrigen s. oben § 27 und Handbuch Th. I § 13 S. 115.

V. Soll in einem Lande, in welchem Konsulargerichtsbarkeit geübt wird (s. oben Nr. I), Rechtshülfe geleistet werden, so ist, selbst wenn der Konsul zur eigenen Erledigung des Ersuchens nicht zuständig ist, doch das Ersuchungsschreiben an denselben mit der Bitte um amtliche Verwendung zu richten. In der Regel wird der Konsul durch Verwendung bei

23) Die von den Konsuln erlassenen polizeilichen Vorschriften sind in Ländern, wo ein kaiserlicher Gesandter beglaubigt ist, auch dem letzteren abschriftlich mitzutheilen, welcher den Inhalt dieser Verordnungen vom politischen Standpunkte aus zu prüfen und über etwaige Bedenken dem Reichskanzler Bericht zu erstatten hat; Instruktion v. 10. September 1879 zur Ausführung d. K.G.G. (Reichszentralblatt S. 575 f.).

der zuständigen Landesbehörde oder bei dem zuständigen Richterkonsul einer anderen Macht die Leistung der Rechtshülfe herbeiführen können [24]).

VI. Ueber die Befugniß der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln zur Vernehmung von Angeklagten, welche gerichtsseitig von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden sind und sich im Auslande aufhalten, s. oben § 28 Nr. II, ferner über deren Befugniß zur Vollstreckung inländischer Strafurtheile s. § 42 Nr. I Z. 2.

§ 44.

3. Die Schutzgewalt des Deutschen Reichs in den Schutzgebieten.

I. Die Grundlage für Regelung der Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete bildet das Reichsgesetz vom 17. April 1886 (R.G.Bl. S. 75) [1]).

Hienach wird die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten vom Kaiser im Namen des Reichs ausgeübt (§ 1 d. G.)

Das bürgerliche Recht, das Strafrecht [2]), das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 197),

---

24) S. die Zitate oben in § 34 Note 3 und über den Verkehr mit den Konsuln in § 34 Nr. I.

1) S. hiezu Joël, das Gesetz vom 17. April 1886 ꝛc. nebst den bisherigen ergänzenden Verordnungen, in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs 1887 S. 191 ff.

Vgl. ferner das R.G. vom 31. Mai 1887, die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten betr. (R.G.Bl. S. 211).

2) Unter den sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze (§ 4 d. K.G.G., s. oben) sind hier nur Strafgesetze im engeren Sinne gemeint, so daß diejenigen Strafvorschriften, welche sich in Verwaltungsgesetzen (z. B. dem Zollgesetz, der Gewerbeordnung) befinden, in den

welches mit den nachfolgenden Modifikationen und mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt.

Durch Kaiserliche Verordnung kann

1. bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen [3]) der Gerichtsbarkeit unterliegen,
2. dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Befugniß ertheilt werden, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften (§ 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit) gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen,
3. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen (§ 31 d. K.G.G.) den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß
   a) eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft stattfindet und der Staatsanwalt von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten aus der Zahl der in den Schutzgebieten befindlichen Kaiserlichen Beamten oder der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder der sonstigen achtbaren Gerichtseingesessenen zu bestellen ist,

---

Schutzgebieten, solang diese Verwaltungsgesetze selbst dort nicht eingeführt sind, keine Geltung erlangen; Kommissionsber. S. 15.

Ueber Delikte von Schutzbefohlenen der Konsularbehörden s. auch Harburger a. a. O. S. 142 ff.

3) Die angeführte Gesetzesstelle bezeichnet als der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen.

b) soweit es die Verhältnisse gestatten, eine Voruntersuchung geführt wird, deren Regelung besonderer Kaiserlicher Verordnung vorbehalten bleibt,
c) an der Hauptverhandlung außer dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten vier Beisitzer Theil zu nehmen haben,
d) im Uebrigen die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 28 des K.G.G. bezeichneten Strafsachen [4]) gelten,

4. als Berufungs- und Beschwerdegericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten das hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtssachen, bei welchen Eingeborene als Beklagte oder Angeschuldigte betheiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und in dem Verfahren vor dem Berufungs- oder Beschwerdegericht der Anwaltszwang ausgeschlossen werden;
5. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen können einfachere Bestimmungen vorgeschrieben werden; endlich kann
6. eine von den nach § 2 des Gesetzes v. 17. April 1886 maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen erfolgen (§ 3 des Gesetzes vom 17. April 1886 und Gesetz v. 7. Juli 1887, betr. die Abänderung des Gesetzes v. 17. April 1886, R.G.Bl. S. 307) [5]).

---

4) Nämlich für Verbrechen oder für Vergehen, welche weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, noch zu den in §§ 74 u. 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehören.

5) S. hiezu K. Verordnung vom 20. Juli 1887, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie (R.G.Bl. S. 379 ff.). Der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung regelt sich, soweit nicht in der Verordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bund.Ges.Bl. S. 599) findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch Kaiserl. Verordnung auch auf andere Personen als auf Bundesangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Reichskonsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstands ermächtigte Beamte tritt. Auch hiefür wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Kaiserl. Verordnung bestimmt (§ 4 d. Gesetzes v. 17. April 1886).

II. Auf Grund des Gesetzes vom 17. April 1886 wurde verordnet:

1. Für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo ist das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, seit 1. Juli 1886 in Kraft getreten. Der Gouverneur von Kamerun hat, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers, zu bestimmen, wer als Eingeborener in diesem Sinne anzusehen ist (Verordnung v. 21. April 1886, R.G.Bl. S. 128).

2. Nach Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie [6]), vom 5. Juni 1886 (R.G.Bl. S. 187 ff.) § 1 ist für das genannte Schutzgebiet das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom

---

den Vorschriften des preußischen Rechts, insbes. des Gesetzes v. 8. Mai 1872 (Pr. Ges.Slg. S. 433).

6) Bezüglich der zu diesem Schutzgebiete gehörigen Salomonsinseln s. oben Nr. 4.

Vgl. auch den Erlaß des Reichskanzlers vom 24. Juni 1886, die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie (R.Zentralbl. S. 208), ferner Auszug aus der Dienstweisung v. 1. Nov. 1886, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie (R.Zentralbl. S. 371, Bayer. J.M.Bl. 1887 S. 166).

10. Juli 1879 seit 1. September 1886 mit nachfolgenden Abänderungen in Kraft getreten:

Der Gerichtsbarkeit unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten oder bezüglich deren, hievon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit unterstellt werden. Der Reichskanzler bestimmt nach Anhörung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie, wer als Eingeborener im Sinne der Verordnung anzusehen ist und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit zu unterstellen sind (§ 2 d. Verordn. v. 5. Juni 1886) [7]).

Dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten steht die Befugniß zu, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften (§ 4 d. K.G.G.) gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen, soweit ihm diese Befugniß durch besondere Anordnung des Reichskanzlers ertheilt wird (§ 3 l. c.).

Als Berufungs- und Beschwerdegericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten wird das deutsche Konsulargericht in Apia bestimmt.

In dem Verfahren vor dem Berufungs- und Beschwerdegericht finden bezüglich der Zustellungen die für das Verfahren vor dem Konsulargericht in erster Instanz geltenden Vorschriften Anwendung. Eine Vertretung durch Anwälte ist nicht geboten (§ 4 l. c.).

---

7) Nach Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Nov. 1886 zur Ausführung der K. Verordnung vom 5. Juni 1886 (Bayer. J.M.Bl. 1887 S. 174) sind vorbehaltlich weiterer Anordnung als Eingeborene im Sinne der genannten Verordnung anzusehen:

1. die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme,
2. die Angehörigen anderer farbigen Stämme.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat dafür zu sorgen, daß die Zustellungen in dem Schutzgebiet mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Er erläßt die für die Ausführung erforderlichen Anordnungen und überwacht deren Befolgung (§ 5 l. c.).

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse von Amtswegen zuzustellen. Für Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- oder Sachleitung einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde ein, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird.

Bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

Zustellungen außerhalb des Schutzgebietes erfolgen im Wege des Ersuchens.

Wohnt eine Partei außerhalb des Schutzgebietes, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen

bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen (§ 6 l. c.).

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde im Schutzgebiete zu ertheilen sein würde.

Der Beamte kann nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung auch andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben (§ 7 l. c.).

Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen vom Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde im Schutzgebiete nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ertheilt werden (§ 8 l. c.).

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung. Bis auf Weiteres werden nur die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben, im Uebrigen bestimmt der Reichskanzler, welche Vorschriften an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben (§ 9 l. c.).

Nach § 10 der Verordnung ist auch das Gesetz, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind (vgl. oben), seit 1. Sept. 1886 in Kraft getreten.

3. Für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln wurde durch Kais. Verordnung vom 13. Sept. 1886 (R.G.Bl. S. 291 ff.) das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit mit den ganz gleichen Abänderungen, wie bezüglich der Neu-Guinea-Kompagnie (s. vorstehende

Nr. 2), desgleichen das oben mehrerwähnte Gesetz vom 4. Mai 1870 über Eheschließung von Reichsangehörigen im Auslande ꝛc. vom 1. Dez. 1886 ab eingeführt [8]).

4. Zufolge Kaiserl. Verordnung vom 11. Januar 1887 (R.G.Bl. S. 4) ist das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit für die zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln mit den in der Verordnung vom 5. Juni 1886 vorgesehenen Abänderungen seit 1. April 1887 in Kraft getreten [9]).

5. Für das Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft tritt laut Kais. Verordn. vom 18. Nov. 1887 (R.G.Bl. S. 527) das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes v. 17. April 1886, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, am 1. Februar 1888 in Kraft.

III. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten der Neu-Guinea-Kompagnie (zu welchen auch die Inseln der Salomonsgruppe gehören, s. oben Nr. I 2 u. 4) und der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln ermächtigten Beamten sind befugt, geeigneten Personen die Erledigung einzelner, zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer, auch nicht auf die Bestellung von

---

8) Vgl. hiezu den Auszug aus der Dienstweisung vom 2. Dez. 1886, die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (R.Zentralbl. S. 397, Bayer. J.M.Bl. 1887 S. 175).

9) Vgl. hiezu den Erlaß des Reichskanzlers vom 24. Jan. 1887, die Ausdehnung der in Bezug auf die Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie erlassenen Verfügungen (s. oben Note 6) auf die Inseln der Salomonsgruppe (R.Zentralbl. S. 28, Bayer. J.M.Bl. 1887 S. 173).

Gerichtsschreibern und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Die dauernde Uebertragung hindert den Beamten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen. Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde; derselbe ist in den betreffenden Schriftstücken als an Stelle des Beamten handelnd zu bezeichnen [10]).

Die Zustellungen im Verfahren vor der Gerichtsbehörde in den bezeichneten Schutzgebieten (vgl. § 5 d. Verordnung v. 5. Juni 1886) erfolgen sämmtlich auf Veranlassung der Gerichtsbehörde. Dies gilt sowohl von Zustellungen von Amtswegen, als von solchen auf Betreiben der Parteien. Der Unterschied zwischen beiden Arten von Zustellungen beruht lediglich darin, daß die letzteren nur dann von der Gerichtsbehörde veranlaßt werden, wenn die Partei einen auf die Bewirkung der Zustellung gerichteten Antrag gestellt hat, während es bei Zustellungen von Amtswegen solchen Parteiantrags nicht bedarf [11]).

Soll im Deutschen Reich eine Zwangsvollstreckung auf Grund einer im Schutzgebiete erlassenen Entscheidung oder einer dort aufgenommenen Urkunde erfolgen, so hat der Gläubiger sich eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels ertheilen zu lassen und auf Grund derselben die Zwangsvollstreckung selbst zu betreiben. Ein Ersuchen an deutsche Gerichte seitens der

---

10) Dienstweisung v. 1. Nov. 1886, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Neu-Guinea-Kompagnie Nr. III Z. 4, und Dienstweisung v. 2. Dez. 1886, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln Nr. III Z. 4.

11) Nr. VII Z. 1 der bezeichneten Dienstweisungen. In Z. 2 u. ff. enthalten die Dienstweisungen die Aufzählung der Fälle, in welchen die Zustellungen von Amtswegen (in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen, im Konkursverfahren und in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit) und in welchen solche auf Betreiben der Parteien erfolgen, ferner Vorschriften über die zur Erwirkung der Zustellung erforderlichen Anträge und über die öffentliche Zustellung.

Gerichtsbehörde des Schutzgebietes findet nicht statt. Jedoch kann, soweit die Zwangsvollstreckung durch einen deutschen Gerichtsvollzieher zu bewirken ist, der Gläubiger zur Beauftragung desselben sich der Vermittelung der Gerichtsbehörde bedienen, welche ihrerseits den Auftrag unter Beifügung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts übersendet, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll.

Soll die Zwangsvollstreckung aus einem der obenbezeichneten Titel in einem anderen deutschen Schutzgebiete oder im Bezirk eines deutschen Konsulargerichts erfolgen, so hat die Gerichtsbehörde auf Antrag des Gläubigers die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes, bzw. den betreffenden Konsul unter Uebersendung einer vollstreckbaren Ausfertigung um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Mit der Zwangsvollstreckung, welche aus einem der obenbezeichneten Titel in einem ausländischen Staate erfolgen soll, hat die Gerichtsbehörde sich nicht zu befassen, deren Betrieb vielmehr dem Gläubiger zu überlassen [12]).

IV. Ersuchungsschreiben, welche in den Schutzgebieten zur Erledigung gebracht werden sollen, sind bis auf Weiteres auf diplomatischem Wege zu befördern [13]).

Zustellungen an Personen, welche sich in einem deutschen Schutzgebiete befinden, sind mittels Ersuchens der Gerichtsbehörde zu erwirken. Bei Ladungen ist der Termin unter Offenlassung einer besonders geräumigen Frist zu bemessen.

Die Ersuchschreiben an die Gerichtsbehörden der Schutzgebiete um Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Sachen sind in entsprechender Anwendung des § 700 der Z.P.O. zu erlassen. Der Beifügung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht [14]).

---

12) Nr. VIII der angeführten Dienstweisungen Z. 10, 11 u. 12.

13) S. oben in § 34.

14) S. Nr. 7 der in § 34 Note 3 angeführten Erlasse.

Nachträge und Zusätze.

I. Zu Theil I (Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen).

Zur Einleitung, Abs. 5:

Nach § 101 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69 ff.) sind die öffentlichen Behörden verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichsversicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind.

Zu § 3, Zulassung der Ausländer zur Rechtsverfolgung 2c. (S. 26 f.):

Anzureihen sind den im Abs. 5 des § 3 bezeichneten Verträgen: der Freundschafts- und Handelsvertrag mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885, Art. 3, und jenen in Abs. 6 aufgeführten: die Uebereinkunft mit der internationalen Gesellschaft des Kongo vom 8. Nov. 1884 (R.G.Bl. 1885 S. 211) Art. 2.

Zu § 4, Gerichtsstand des Wohnsitzes, Note 6 (S. 36) vgl. auch Urth. d. R.G. v. 18. Juni 1885 (Entsch. in Zivils. Bd. XV S. 367).

Zu § 5, Sonstige allgemeine Gerichtsstände Note 8 Abs. 1 (S. 45) vgl. auch Urth. d. R.G. v. 17. Oktober 1882 (Entsch. in Zivils. Bd. VIII S. 403); ferner ist zu Abs. 4 anzuführen die preuß. Allg. Verf. v. 9. Febr. 1886 (Pr. J.M.Bl. S. 30), betr. die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Justizverwaltung des Fürstenthums Waldeck-Pyrmont.

Zu § 6, Besondere Gerichtsstände (S. 46 ff.):

Vgl. noch zu Note 6: U. d. R.G. vom 17. Oktober 1882 (Entsch. in Zivils. Bd. VIII S. 403), zu Note 11: Urth. des obersten Landesgerichtes in Bayern v. 9. Febr. 1886 (Bl. f. R.A. Bd. 51 S. 166, Sammlg. d. b. Entsch. Bd. XI S. 331), zu Note 14: U. d. R.G. v. 26. Mai 1886 (Entsch. in Zivils. Bd. XVI S. 392), zu Note 23: bezüglich Entschädigungsklagen wegen Patentverletzung U. d. R.G. v. 21. März 1885 (Entsch. Bd. XIII S. 424), zu Note 27: über den Gerichtsstand der Landesherren in Ehesachen U. d. R.G. vom 12. Dez. 1884 (Entsch. Bd. XII S. 417), und über Statutenkollision im Ehescheidungsprozeß, im Hinblick auf die Judikatur des Reichsgerichts nach den Grundsätzen des gemeinen und preußischen Zivilrechts, die Abhandlung von Markus in Rassow u. Küntzel, Beiträge &c. Bd. 31 S 637, zu Note 30: über Anwendung der Vorschrift des § 77 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 auf Ehestreitigkeiten von Ausländern U. d. R.G. v. 22. April 1884 (Entsch. in Zivils. Bd. XI S. 29).

Zu § 9, Vertretung und Verbeistandung vor Gericht:

1. Zu Nr. IV (S. 75): Veröffentlicht sind der in Nr. IV angeführte Beschluß des Reichsgerichts vom 29. Jan. 1886 in Entsch. Bd. XV S. 402, und jener vom 9. Januar 1885 (Note 17) in Entsch. Bd. XIII S. 312.

2. Ueber Erstattung der Kosten eines auswärtigen Rechtsanwaltes vgl. auch: Busch, Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. 10, Heinzerling, Archiv f. prakt. Rechtswissenschaft N. F. Bd. 15 S. 78, Struckmann, die Gebühren auswärtiger Rechtsanwälte.

3. Zu Nr. VI (S. 77 ff.): Verzeichniß der Advokaten in Rumänien, welche der deutschen Sprache mehr oder weniger mächtig sind, und Angabe deren Vertretungsbefugnisse vor einzelnen Gerichten s. im Oesterr. Just.-Min.-Verordn.-Bl. 1887 S. 135.

4. Zu § 18 d. R.A.O. vgl. Beschluß d. R.G. v. 22. Sept. 1885 (Entsch. Bd. XIV S. 377).

Zu § 10, Sicherheitsleistung der Ausländer bei Prozeßkosten &c. (S. 88) Nr. VII:

Befinden sich unter mehreren Streitgenossen Ausländer, so haben die letzteren das Dreifache des in § 81 des G.K.G. bestimmten Vorschusses nach Kopftheilen zu zahlen;

Entsch. d. O.L.G. Darmstadt v. 27. Okt. 1885 (Heinzerling, Archiv ꝛc. N. F. Bd. 15 S. 92).

Zu § 10 Nr. VIII und zu § 11, Armenrecht (S. 103):

S. hiezu den am 24. Februar 1887 in Kraft getretenen Vertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 6. Mai 1886, wegen Zulassung der beiderseitigen Angehörigen zum Armenrecht (R.G.Bl. 1887 S. 120). Vgl. auch: die Abhandlung von Rechtsanwalt Drucker, die Kautionspflicht der Ausländer nach der Zivilprozeßordnung und dem Gerichtskostengesetze (Juristische Wochenschrift 1887 Nr. 20—23) und Handbuch Thl. II § 21, ferner über die Kostenkautionspflicht der österr. Unterthanen im Deutschen Reich die Abhandlungen von Fuld (Busch ꝛc. Zeitschrift f. d. Z.-Pr. Bd. 9 S. 257 ff.) und von Schrutka-Rechtenstamm (l. c. Bd. 11 S. 286 ff.).

Zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz wurde unterm 8. Januar 1884 ein Vertrag wegen gegenseitiger Bewilligung des Armenrechts abgeschlossen (Oesterr. R.G.Bl. 1884 S. 417).

Zu § 12, Zustellungen im Auslande (S. 109):

1. In Bezug auf die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit s. d. Entschl. d. k. bayer. Staatsministeriums der Justiz v. 3. Febr. 1887 (J.M.Bl. S. 57) und oben § 33.

2. Den diplomatischen Vertretern und den Konsuln des Reichs mit Ausnahme der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Konsuln ist nicht gestattet, die Zustellung eines zum Zweck der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an den im Auslande befindlichen Drittschuldner auszuführen. Ersuchen an die diplomatischen Vertreter oder die nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln um solche Zustellungen sind deshalb zu unterlassen; vielmehr ist zur Bewirkung von Zustellungen der in Rede stehenden Art die Rechtshülfe der zuständigen auswärtigen Behörde auf diplomatischem Wege in Anspruch zu nehmen; Nr. 6 der oben S. 185 Note 3 angeführten Erlasse. Vgl. hiezu Busch, Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. 10 S. 474 und unten Nachtrag zu § 26 Ziff. 2.

3. Zustellung eines Arrestbeschlusses durch Telegramm an den Konsul und Zustellung durch letzteren ist zulässig, sofern nur die

Sicherheit die Uebereinstimmung des Inhalts der Abschrift mit dem Original gewahrt bleibt; U. d. R.G. vom 3. Juli 1884 (Entsch. Bd. XIV S. 335).

4. Der Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich v. 16. April 1846 (Bad. Ges.Bl. S. 133) über gegenseitige kostenfreie Vollziehung von Zustellungen, Ladungen ꝛc. gilt in Folge Friedensvertrags auch für Elsaß-Lothringen.

Zu § 13, Gerichtssprache (S. 115):

1. Zu Note 1 Abs. 2: In der amtlichen „Landeszeitung" für Elsaß-Lothringen ist eine vom 29. Juli 1887 datirte Verordnung des Statthalters veröffentlicht, wonach der durch das Gesetz vom 14. Juli 1871 gewährte Dispens vom Gebrauche der deutschen Sprache bei den Gerichten des französischen Sprachgebietes für die gerichtlichen Verhandlungen und Urtheile, wie für Akte der Gerichtsvollzieher, mit dem 1. Januar 1888, für die Verhandlungen und Beurkundungen der Notare mit dem 1. Januar 1889 sein Ende finden soll.

2. Zu Note 2: In der dort angeführten Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. März 1883 (Entsch.-Bd. IX S. 436) wurde das Verlangen der Beibringung einer deutschen Uebersetzung hauptsächlich aus dem Grunde verworfen, weil der Urkundenprozeß nicht blos aus deutschen oder doch mit einer deutschen Uebersetzung begleiteten Urkunde zulässig ist, besondere Umstände, welche die vorgängige Beibringung einer deutschen Uebersetzung erforderlich machten, nicht vorhanden waren, im Gegentheil Beklagter den von ihm als echt anerkannten Wechsel selbst in London in englischer Sprache ausgestellt, auch in London zahlbar gemacht, sich mithin selbst unter die Herrschaft der englischen Sprache und des englischen Rechtes begeben hatte, wobei als unerheblich erachtet wurde, ob der Anwalt des Beklagten der englischen Sprache mächtig war oder nicht, und wobei noch angenommen wurde, daß es vielmehr Sache des Beklagten gewesen wäre, dem Anwalt eine deutsche Uebersetzung zugängig zu machen oder bei der Verhandlung mitzuerscheinen.

Zu § 14, Kosten der Rechtshülfe (S. 119):

Wird auf Handbuch Thl. II § 35 verwiesen.

Zu § 15, Allgemeine Bestimmungen über Beweisaufnahme im Auslande, Nr. III (S. 130):

In vielen ausländischen Staaten stößt die Erledigung von

Anträgen auf Beweisaufnahme nicht selten auf Schwierigkeiten, wenn diese Anträge unmittelbar von der Partei bei den ausländischen Behörden gestellt werden. Zur Vermeidung daraus zu besorgender Weiterungen werden deshalb die Gerichte von der ihnen nach Z.P.O. § 329 zustehenden Befugniß, dem Beweisführer die Besorgung des Ersuchschreibens, sowie die Betreibung der Erledigung desselben aufzugeben, oder anzuordnen, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe, zweckmäßigerweise nur dann Gebrauch machen, wenn sie, z. B. auf Grund früherer Fälle, Ursache haben, anzunehmen, daß die Gerichte des betreffenden Staates sich der Gewährung der durch die Partei unmittelbar nachgesuchten Rechtshülfe unterziehen, ohne daß hieraus für die Partei besondere Schwierigkeiten und Belästigungen erwachsen. Bei dieser Prüfung wird auch auf den Umstand Gewicht gelegt werden können, ob der Beweisführer selbst Angehöriger des fremden Staates ist oder nicht.

Besteht keine Ursache zu jener Annahme, so ist die Regel festzuhalten, daß das Gericht selbst das Ersuchschreiben erläßt und auf diplomatischem Wege befördert.

Die Beobachtung dieser Regel erweist sich insbesondere auch im Rechtshülfeverkehr mit Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Rußland förderlich, da in diesen Ländern die Erledigung von Beweisbeschlüssen auf Antrag einer Partei, soweit sie überhaupt zu ermöglichen ist, doch nur durch Aufwendung besonderer Kosten, z. B. für die Bestellung eines Anwalts in dem fremden Lande, sich bewirken läßt. Im Interesse der beweispflichtigen Partei, namentlich wenn dieselbe nicht dem betreffenden fremden Staate angehört, empfiehlt es sich daher, daß das Ersuchungsschreiben um Gewährung der Rechtshülfe vom Gerichte erlassen wird.

In Portugal jedoch lassen sich Beweisbeschlüsse in bürgerlichen Sachen nicht im Wege des Ersuchungsschreibens, sondern nur durch die Privatthätigkeit der Partei, welche einen in Portugal fungirenden Anwalt zu bestellen hat, der Erledigung zuführen.

Zu einer diplomatischen Vermittelung behufs Herbeiführung einer Beweisaufnahme, deren Betreibung von Seite der Gerichte der Privatthätigkeit einer Partei überlassen ist, liegt ein Anlaß

in der Regel nicht vor. Nr. 22 u. 34 der oben zu § 34 Note 3 angeführten Erlasse.

Zu § 16, Beweis durch Zeugen und Sachverständige, Nr. IV Abs. 2 (S. 138.):

Die Beschwerde gegen die Festsetzung der einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge durch einen ersuchten oder beauftragten Richter findet in Zivilsachen nicht nach Maßgabe d. Z.P.O. § 539 statt; Beschl. d. R.G. v. 20. Nov 1886 (Entsch. Bd. XVII S. 352).

Zu § 18, Beweis durch Eid, Abs. 7 (S. 147):

Steht in Frage, ob die ausländische Behörde den Eid überhaupt im kritischen Falle zu erheben hatte oder nicht (Z.P.O. § 331), so sind die Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung, nicht diejenigen der ausländischen Gesetze maßgebend; U. d. R.G. v. 22. Nov. 1884 (Entsch. Bd. XIII S. 400).

Zu § 20, Besondere Bestimmungen über Beweis für den Verkehr mit einzelnen auswärtigen Staaten (S. 153):

1. Zu Note 5 (S. 154 f.):

Für die Vernehmung von Zeugen oder die Abnahme eines Eides in den Vereinigten Staaten von Amerika ist nunmehr in Nr. 42 der oben § 34 Note 3 S. 185 angeführten Erlasse Folgendes vorgeschrieben:

Soll die Vernehmung von Zeugen oder die Abnahme eines Eides in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgen und kann die Genehmigung dieser Rechtshülfe nicht durch einen Konsul bewirkt werden, so ist das Ersuchen entsprechend der Gesetzgebung der in Rede stehenden Staaten in die nachstehend angegebene Form einer commission zu kleiden und unter Offenlassung der Adresse mit der Bitte um Vermittelung an denjenigen Konsul zu richten*), in dessen Bezirk der Zeuge oder die schwurpflichtige Partei sich aufhält. Die commission ist in folgender Form auszufertigen.

Im Namen ꝛc. (des Königs von Preußen),
(Seiner Majestät des Königs von Bayern) ꝛc.

Das Königlich preußische (Königl. bayerische) ꝛc. Amts- (Land-) Gericht zu . . . . an Herrn . . . . zu . . . . . .

*) In Bayern auf diplomatischem Wege zu befördern s. oben S. 191.

Sie werden hiedurch benachrichtigt, daß das obengenannte Gericht Sie zum commissioner bestellt hat und durch Gegenwärtiges ermächtigt,

den zu . . . . . . in dem Bezirk . . . . im Staate . . . . wohnenden A. in der vor dem genannten Amts- (Land-) Gericht schwebenden Prozeßsache des . . . . . . Klägers wider den . . . . Beklagten als Zeugen in Gemäßheit der beigeschlossenen beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses vom . . . . . . und der nachfolgenden Instruktion eidlich zu vernehmen;

bezw.

den in der beigefügten beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses (Urtheils) vom . . . . enthaltenen und darin dem A. zu . . . . . . vom genannten Gerichte auferlegten Eid in der vor diesem Gerichte schwebenden Prozeßsache des . . . . Klägers wider den . . . . . . Beklagten in Uebereinstimmung mit den hier beigefügten Instruktionen dem genannten A. abzunehmen.

Urkundlich unter der Unterschrift des Vorsitzenden des genannten Gerichts zu . . . . unter Beidrückung des Gerichtssiegels ausgefertigt am . . . .

Siegel Unterschrift
Amtskarakter.

Außer einer beglaubigten Abschrift des betreffenden Beweisbeschlusses bzw. Urtheils ist eine gleichfalls beglaubigte Abschrift der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Zeugenvernehmungen, bzw. bei der Abnahme von Eiden, soweit dies erforderlich erscheint, dem Ersuchen beizufügen.

Neben dem Wohnort der zu vernehmenden Person oder der schwurpflichtigen Partei ist auch der Staat und der Bezirk (county), in welchem dieser belegen ist, genau anzugeben.

Das in die obige Form gekleidete Ersuchen wird von dem Konsul unter der Ausfüllung der Adresse einer nach dem Recht des betreffenden Staates zur Erledigung desselben zuständigen Person übergeben, welche alsdann das Ersuchen ausführt.

Die durch die Erledigung der Ersuchen entstehenden Kosten werden zur Erstattung liquidirt.

Vgl. auch oben S. 137.

2. Bei Ersuchen um Abnahme von Eiden und um Vernehmung von Zeugen, welche in Norwegen erledigt werden sollen, ist zu beachten, daß das norwegische Gesetz dem Richter nicht gestattet, im Laufe eines Prozesses einen Parteieid abzunehmen; die Abnahme eines solchen kann vielmehr nur auf Grund eines den Eid festsetzenden Urtheils erfolgen. Die Ladung von Zeugen findet nicht durch das Gericht, sondern lediglich durch die Parteien, bezw. deren Anwälte statt. Ebensowenig befaßt sich das Gericht damit, den Parteien oder dem ersuchenden Gerichte von dem anberaumten Termine Kenntniß zu geben. Bei dem Erlaß des Ersuchungsschreibens ist deshalb zu berücksichtigen, daß um eine Benachrichtigung von der Anberaumung des Termins nicht gebeten werden kann. Eine solche Benachrichtigung kann vielmehr nur in der Weise herbeigeführt werden, daß die Parteien an dem Orte, an welchem die Vernehmung stattfinden soll, Anwälte bevollmächtigen, welche ihnen privatim von dem Termine Kenntniß geben, ein Verfahren, welches erhebliche Weiterungen und Kosten verursacht. Nr. 36 der oben zu Ziff. 1 bezeichneten Erlasse.

3. Die Zeugnißpflicht der Konsuln (S. 139) ist auch festgesetzt in Art. 10 des Freundschafts- und Handelsvertrags mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (R.G.Bl. S. 209).

Zu § 23, Vollstreckung ausländischer Urtheile, Z.P.O. §§ 660 u. 661:

1. Zu Note 2 (S. 168): Auch auf ausländische Zahlungsaufträge, welche die Rechtskraft erlangt haben, kann die Klage auf Vollstreckbarkeitserklärung gestützt werden; U. d. R.G. vom 30. Juni 1886 (Entsch. Bd. XVI S. 428).

2. Zu Note 9 (S. 170) vgl. ferner Urth. d. R.G. v. 30. Juni 1886 (Entsch. Bd. XVI S. 432).

3. Zu Note 18 (S. 173): Der Vollstreckbarkeitserklärung steht auch nicht im Wege, daß zur Rechtswirksamkeit eines Kaufvertrags über Immobilien, zu dessen Erfüllung das ausländische Gericht verurtheilte, nach inländischen Gesetzen, z. B. Art. 14 des bayer. Notariatsgesetzes, notarielle Beurkundung erforderlich wäre; Urth. des bayer. obersten Landesgerichts v. 9. April 1886 (Sammlung d. Entsch. Bd. XI S. 394).

4. Zu Z.P.O. § 661 Abs. 2 Nr. 4 (S. 175): a. Zur Anwendung der Nr. 4 ist erforderlich, daß der Schuldner ein Deutscher war,

als die den Prozeß vor dem ausländischen Gerichte einleitende Ladung oder Verfügung ergangen war, und daß er zur Zeit der Klageerhebung nach § 660 ein Deutscher ist; U. d. R. G. v. 30. Juni 1886 (Entsch. Bd. XVI S. 430). b. Die Klage auf Vollstreckbarkeitserklärung ist nicht deshalb unzulässig, weil die Zustellung im Deutschen Reich nicht nach Maßgabe der §§ 152, 176 ꝛc. der Z.P.O. durch den Gerichtsvollzieher oder Postboten, sondern durch den Gerichtsboten bewerkstelligt wurde, wenn nur Gewißheit gegeben ist, daß der im Auslande verklagte Inländer von der Klage Kenntniß und hiedurch die Möglichkeit, sich zu vertheidigen, erlangt habe; vgl. das oben zu Ziff. 3 angeführte Urth. v. 9. April 1886.

5. Zu Note 45 (S. 181) vgl. auch das oben zu Z. 1 angef. U. v. 30. Juni 1886.

6. Zu Nr. III Abs. 2 (S. 179): Die Frage, ob der Beklagte in dem Verfahren über Erlaß des Vollstreckungsurtheils mit materiellen Einreden gegen die Existenz des durch das ausländische Urtheil festgestellten Anspruchs, welche nach dem betreffenden ausländischen Prozeßgesetze nach der Rechtskraft des Urtheils noch im Vollstreckungsverfahren zulässig sind, gehört werden darf, wurde verneint im U. d. OLG. Dresden v. 17. März 1884 (Annalen des sächs. Oberlandesgerichts Bd. VI S. 419).

Zu § 24, Gegenseitigkeit des § 661 Nr. 5 d. Z.P.O. im Verhältniß zu den einzelnen auswärtigen Staaten. (S. 191 ff.).

1. Ueber wechselseitige Vollstreckbarkeit der Urtheile wird in Elsaß-Lothringen gegenüber Frankreich zufolge des Friedensvertrags das Uebereinkommen Badens mit Frankreich vom 16. April 1846 (Bad. Ges.-Bl. S. 133), betr. gegenseitige kostenfreie Vollziehung von Zustellungen, Ladungen und Ersuchschreiben um Vornahme gerichtlicher Handlungen, in Anwendung gebracht.

2. Für das Bestehen der Gegenseitigkeit gegenüber Oesterreich s. noch U. d. R.G. v. 15. Novbr. 1884 (Jur. Wochenschrift 1885 S. 27), v. 5. Febr. 1885 (Entsch. Bd. XIII S. 347), U. d. bayer. obersten Landesgerichts v. 9. April 1886 (Entsch. Bd. XI S. 400), Entsch. d. obersten Gerichtshofs in Wien vom 5. Juni 1880 (Seuffert's Archiv Bd. 37 S. 119), v. 25. Mai 1881 (Wallmanns deutsche Juristenzeitung Bd. VI S. 107).

3. Zwischen Oesterreich und Serbien besteht Gegenseitigkeit nach Staatsvertrag vom 6. Mai 1881 (Oesterr. R.G.Bl. 1882 Nr. 88), desgl. zwischen Oesterreich und dem schweiz. Kanton Waadt nach Verordn. v. 10. April 1885 (Oesterr. R.G.Bl. 1885 S. 106).

Zu § 26, Vollstreckung deutscher Urtheile in ausländischen Staaten (S. 200):

1. Nach den Gesetzen fast aller fremden Staaten kann die Vollstreckung deutscher Urtheile in bürgerlichen Sachen nur in einem von der Partei vor dem fremden Gerichte zu betreibenden Verfahren erwirkt werden und wird von demselben zur Vollstreckung Rechtshülfe nicht geleistet. Die Vorschrift der Z.P.O. § 700 Abs. 1 hat deshalb zur Zeit nur geringe praktische Bedeutung. Die Vollstreckung von Entscheidungen der Rheinschiffahrtsgerichte und der Elbzollgerichte ist jedoch durch Art. 40 der rev. Rheinschiffahrtsakte vom 17. Okt. 1868 bezw. durch § 50 der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte v. 13. April 1844 (s. Handbuch Thl. II § 38) gewährleistet. S. Nr. 24 der oben in § 34 Note 3 S 185 angeführten Erlasse.

2. Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses (§ 730 Z.P.O.) an einen Drittschuldner im Auslande bewirkt die Entstehung des Pfändungspfandrechts für den Gläubiger ohne Rücksicht auf Anerkennung seitens des ausländischen Richters. Sie ist nicht schon deshalb unzulässig, weil etwa bei der im Auslande demnächst anzustellenden Klage der ausländische Richter die Pfändung und Ueberweisung nicht als bindend ansehen würde; die Klage wird ja nicht immer im Auslande zu erheben sein, z. B. wenn im Gerichtsstande des Erfüllungsortes oder Vermögens geklagt wird oder wenn der ausgewanderte Drittschuldner zurückkehrt; U. d. R.G. v. 2. Mai 1885 (Jur. Wochenschrift S. 261); v. Wilmowski u. Levy S. 925.

3. Wegen Vollstreckung durch die mit Gerichtsbarkeit bekleideten Konsuln s. auch Nr. 17 der in Z. 1 bezeichneten Erlasse. Dem Ersuchungsschreiben ist die vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

Zu § 27, Zwangsvollstreckung bzw. Arrest gegen fremde Staaten (S. 202):

Bezüglich der Anwendung des Reichsges. vom 3. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 131), betr. die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln, ist die Gegenseitigkeit mit Oesterreich-

Ungarn verbürgt laut Erklärung des Reichskanzlers v. 17. März 1887 (R.G.Bl. S. 153). Vgl. hiezu Oesterr. Ges. v. 19. Septbr. 1886, die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen (Oesterr. R.G.Bl. S. 399) und Verordn. des Just.M. v. 31. März 1887, die gegenseitigen Erklärungen betr. (Oesterr. R.G.Bl. S. 181).

Zu § 28, Verfahren in Konkurssachen gegenüber dem Auslande (S. 206):

1. Die deutsche Konkursordnung steht, was die Wirkungen ausländischer Konkurse betrifft, nicht auf dem strengen Territorial-Standpunkte mancher früheren Konkursordnungen, stellt sich vielmehr, der Tendenz des jetzigen internationalen Rechtes folgend, auf einen freieren Standpunkt und erkennt als Grundsatz an, daß, soweit nicht zum Schutze inländischer Betheiligten besondere Ausnahmen gemacht sind (vgl. die Bestimmungen der §§ 207 u. 208 K.O.), der ausländische Konkurs auch in Deutschland wirksam sei. Diesem Prinzipe entsprechend hat das Reichsgericht in einem Urtheil vom 6. Juli 1886 (Entsch. Bd. XVI S. 61) ausgesprochen, daß die im Auslande erfolgte Konkurserklärung zur Folge habe, daß der Gemeinschuldner auch in Deutschland als im Konkurszustande befindlich zu erachten ist, und daß demnach die Frage, welche Rechtshandlungen desselben als zur Benachtheiligung der Gläubiger erfolgt zu betrachten sind, nach Konkursrecht zu beurtheilen sei. Hiebei wurde zugleich hinsichtlich der Frage, ob ausländisches oder deutsches Konkursrecht maßgebend sei, oder aber ob die Anfechtung nach beiden Rechtssystemen begründet sein müße, die Anwendung des deutschen Konkursrechtes als nicht rechtsirrthümlich bezeichnet.

2. Für die Rangordnung der im Konkurse angemeldeten Forderungen sind bei Kollision der Gesetze die am Orte des Konkursgerichts geltenden Rechtsnormen maßgebend; hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß ein in Anspruch genommenes Vorzugsrecht bereits vor Ausbruch des Konkurses nach dem Rechte der belegenen Sache oder — unter Umständen — nach dem Rechte des Domizils bestand; U. d. R.G. v. 20. Oktober 1882 (Entsch. Bd. VIII S. 110).

3. Ueber die Frage, inwieweit ein im Inlande anhängiger Rechtsstreit eines Ausländers durch einen über dessen Vermögen im Auslande eröffneten Konkurs unterbrochen wird (Z.P.O. § 218), s. U. d. R.G. v. 28. Sept. 1885 (Entsch. Bd. XVI S. 337).

4. Nach Art. XVIII des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags mit dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezbr. 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 261) soll, wenn ein innerhalb des Gebietes von Zanzibar domizilirter Angehöriger des Deutschen Reichs zahlungsunfähig wird, der deutsche Konsul das gesammte Eigenthum desselben in Beschlag nehmen, um es unter die Gläubiger des Kridars nach Maßgabe der Bestimmungen der deutschen Konkursordnung zur Vertheilung zu bringen.

Zu § 29, Amtsrechte und Amtspflichten der Konsuln im Rechtshülfeverkehr (S. 217):

1. Der deutsch-brasilianische Konsularvertrag (S. 216, 221 u. 223) ist seit 22. September 1887 außer Wirksamkeit getreten; s. Hdbch. Thl. II. § 42 Note 7.

2. Ueber Zwangsvollstreckung von Urtheilen in bürgerlichen Sachen durch die Konsuln s. vorstehenden Nachtrag zu § 26 Z. 3.

Zu § 30, Die deutsche Konsulargerichtsbarkeit (S. 223):

1. Zu Note 1: Zur Instruktion vom 10. Septbr. 1879 s. den Nachtrag vom 4. Februar 1882 (R.Z.Bl. S. 111).

2. Zu Note 2: Ueber die Länder, in welchen zur Zeit die deutsche Konsulargerichtsbarkeit faktisch ausgeübt wird, s. oben Handbuch Thl. II § 43.

3. Zu Note 4: Die Bestimmungen der Instruktion v. 1. Mai 1872, betr. die Ertheilung des von den deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes, sind durch die Instruktion vom 10. Septbr. 1879 zur Ausführung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes (R.Z.Bl. S. 575) auf alle Länder, in welchen die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, ausgedehnt.

4. Bezüglich Serbien s. Art. XXV des Vertrags v. 6. Jan. 1883 (R.G.Bl. S. 62).

5. Nach Art. XVI des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Zanzibar v. 20. Dezbr. 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 261) genießen die Angehörigen des Deutschen Reichs innerhalb des Gebietes von Zanzibar das Recht der Exterritorialität.

Die Behörden von Zanzibar haben sich in Streitigkeiten, welche zwischen deutschen Reichsangehörigen untereinander und zwischen ihnen und Angehörigen anderer christlichen Nationen entstehen, nicht einzumischen, solche sind durch die Konsularbehörden zu entscheiden.

Wenn Zwistigkeiten zwischen einem Unterthan von Zanzibar oder einer durch Konsuln dort nicht vertretenen, nicht christlichen Nation und einem Angehörigen des Deutschen Reichs entstehen, so soll, falls der deutsche Unterthan der Kläger ist, die Angelegenheit von der höchsten Behörde des Sultans oder einer von derselben besonders dazu ernannten Person gehört und entschieden werden. Die desfallsigen Verhandlungen und die Entscheidung sollen jedoch nur dann als rechtsgültig erachtet werden, wenn dem deutschen Konsul oder seinem Stellvertreter von denselben Anzeige gemacht und Gelegenheit gegeben worden ist, selbst oder durch eine von ihm dazu abgeordnete Person denselben beizuwohnen. Erscheint dagegen ein deutscher Reichsangehöriger in solchen Zwistigkeiten als der Verklagte, so soll die Sache vor den zuständigen deutschen Konsul gebracht und von demselben, bezw. dem Konsulargericht entschieden werden.

Nach Art. XIX des bez. Vertrages sollen, wenn ein Unterthan des Sultans die Zahlung einer berechtigten Forderung eines deutschen Reichsangehörigen verweigert oder sich derselben zu entziehen sucht, die Behörden des Sultans dem deutschen Gläubiger jede Hülfe und Erleichterung zur Erlangung der Zahlung gewähren; in gleicher Weise wird umgekehrt der deutsche Konsul verfahren.

Zu Theil II (Rechtshülfe in Strafsachen).

Zu § 1, Rechtshülfe unter deutschen Gerichten (S. 1):

Die im G.V.G. § 160 zugelassene Beschwerde an das Reichsgericht gegen Beschlüsse des Oberlandesgerichts ist nur gegeben gegen Ablehnung der von Gericht zu Gericht nachgesuchten Rechtshülfe, steht also den Verwaltungsbehörden selbst in solchen Fällen nicht zu, in welchen sie die Stelle der Staatsanwaltschaft einnehmen; Beschl. d. R.G. v. 12. Juli 1887 (Rechtspr. Bd. IX S. 418).

Zu § 4, Räumliche Herrschaft der Strafgesetze (S. 13 ff.):

1. Ausländische Bodensee-Dampfschiffe genießen in Häfen des Deutschen Reichs bezüglich der auf ihnen begangenen Strafthaten keine Exterritorialitätsrechte; U. d. R.G. v. 22. April 1880 (Rechtspr. Bd. I S. 642).

2. Ueber Ort der begangenen That bei Bankbruch, wenn die Konkurseröffnung im Inlande stattgefunden hat, s. U. d. R.G. v. 20. Sept. 1887 (Rechtspr. Bd. IX S. 445).

3. Ueber Verfolgung von im Auslande begangenen Strafthaten vgl. noch Urtheile des R.-G. v. 30. Sept. 1887 und v. 15. Nov. 1887 (Entsch. Bd. XVI S. 216 u. 318).

Zu § 5, Gerichtsstand der begangenen That, Nr. I Z. 5 (S. 30):

Nach § 38 des Branntweinsteuergesetzes v. 24. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 253) kann jede von einer zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Gesetzes und in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Bundesstaats zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll. Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche sich auf die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz beziehen.

Zu § 18, Auslieferung flüchtiger Verbrecher (S. 65):

Zur Literatur: Müller, Der Ausgelieferte vor dem Gerichte, in Hirth's Annalen ꝛc. 1887 S. 565 ff.

Zu § 19 Nr. IV, Auslieferung desertirter Seeleute, Ziff. 14 (S. 85):

Der deutsch-brasilianische Konsularvertrag vom 10. Jan. 1882 ist seit 22. Septbr. 1887 außer Wirksamkeit getreten; siehe oben §. 42 Note 7.

Zu § 24, Beweisaufnahme gegenüber dem Auslande, Note 8 (S. 137):

Die desfallsige bayer. Ministerialbekanntmachung wurde am 28. Nov. 1887 erlassen; s. hiezu § 34 Note 3.

Zu § 31, Einrichtung der Strafregister und wechselseitige Mittheilung von Strafurtheilen (S. 161):

Ausführungsvorschriften zur Bundesraths-Verordnung v. 16. Juni 1882: für Altenburg v. 26. Sept. 1882; Braunschweig v. 4. Sept. 1882 (Ges.- u. Verordn.-Slg. S. 145), Hamburg v. 14. Juli 1882: Mecklenburg-Schwerin v. 25. Aug. 1882 (Reg.Bl. Nr. 20) u. v. 13. Septbr. 1882; Oldenburg v. 12. Aug. 1882 und allgemeine Verf. v. 28. Febr. 1885, betr. die von den Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft im Herzog-

thum Oldenburg an andere Behörden zu machenden Mittheilungen; Sachsen v. 28. Aug. 1882 (J.M.Bl. S. 49) u. v. 1. Sept. 1882 (Ges.= u. Verordn.=Bl. S. 233).

Zu § 34, Form und Inhalt der im Auslande zu erledigenden Ersuchen und Anträge, Beförderung derselben (S. 185 ff.):

Allgemeine Verfügungen nach dem Vorbilde der preuß. Just.=Min.=Verf. v. 20. Mai 1887 sind mit entsprechenden Modifikationen noch in anderen Bundesstaaten erlassen, so insbesondere in Altenburg v. 19. Nov. 1887, Hamburg v. 1. Aug. 1887, Mecklenburg=Schwerin v. 26. Aug. 1887 (Reg.=Bl. Nr. 28), Oldenburg v. 26. Sept. 1887. Für Hessen ist desfallsiger Erlaß zu gewärtigen. Für Württemberg s. oben S. 95, für Sachsen S. 93 und Verordnung v. 20. Nov. 1885, den Geschäftsverkehr mit den belgischen Justizbehörden betr. (Sächs. J.M.Bl. 1886 S. 65).

Zu § 35, Kosten der Rechtshülfe (S. 197):

Vgl. auch die k. sächsische Verordnung v. 9. Juni 1886, die Rückforderung von Kosten gegenüber auswärtigen Behörden (S. J.M.Bl. S. 21).

Zu § 37, Markenschutz (S. 212):

Vgl. auch U. d. R.=G. v 10. Nov. 1887 (Entsch. Bd. XVI S. 312).

Zu § 39, Internationale Verträge 2c. (S. 226):

Vgl. auch Uebereinkunft zwischen Baden, der kaiserl. Regierung v. Elsaß=Lothringen und dem bayerischen Bundesrath v. 25. März 1875, bezw. 14. Juli 1877 über Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, einschl. des Bodensees und Nachtragsübereinkunft v. 13. Februar 1885 (Bad. Ges.= u. V.=Bl. 1885 S. 37), ferner Mecklenburg=Schwerinsche Verordnung v. 9. Juli 1878, betr. den Fischereibetrieb in den Grenzgewässern, u. vom 12. Juli 1882 gl. Betr. (Reg.=Bl. 1882 S. 139). S. ferner in den Eisenbahnverträgen zwischen Deutschland und Oesterreich vom 21. Mai 1872 und 7. März 1877, zw. Preußen und Oesterreich v. 23. Febr. 1861 u. 5. Aug. 1867, zw. Sachsen und Oesterreich vom 31. Dezbr. 1850, 30. Nov. 1864, 29. Sept. 1869 und 5. Mai 1884 die Bestimmungen über den Gerichtsstand 2c. der beiderseitigen Betriebsbeamten.

Sachregister

für beide Theile des Handbuchs.

(Die römischen Ziffern bezeichnen den Theil, die arabischen die Seitenzahl).

A.

Aargau (Kanton), Advokatur I 78; Vollstreckung ausländischer Urtheile I 185; Organismus u. Wirkungskreis d. Gerichte I 254; Kostenkaution II 108.

Abbildungen, Schutz des Urheberrechts II 204.

Abgaben, öffentliche, Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen nicht im Strafregister aufzunehmen II 164.

Abgeleiteter Gerichtsstand I 41.

Ablehnung des Rechtshülfe-Ersuchens I 9; II 1, 283.

Ablieferung II 63; zur Strafvollstreckung II 157.

Absonderung, im Konkurs I 212.

Abtretung von Konkursforderungen an Ausländer I 212.

Abwesende, Verfahren wider A. II 147; wider abwesende Wehrpflichtige II 152.

Actio ex judicato, a. judicati I 170.

Adhibirung von Akten I 140.

Adoptivkinder, deren Gerichtsstand I 49.

Adressen v. Schreiben an ausländische Behörden II 189, 192; an Konsuln 191, 192.

Aerzte, im Offizierrange stehende des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind, Verfahren gegen solche II 152.

Afrika, s. Ostafrika, Südafrika.

Akten öffentlicher Behörden, als Beweisurkunden I 140; d. Behörden auswärtiger Staaten II 142.

Aktenmittheilung I 125, 164;

II 3, 139; d. Missionen u. Konsuln II 141, d. Behörden auswärtiger Staaten II 142; auf Ersuchen d. Staatsanwälte II 10; bei Ersuchen in das Ausland unstatthaft II 187.

Aktiengesellschaften, deren Gerichtsstand I 45; Prozeßfähigkeit der ausländischen I 68.

Alimentenklage, Gerichtsstand I 48.

Altenburg (Sachsen-), Strafregister II 162, 284; Form rc. des Schriftenverkehrs mit dem Auslande II 285.

Amerika, Vereinigte Staaten von, Schriftenverkehr I 20, II 138; Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen I 154, II 137, 138, 276; Beweisaufnahmen für dort anhängige Rechtssachen I 131; Vollstreckung ausländischer Urtheile I 195; Unverletzbarkeit d. konsular. Archive I 223, II 142, 239; d. kons. Amtsräume u. Wohnungen II 239; Polizeigewalt d. Konsuln über Handelsschiffe II 244; Verfassung und Wirkungskreis d. Gerichte I 237; Sicherheitsleistung für Prozeßkosten II 108; Auslieferungsverträge: mit d. Nordd. Bund, Hessen, Württemberg II 74, Bayern II 82, Baden II 84, mit der Schweiz II 66; Verfahren in d. Vereinigten Staaten in Auslieferungssachen II 75; Ausl. desertirter Seeleute II 84; Kosten der Rechtshülfe II 201; Markenschutz rc. II 214.

Amtsanwalt, Ersuchen u. Anträge desselben II 11; zur Strafvollstreckung nicht zuständig II 158; als Strafregisterbehörde II 162, 168.

Amtsgerichte, zuständig zur Leistung der Rechtshülfe I 8, II 1; insbes. zur Beweisaufnahme I 125; Strafvollstreckung II 158; s. auch Amtsrichter.

Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsbezirks I 127, II 1.

Amtsräume d. Konsuln II 239.

Amtsrichter, Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen II 2; Uebertr. d. Führung der Voruntersuchung II 3.

Amtsverbrechen, Amtsvergehen II 19.

Angehörige, als Vertreter im Verf. wider Abwesende II 150.

Angeklagter, dessen Einwand der Unzuständigkeit II 51.

Angeschuldigter, s. Beschuldigter.

Anhalt, Strafregister II 163; Elbschiffahrtsakte II 221, 223.

Anheftung der Ladung an d. Gerichtstafel im Verf. wider Abwesende II 149, des Urtheils II 150.

Anstalten, deren Gerichtsstand I 45, 50.

Anstiftung, Gerichtsstand II 30; erfolglose, begründet die Auslieferung in der Regel nicht II 68.

Anträge, im Ausland zu erledigende II 183.

Anwalt, s. Rechtsanwalt.

Anwaltsprozeß, Anwaltszwang I 69.
Appenzell-Außer-Rhoden, Vertretung und Verbeistandung vor Gericht I 78; Vollstreckung ausländischer Urtheile I 185; Gerichtsorganismus I 254.
Appenzell-Inner-Rhoden, Vertretung und Verbeistandung vor Gericht I 79; Vollstreckung ausländischer Urtheile I 185; Gerichtsorganismus I 254.
Arbeitsscheu, Verurtheilung wegen A. Grund zur Ausweisung II 173.
Archive der Konsuln I 223, II 141, 239.
Argentinische Republik, Rechtsverfolgung und Rechtsvertheidigung I 26; Prozeßfähigkeit I 63; Vollstreckung ausl. Urtheile I 200; Unverletzbarkeit d. konsular. Archive I 223, II 112; Auslieferungsgesetz II 86; Prozeßkostenkaution II 108.
Armenanwalt I 103, II 112.
Armenatteste, Armuthszeugniß I 104, 105.
Armenrecht, der Ausländer I 103; in Privatklagesachen II 112, 273; befreit von Prozeßkaution und Gebührenvorschuß I 91, II 111; Verträge mit einzelnen Staaten I 106 f., II 108, 273.
Arrest gegen fremde Staaten I 202, II 280.
Arrestbeschlüsse, ausländische, deren Vollstreckung I 168; Zustellung im Auslande II 273.
Attachés d. Gesandtschaften I 38.
Attentatsklausel in Auslieferungsverträgen II 71.
Atteste über geltendes Recht I 162, 178, II 110, 143.
Attorneys, Anwälte in England I 86.
Aufenthalt, allg. Gerichtsstand in Zivilsachen I 44; in Strafsachen II 33.
Aufenthalt, dauernder, bes. Gerichtsstand I 47.
Aufenthaltsort, gewöhnl. II 25, 34; im Verfahren wider abwesende Wehrpflichtige II 153.
Aufrechnung im Konkurse gegenüber dem Auslande I 212.
Aufschlüsse, über fremdes Recht I 160, II 143; über Gegenseitigkeit I 178, II 110.
Augenscheinseinnahme, im Requisitionswege I 13; in Strafsachen II 11, 55, 120, 123; kommissar. Vornahme II 120, 123.
Ausführung d. Rechtshülfe I 9.
Ausführungsakte, mehrere bei einer Strafhandlung II 29.
Auslagen baare, s. Kosten der Rechtshülfe.
Ausgewiesene, deren Gerichtsstand I 43.
Auskunft, über ausländisches Recht I 160, II 143; hinsichtlich der Gegenseitigkeit wegen Prozeßkostenkaution II 110; aus den Strafregistern II 167.
Ausland, Begriff I 15; in Strafsachen II 17, 27; Rechtshülfe gegenüber dem Auslande I 15, 116; Schriftenwechsel I 17, II 183; Zustellungen I 22, 109; II 176

Beweisaufnahme I 127 ff., II 127 ff.; Vollstreckung von Urtheilen im Auslande I 182, 200, von Strafurtheilen II 160; Konkurs I 206, II 281; Begehungsort II 16; im Ausland erfolgte Bestrafung II 22; kommissarische Vernehmung im A. II 122; Uebersetzung von im Auslande aufgenommenen Zeugenvernehmungen II 147; Aufenthalt des Beschuldigten im A. II 148; Entbindg. des im Auslande befindl. Angeklagten vom Erscheinen bei d. Hauptverhandlung II 158; Strafregister u. gegenseitige Mittheilung von Strafurtheilen II 165, 168; Kosten der Rechtshülfe II 197; Beitreibung von Gerichtskosten II 202; Schutz d. Urheberrechts II 204; Marken- ꝛc. Schutz II 212.

Ausländer, Begriff I 15, II 59; Rechtsverfolgung und Rechtsvertheidigung I 25, II 271, s. hiezu auch die einzelnen Staaten; Gerichtsstand I 31; Prozeßfähigkeit I 62; Sicherheitsleistung f. Prozeßkosten I 88, II 107, 272; Vorschußpflicht für Gerichtskosten I 99, II 110; Armenrecht I 103, II 112; Verbürgung der Gegenseitigkeit für Urtheilsvollstreckung I 178; Ausl. Konkurse II 281; Ausl. Gläubiger im Konkurse I 207; Ausweisung d. Ausländer II 170; Untersuchungshaft d. A. II 57, 59; Freilassung gegen Sicherheitsleistung II 59; Ausländer als Vertheidiger II 102; Ausländische Zeugen in Strafsachen II 114, 127 ff.

Ausländische Eisenbahnen, Gegenseitigkeit bez. der Unzulässigkeit d. Pfändung von Fahrbetriebsmitteln I 206; insb. mit Oesterreich II 280.

Ausländische Urtheile, deren Vollstreckung I 165, II 278; in Strafsachen II 160.

Ausländisches Recht, Ermittelung I 160, II 143; in Bezug auf Gegenseitigkeit wegen Prozeßkostenkaution II 110; A. R. im Verfahren vor den Schwurgerichten II 143; Anwendung I 161, II 143, 144.

Auslieferung desertirter Seeleute II 84.

Auslieferung von Akten II 140; d. Missionen u. Konsuln II 141; d. Behörden auswärtiger Staaten II 142.

Auslieferung von Verbrechern II 63, 284; kein eigentlicher Akt der Rechtshülfe II 7; A. ohne Staatsvertrag II 8, 86; Auslieferung Deutscher findet nicht statt II 63; A. d. Ausländer II 64; bei Unbekanntsein des Aufenthaltsorts d. Angeschuldigten im Auslande II 148; Verfahren in Auslieferungssachen II 68 ff.

Auslieferungsgesetze, eigene, in einzelnen ausländ. Staaten II 86.

Auslieferungsverträge, deutsche mit auswärtigen Staa-

ten II 65 ff.; Versuch u. Theilnahme begründen die Auslieferungspflicht II 67; Fahrlässige Delikte II 68; A. Angehöriger dritter Staaten II 69; Verbindlichkeiten des Auszuliefernden gegen Privatpersonen II 70; Politische Verbr. oder Vergehen II 70; Verjährung II 72; Anträge auf Auslieferung II 72; Beschlagnahmte Gegenstände II 73; Kosten der Auslieferung II 74, 76, 128 ff.; Vernehmung von Zeugen II 74, 127 ff.; Mittheilung v. Beweisstücken II 74, 127 ff.; Mittheilung d. Strafserkenntnisse II 74, 168; Bundesbeschluß v. 1854 II 75; Auslieferungsverträge einzeln. Bundesstaaten II 81; s. auch d. einzelnen Staaten.

Ausschluß d. Angeklagten v. d. Verhandlung bei kommis. Vernehmung II 122.

B.

Baden, Vertretung des Fiskus I 47; Hinterlegungskasse I 96; Befugniß z. Nachtheile gegenüber Oesterreich II 63; Auslieferungsverträge m. Frankreich, den Vereinigten Staaten, den Niederlanden II 83; Vollzugsbestimmungen hiezu u. zu den deutschen Auslieferungsverträgen II 96; Beweisaufnahme II 134; Verfahren i. Auslieferungssachen im Allgemeinen II 95; Staatsvertrag mit Bayern, Kosten der Rechtshülfe betr., II 196; mit Frankreich über Rechtshülfe II 97, 279; m. Elsaß u. Bayern, Fischerei im Rhein betr. II 285; mit d. Vereinigten Staaten v. Amerika wegen Regelung d. Staatsbürgerrechte d. Ausgewanderten II 97; Strafregister II 162, 164; Rheinschiffahrtsakte II 218, 223; Bodenseeschiffahrtsordnung II 224.

Bahnen s. Eisenbahnen.

Bank, bayer., Gerichtsstand deren Filialen I 49.

Bankstellen, Gerichtsstand der Niederlassung I 49.

Barristers, Advokaten in England I 86.

Basel-Land, Vertretung und Verbeistandung vor Gericht I 79; Vollstreckung ausl. Urtheile I 184; Gerichtsorganismus I 255.

Basel-Stadt, Vertretung und Verbeistandung vor Gericht I 79; Vollstreckung ausl. Urtheile I 185; Gerichtsorganismus I 255; in Voruntersuchung Zeugeneid unzuläßig II 119.

Bauerngüter, Gerichtsstand I 52.

Bauunternehmer, deren Gerichtsstand I 47.

Bayern, Vertretung des Fiskus I 46; Zivilliste des Königs I 47; Depositen- (Hinterlegungs-)wesen I 95; Geschäftsverkehr im Allgem. I 8, 19, mit dem Auslande II 19, II 183, 185 f., insbes. bei Zustellungen I 110, II 179; Eid des Landesherrn I I 146; Zeugnisse über geltendes Recht I 164, II 143; Zuständig-

keitsstreit zw. Zivil- u. Militärgerichten in Strafsachen II 47; Uebereinkunft mit Oesterreich bezügl. Befugniß zur Nacheile II 62; Auslieferungsverträge mit den Niederlanden, Vereinigten Staaten von Amerika, Rußland, Frankreich II 82; Beweisaufnahme II 134; Vollzugsvorschriften zu den Auslieferungsverträgen II 91; Ges., die Auslieferung von Verbrechern betr., II 72; Strafregister II 162 ff.; Staatsvertrag mit Württemberg, Baden, Hessen über Kosten der Rechtshülfe in Strafsachen II 196; Rheinschiffahrtsakte II 218, 222; Donauschiffahrtsakte II 223; Bodenseeschiffahrtsordnung II 224; Lachsfischerei im Rhein II 227; Bestrafung der Forst- ꝛc. Frevel II 228; Forst- und Salinenverhältnisse, Eisenbahnverträge gegenüber Oesterreich II 229.

Beamte, deren Wohnsitz I 43; d. Reichs- od. eines Bundesstaats im Auslande, deren Gerichtsstand I 38, 40, II 35; Zeugengebühren I 138.

Beauftragter Richter, in Zivilsachen I 8 f.; Beweisaufnahme I 124 ff.; in Strafsachen II 2, 115 ff., 126; im Verfahren wider abwesende Angeklagte II 151; bei Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen bei der Hauptverhandlung II 164.

Bedienstete d. Gesandten I 38.

Beeidigung, b. kommissarischer Vernehmung II 119; des Dolmetschers I 115, II 146.

Beförderung der im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben II 9, 183.

Begehungsort II 13, 15, 25, 27 ff.

Beglaubigung von öffentlichen Urkunden I 143; Vertrag mit Oesterreich-Ungarn I 153; im Verkehr zw. Elsaß-Lothringen u. Frankreich I 155; durch d. Reichskonsuln I 219, II 237.

Behinderung d. Gerichts I 58, II 49.

Behörden, deren Gerichtsstand I 45; für Führung der Strafregister II 151; s. auch die einzelnen Bundesstaaten; Ersuchschreiben an fremde B. I 17, II 188.

Beihülfe zu einer im Auslande begangenen Strafthat II 16; Gerichtsstand II 30.

Beistände, Gerichtsstand f. Klagen derselben I 53.

Beleidigung an Bundesfürsten II 20.

Belgien, Ersuchschreiben dorthin I 21, II 183 ff.; Prozeßfähigkeit I 63, 68; Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 86; Großjährigkeitsalter I 65; Prozeßkostenkaution I 102, II 108, 110; Armenrecht I 106, 109; Sicherstellung der Gerichtskosten I 123; Zeugenvernehmung und Eidesabnahme I 158, II 129; Bescheinigung über belgisches Recht I 162; Vollstreckung ausl. Urtheile I 192; räumliche

Herrschaft d. Strafgesetze II 18; Auslieferungsvertr. m. Deutschland II 67, 69; Vollzugsvorschriften hiezu für Preußen II 89, Bayern II 92, Sachsen II 94, Baden II 96, Elsaß-Lothringen II 99; Ausl. desertirter Seeleute II 86; Auslieferungsvertrag m. der Schweiz II 66; Verfahren in Auslieferungssachen in Belgien II 67, 86; Literarkonvention II 207, 209; Markenschutz II 217; Konvention i. Bezug auf Forst-, Feld- ꝛc. Frevel II 225; Regelung der Fischerei in der Nordsee II 227; Mittheilung von Strafurtheilen II 169; Kosten d. Rechtshülfe II 199; Gerichtsorganismus I 238.

Bern (Kanton), Vertr. u. Verbeistandung vor Gericht I 79; Vollstreckung ausl. Urtheile I 185; Gerichtsorganism. I 255; Kostenkaution II 108; räumliche Herrschaft der Strafgesetze II 19.

Berufskonsuln, Begriff u. Wirkungskreis I 222; deren Gerichtsstand I 39, 222, in Strafsachen II 36.

Berufung, in den z. Zuständigkeit der Konsuln geh. Rechtssachen I 227; in desgl. Strafsachen II 258; in Rheinschiffahrts- u. Elbzollgerichtssachen II 219; im Verfahren vor der Gerichtsbehörde d. Schutzgebiete II 262 ff.

Berufungskläger, ausländischer, nicht kostenkautionspflichtig I 90.

Beschlagnahmen, in militärischen Dienstgebäuden II 5; bei Militärpersonen außerhalb des Dienstgebäudes II 6; von Druckschriften, Gerichtsstand II 32; bei Nacheile in andere Staaten II 62; im Verfahren wider Abwesende II 150, 152.

Beschwerde, i. Rechtshülfesachen I 12, 13; in Konsular-Rechtssachen I 227, II 258; bei Zuständigkeitsstreit in Strafsachen II 48; wegen Unzuständigkeitserklärung II 55; bei Verweigerung von Aktenmittheilung II 141; bei Ersuchen um Strafvollstreckung II 158.

Beschuldigter, Vernehmung im Wege d. Rechtshülfe II 1; Vorladung vor ausländisches Gericht II 8; Konfrontation mit ausländischen Angeschuldigten II 129 ff.; Oeffentliche Zustellung an den Beschuldigten II 181.

Bettel, Verurtheilung wegen B. Grund zur Ausweisung II 173.

Betrug, Begehungsort f. Theilnahmehandlungen II 17.

Beweis, örtliche Herrschaft der Gesetze I 147 f., II 138; Beweiskraft I 149, 235; Beweislast I 149; Zulässigkeit von Beweiszeugen I 150; Vorladung der Zeugen I 151, II 112; Vernehmung und Beeidigung d. Z. I 151; Fähigkeit, Ablehnbarkeit, Weigerungsrecht d. Z. I 151, II 139; Urkundenbeweis I 152; Nachweis des fremden Rechts I 160, II 143; Beweis d. Gegenseitigkeit I 179, II 144; Siche-

rung des Beweises im Verf. wider Abwesende II 127, 151; Mittheilung von einem anderen Staate gehörigen Beweisstücken II 129 ff., 133 ff.; Beweisanträge bei Entbindung des Angeklagten v. Erscheinen in der Hauptverhandlg II 155.

Beweisaufnahme, im Allg. I 124; durch beauftragten oder ersuchten Richter I 124 ff.; in Strafsachen kommissarische B. II 115; im Verfahren wider abwesende Angeklagte II 151; außerh. d. Prozeßgerichts durch Gericht oder ein beauftr. Mitglied I 13, 127, II 115, 123; Streitigkeiten bei Beweisaufn. I 126, II 119; Zeugnißverweigerung vor ersuchtem oder beauftragtem Richter I 127; B. vor d. Konsulargerichte II 257.

Beweisaufnahme in und gegenüber dem Auslande I 127, II 127, 274; durch d. Reichskonsuln I 128, 217; II 236; durch ausländische Behörden I 130, II 127 ff., 274 f.; Herbeiführung der Erledigung d. Beweisführer überlassen I 130, II 274; Beweisaufn. in den Vereinigten Staaten von Amerika, in England I 154, 156, II 136, 137, 276; s. a. Belgien, Brasilien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweden-Norwegen, Schweiz, Rußland, Uruguay; s. ferner Zeugenvernehmung.

Beweislast, bei Einrede der mangelnden Kostenkaution I 90; bei Statutenkollision I 149.

Bildende Künste, Urheberrecht II 18, 204.

Bodensee, internationale Schifffahrts- u. Hafenordnung II 224; räumliche Herrschaft der Strafgesetze II 283.

Bolivia, räumliche Herrschaft d. Strafgesetze II 19.

Bosnien, Konsulargerichtsbarkeit aufgehoben, nun österr. Gerichtsbarkeit I 229, II 245.

Branntweinsteuergesetz, Zuwiderhandlungen gegen dass. II 284.

Brasilien, Vollstreckung ausl. Urtheile I 196; Konsularvertrag außer Wirksamkeit II 240, 282 räuml. Herrschaft d. Strafgesetze II 19; Auslieferungsvertrag mit Deutschland II 67, 69, 90, 92; Beweisaufnahme II 131; Markenschutz rc. II 215; Mittheilung v. Strafurtheilen II 169; Kosten d. Rechtshülfe II 129; Gerichtsorganismus II 238.

Braunschweig, Verfahren in Auslieferungssachen II 97; Strafregister II 162, 284; Schriftenverkehr mit d. Auslande II 185.

Bremen, Auslieferungsverträge mit Frankreich, den Niederlanden II 84; Zeugenvernehmung gegenüber den Niederlanden II 134; Strafregister II 163.

Britische Kolonien, s. Großbritannien.

Brown-Inseln, Schutzgebiet II 115, 267.

Bulgarien, Konsulargerichtsbarkeit I 224, II 244.
Bundesbeschluß v. 26. Jan. 1854 (Auslieferung) II 75.
Bundesfürsten II 14, 20.
Bundesrathsmitglieder, Gerichtsstand I 38, 40; Zeugenvern. I 135, II 124; sind der Strafgewalt des Reichs unterworfen II 14.
Bundesstaaten, deutsche, gegenseitige Rechtshülfe I 6, II 1; Gültigkeit d. Verträge I 16, II 81; s. auch die einzelnen Bundesstaaten; Zuständigkeit d. Gerichte verschiedener B. I 61, II 46; geltendes Recht I 160; Aktenmittheilung I 164, II 139; Strafvollstreckung II 156 ff.

C.

Canada, s. Kanada.
Caution, s. Sicherheitsleistung.
Chili, Rechtsverfolgung u. Rechtsvertheidigung I 26; Vollstreckung ausl. Urtheile I 199; desertirte Seeleute II 85; Kostenkaution II 109; Konsulararchive II 142.
China, Schiedsrichteramt d. Konsuln I 222; Konsulargerichtsbarkeit I 224, 231; II 244, 250; Auslief. desertirter Seeleute II 85.
Choreographische Werke, Schutz des Urheberrechts II 211.
Coburg-Gotha, s. Koburg-Gotha.
Commissioner f. Zeugenvern. u. Eidesabnahme in den Vereinigten Staaten I 155, II 137, 276; in Großbritannien I 156, II 136.
Consulate, Consuln, s. Konsulate, Konsuln.
Contumazialurtheile, ausländische I 175, 176.
Corporationen, s. Korporationen.
Costa-Rica, Rechtsverfolgung u. Rechtsvertheidigung I 26, 27; Konsulararchive I 223, II 142; desertirte Seeleute II 85; Kostenkaution II 109; Persönliche Unverletzlichkeit d. Konsuln II 240; Polizeigewalt d. Konsuln über Handelsschiffe II 243.

D.

Dänemark, Großjährigkeitsalter I 65; Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 87; Kostenkaution II 109; Armenrecht I 108; Vollstreckung ausländ. Urtheile I 189; Gerichtsorganismus I 239; räumliche Herrschaft d. Strafgesetze II 18; Auslieferung v. Verbrechern II 87; desertirte Seeleute II 86; Korrespondenz preuß. Gerichte II 188; Kosten d. Rechtshülfe II 199; Markenschutz II 215; Elbschiffahrtsakte II 221; internat. Vertr. über Fischerei in d. Nordsee II 226.
Deklarationen, als Grundlage d. Verbürgung der Gegenseitigkeit I 176.
Delikte v. Konsularbeamten II 240; s. auch die einzelnen ausländischen Staaten.

Depositenordnung I 95; s. auch Hinterlegung.
Deserteure, Rechtshülfe in Bezug auf Ergreifung u. Auslieferung II 84, 242.
Deutsche Sprache, Gerichtssprache I 115, II 144; in Konsulargerichtsbezirken II 260; in d. deutschen Schutzgebieten II 261; bei Ersuchen in das Ausland II 186.
Deutsches Reich, Gebiet u. Erweiterung dess. für Strafsachen II 15.
Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, Schutzgebiet II 268.
Dienstboten, deren Gerichtsstand I 17.
Diensteinstruktion für die deutschen Konsuln I 219, II 242.
Dienstweisungen für die Schutzgebiete II 264, 268, 269.
Dinglicher Gerichtsstand I 52; bei d. Exterritorialen I 38.
Diplomaten, deren Exterritorialitätsrechte, Gerichtsstand, Immobilien I 38, II 35; Zeugnißpflicht I 39; Familien, Personal I 39; Schriftenverkehr II 191.
Diplomatischer Weg I 19, II 188 f.
Distanzverbrechen, sog. II 29.
Dolmetscher I 116; in Strafsachen II 144; Frauenspersonen nicht ausgeschlossen I 117; Gerichtsschreiber als D. I 118; Eid d. D. I 118; Ausschließung u. Ablehnung I 118; Schutzgenossen, Schutzgebiete I 224, II 262; Verdolmetschung im Auslande aufgenommener Zeugenvernehmungen II 147.
Dolmetscherordnung, preußische II 144.
Dominikanische Republik, Rechtsverf. u. Rechtsvertheidigung I 26, 27; Konsulararchive I 223, II 142; Persönliche Unverletzbarkeit d. Konsuln II 240; Polizeigewalt d. Konsuln über Handelsschiffe II 243; desertirte Seeleute II 86; Markenschutz rc. II 217.
Domizil, s. Wohnsitz.
Donau-Schiffahrtsakte II 223.
Dragoman, s. Dolmetscher.
Dramatische Werke, Schutz d. Urheberrechts II 204.
Drittschuldner im Auslande II 273, 280.
Druckschriften, Gerichtsstand für Strafhandlungen II 31; Verbreitung verbotener, Begehungsort II 17, 157.
Durchlieferung, Vertrag mit d. Schweiz II 65, 66.
Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden II 5; bei Militärpersonen außerhalb des Dienstgebäudes II 6.
Dürnberg bei Hallein, Forst- u. Salinenverhältnisse II 229.
Dynamitgesetz II 19.

E.

Echtheit d. ausländischen Urkunden I 143.
Egypten, Konsulargerichtsbarkeit

I 224, 230; II 244, 247; internationale Gerichte I 231; II 247 ff.
Ehe, Herstellung d. ehel. Lebens I 11, 54, 265; Vollstreckbarkeit ausländ. Urtheile I 172; s. auch Ehesachen.
Ehefrauen, Gerichtsstand I 41; ausländ. Ehefrauen, deren Prozeßfähigkeit I 65.
Eheliche Kinder, Gerichtsstand I 41.
Ehemann, Gerichtsstand I 54.
Ehesachen, Gerichtsstand I 41, 48, 54, II 272.
Ehrenrechte, bürgerliche, Aberkennung in Folge im Auslande erlittener Bestrafung II 23.
Eid, Beweis durch Eid I 144, 145, II 276.
Eidesabnahme im Auslande I 130, 146, II 236, 276; durch die Reichskonsuln I 128, 147, 217; II 237; in d. Vereinigten Staaten v. Amerika I 154, II 276, in Großbritannien u. Irland I 156, II 136; in Belgien, den Niederlanden I 21, 158.
Eidesleistung, vor beauftr. oder ersuchtem Richter I 147; der Landesherren 2c. I 145; E. in fremder Sprache I 119, 146.
Eidgenossenschaft, s. Schweizerische Eidgenossenschaft.
Einjährig-Freiwillige, deren Gerichtsstand I 37.
Einreden, gegen d. Klage auf Vollstreckung eines ausländ. Urtheils I 179, II 279; E. d. rechtskräftig entschiedenen Sache I 181.
Einstweilige Verfügungen, ausländische, deren Vollstreckung I 168.
Einziehung, gegens. v. Gerichtskosten unter d. deutschen Bundesstaaten I 122, II 193; d. Kosten d. Reichsgerichts II 197.
Eisenbahnbeamte, im Auslande angestellt, deren Gerichtsstand I 39; in Strafsachen II 36, 229.
Eisenbahnbetriebsämter, Gerichtsstand der Niederlassung I 49.
Eisenbahnfahrbetriebsmittel, Unzulässigkeit der Pfändung I 205; bei ausländischer Gegenseitigkeit I 206; gegenüber Oesterreich-Ungarn II 280.
Eisenbahnstation, keine Niederlassung I 49.
Eisenbahnverträge mit Oesterreich II 229, 285.
Elbschiffahrtssachen, Rechtshülfe II 6; Elbschiffahrtsakte II 218; Elbschiffahrtsgerichte II 218, 220, 221 ff.
Elsaß-Lothringen, Prozeßfähigkeit von Aktiengesellschaften I 68; Gerichtssprache I 68, II 274; Legalisation v. öffentl. Urkunden im Verkehr mit Frankreich I 155; Vollstreckbarkeit französ. Urtheile I 182; Ausführungsvorschriften in Auslieferungssachen II 99; Anwendbarkeit des Bundesbeschlusses v. 1854 gegenüber Oesterreich II 75; Mittheilung von Strafurtheilen

und Strafregister II 164, 170; Schriftenverkehr II 185 ff.; Zustellungen II 179; Anwendung des Rechtshülfevertrags zwischen Baden und Frankreich II 279; Vertr. mit Baden u. Bayern, Fischerei im Rhein betr. II 285.
England s. Großbritannien.
Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen bei der Hauptverhandlung II 153.
Entfernung, große, des Aufenthaltsorts eines Zeugen und Sachverständigen II 117; s. Entbindung d. Angeklagten vom Erscheinen II 153.
Entmündigte Ausländer, deren Prozeßfähigkeit I 67.
Entmündigungssachen, Gerichtsstand I 48, 55.
Erbschaft, Gerichtsstand I 52, 177.
Erfindungspatente, Schutz derselben II 214.
Ergreifung, Gerichtsstand d. E. II 36.
Erlaß, der Strafe im Auslande II 22.
Ersatzkommission, Zivilvorsitzende derselben im Verf. wider abwesende Wehrpflichtige II 158.
Ersatzreservisten, Verfahren wider abwesende II 152.
Ersuchen um Rechtshülfe I 8, II 1; an ausländische Behörden um Zwangsvollstreckung I 200; Form u. Inhalt d. Ersuchen in das Ausland u. Beförderung derselben II 9, 183, 285; Ersuchen um Zustellungen im Auslande II 176 ff.
Ersuchschreiben, im Ausland zu erledigende I 19, II 9, 183, 285.
Ersuchter Richter für Beweisaufnahme I 8, 124, II 115, 126 ff.; gegenüber dem Auslande I 127, 153, II 127; im Verf. wider abwesende Angeklagte II 151; bei Entbindung des Angekl. vom Erscheinen bei der Hauptverhandlung II 154; bei im Auslande befindl. Angekl. II 155.
Ersuchtes Gericht bei Vorbereitung der öffentlichen Klage, zur Vorbereitung der Entscheidung II 2.
Esthland, s. Rußland.
Exekution, s. Vollstreckung.
Exszindirungsklage, österreich. I 183.
Exterritoriale, deren Gerichtsstand, Immobilien, Zeugnißpflicht, Familien u. Personal in Zivils. I 38 ff.; in Strafsachen II 14, 35, 36, 114, 123.

F.

Fabrikarbeiter, Gerichtsstand I 47.
Fabriken, Niederlassungsgerichtsstand I 48; Konkurs I 210.
Fahrlässige Delikte, inwiefern d. Auslieferung begründet ist II 68.
Familienfideikommisse, Gerichtsstand I 52.
Familienstand, Gerichtsstand f. Klagen auf Feststellung I 48.
Feldfrevel, landesgesetzl. Vorschrift aufrecht erhalten II 23;

Verurtheilungen nicht im Strafregister aufzunehmen II 164; internationale Verträge in Bezug auf F. II 225.
Feststellungsurtheile, ausländische, von der Vollstreckung ausgeschlossen I 169.
Fideikommisse, s. Familienfideikommisse.
Finnland, s. Rußland.
Firmenschutz II 212.
Fischerei, internationale Verträge II 225.
Fischereiaufseher, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft in Preußen II 10.
Fiskus, Gerichtsstand I 45, 271; Vertretung I 45, 46, II 271.
Flößereiabgaben, Gerichtsstand für Klage auf Entschädigung wegen Aufhebung I 45.
Fluchtverdacht II 57.
Form der Ersuchungsschreiben in das Ausland I 19, II 9, 183, 285.
Forstfrevel, landesgesetzliche Vorschriften aufrecht erhalten II 23; Nacheile wegen solcher II 62; Verurtheilungen nicht im Strafregister aufzunehmen II 164; internationale Verträge II 225.
Forstschutzbeamte, Sicherheitsbeamte II 61.
Forst- u. Salinenverhältnisse zw. Bayern u. Oesterreich II 229.
Forum, s. Gerichtsstand.
Frankirung der portopflichtigen Korrespondenz mit dem Ausland I 17, II 189, 192, 201.
Frankreich, Ersuchen an französische Gerichte I 21, II 183, 185; Rechtsstellung der Ausländer I 29; Gerichtsstand für Fremde I 32; Wohnsitz I 34, 35; Ehesachen gegen Franzosen I 55; Prozeßfähigkeit I 63, 65, 67; von Aktiengesellschaften I 68; Großjährigkeitsalter I 65; Vertretung und Verbeistandung vor Gericht I 85; Kostenkaution und Vorschußpflicht I 89, 102, 123, II 108, 110; Armenrecht I 107; Vollstreckbarkeit der französ. Urtheile in Elsaß-Lothr. I 182, II 279; Vollstreckung ausländ. Urtheile I 191, II 279; Konsulararchive I 223, II 142; Gerichtsorganismus I 239; räumliche Herrschaft d. Strafgesetze II 18; Jurisdiktion über Handelsschiffe II 39; Auslieferung v. Verbrechern gegenüber Elsaß-Lothringen II 80, 100; gegenüber Preußen II 82, 90; Bayern II 82, 93; Sachsen II 82; Württemberg II 83, 95; Baden II 83, 97; Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg II 83; Waldeck, Lübeck, Bremen, Hamburg II 84; Auslief.-Vertrag mit d. Schweiz II 66; desertirte Seeleute II 86; Beweisaufnahme II 131, 134, 275; Schriftenverkehr II 183, 185; Kosten d. Rechtshülfe II 200, 133; Literarkonvention II 209, 207; Markenschutz 2c. II 216; intern. Vertr. über Fischerei

i. d. Nordsee II 226; Reblauskonvention II 230.
Frauenspersonen, deren Zulassung z. Vertheidigung II 102.
Freiburg (Canton de Fribourg), Vertretung und Verbeistandung vor Gericht I 80; Vollstreckung ausl. Urtheile I 186, 192; Gerichtsorganismus I 256; räumliche Herrschaft d. Strafgesetze II 19.
Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung I 14, II 156 ff.
Freiwillige Gerichtsbarkeit, in Sachen ders. Ersuchschreiben in d. Ausland II 186, 273.
Freiwillige, deren Gerichtsstand I 37.
Freizügigkeit, Ges. über dieselbe, Bestimmungen über Ausweisung II 174 f.
Fremde, s. Ausländer, Ausland.
Fremde Staaten, Amtshandlungen in solchen I 13, II 61; Zuständigkeit in Streitigkeiten gegen dieselben, Vollstreckung gegen solche I 207, II 280; s. auch Ausland.
Fremdes Recht s. ausländisches Recht.
Freundschaftsinseln s. Samoa.
Funktionäre, Gerichtsstand I 47.

G.

St. Gallen (Kanton), Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 81; Vollstreckung ausl. Urtheile I 185; Gerichtsorganismus I 257.
Garnisonsort, Wohnsitz der Militärpersonen I 37.
Gartenbau, Ein- und Ausfuhr v. Erzeugnissen desselben, s. Reblauskonvention.
Gebühren s. Gerichtskosten, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen u. Sachverständige.
Gefälle, öffentliche, Verurtheilung nicht im Strafregister aufzunehmen II 164.
Gefangene, s. Strafgefangene.
Gegenbeweis, Statutenkollision I 149.
Gegenseitigkeit bei Rechtshülfe gegenüber d. Auslande im Allgem. I 16; in Strafsachen II 7; insb. in Auslieferungssachen II 87; bezügl. Kostenkautionspflicht I 91, II 110; betr. Armenrecht I 103, II 112; bei Aktenmittheilung I 165; bei Vollstreckung ausl. Urtheile I 167, 176, 182, II 279; s. auch die einzeln. ausl. Staaten; Pfändung v. Eisenbahnfahrbetriebsmitteln I 206, II 280.
Geheimhaltung des Inhalts von Akten 2c. II 140.
Geldstrafen, Vollstreckung von solchen I 15, II 156.
Gemeinden, gemeindliche Verhältnisse, Gerichtsstand I 45.
Gemeinschuldner, s. Konkurs.
Gendarmen, als Hülfsbeamte der Staatsanwalschaft II 10; Sicherheitsbeamte II 61.

Generalkonsuln, s. Konsuln.
Genf (Canton de Genève), Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 80; Kostenkaution II 109, 110; Vollstreckung ausländ. Urtheile I 186, 192; Gerichtsorganismus I 257; räumliche Herrschaft d. Strafgesetze II 19.
Genossenschaften, genossenschaftliche Verhältnisse, Gerichtsstand I 45, 48; ausländische, deren Prozeßfähigkeit I 68; Prozeßkostenkaution I 89.
Gerichte, Verfassung u. Wirkungskreis der ausländischen I 237.
Gerichtlicher Verkehr, s. Schriftenverkehr.
Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln im Auslande I 239, II 244; der Gesandten über ihre Familie u. ihr Personal I 39.
Gerichtsbezirke, in mehreren G. verübte Strafthaten II 28; Vornahme von Amtshandlungen außerhalb d. G. I 127, II 1.
Gerichtskosten, erhöhte Vorschußpflicht der Ausländer I 99; in Strafsachen II 110; Einziehung unter d. deutschen Bundesstaaten I 122, II 193; der Kosten d. Reichsgerichts II 197; Beitreibung d. GK. im Auslande II 202.
Gerichtsorganismus in den ausländischen Staaten I 237.
Gerichtsschreiber I 14.
Gerichtssprache im deutschen Reich I 115, II 144, 274; in Elsaß-Lothringen I 116, II 274; bei den Konsulargerichten II 260; in den Schutzgebieten II 262; bei Ersuchschreiben in das Ausland II 186.
Gerichtsstand in Zivilsachen: des Wohnsitzes I 31; des Aufenthalts I 44; der Gemeinden 2c., Gewerkschaften, Behörden, des Fiskus I 45, II 271; des dauernden Aufenthaltes I 47; der Dienstboten I 47; der Niederlassung I 48; des Vermögens I 50; der gemeindlichen, gesellschaftlichen Verhältnisse I 52; dinglicher Gerichtsstand, G. der Erbschaft, des Vertrags, für Meß- u. Marktsachen, der Vermögensverwaltung I 52; der unerlaubten Handlung, der Widerklage, des Zusammenhangs, in Wechselsachen I 53; im Mahnverfahren I 54; für Ehesachen I 54, II 372; Entmündigungssachen I 53; Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen oder notariellen Urkunden I 56; Offenbarungseid I 57; Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile I 170; Streitigkeiten von Inländern mit fremden Staaten I 202; vor deutschen Konsulargerichten I 223 ff.; Fälle des außerordentlichen Gerichtsstandes I 58; Gerichtsstand d. deutschen Landesherrn 2c. I 31; Stellung der Ausländer I 31. In Strafsachen: G. d. begangenen That II 25, 27, 15, 284; d. Wohnsitzes II 33; des Aufenthalts II 33; der Exterritorialen u. der

im Auslande angestellten Beamten II 35, 285; der Wahlkonsuln II 36; d. Ergreifung II 36; des Heimathshafens ꝛc. II 38; des Zusammenhangs II 43; Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände II 40; Zuständigkeitsstreit II 47; Uebertr. d. Untersuch. auf ein an sich nicht zuständ. Gericht II 49; Erörterung u. Feststellung d. Zuständigkeit II 51; Vornahme v. Untersuchungshandlungen durch ein unzuständiges Gericht II 55; örtl. Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft II 56.

Gerichtsvollzieher, Aufträge an solche I 14; Gerichtsstand für Klagen derselben I 43; Vollstreckung v. Urtheilen durch dieselben I 166; v. Strafurtheil. II 156.

Gerichtszuständigkeit, örtliche, in Zivils. I 31 ff.; in Strafsachen II 25 ff.

Gesammtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen durch verschiedene Bundesstaaten II 159; Kosten II 159, 195.

Gesandte, Gesandtschaften, Schriftenverkehr I 20, II 191; Exterritorialitätsrechte I 38, II 14, 36, 114, 141.

Geschäftsverkehr, s. Schriftenverkehr.

Gesellschaften, Gerichtsstand I 45, 48; ausländische, der. Prozeßfähigkeit I 68; Kostenkaution I 89.

Gesetzgebende Versammlungen (deutsche), deren Mitglieder als Zeugen zu vernehmen I 135, II 124.

Gesetzmäßigkeit der ausländischen Entscheidung I 167, 171.

Gewerbegehülfen, Gerichtsstand I 47.

Gewerbsmäßigkeit, zum Thatbestand d. Verbr. gehörig II 30.

Gewerkschaften, Gerichtsstand I 45, 48.

Gewohnheitsmäßigkeit, zum Thatbestande des Verbr. gehörig II 30.

Gewohnheitsrecht, Ermittelung desselben I 160.

Glarus (Kanton), Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 80; Vollstreckung ausl. Urtheile I 186; Gerichtsorganismus I 257.

Gläubiger, ausländische, im Konkurse I 207.

Gläubigereid nach d. finnischen Konkursordnung I 216.

Glücksspiel, unerlaubtes, Verurtheilung wegen solcher Grund zur Ausweisung II 173.

Gotha, s. Koburg-Gotha.

Graubünden (Kanton), Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 80; Kostenkaution II 108; Vollstreckung ausländ. Urtheile I 185; Gerichtsorganismus I 258.

Grenzen, ungewisse der Gerichtsbezirke, Gerichtsstand I 58; auf d. Grenze verschiedener Gerichtsbezirke verübte Strafthaten II 28, 30.

Griechenland, Rechtsverfolgung u. Rechtsvertheidigung I 26; Großjährigkeitsalter I 65; Vertretung u. Verbeistandung vor

Gericht I 87; Kostenkaution II 108, 109; Zeugnißpflicht d. Konsuln I 159, II 241; Vertretungsbefugniß der Konsuln I 221; Konsulararchive I 223, II 142; Delikte d. Konsuln II 241; Polizeigewalt d. Konsuln über Handelsschiffe II 243; Vollstreckung ausländ. Urtheile I 193; Konkurs über Hinterlassenschaften I 216; Gerichtsorganismus I 240; räumliche Herrschaft d. Strafgesetze II 18; desertirte Seeleute II 85; Markenschutz &c. II 217.

Großbritannien u. Irland, Requisitionen dorthin I 21, II 78 ff., 135; Prozeßfähigkeit I 63; von Aktiengesellschaften &c. I 69; Großjährigkeitsalter I 65; Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 86; Kostenkaution II 108; Armenrecht I 108; Beweisaufnahme für dort anhängige Rechtssachen I 131; Zeugenvernehmung und Eidesabnahme I 156, II 136; Befreiung vom Zeugnißzwang I 137; Beweiskraft ausländischer Urkunden I 158; Aufschlüsse über geltendes Recht I 163; Vollstreckung ausländischer Urtheile I 194; Konsulararchive I 223; Gerichtsorganismus I 241; Auslieferungsvertrag II 45, 69, 135, 136; Auslieferungsverfahren in G. II 46; Ausführungsvorschriften z. Ausl.-Vertr. in Preußen II 89, in Bayern II 91, 92, Sachsen II 93, Baden II 96, Elsaß-Lothringen II 100; Zeugenvernehmungen in Strafsachen II 135; Auslief.-Vertr. m. d. Schweiz II 66; über Mittheilung von Strafurtheilen im Auslieferungsvertrag keine Bestimmung II 170; Kosten der Rechtshülfe II 137, 200; Literarkonvention II 209, 208; Markenschutz &c. II 215; räumliche Herrschaft der Strafgesetze in Britisch-Indien II 19; Jurisdiktion über fremde Handelsschiffe II 39; internat. Vertrag über Fischerei in d. Nordsee II 226.

Großjährigkeitsalter in den verschiedenen Ländern I 65.

Grundbücher als Beweisurkunden I 139.

H.

Haftpflichtgesetz, Gerichtsstand d. Niederlassung I 50.

Haftbefehl, Erlassung bei in Großbritannien nachgesuchter Auslieferung II 65.

Haftstrafe als Zwangsmittel, Rechtshülfe I 15.

Haiti, Vollstreckung ausl. Urtheile I 200; Literarkonvention II 209.

Hallein, Forst- u. Salinenverhältnisse II 229.

Hamburg, Atteste über geltendes Recht I 164; Auslieferungsverträge mit Frankreich, d. Niederlanden II 84; Zeugenvernehmung gegenüber den Niederlanden II 134; Strafregister II 163,

284; Elbschiffahrtsakte II 221; Schriftenverkehr II 285.
Handarbeiter, Gerichtsstand I 47.
Handelsbücher als Beweisurkunden I 139.
Handelsgebräuche als Rechtsquellen I 160.
Handelsgesellschaft, ausländische, Gerichtsstand I 51; Prozeßfähigkeit I 68.
Handelskammer, keine Zuständigkeit für Vollstreckungsklagen I 169.
Handelsregister als Beweisurkunden I 139.
Handelsschiffe, ausländische, Strafgewalt auf solchen II 15; Gerichtsstand II 39.
Handels- u. Zollverein, vormaliger, dessen Verträge I 16, 26.
Handlung, Betrieb einer solchen, Gerichtsstand I 49, Konkurs I 210.
Handlungen, unerzwingbare, keine Vollstreckungsklage I 172.
Handlungsfähigkeit I 62.
Handlungskommis, Gerichtsstand I 47.
Hansastädte, Mitglieder d. Senate, Zeugenvernehmung I 135, II 124; Senat oberst. Dienstbehörde II 141.
Hauptintervenient, ausländischer, Sicherheit für Prozeßkosten I 88.
Hauptverhandlung gegen Abwesende II 148, 151; gegen abwesende Wehrpflichtige II. 152; Entbindung d. Angeklagten vom Erscheinen II 153; vor den Konsulargerichten II 256.
Haussuchungen bei Nacheile in anderen Staaten II 61.
Hausverfassungen d. Landesherrn II 124.
Hawaische Inseln, Rechtsverfolgung u. Rechtsvertheidigung I 26; Konsulararchive I 223, II 142; Delikte d. Konsuln II 241; Polizeigewalt der Konsuln über Handelsschiffe II 243; Auslieferung desertirter Seeleute II 85.
Heimathlose, deren Untersuchungshaft II 57.
Heimathshafen, Gerichtsstand d. H. II 38.
Herausgabe von Kindern, Gerichtsstand I 48; von beweglichen Sachen, Gerichtsstand der Niederlassung I 50.
Herausgeber von Druckschriften, Gerichtsstand für Strafhandlungen II 31.
Herzegowina, Konsulargerichtsbarkeit aufgehoben, nun österr. Gerichtsbarkeit I 229, II 245.
Hessen (Großherzogthum), Vertretung d. Fiskus I 47; Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten v. Amerika II 74; mit Frankreich, den Niederlanden, Rußland II 83; Beweisaufnahme II 134; Verfahren in Auslieferungssachen II 97; Strafregister u. Mittheilung v. Strafurtheilen II 162; Form d. Ersuchen in das Ausland II. 285;

Vertrag mit Bayern über Kosten d. Rechtshülfe in Strafsachen II 196; Lachsfischerei im Rhein II 227.
Hingewiesene, an bestimmten Ort, Gerichtsstand I 43.
Hinterlegung der Prozeßkostenkaution I 95; Hinterlegungswesen überhaupt I 95, 96.
Hochverrätherische Handlungen II 19.
Hohenzollern, Fürstl. Familie, Gerichtsstand I 31; Zeugenvernehmung I 135, II 123; Eidesleistung I 145, 146.
Holland, s. Niederlande.
Hotel des Gesandten, dessen Immunität I 39; in Strafsachen II 14.
Hülfsbeamte d. Staatsanwaltschaft II 10.
Hypothekenbücher als Beweisurkunden I 139, II 141.
Hypothekklagen, keine Prozeßkostenkautionspflicht I 91.

J.

Jagdfrevel, intern. Vertr. in Bezug auf Jagd- 2c. Frevel II 225.
Jago, Schutzgebiet von Kamerun und Jago II 264.
Japan, Konsulargerichtsbarkeit I 224, 232, II 244, 251; räuml. Herrschaft d. Strafgesetze II 19.
Jassakdschis I 225.
Jesuitenorden I 43; Ausweisung II 174.
Immobilien d. Exterritorialen I 38.
Indisches Reich, Gerichtsorganismus I 242; räuml. Herrschaft d. Strafgesetze in Britisch-Indien II 19.
Informationsanwalt, Gebühren dess. I 75.
Inhalt der im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben I 183 ff.
Inländer (Inland), Gleichstellung der Ausländer I 25; inländ. Konkurse I 207; inländ. Vermögen des Gemeinschuldners bei Konkurs im Auslande I 208, 209; Konkurs gegen ausländische Schuldner im Inlande I 210; strafrechtlicher Begriff des Inlandes II 15, 17.
Instruktionshandlungen, Rechtshülfe für solche II 7.
Instruktionsschreiben an d. Anwalt höherer Instanz, Gebühren I 77.
Internationale Verträge, Rechtsnorm II 6; internationale Literarkonventionen II 205, 209; über Markenschutz II 212; Forst-, Feld- 2c. Frevel II 225, 285; Reblauskonvention II 230; Schifffahrtsakte II 218 ff.; Eisenbahnverträge II 229, 285.
Irland, s. Großbritannien.
Italien, Schriftenverkehr I 19, II 184; insbes. Requisition um Vernehmung oder Ladung von Zeugen I 21, 158, II 127; Rechtsverfolgung und Rechtsvertheidigung I 26, 29; Prozeßfähigkeit I 63, 68; Großjährigkeitsalter

I 65; Vertretung und Verbeistandung vor Gericht I 84; keine Prozeßkostenkaution u. Vorschußpflicht für Gerichtskosten I 102, 123, II 109; Armenrecht I 107; Beweisaufnahme I 148, II 127; Erholung von Vermögens- und Leumundszeugnissen II 127; Vollstreckung ausländischer Urtheile I 187; Konkurs über Nachlässe I 215; Konsuln als Dolmetscher u. Agenten I 221; Schiedsrichteramt d. Konsuln I 222; Polizeigewalt d. Konsuln über Handelsschiffe II 243; Konsulararchive I 223, II 142; Delikte d. Konsuln II 241; Gerichtsorganismus I 242; räuml. Herrschaft d. Strafgesetze II 18; Auslieferungsvertrag mit Deutschland II 65; Vollzugsvorschriften hiefür in Preußen II 90, Bayern II 91, Sachsen II 93, Baden II 96, Elsaß-Lothringen II 99; Ausl. Vertr. mit der Schweiz II 66; Verfahren in Auslieferungssachen in Italien II 65; Ausl. desertirter Seeleute II 84; Mittheilung v. Strafurtheilen II 169; Kosten d. Rechtshülfe II 128, 200; Literarkonvention II 208, 209; Markenschutz II 216.

Jurisdiktion, s. Gerichtsbarkeit.

Juristische Personen, deren Gerichtsstand I 45; ausländische, deren Prozeßfähigkeit I 68; Prozeßkostenkaution I 89.

K.

Kanada, Auslieferungsgesetz II 86; Prozeßkostenkaution II 108.

Kamerun, Schutzgebiet II 264.

Kapitulanten, deren Gerichtsstand I 37.

Kasernen, Vermögensexekutionen in solchen I 7, Beschlagnahme u. Durchsuchung II 5.

Kassabehörden für Einziehung der Gerichtskosten I 122.

Kaution s. Sicherheitsleistung.

Kawassen I 225.

Kiel, Schriftenverkehr d. Justizbehörden des Oberlandesgerichtsbezirks mit dänischen Behörden II 188.

Kinder, eheliche, legitimirte, Adoptivkinder, deren Gerichtsstand I 41; Klagen auf Herausgabe von Kindern I 48.

Kirchenämter, unbefugte Ausübung, Ausweisung II 174.

Koburg-Gotha (Sachsen-), Vertretung d. Fiskus I 47; Strafregister II 163.

Kollision der Gesetze I 23, 24; in Beweisfragen I 147, II 138; im Konkursverfahren I 208; räumliche Herrschaft d. Strafgesetze II 13.

Kommissarische Vernehmung II 2, II 115; Voraussetzungen II 116 ff.; Gerichtsbeschluß nothwendig II 118; Beeidigung II 119; Terminsbekanntgabe II 121; komm. Vernehmung im Auslande II 122; Augenscheins-Einnahme II 123; Vernehmung d. Landesherrn 2c. II 123, der

Minister rc. II 124; im Verf. wider Abwesende II 151; bei Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen bei der Gerichtsverhandlung II 154.
Kompensation s. Aufrechnung.
Kompetenz, s. Zuständigkeit.
Kompetenzkonflikt, s. Zuständigkeitsstreit.
Kompositionen, musikalische, Schutz des Urheberrechts II 204.
Konfinirte, deren Gerichtsstand I 43.
Konfrontation mit ausländ. Angeschuldigten II 129 ff., 132 ff.
Kongo, internationale Gesellschaft des, II 271.
Konkurs, Verf. gegenüber d. Auslande I 206, II 281.; Rechtsverhältnisse der ausländischen Gläubiger I 107; Vergeltungsrecht I 208, 209; K.-Verfahren gegen ausländ. Schuldner im Inlande I 210; Ladung u. Anhörung des Gemeinschuldners I 214.
Konkursforderung, Abtretung an Ausländer I 212, 214.
Konkurssachen, Rechtshülfe in solchen I 8.
Konsens zur Eheschließung, Gerichtsst. f. Klagen auf Ertheilung dess. I 48.
Konsulargerichte, deutsche, Gerichtsstand vor denselben I 57, II 245; Zustellungen durch solche I 176, II 177; Organisation I 225, II 244; Vollstreckung ausländ. Urtheile durch K. G. I 181; Vollstreckung der inländ. Strafurtheile II 238; Konkurseröffnung über Reichsangehörige u. Schutzgenossen I 211; s. auch Konsulargerichtsbarkeit.
Konsulargerichtsbarkeit, deutsche, Reichsg. v. 10. Juli 1879 I 223, II 17, 244, 282; Zulassung derselben I 28, 224, II 244 ff.; Zuständigkeit des Konsuls I 225, II 254 f., des Konsulargerichts I 226, II 255; Verfahren in Zivilsachen I 226, in Strafsachen II 254 f.; Staatsanwaltschaft I 227, II 255; Rechtsanwälte I 227; Gerichtsschreiber I 227; Gerichtsvollzieher I 227; Rechtsmittel in Zivils. I 227, in Strafsachen II 257; Anwendung des materiellen Rechts in Zivils. I 228, in Straff. II 259; Gebührenwesen I 229, s. Kosten; Mittheilung von Strafurtheilen II 167; Gerichtssprache II 260; Rechtshülfe II 261.
Konsulatwesen I 217, II 237 ff., s. auch Konsuln, Konsulargerichtsbarkeit.
Konsuln, Schriftenverkehr mit solchen I 20, II 191, 239; insbes. seitens bayer. Gerichte kein unmittelbarer Schriftenwechsel I 20, II 191; Zustellungen I 109, II 177; Legitimation des Konsuls bei Arrestgesuchen I 220; Vertretungsbefugnisse d. Konsuln überhaupt I 77, 220; persönliche Rechtsstellung I 222, II 240; Zeugnißpflicht II 241;

Archive I 223, II 141, 239; Amtsräume u. Wohnungen II 239; Delikte d. Konsuln II 240; K. als beauftragter oder ersuchter Richter in Strafsachen II 119; insbes. bei Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung II 155; Kosten d. Rechtshülfe II 197, 239; Vollstreckung von inländ. Strafurtheilen II 238; Ergreifung v. desertirten Seeleuten II 84, 243; Polizeigewalt auf Schiffen II 243.

Konsuln des deutschen Reichs, Beweisaufnahme I 127, II 138, 191, 237; Zeugenvernehmung u. Eidesabnahme I 128, 147, 217, II 138, 191, 237; Zeugnißpflicht I 159, II 241; Vollstreckung v. Urtheilen deutscher Gerichte I 201, II 238; Zustellungen durch die K. I 109, 219, II 177, 237; Zeugnißausstellung, Legalisation I 219; Notariatsbefugnisse I 220; Vergleichsvermittlung, Schiedsrichteramt I 220, 222; Kosten d. Rechtshülfe II 197 ff., 239; Konsulate als Seemannsämter II 40.

Kontumazialurtheile, ausländische I 175, 176.

Korea, Konsulargerichtsbarkeit I 224, 235, II 244, 252; Konsulararchive I 223, II 142; Auslieferung v. Verbrechern II 81; Auslief. desertirter Seeleute II 85.

Korporationen, deren Gerichtsstand I 45.

Korrespondenzanwalt, Gebühren desselben I 75.

Korrespondenzform s. Ersuchen um Rechtshülfe I 8, II 183; s. weiter Schriftenverkehr, ferner die einzelnen ausländischen Staaten.

Kosten, s. Gerichtskosten, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen u. Sachverständige, Konsuln; Kosten der Rechtshülfe I 119, II 193, zwischen Zivil- u. Militärgerichten II 195, gegenüber dem Auslande I 124, II 197, bei Strafvollstreckung II 159; K. d. Auslieferung II 74, 128 ff., s. auch die einzelnen Verträge; Kosten im Verf. wider abwesende Angeklagte II 150; Beitreibung der Gerichtskosten im Auslande II 202; in Zollstrafsachen gegenüber Oesterreich II 234.

Kostenfestsetzungsbeschlüsse, ausländische, deren Vollstreckung I 168.

Kouponsprozesse, österr. I 203.

Kriegsfahrzeuge, Vermögensexekution auf solchen I 7; Beschlagnahme u. Durchsuchung II 5; die auf solchen begangenen Strafthaten II 15; Gerichtsstand des Heimathhafens 2c. II 38.

Kurgäste, deren Gerichtsstand I 47.

Kurland, s. Rußland.

Kunst, Werke der K., Rechtshülfe II 204.

L.

Lachsfischerei im Rhein, internat. Konvention II 226.
Ladung der Zeugen u. Sachverst. in Strafs. II 112; d. Militärpersonen I 7, II 113; d. Exterritorialen II 114, 123; Ladung ausländischer Zeugen II 114, 128 ff.; Zustellung von Ladungen im Auslande II 114, 176, 178 ff.; Vorladung von im Auslande befindlichen Beschuldigten II 8; s. auch Zustellungen im Auslande; Ladungen von Zeugen im Verfahren vor der Gerichtsbehörde in den Schutzgebieten II 115; L. d. Angeklagten im Verfahren gegen Abwesende H 149.
Landesherren, deutsche u. deren Familien, deren Gerichtsstand I 31; Exemtion in Strafsachen II 14; Zeugenvernehmung I 135, II 123; Eidesleistung I 145, 146, II 123.
Landespolizeibehörde, Ueberweisung an solche II 171, 174.
Landesstrafrecht II 13, 17, 25.
Landesverrath II 20.
Landstreicher, deren Untersuchungshaft II 57.
Landstreicherei, Verurtheilung wegen L. Grund zur Ausweisung II 173.
Landtagsmitglieder, Exemtion in Strafsachen II 44.
Landwehr-Bezirks-Kommando, im Verf. wider abwesende Wehrpflichtige II 153.
La Plata-Staaten s. Argentinische Republik.
Legalisation v. Urkunden, s. Beglaubigung.
Legitimirte Kinder, deren Gerichtsstand I 41.
Lehen, Gerichtsstand I 52.
Lehrlinge, Gerichtssland I 47.
Leihanstalt, Gerichtsst. f. Klage auf Herausgabe gestohlener Sachen I 50.
Liberia, Literarkonvention II 209.
Liegenschaften s. Immobilien.
Lippe, Strafregisterbehörde II 163.
Literatur, Werke der, Rechtshülfe II 204.
Livland, s Rußland.
Lotterieloose, Vertreibung verbotener, Begehungsort II 17.
Lothringen, s. Elsaß-Lothringen.
Lübeck, Auslieferungsvertrag mit Frankreich II 84; Strafregister II 163.
Luxemburg, Prozeßkostenkaution I 103; Armenrecht I 106; Sicherstellung d. Gerichtskosten I 123, II 110; Schutzgenossenschaft I 225; Auslieferungsvertr. mit Deutschland II 67, 69; Vollzugsvorschriften hiezu für Bayern II 92, Sachsen II 94, Elsaß-Lothringen II 100; Auslieferungsvertr. mit d. Schweiz II 66; Verfahren in Auslieferungssachen in L. II 67, 86; Mittheilung v. Strafurtheilen II 169; Kosten d. Rechtshülfe II

200, 130; räuml. Herrschaft d. Strafgesetze II 18; Markenschutz ꝛc. II 215; Reblauskonvention II 230.
Luzern (Kanton), Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 80; Vollstreckung ausl. Urtheile I 185; Gerichtsorganismus I 208.

M.

Mahnverfahren, Gerichtsstand I 54; findet nicht statt, wenn Zustellung im Auslande oder öffentliche Z. nothwendig I 115.
Marine, I 112; Ladung von Angehörigen der M. als Zeugen in Strafsachen II 113; Mittheilung von Verurtheilungen durch die Gerichte der M. zu den Strafregistern II 165; Polizeigewalt d. Konsuln über Schiffe d. Reichs-Handelsmarine II 243.
Marktsachen, Gerichtsstand I 52.
Marokko, Ausübung d. Schutzrechtes II 252.
Marschall-Inseln, Schutzgebiet II 115, 267.
Maschineningenieurkorps, Mitglieder dess. keine Militärbeamte II 113.
Mehrheit von Thätigkeiten, zum Thatbestand einer strafbaren Handlung II 29.
Meiningen (Sachsen-), Vertretung d. Fiskus I 47; Strafregister II 162.
Mecklenburg-Schwerin, Auslieferungsvertr. mit Frankreich, den Niederlanden II 83; Zeugenvernehmung in Strafsachen gegenüber den Niederlanden II 134; Strafregister II 162; Elbschifffahrtsakte II 221; Fischerei in d. Grenzgewässern II 285.
Mecklenburg-Strelitz, Auslieferungsvertr. mit Frankreich II 83; Strafregister II 162.
Meß- u. Marktsachen, Gerichtsstand I 52.
Mexiko, Rechtsverfolgung und Rechtsvertheidigung I 26, 27; Großjährigkeitsalter I 65; Vollstreckung ausl. Urtheile I 196; Intervention d. Konsuln I 222; Konsulararchive I 223, II 142; Prozeßkostenkaution II 108; Auslieferung desertirter Seeleute II 85.
Militärärzte, keine Militärbeamte II 113.
Militärbeamte, Ladung als Zeugen II 112.
Militärbehörden, Ersuchen an dieselben II 5.
Militärgerichte, Rechtshülfe II 5; Zuständigkeitsstreit zwischen M. u. ordentlichen Strafgerichten II 47; Kosten d. Rechtshülfe II 195.
Militärgerichtliche Verurtheilungen, Mittheilung zu den Strafregistern II 105.
Militärische Dienstgebäude, Beschlagnahme u. Durchsuchung in solchen II 5.
Militärische Verbrechen u. Vergehen, welche nicht in die Strafregister aufzunehmen II 164.
Militärpersonen, Begriff II

6, 113; Gerichtsstand I 37, 42, II 15; Ladung oder Vorführung derselben I 7, II 113; Zustellungen II 176, an M. d. österr. Armee II 179.
Militärstrafgesetz II 17.
Minister, Zeugenvernehmung I 135, II 124.
Missionen, Gerichtsstand I 38; Mittheilung von Akten oder Urkunden II 141.
Mitbeschuldigte, auf solche findet die Maßregel der kommissar. Vernehmung nicht Anwendung II 117.
Mittheilung von Strafurtheilen II 161 ff.; gegenüber dem Auslande II 168 ff.; s. auch die einzelnen Staaten.
Mobiliar der Gesandten, dessen Immunität I 39.
Modelle, Schutz derselben II 18, 212.
Monaco, Vollstreckung ausländ. Urtheile I 190.
Montenegro, Großjährigkeitsalter I 65; Gerichtsverfassung I 244; Auslieferung von Verbrechern II 87.
München, Depositenwesen bei d. dortigen Gerichten I 96.
Münzverbrechen II 19.
Musikalische Kompositionen, s. Schutz des Urheberrechts II 204.
Müssiggang, Verurtheilung wegen M. Grund zur Ausweisung II 173.
Musterschutz II 18, 212.

N.

Nachbarrecht, Gerichtsstand für Klagen aus Verhältnissen d. N. I 50.
Nachdrucksgesetz II 17, 304; s. auch Literarkonvention.
Nacheile in das Gebiet eines anderen Staats II 61.
Nachlaß, Konkursverfahren über solchen I 210.
Nationalität, in Auslieferungsfragen II 69.
Nationalitätsprinzip i. Strafrecht II 13.
Nebenintervenient, ausländischer, Prozeßkostenkaution I 88.
Nebenkläger, erhält Nachricht v. Termin bei kommissar. Vernehmung II 121.
Ne bis in idem gegenüber dem Auslande II 21; gegenüber Bundesstaaten II 24.
Neckar-Zollgerichte, aufgehoben II 218.
Neuenburg (Canton de Neufchâtel), Vertretung und Verbeistandung vor Gericht I 80; Vollstreckung ausländ. Urtheile I 186; Gerichtsorganismus I 258; Prozeßkostenkaution II 108.
Neu-Guinea-Kompagnie, Schutzgebiet I 266, II 264; Dienstweisung, betr. die Ausübung d. Gerichtsbarkeit II 115, II 264 ff.
New-York, räumliche Herrschaft d. Strafgesetze II 19.
Nichtigkeitskläger, ausländischer, Prozeßkostenkaution I 90.
Niederlande, Ersuchschreiben an

dortige Gerichte, Zeugenvernehmung I 21, 158, II 183, 190; Rechtsverfolgung u. Rechtsvertheidigung I 27, 29; Prozeßfähigkeit I 63; Großjährigkeitsalter I 65; Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 86; Prozeßkostenkaution II 108, 109; Armenrecht I 109; Beweisaufnahmen II 273; für dort anhängige Rechtssachen I 131; Vollstreckung ausl. Urtheile I 193; Schiedsrichteramt d. Konsuln I 222; Konsulararchive I 223, II 142; Gerichtsorganismus I 244; räumliche Herrschaft d. Strafgesetze II 18; Auslieferungsverträge mit Preußen II 82, 90, Bayern II 82, 92, Sachsen II 83, 94, Württemberg II 83, 95, Baden II 83, 97, Mecklenburg-Schwerin II 83, Oldenburg, Bremen, Hamburg II 83, d. Schweiz II 66; Auslieferungsverfahren in den N. II 82; Ausl. desertirter Seeleute II 84; Beweisaufnahmen i. Strafsachen II 134; Kosten der Rechtshülfe II 200; Markenschutz II 216; Rheinschifffahrtsakte II 218 ff., 189; internationaler Vertr. über Fischerei in d. Nordsee II 226; über Lachsfischerei im Rhein II 226; Reblauskonvention II 230.

Niederlassung, Gerichtsstand d. N. I 48; Konkursverfahren gegen ausl. Schuldner I 210.

Nordamerika, s. Amerika.

Norddeutscher Bund, dessen Verträge I 16.

Nordsee, internation. Vertrag über Regelung der Fischerei &c. II 226.

Norwegen, Großjährigkeitsalter I 65; Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 87; Prozeßkostenkaution II 109; Armenrecht I 108; Vollstreckung ausl. Urtheile I 199; Gerichtsorganismus I 244; Auslieferungsvertrag m. Deutschland II 67; Ersuchschreiben II 187; Beweisaufnahme II 130, 187, 278; Kosten d. Rechtshülfe II 201, 130; keine Mittheilung, von Strafurtheilen II 170; Räumliche Herrschaft der Strafgesetze II 18; Markenschutz II 214.

Notare, in d. Vereinigten Staaten von Amerika, deren Befugniß z. Zeugenabhör I 155.

Notariatsbefugnisse der Reichskonsuln I 220.

O.

Ober-Reichsanwalt II 9, 56.

Oberstes Landesgericht in Bayern I 60.

Oeffentliche Ladung im Verf. gegen Abwesende II 149.

Oeffentliches Recht, ausländ. Urtheile von Vollstreckungsklage ausgeschlossen I 169.

Oertliche Herrschaft d. Gesetze I 2, 3, 24; der Strafgesetze II 13 ff., 283, 285; in Beweisfragen I 147, II 138; im Konkursverfahren I 208, II 281.

Oertliche Zuständigkeit der Gerichte I 31; in Strafsachen II 25.

Oesterreich-Ungarn, Schriftenverkehr I 18, II 183 ff.; Rechtsstellung d. Ausländer I 28; Gerichtsstand derselben I 32; Vertagsgerichtsst. nach österr. R. I 52; Prozeßfähigkeit I 63, v. Aktiengesellschaften ꝛc. I 69; Großjährigkeitsalter I 65; Rechtsanwaltschaft I 74, 77; keine Prozeßkostenkaution u. Vorschußpflicht f. Gerichtskosten I 101, II 108, 109; Armenrecht I 107, II 108, 273; Zustellungen in Oesterr.-Ungarn I 112, 113, II 179, insbes. an Militärpersonen II 179; Beweisaufnahme I 153, II 77; Legalisation v. öffentl. Urkunden I 153; Zeugnisse über geltendes Recht I 163; Gegenseitigkeit bezw. Vollstreckung v. Urtheilen I 182, II 279, 280; von Strafurtheilen II 161; Arrest bezw. Zwangsvollstreckung gegen d. österr. Staat in Kouponsprozessen I 203, II 280; Schutzgenossenschaft I 225; Gerichtsorganismus I 245, II 202; Kosten d. Rechtshülfe I 124, II 200; Aufhebung der Kostenvergütung gegenüber Bayern II 76, 200; Portopflicht II 201; Räuml. Herrschaft d. Strafgesetze II 18, 227 ff.; Befugniß z. Nacheile, Uebereinkommen mit Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg u. Baden II 62 f.; Auslieferung (Bundesbeschluß) II 75 ff., 87; Vollzugsvorschriften für Preußen II 91, Sachsen II 94, Baden II 97, Hessen II 98; Auslieferungsvertrag mit der Schweiz II 66; Auslieferungsverfahren in Oesterreich-Ungarn II 77; Strafregister u. Mittheilung v. Strafurtheilen II 169; Markenschutz II 215; Elbschifffahrtsakte II 221; Donauschifffahrtsakte II 223; Bodensee-Schiffahrts- ꝛc. Ordnung II 224; Uebereinkunft bezügl. Forst-, Jagd-, Fischerei- u. Feldfrevel II 227, 228; Eisenbahnpersonal II 229, 285; Forst- u. Salinenverhältnisse II 229; Reblaus-Konvention II 230; Zollkartel II 233.

Oesterreichische Eisenbahnen, Gerichtsstand in Kouponsprozessen I 52, 202; Zwangsvollstreckung I 202; Gegenseitigkeit bezügl. Nichtpfändbarkeit d. Fahrbetriebsmittel II 280.

Offenbarungseid, Gerichtsstand I 57.

Offiziere, Gerichtsstand I 37; d. bayer. O. I 63; Verf. gegen ohne Erlaubniß ausgewanderte Offiziere des Beurlaubtenstandes II 152.

Oldenburg, Auslieferungsverträge mit Frankreich, d. Niederlanden II 83; Zeugenvernehmung II 134; Schriftenverkehr mit d. Ausland II 285; Strafregister II 162, 284.

Ordentliche Gerichtsbarkeit I 1, II 1;

Ordnungsstrafen, deren Vollstreckung I 15.

Organismus d. Gerichte in den ausländischen Staaten I 223.
Ort der begangenen That II 13, 15, 25, 27 ff.
Ostafrika, deutsch-ostafrikanische Gesellschaft, Schutzgebiet II 268.
Ostpatagonien, s. Argentinische Republik.
Ostseeprovinzen, s. Rußland.

P.

Parlamentarische Genehmigung d. Auslieferungsverträge II 81.
Parteifähigkeit, Begriff I 62.
Parteiprozeß I 70.
Partikularrecht, Ermittelung desselben I 160.
Patentinhaber, ausländische, Gerichtsstand I 50, II 272; Patentschutz II 212 ff.
Pensionen, Gerichtsstand für Klagen auf solche I 45.
Persien, Beweiskraft d. Schuldurkunden in Handelsgeschäften Deutscher I 159; Zeugenbeweis ausgeschlossen I 160; Konkursverfahren I 214; Konsulargerichtsbarkeit (z. Zt. nicht ausgeübt) I 224, 233, II 244, 251; Konsulararchive II 142.
Personalprinzip im Strafrecht II 13.
Personenstand, Gerichtsstand f. Feststellungsklagen I 48.
Personenvereine, deren Gerichtsstand I 45, 48, 50.
Persönliches Erscheinen v. ausländischen Zeugen II 128 ff., 132 ff.
Peru, Vollstreckung ausländ. Urtheile I 199, Prozeßkostenkaution II 109; Auslieferung v. Verbrechern II 87.
Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln, deren Unzulässigkeit I 205; Gegenseitigkeit I 206, gegenüber Oesterreich II 280.
Pflanzen, Ein- u. Ausfuhr, s. Reblauskonvention.
Pflichtanwalt I 103, II 112.
Pforte, s. Türkei.
Photographieen, Schutz ders. II 18, 204.
Plattdeutscher Dialekt, kein Dolmetscher erforderlich II 146.
Polen, s. Rußland.
Politische Verbrechen oder Vergehen, keine Auslieferung II 70, Ausnahmen II 71, 76.
Polizei- und Sicherheitsdienst, Ersuchen u. Aufträge an d. Behörden u. Beamten II 4, 10.
Polizeiaufsicht II 170.
Polizeigewalt d. Konsuln über Handelsschiffe II 243.
Polizeiverordnungen, Zuständigkeit d. Einzelstaaten zur Erlassung II 23, der Konsuln II 260.
Porto, s. Postporto.
Portugal, Ersuchschreiben dorthin I 22, II 190; Beweisaufnahme II 275; Vollstreckung ausländ. Urtheile I 193; Prozeßkostenkaution II 109; Konsulararchive I 223, II 142; Gerichtsorganismus I 248; Räuml. Herrschaft d. Strafgesetze II 18; Auslieferung v. Verbrechern II 87; Auslief. desertirter Seeleute

II 85; Markenschutz II 214; Reblauskonvention II 230; Auslieferungsvertrag mit d. Schweiz II 66; Reblauskonvention II 230.
Postporto, Einziehung II 195; Korresp. mit Oesterreich-Ungarn u. d. Schweiz I 17, II 201; Formulirung d. Sendungen in das Ausland I 17, II 201, 189, 192.
Postverwaltung, Gerichtsstand f. Klagen gegen solche I 46.
Präsumtionen, Statutenkollision I 150.
Prävention bei Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände in Strafsachen II 41.
Preßstrafsachen, Gerichtsstand II 31.
Preußen, Vertretung d. Fiskus I 46; Hinterlegungsgesetz I 95; Dolmetscherordnung II 144; Schriftenverkehr mit d. Auslande I 110, II 183, 185 ff.; in Rheinschiffahrtssachen II 189; bei Zustellungen I 110, II 179; Eid des Landesherrn I 146; Aufschluß über ausländ. Recht I 162, II 143; Auslieferungsverträge mit den Vereinigten Staaten v. Amerika II 74, mit Frankreich, den Niederlanden II 82; Verfahren in Auslieferungssachen II 88; Kosten d. Rechtshülfe gegenüber d. russ. Gerichten in den Ostseeprovinzen II 201; Beitreibung v. Gerichtskosten im Auslande II 202; Rheinschifffahrtsakte II 218; Elbschiffahrtsakte II 221; Uebereinkunft mit Oesterreich bezügl. Bestrafung d. Forst-, Jagd- 2c. Frevel II 227; Lachsfischerei im Rhein II 227; bezügl. Befugniß z. Nacheile II 62; Strafregister II 162; Eisenbahnvertr. m. Oesterreich II 285.
Privatklage, Gerichtsst. d. Wohnsitzes II 34; Prävention bei Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände II 41; Gerichtsstand d. Zusammenhangs II 45; Sicherheitsleistung d. Ausländer f. d. Kosten II 107; Vorschuß f. Gerichtskosten II 110; Privatklagesachen nicht im Strafregister aufzunehmen II 164; Kosten d. Rechtshülfe II 194; Privatklagesachen vor den Konsulargerichten II 254.
Prorogation auf Gerichtsstand f. Vollstreckungsklagen findet nicht statt I 170; in Bezug auf die Zuständigkeit des ausländ. Gerichts I 174.
Protokoll, für Zuziehung v. Dolmetschern I 116 f.; bei Beweisaufnahmen durch d. Konsuln I 129, 219; Verlesung des Pr. in d. Hauptverhandlung II 116, 117, 119, 120, 123, 124, 125; bei Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung II 154; Vorlage an Staatsanwalt u. Vertheidiger bei kommissar. Vernehmung II 121, 122; Pr. d. Hauptverhandlung vor dem Konsulargericht II 257.
Providence-Inseln, Schutzgebiet II 115, 267.
Prozeßbevollmächtigte, Ge-

richtsstand für Klagen derselben I 53.
Prozeßfähigkeit, Begriff I 62; der Ausländer I 62.
Prozeßkosten, s. Kosten, Gebühren.
Prozeßkostenkaution, siehe Sicherheitsleistung.
Prozeßvollmacht I 73; Beglaubigung ausländischer I 73; in fremder Sprache I 74; Erfordernisse in den einzelnen auswärtigen Staaten I 77 ff.; Vollmacht in Strafsachen II 103.
Putativkinder, deren Gerichtsstand I 41.

R.

Räumliche Herrschaft der Strafgesetze II 13 ff., 283; s. auch die einzelnen Länder.
Randberichte, Randschreiben, bei Ersuchen im diplomatischen Verkehr unstatthaft II 186.
Realgerichtsstand I 52; der Exterritorialen I 38; bei in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegenen Sachen I 59.
Realprinzip im Strafrecht II 13.
Reblaus-Konvention II 230.
Recht, fremdes, Ermittelung u. Anwendung I 160, II 143.
Rechtsanwälte in Zivilsachen I 69; Zulassung z. Rechtsanwaltschaft I 70; in verschiedenen Bundesstaaten I 70; bei verschiedenen Gerichten I 71; in ausländischen Staaten I 77; Stellvertretung, Wohnsitz I 71; Kosten u. Gebühren I 72, 75, 266; Ablehnung, Versagung der Berufsthätigkeit I 73; Prozeßvollmacht I 73; auswärtige Anwälte I 76, II 272; Substituten I 76, 77, 266; Rechtsanwälte als Vertheidiger in Strafsachen II 100 ff, 105; Gebühren für Vertheidigung II 106; R. in Konsularrechtssachen I 227; im Verfahren vor den Gerichtsbehörden der deutschen Schutzgebiete II 265.
Rechtsfähigkeit I 62.
Rechtshülfe, Begriff I 1, 6; in bürgerlichen Rechtsstreit- u. in Konkurss. I 1; in Strafsachen II 1 ff.; unter deutschen Gerichten I 1, 6, II 1 ff., 271, 283; gegenüber dem Auslande I 2, 15, II 6 ff, 8; Verkehr mit Staatsanwaltschaften I 7, II 9, 190 ff.; mit Militärbehörden I 7, II 5, 113, 176, 179; Schriftenverkehr mit dem Auslande I 17, II 183 ff.; Kosten d. Rechtshülfe I 119, II 193, 285; gegenüber d. Auslande I 124, II 197; Funktionen d. Konsuln I 217, II 237, 282.
Rechtskonzipienten, Gerichtsstand I 47.
Rechtskraft ausländischer Urtheile I 167, 172; sog. materielle R. I 180, II 279.
Rechtskundige, Vertheidiger in Strafsachen II 101, 105.
Rechtsmittel in Rechtshülfesachen I 12; in den zur Zuständigkeit der Konsuln gehörigen

Sachen I 227, II 257; im Verfahren vor der Gerichtsbehörde in den Schutzgebieten II 265.
Rechtsnachfolger, Klage auf Vollstreckbarkeitserklärung I 170; Wechsel der Nationalität I 175.
Rechtspraktikanten, Gerichtsstand I 47.
Rechtsverhältnisse, Bestand oder Nichtbestand von solchen, Nichtvollstreckbarkeit v. ausländischen Urtheilen I 169; R. der deutschen Schutzgebiete II 261.
Redakteur, Gerichtsstand für Strafhandlungen mittels Druckschriften II 31.
Reichsangehörige I 15, II 19; der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen I 224, II 250 ff.
Reichsanwälte II 9.
Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, Gerichtsstand d. Niederlassung I 49.
Reichsbeamte im Auslande, Gerichtsstand I 39, 40; in Strafsachen II 36.
Reichsbehörden, oberste, deren Vorstände, Zeugenvernehmung I 135, II 124.
Reichsfiskus, Gerichtsstand I 45.
Reichsgericht, Untersuchungsrichter beim R. II 3; Gesammtstrafe vom R.-G. festgesetzt, deren Vollstreckung II 160; Kosteneinziehung II 197.
Reichshaftpflichtgesetz, s. Haftpflichtgesetz.
Reichs-Justizamt, als Strafregisterbehörde II 164.
Reichskanzler, Mitwirkung bei Zustellungen I 112; Zeugenvernehmung I 135, II 124; oberste Dienstbehörde f. das Reich II 141.
Reichskonsuln, s. Konsuln.
Reichstagsmitglieder, Exemtion in Strafsachen II 14.
Reisekosten, der Zeugen und Sachverständigen I 137; ausländischer Z. u. S. II 128 ff., 133 ff.; der Rechtsanwälte I 76, 266.
Rekruten, Gerichtsstand I 37.
Requisitionen, s. Ersuchen.
Reservisten der Land- oder Seewehr, ohne Erlaubniß ausgewandert, Verfahren wider solche II 152.
Restitutionskläger, ausländischer, Prozeßkostenkaution I 90, 266.
Retorsion, s. Vergeltungsrecht.
Reuß ä. L., Vertretung des Fiskus I 47; Strafregisterbehörde II 163.
Reuß j. L., Vertretung des Fiskus I 47; Strafregisterbehörde II 163.
Revisionskläger, ausländischer, nicht kostenkautionspflichtig I 90.
Reziprozität, s. Gegenseitigkeit.
Rhein, Lachsfischerei, intern. Konvention II 226.
Rheinschiffahrtssachen, Rechtshülfe II 6; Schriftenverkehr II 189; Rh.-Sch.-Akte II 219; Rh.-Sch.-Gerichte II 219,

221 ff.; Schiffahrts-Polizei- u. Floßordnung II 220.
Rio de la Plata, s. Argentinische Republik.
Robbenfang, Schonzeit, Ges. II 17.
Rückfallsfrage bei im Ausl. erfolgten Bestrafungen II 22.
Rückkehr, unerlaubte II 175.
Rumänien, Rechtsverfolgung u. Rechtsvertheidigung I 27; Prozeßkostenkaution II 109, 110; Armenrecht I 109; Vollstreckung ausländischer Urtheile I 187, 189; Konsulargerichtsbarkeit I 224, II 244 f.; Gerichtsorganismus I 248; Auslieferung flüchtiger Verbrecher II 87; Markenschutz II 216; Advokaten in R. II 272.
Rußland, Schriftenverkehr I 18, II 183, 188 ff.; Beweisaufnahme I 22, 158, II 134; Rechtsverfolgung u. Rechtsvertheidigung I 29; Prozeßfähigkeit v. Aktien- u. sonstigen Handelsgesellschaften I 90; Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 83; Prozeßkostenkaution I 102, II 108, 110; Armenrecht I 108; Beweiskraft v. Urkunden, Parteieid I 158; Beweisaufnahme II 134, 275; Aufschlüsse über fremdes Recht I 163; Vollstreckung ausländ. Urtheile I 197; Konkurs über Hinterlassenschaften I 216; Konsuln als Dolmetscher u. Agenten I 221; Zeugnißpflicht d. Konsuln I 159, II 241; Schiedsrichteramt d. Konsuln I 222; Konsulararchive I 223, II 142; Persönliche Rechtsstellung d. K. II 240; Polizeigewalt d. Konsuln über Handelsschiffe II 243; Gerichtsorganismus I 249, II 202; Räumliche Herrschaft d. Strafgesetze II 18; Auslieferung flüchtiger Verbrecher II 87; Auslieferungsverträge mit Bayern II 82, Hessen II 83; Mittheilung v. Strafurtheilen II 170; Ausl. desertirter Seeleute II 84; Kosten d. Rechtshülfe II 201; Markenschutz II 215.

S.

Saalforste, Gerichtsbarkeitsverhältnisse zw. Bayern u. Oesterreich II 229.
Sachsen, Vertretung d. Fiskus I 47; Schriftenverkehr mit dem Auslande I 110, II 93; Rückforderung v. Kosten gegenüber auswärtigen Behörden II 285; Auslieferungsverträge m. Frankreich II 82, den Niederlanden II 83, 94; Beweisaufnahme II 134; Verfahren in Auslieferungssachen, Vollzugsvorschriften zu den deutschen Auslieferungsverträgen II 93 f.; Elbschifffahrtsakte II 221, 223; Uebereinkunft mit Oesterreich bezügl. Befugniß z. Nacheile II 63; Strafregister II 162, 285; Eisenbahnverträge m. Oesterreich II 285.
Sachverständige, Beweisaufnahme vor beauftragtem oder ersuchtem Richter I 137, II 115,

128 ff.; Gebühren I 137, II 128 ff.; Vorschuß I 138, II 128 ff.; s. auch Kosten d. Rechtshülfe.

Sachwalter, bei ausländ. Gerichten I 26.

Sagförer, Advokaten in Dänemark u. in Norwegen I 87.

Salinen-Verhältnisse zw. Bayern u. Oesterreich II 229.

Salomonsinseln, Schutzgebiet II 115, 268.

Salvador, Rechtsverfolgung u. Rechtsvertheidigung I 26, 27; Prozeßkostenkaution II 109; Konsulararchive I 223, II 142; persönliche Unverletzbarkeit d. Konsuln II 240; Auslieferung desertirter Seeleute II 85; Polizeigewalt d. Konsuln über Handelsschiffe II 243.

Samoa, Konsulargerichtsbarkeit I 224, 234; Konsulararchive II 142.

Sandwichs-Inseln, s. Hawai.

Schaffhausen (Kanton), Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 81; Vollstreckung ausländ. Urtheile I 185; Gerichtsorganismus I 259.

Schaumburg-Lippe, Strafregisterbehörde II 163.

Schauspieler, Gerichtsstand I 47.

Scheidungen, einverständl. (n. österr. Recht), keine Vollstreckbarkeitserklärung I 168.

Schiedsrichteramt d. deutschen Konsuln II 220.

Schiedssprüche, ausländische, keine Vollstreckbarkeitserklärung I 168, 169.

Schiffahrtsakte, internationale II 218.

Schiffsmannschaft, ausländische II 15.

Schlägerei auf der Grenze verschiedener Gerichtsbezirke II 30

Schleichhandel, s. Zollkartel.

Schottland, s. Großbritannien.

Schreiber, Gerichtsstand I 47.

Schriftenverkehr, Schriftenwechsel mit dem Auslande I 57, II 68, 183 ff.; in Auslieferungssachen s. Auslieferung; mit der Schweiz I 17, II 188; mit Oesterreich I 18, II 188; der preuß. Justizbehörden mit dänischen u. russ. Behörden II 188; diplomatischer Weg I 19, II 189; Telegramme I 19, 265, II 273; Portopflicht I 17, II 201; Verkehr mit Konsuln und Gesandtschaften I 20, 22, II 177, 191; außerhalb des Gebiets der Rechtshülfe II 192; s. auch die einzelnen deutschen und ausländischen Staaten, ferner Zustellungen im Auslande, Gerichtssprache.

Schriftwerke, Schutz des Urheberrechts II 204.

Schüler, Gerichtsstand I 47.

Schutzgebiete, deutsche, Rechtsverhältnisse in solchen II 261; Gerichtsbehörden, deren Zuständigkeit II 262 ff., 265 ff.; Eheschließung u. Beurkundung des Personenstandes II 264; Ver-

fahren vor den Gerichtsbehörden II 265 ff.; Ersuchungsschreiben im Schutzgebiete zu erledigen II 270; Sch.G. von Kamerun und Jago II 264; Sch.G. der Neu-Guinea-Kompagnie II 264; der Marschall-, Brown- u. Providence-Inseln II 267; der Salomonsinseln II 268; der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft II 268; Zustellungen in d. Schutzgebieten II 265 ff., 269; Ladung von Zeugen in den Schutzgebieten II 115; Zwangsvollstreckung II 267; Vollstreckung von Urtheilen der Gerichtsbehörden im Deutschen Reich, in anderen Schutzgebieten II 269 f.

Schutzgenossen I 224, II 261.

Schutzgewalt d. Deutsch. Reichs II 261.

Schutzprinzip im Strafrecht II 13.

Schutzrecht, s. Schutzgebiet.

Schwarzburg-Rudolstadt, Vertretung des Fiskus I 47; Strafregisterbehörde II 163.

Schwarzburg-Sondershausen, Vertretung des Fiskus I 47; Strafregisterbehörde II 163.

Schweden, Großjährigkeitsalter I 65; Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 87; Prozeßkostenkaution II 109; Armenrecht I 108; Vollstreckung ausländischer Urtheile I 199; Gerichtsorganismus I 252; Auslieferungsvertrag mit Deutschland II 67; Keine Mittheilung v. Strafurtheilen II 170; Zeugenvernehmung II 130; Kosten d. Rechtshülfe II 201, 130; räumliche Herrschaft d. Strafgesetze II 18; Markenschutz II 214; Uebernahme von Ausgewiesenen II 173.

Schweiz, Schweizerische Eidgenossenschaft, unmittelbarer Schriftenverkehr I 17, 18, II 188; Postportopflicht II 201; Rechtsstellung der Ausländer im Allgemeinen I 28; Prozeßfähigkeit I 63; Großjährigkeitsalter I 65; Prozeßkostenkaution I 103, II 108; Armenrecht I 108; Vollstreckung ausländischer Urtheile I 184; Schutzgenossenschaft I 225; Gerichtsorganismus I 252, 254, II 202; Auslieferungsvertrag mit Deutschland II 66, 69; Durchlieferungsvertrag II 65, 66; Vollzugsvorschriften zum Auslieferungsvertrag für Bayern II 92, Sachsen II 94, Baden II 97, Elsaß-Lothringen II 99; Auslieferungsvertr. m. nichtdeutschen Staaten II 66; Verfahren in Auslieferungssachen i. d. Schweiz II 66; Beweiserhebung in Strafsachen II 129; Mittheilung von Strafurtheilen II 169; Kosten d. Rechtshülfe II 129, 201; Portopflicht II 201; Literarkonvention II 206, 209; Markenschutz II 215; Bodensee-Schiffahrts- 2c. Ordnung II 224; Uebereinkunft mit Deutschland 2c., Lachsfischerei im Rhein betr. II 226; Reblauskonvention II 230; s. auch die einzelnen Kantone.

Schwyz (Kanton), Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 81; Prozeßkostenkaution II 108; Vollstreckung ausländ. Urtheile I 185; Gerichtsorganismus I 289.

Seeleute, desertirte, II 84, 242.

Seeschiffe, deutsche, auf solchen begangene Strafthaten II 15, 38.

Seemannsamt II 40.

Seemannsordnung II 17, 40.

Separation, aus der Konkursmasse, s. Absonderung.

Serbien, Rechtsverfolgung und Rechtsvertheidigung I 26; Großjährigkeitsalter I 65; Kostenkaution II 109; Vollstreckung ausländischer Urtheile I 190, II 280; Konkurs über Hinterlassenschaften I 216; Vertretungsbefugniß d. Konsuln I 221; Zeugnißpflicht d. Konsuln I 159, II 241; Konsulararchive I 223, II 142; Delikte der Konsuln II 241; Konsulargerichtsbarkeit I 224, II 245; Auslieferung II 80; Kosten der Rechtshülfe II 201; Markenschutz II 218; Reblauskonvention II 230.

Siam, Schiedsrichteramt d. Konsuln I 222; Konsulargerichtsbarkeit I 224, 232, II 244, 250; Konsulararchive II 142; Auslieferung desertirter Seeleute II 85.

Sicherheitsleistung d. Ausländer für Prozeßkosten I 88, II 107, 272; Ausnahmen von der Verpflichtung I 91, 261, II 107; Sicherheitsleistung i. Laufe des Rechtsstreits I 92; in höherer Instanz I 93; Art der Bestellung I 94; Hinterlegung I 95; Höhe der Sicherheit I 96; Frist I 97; Verhältniß zu den einzelnen ausländischen Staaten I 101, II 108; s. auch die einzelnen ausländ. Staaten; keine S. in Rheinschiffahrtssachen II 219; Sicherheitsleistung zur Abwendung der Untersuchungshaft II 59.

Sicherheitsdienst, Behörden u. Beamte dess. II 4, 10.

Sicherung des Beweises i. Verfahren wider Abwesende II 127, 151.

Soldatenstand II 61; Personen des S., deren Ladung II 113.

Sollicitors, Anwälte in England I 86.

Solothurn (Kanton), Vertretg. u. Verbeistandung vor Gericht I 81; Prozeßkostenkaution II 108; Armenrecht I 108; Vollstreckung ausländischer Urtheile I 185; Gerichtsorganismus I 259.

Souveräne, fremde, Exemtion in Strafsachen I 14.

Sozialdemokraten, Ges. g. d. gemeingefährlichen Bestrebungen II 18; Ausweisung II 174.

Spanien, Ersuchschreiben an dortige Behörden I 22, II 201; Rechtsverfolgung u. Rechtsvertheidigung I 26; Großjährigkeitsalter I 65; Prozeßkostenkaution II 109; Vollstreckung ausländischer Urtheile I 187,

188, Konkurs über Nachlässe I 216; Konsuln als Dolmetscher u. Advokaten I 221; Polizeigewalt d. Konsuln über Handelsschiffe II 243; Konsulararchive I 223, II 142; Delikte d. Konsuln II 241; Gerichtsorganismus I 263; räumliche Herrschaft d. Strafgesetze II 18; Auslieferungsvertrag mit Deutschland II 67, 69, 71; Vollzugsvorschrift hiezu für Preußen II 90, Bayern II 92; Zeugenvernehmung in Strafsachen II 130; Auslieferungsverfahren in Spanien II 67, 87; Auslief. desertirter Seeleute II 84; Mittheilung v. Strafurtheilen II 169; Kosten d. Rechtshülfe II 201, 130; Literarkonvention II 209; Markenschutz II 217.

Spielschuld, Vollstreckungsklage I 173.

Spielsucht, Verurtheilung wegen solcher Grund zur Ausweisung II 173.

Sprache, fremde I 116, II 145.

Staat, als Besitzer von Niederlassungen, Gerichtsstand I 48.

Staatsangehörigkeit, in Bezug auf Prozeßfähigkeit I 63, 64.

Staatsanwaltschaft, Ersuchen I 7, 15, II 9, 192; Vermittelung des diplomatischen Verkehrs I 19, II 190; Aufsicht u. Leitung II 9; Hülfsbeamte d. StA. II 10; Oertliche Zuständigkeit der Beamten d. St.A. II 56; Mitwirkung der St.A. in Auslieferungssachen in Preußen II 89, in Bayern II 91; Baden II 95; Aktenmittheilung II 139; Strafvollstreckung II 156, 158; Aufsicht u. Leitung der Strafregisterführung II 163; Staatsanwaltschaft bei den Konsulargerichten I 227, II 255.

Staatsverträge I 15; der Bundesstaaten I 16; als Grundlage für Verbürgung der Gegenseitigkeit I 176.

Stammgüter, Gerichtsstand I 52.

Standesregister, als Beweisurkunden I 139.

Statutenkollision, s. Kollision der Gesetze.

Statutenrecht, Ermittelung desselben I 160.

Stellvertreter der Rechtsanwälte, zur Vertheidigung legitimirt II 101.

Steuerforderungen aus dem Geschäftsbetrieb, Gerichtsstand I 50.

Stiftungen, deren Gerichtsstand I 45, 50; Prozeßkosten I 89.

Strafanstaltsbeamte, als Sicherheitsbeamte II 61.

Strafantrag, nach dem Gesetze des Auslands II 22.

Strafbefehle, amtsrichterliche II 24; Gerichtsst. d. Wohnsitzes II 35; Gerichtsstand d. Zusammenhangs findet nicht statt II 46; Unzuständigkeitserklärung II 54.

Strafbescheide, verwaltungsrechtliche II 24; Gerichtsst. d.

Wohnsitzes II 35; Gerichtsstand des Zusammenhangs findet nicht statt II 46; Unzuständigkeitserklärung II 54.
Strafe, im Auslande vollzogen II 23.
Straferkenntnisse, s. Strafurtheile.
Strafgefangene, Sträflinge, deren Gerichtsstand I 43, 265.
Strafregister, Einrichtung derselben II 161; Registerbehörden II 162 f.; Nicht aufzunehmende Verurtheilungen II 164; Mittheilung z. Zweck d. Registrirung II 165; Mittheilung v. militärgerichtlicher Verurtheilung II 165; v. Verurtheilungen durch Gerichte d. kais. Marine II 166; v. Strafurtheilen der Konsulargerichte II 167; Auskunftsertheilung über den Inhalt der Register II 167, gegenüber auswärtigen Behörden II 168; s. auch Strafurtheile.
Strafurtheile, Vollstreckung von solchen II 156; in anderen Bundesstaaten II 157; Vollstr. v. Gesammtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen durch Gerichte verschiedener Bundesstaaten II 159; Vollstr. v. ausländischen Strafurtheilen II 160; Vollstr. inländischer Strafurtheile durch die Konsuln II 161, 238; Mittheilung von Strafurtheilen II 161; s. auch die einzelnen Staaten.
Strafverfügungen, polizeiliche II 24; Gerichtsst. d. Wohnsitzes II 35; Gerichtsstand d. Zusammenhangs findet nicht statt II 46; Unzuständigkeitserklärung II 54.
Strafvollstreckung, s. Strafurtheile, Vollstreckung.
Streitgegenstand, Werth desselben bei Vollstreckungsklagen I 170.
Streitgenossen, in verschiedenen Gerichtsbezirken, Gerichtsstand I 59; ausländ., Vorschußpflicht für Gerichtskosten I 100, II 272.
Studirende, Gerichtsstand I 47.
Subditionsprinzip im Strafrecht II 13.
Substituirung von Vertheidigern II 101.
Südafrikanische Republik, Freundschafts- u. Handelsvertrag I 265; Rechtsverfolgung u. Rechtsvertheidigung II 271; Konsulararchive II 142; kons. Amtsräume u. Wohnungen II 239; Delikte d. Konsuln II 241; Zeugnißpflicht ders. II 241, 278; Auslieferung II 81; Markenschutz II 217.

T.

Telegraph, Gebrauch dess. f. Schriftenverkehr I 19, 265; Zustellung im Auslande II 273.
Tenor des Vollstreckungsurtheils I 179.
Terminsbekanntgabe, bei kommissarischer Vernehmung II 121; Unterbleiben derselben II

121; bei Ersuchschreiben in das Ausland II 186.
Territorialprinzip im Strafrecht II 13.
Tessin (Kanton), Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 81; Vollstreckung ausländ. Urtheile I 185; Gerichtsorganismus I 260.
Theilnahme an einer im Auslande begangenen Strafthat II 16; Gerichtsstand II 30; begründet auch die Auslieferung II 67.
Thurgau (Kanton), Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 82; Vollstreckung ausländ. Urtheile I 186; Gerichtsorganismus I 260.
Tonga (Freundschaftsinseln), Rechtsverfolgung u. Rechtsvertheidigung I 27; Konsulararchive II 142.
Toskana, räuml. Herrschaft d. Strafgesetze II 18.
Trambahnen, Pfändbarkeit deren Fahrbetriebsmittel I 205.
Trennung verbundener Strafsachen II 44.
Trunksucht, Verurtheilung wegen solcher Grund zur Ausweisung II 173.
Truppentheile, Gerichtsstand I 37; im Auslande Zustellungen I 112, II 176; fremde Truppen II 15.
Tunis, Konsulargerichtsbarkeit außer Uebung I 224, II 244; Literarkonvention II 209.
Türkei, räuml. Herrschaft der Strafgesetze II 18; Konsulargerichtsbarkeit I 224, II 244, 245 ff.; Unverletzbarkeit d. konsular. Amtsräume u. Wohnungen II 239; Donauschiffahrtsakte II 223.

U.

Uebersetzungen, bei Ersuchschreiben in das Ausland II 190; an russische, spanische, portugiesische und niederländische Behörden I 22, II 189, 190; s. auch Gerichtssprache, Dolmetscher.
Uebertragung, einer Untersuchungshandlung auf ersuchten oder beauftragten Richter II 2; der ganzen Voruntersuchung II 3, 12; des Gerichtsstandes II 41; der Untersuchung auf ein an sich nicht zuständiges Gericht II 49; Uebertr. v. Beweishandlungen an ersuchten oder beauftragten Richter II 115, 126.
Uebertretungen, im Auslande begangen II 23.
Unbekannter Aufenthalt eines Beschuldigten II 147.
Unbewegliches Vermögen der Exterritorialen I 38.
Uneheliche Kinder, Gerichtsstand I 41.
Unerlaubte Handlung, Gerichtsstand I 53, 177.
Unfallversicherungsgesetz, Rechtshülfe II 270.
Ungarn, s. Oesterreich-Ungarn.
Ungehorsamsstrafen, deren Vollstreckung I 15.
Ungehorsamsverfahren, gegen abwesende Beschuldigte II

147, bei Freiheitsstrafen ausgeschlossen II 148.

Unterkommensauftrag, Verurtheilung wegen Verfehlung gegen solchen Grund zur Ausweisung II 173.

Unterlassungsdelikte, Gerichtsstand d. begangenen That II 32.

Unterstützungswohnsitz I 35.

Untersuchung, Uebertragung d. Untersuchung an Amtsrichter II 3, 12; Ueb. d. U. auf ein an sich nicht zuständiges Gericht II 49.

Untersuchungshaft der Ausländer, Heimathlosen und Landstreicher II 57; Sicherheitsleistung d. Ausländer II 59.

Untersuchungshandlungen, Vornahme einzelner durch Amtsrichter II 2, 11; Vornahme von Untersuchungshandlungen durch ein unzuständiges Gericht II 55; im Auslande II 127 ff.

Untersuchungsrichter, Uebertragung v. Untersuchungshandlungen an Amtsrichter II 2, 11; können keine Vereinbarung über Verbindung zusammenhängender Strafsachen treffen II 46; U. als beauftragter Richter II 119; beim Reichsgericht II 3.

Unterwalden nid dem Wald (Kanton), Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 82; Vollstreckung ausländ. Urtheile I 185; Gerichtsorganismus I 261.

Unterwalden ob dem Wald (Kanton), Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 82; Vollstreckung ausländ. Urtheile I 185; Gerichtsorganismus I 261.

Unzuständiges Gericht Vornahme von Untersuchungshandlungen durch solches II 55.

Unzuständigkeit, Einwand des Angeklagten II 53.

Unzuständigkeitserklärung in Strafsachen II 51.

Urheberrecht an Werken d. Literatur u. Kunst II 204.

Uri (Kanton), Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 82; Vollstreckung ausländ. Urtheile I 185; Gerichtsorganismus I 261.

Urkunden, Beglaubigung I 143, durch die Reichskonsuln I 219, II 236; Aufnahme durch die Reichskonsuln I 220; Beweiskraft öffentlicher in- u. ausländischer U. I 143, 152; Mittheilung v. gerichtl. Urkunden in Strafsachen II 129 ff., 133 ff.; bei Ersuchen in das Ausland II 187.

Urkundenbeweis, vor ersuchtem oder beauftragtem Richter I 139; Mittheilung v. U. in Händen öffentl. Behörden oder Beamten I 140; Vorlegung der Urkunden durch den Prozeßgegner I 142; Beweiskraft ausländischer öffentlicher Urkunden I 143; Statutenkollision I 152; Mittheilung v. gerichtlichen Urkunden in Strafsachen II 129 ff., 133 ff.

Urkundenprozeß, keine Prozeßkostenkautionspflicht I 91; für

Vollstreckungsklagen ausgeschlossen I 170; U. Pr. an sich nicht schon Basis für vorläuf. Vollstreckbarkeitserklärung des Vollstreckungsurtheils I 179.
Urschriften, Auslieferung von solchen II 141.
Urtheile, Vollstreckung der ausländischen in Zivilsachen I 165; Vollstreckbarkeitserklärung I 166; Vollstreckungsklage I 167; Rechtskraft I 172; Vollstreckungsurtheil I 179; Vollstreckung der Strafurtheile II 156, durch die Konsuln II 238, der ausländischen Strafurtheile II 160; Mittheilung v. Strafurtheilen II 161 ff.
Uebertretungen, im Auslande begangen II 23.
Uruguay, Auslieferungsvertr. mit Deutschland II 67; Beweisaufnahme II 131; Kosten d. Rechtshülfe II 131.

V.

Vaterschaft, Gerichtsstand für Klage auf Feststellung derselben I 48.
Vaud, Canton de, s. Waadt.
Venezuela, Prozeßkostenkaution II 108; Markenschutz &c. II 217.
Verbeistandung vor Gericht I 69, 266, II 272; in den einzelnen auswärtigen Staaten I 77 ff.; in Strafsachen II 100.
Verbindung zusammenhängender Strafsachen II 44.
Verbot der Vornahme einer Rechtshülfehandlung I 11, 16.
Verbotene Geschäfte, Vollstreckungsklage I 173.
Vereinbarung auf Gerichtsstand, für Vollstreckungsklagen ausgeschlossen I 170; in Bezug auf die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts I 174; bei zusammenhängenden Strafsachen II 43; V. d. Staatsanwälte verschiedener Bundesstaaten über Verfolgung v. Strafsachen II 56.
Vereine, deren Gerichtsstand I 45, 48.
Vereinigte Staaten von Amerika, s. Amerika.
Verfasser von Druckschriften, Gerichtsstand f. Strafhandlungen II 31.
Vergeltungsrecht gegen ausländische Gläubiger im Konkurse I 208, 209.
Vergleiche, ausländische, in Ungarn, Vollstreckbarkeit I 184.
Verjährung d. Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach d. Ges. d. Auslandes II 22.
Verkehr, gerichtlicher, s. Schriftenverkehr.
Verleger, Gerichtsstand f. Strafhandlungen mittels Druckschriften II 31.
Vermächtnisse, Gerichtsstand für Ansprüche aus solchen I 52.
Vermittelungsamt der deutschen Konsuln I 220.
Vermögen, Gerichtsstand des V. I 50; insbes. gegen Ausländer I 51.
Vermögensmassen, deren Gerichtsstand I 45, 50.

Vermögensverwaltung, Gerichtsstand I 52.
Vermuthungen (Rechts-), Statutenkollision I 150.
Versäumnißurtheile, ausländische I 175, 176.
Versicherungsagenturen, Gerichtsstand I 49.
Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Gerichtsstand I 52.
Vertheidigung in Strafsachen II 100; Gewählte Vertheidiger II 100; bestellte V. II 103; vor d. Reichsgericht II 100; Nothwendige Vertheidigung II 102; V. im Vorverfahren II 104; V. mehrerer Beschuldigter II 105; Bekanntgabe d. Termins z. kommissar. Vernehmung II 121, 122; Vertheidiger im Verf. wider Abwesende II 150.
Verträge, s. Staatsverträge, internationale V., Auslieferungsverträge.
Vertragsgerichtsstand I 52, 177, 265.
Vertretung, vor Gericht I 69, II 272; in den einzelnen auswärtigen Staaten I 77; in Strafsachen II 100; Vertreter im Verf. wider Abwesende II 150.
Versuchtes Verbrechen, Gerichtsstand II 31; Versuch begründet auch die Auslieferung II 67.
Verwaltungsgerichte, ausländische, für deren Urtheile keine Vollstreckungsklage I 169.
Verweisung, s. Ausweisung.
Verzögerungen, Abstellung von solchen I 12.
Vizekonsuln, s. Konsuln.
Volljährigkeit, s. Großjährigkeit.
Vollmacht, s. Prozeßvollmacht; des Vertheidigers in Strafsachen II 103.
Vollstreckbarkeitserklärung v. ausländischen Urtheilen I 166 ff.; v. ausländischen Beschlüssen I 168; v. a. Zahlbefehlen II 278.
Vollstreckbarkeitsklausel f. ausländische Urtheile I 179.
Vollstreckung, ausländischer Zivil-Urtheile I 165 ff., II 278; ausl. Beschlüsse I 168, a. Zahlbefehle II 278; Vollstreckungsklage I 167 ff.; Vollstreckungsurtheil I 166 ff.; Vollstreckbarkeit des Vollstreckungsurtheils I 179 ff.; Gegenseitigkeit I 182; s. auch die einzelnen auswärtigen Staaten; V. ausl. Strafurtheile II 160; V. v. inländischen Strafurtheilen durch die Konsuln II 238; V. in Rheinschiffahrtssachen II 219, 222; in Elbzollgerichtssachen II 221, 222.
Vollstreckung, deutscher Zivilurtheile, im Deutschen Reich I 165; im Auslande I 182, 290 ff., II 280; v. Strafurtheilen im Deutschen Reich II 156; durch die Konsuln II 161, 238.
Vollstreckungsklage I 167 ff.; insbes. gesetzliche Erfordernisse I 171 ff.; Einreden I 179, II 279.
Vollstreckungsurtheil I 166 f.,

insbes. gesetzl. Erfordernisse z. Erlassg. II 71; Fassung d. V.U. I 179; Rechtsmittel u. Einspruch I 179.
Vollstreckung v. Freiheitsstrafen, Rechtshülfe I 14, II 156 ff.
Vorbereitungshandlungen begründen die Auslieferungspflicht nicht II 68.
Vorladung, der Zeugen und Sachverständigen II 112; d. Exterritorialen I 114, II 123; der Militärpersonen I 7, II 113; Vorladungen im Verkehr zwischen Bayern u. Oesterreich II 76.
Vorläufige Vollstreckbarkeit, ausländ. Urtheile genügt nicht zur Vollstreckbarkeitserklärung I 172; vorl. Vollstreckbarkeit d. Vollstreckungsurtheils I 179.
Vormundschaft über Ausländer, Prozeßfähigkeit I 65.
Vorstände der Ministerien, der obersten Reichsbehörden, Zeugenvernehmung I 135, II 124.
Vorschuß für Gebühren, an Zeugen u. Sachverständige I 138; an ausländische in Strafsachen II 129 ff.; bei Eidesabnahme durch ersuchten Richter nicht zulässig I 145.
Vorschußpflicht d. Ausländer f. Gerichtsgebühren I 99, II 110, 272.
Voruntersuchung, Führung ders. durch Amtsrichter II 3; Erörterung u. Feststellung der örtl. Zuständigkeit II 51; keine Voruntersf. vor den Konsulargerichten II 256.

W.

Waadt (Canton de Vaud), Vertretung und Verbeistandung vor Gericht I 82; Vollstreckung ausländischer Urtheile I 186, 192; Gerichtsorganismus I 261.
Waarenzeichen, Schutz ders. II 212.
Wahlkonsuln, Begriff I 222; Gerichtsstand I 40, 223, i. Strafsachen II 35, 36.
Waldeck, Auslieferungsvertrag mit Frankreich II 84; Zeugenvernehmung gegenüber Frankr. in Strafsachen II 134; Strafregister II 163.
Wallis (Kanton), Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 83; Prozeßkostenkaution II 108; Vollstreckung ausländ. Urtheile I 185; Gerichtsorganismus I 262.
Warschau, Schriftenverkehr m. d. dortigen Justizbehörden II 184.
Wechselklagen, Gerichtsstand I 53, 59.
Wechselprozeß, keine Prozeßkostenkaution I 91; an sich nicht schon Basis für vorläuf. Vollstreckbarkeitserklärung des Vollstreckungsurtheils I 179.
Wehrmänner d. Land- u. Seewehr, Verf. wider Abwesende II 152.
Wehrpflichtige, Verf. gegen abwesende II 152.
Weimar (Sachsen-), Vertretung des Fiskus I 47; Schriftenverkehr mit dem Auslande I 110, II 185; in Zustellungssachen I 110, II 179; Auslieferungsver-

trag m. Frankreich II 83; Beweisaufnahme II 134; Verfahren in Auslieferungssachen II 98; Strafregister-Behörden II 162, 164.
Weltstrafrechtsprinzip II 13.
Werke der Literatur und Kunst, Schutz d. Urheberrechts II 204.
Werth d. Streitgegenstandes bei Klagen auf Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile I 170.
Werthpapiere, bei Sicherheitsleistung für Prozeßkostenkaution I 95.
Weser-Zollgerichte, aufgehoben II 218.
Widerklage, Gerichtsstand I 53.
Widerkläger, ausländische, keine Prozeßkostenkaution I 91, 266.
Widerstand an ausländischen Beamten II 20.
Wittwen, deren Gerichtsstand I 42.
Wohnsitz, Gerichtsstand d. W. in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten I 31, II 271; Begründung I 34; mehrfacher W., ohne W. I 36; Aufhebung I 36; im Auslande I 351; d. Militärpersonen I 37; der Exterritorialen, der im Auslande angestellten Beamten I 38; abgeleiteter der Ehefrauen und Kinder I 41; d. Beamten I 43; der Strafgefangenen I 43, 47, 265; der an einen bestimmten Ort Hingewiesenen I 43; W. d. französischen Rechts I 34, 35; in Bezug auf Prozeßfähigkeit I 63, 64; Gerichtsstand d. Wohnsitzes in Strafsachen II 33; im Verfahren wider abwesende Wehrpflichtige II 153.
Wohnung der Exterritorialen, Immunität derselben I 39.
Weinbau, s. Reblauskonvention.
Württemberg, Vertretung des Fiskus I 47; Depositenwesen I 96; Eid d. Landesherrn I 146; Befugniß zur Nacheile gegenüber Oesterreich II 63; Auslieferungsverträge, m. d. Vereinigten Staaten v. Amerika II 75; m. Frankreich, den Niederlanden II 83; Beweisaufnahme II 134; Verfahren in Auslieferungssachen II 94 f.; Schriftenverkehr mit dem Auslande II 95; Strafregister II 162, 164; Zuständigkeitsstreit zwischen Zivil- u. Militärgerichten in Strafsachen II 48; Staatsvertrag mit Bayern über Kosten der Rechtshülfe in Strafsachen II 196; Donauschiffahrtsakte II 223; Bodenseeschiffahrtsordnung II 224.

Z.

Zession v. Konkursforderungen, s. Abtretung.
Zanzibar, Konsulargerichtsbarkeit II 244, 253, 282; Konsulatsarchive II 142; Amtsräume u. Wohnungen d. K. II 240; Konkursverfahren II 282; Auslieferung desertirter Seeleute II 86.
Zeugen, Gebühren ders. I 137, II 128 ff.; Vorschuß I 138, II 129 ff.; s. auch Kosten d. Rechtshülfe.
Zeugenbeweis, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: Vernehmung vor dem Prozeßgericht

I 133; durch beauftragten oder ersuchten Richter I 153, II 276; Vernehmung außerhalb des Bezirks des Prozeßgerichts durch den Prozeßrichter selbst I 13; örtliche Herrschaft der Gesetze I 150 f.; in Strafsachen: kommissarische Vernehmung d. Z. oder Sachverständigen II 115; Gerichtsbeschluß hierüber II 117; Beeidigung d. Z. II 119.

Zeugenvernehmung gegenüber d. Auslande, durch die Reichskonsuln I 128, 217, II 137; durch ausländische Behörden I 130, II 127 ff.; persönliches Erscheinen ausländischer Zeugen II 128 ff., 132 ff.; Reisekosten ausländ. Z. II 129 ff., 133 ff.; gegenüber Oesterreich-Ungarn I 153, in Zollstrafsachen II 235; g. d. Schweiz II 129; den Vereinigten Staaten von Amerika I 154, II 137, 276; Großbritannien u. Irland I 156, II 135; Z.-V. behufs Auslieferung II 65, 135; Italien I 158, II 127; Belgien I 21, 158, II 129, 130; den Niederlanden I 21, 158, II 134; Rußland I 21, 158, II 134; Spanien II 130; Luxemburg II 130; Schweden-Norwegen II 130, 278; Brasilien II 131; Uruguay II 131; Frankreich II 131, 134, 139; eidliche Vernehmung v. Zeugen in Belgien, Frankreich, Luxemburg, Spanien, wenn thunlich, erst nach d. Eröffnung des Hauptverfahrens II 130; örtliche Herrschaft d. Gesetze in Beweisfragen II 128; Verdolmetschung von im Ausl. aufgenommenen Zeugenvernehmungen II 147; Kosten d. Rechtshülfe II 128 ff., 199 ff.

Zeugnißausstellung der Konsuln I 219, II 237.

Zeugnisse über geltendes Recht I 162.

Zeugnißpflicht d. Konsuln II 241, 278.

Zeugnißzwang II 113, 139.

Zeugschaftsverweigerung vor beauftragtem oder ersuchtem Richter I 127, 137; Statutenkollision I 151; nach englischem Recht I 157.

Zivilbeamte d. Militärverwaltung II 6.

Zivilstandsregister, als Beweisurkunden II 141.

Zollamt, exponirtes deutsches, Anwendbarkeit d. inländ. Strafgesetze auf die Beamten II 23; Gerichtsstand ders. II 36.

Zollbeamte, Gerichtsstand in Strafsachen II 36.

Zollgesetze, ausländische, Begehungsort bei Uebertretung derselben II 17; Nacheile wegen solcher II 63.

Zollkartel mit Oesterreich II 233 ff., 236.

Zoll- und Handelsverein, vormal., dessen Verträge I 16, 26.

Zollvereinsbevollmächtigte, deren Gerichtsstand I 39.

Zürich (Kanton), Vertretung und Verbeistandung vor Gericht I 83; Vollstreckung ausländ. Ur-

theile I 184; Gerichtsorganismus I 262; räumliche Herrschaft d. Strafgesetze II 19.

Zug (Kanton), Vertretung u. Verbeistandung vor Gericht I 83; Vollstreckung ausländ. Urtheile I 186; Gerichtsorganismus I 263.

Zusammenhang, Gerichtsstand d. Z. in Zivils. I 53, in Strafsachen II 43.

Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände in Strafsachen II 40.

Zuständigkeit, zur Leistung der Rechtshülfe I 9; örtliche I 10; sachliche I 11; zur Vollstreckbarkeitserklärung ausl. Urtheile I 166, 169; des ausländ. Gerichts zur Erlassung der zu vollstr. Entscheidung I 167, 173; bei Konkursen I 210; insbes. gegen ausländische Schuldner I 210; s. auch Gerichtsstand; Zuständigkeit in Strafsachen: Oertliche Zuständigkeit II 25 ff.; s. auch Gerichtsstand; Zuständigkeitsstreit II 47; Zuständigkeitsstreit zwischen Zivil- u. Militärgerichten II 47; Beschwerde bei Zuständigkeitsstreit nicht ausgeschlossen II 48; Uebertragung der Untersuchung auf ein an sich nicht zuständiges Gericht II 49; Erörterung und Feststellung d. örtlichen Zuständigkeit II 51; Vornahme von Untersuchungshandlungen durch ein unzuständiges Gericht II 55; örtliche Zuständigkeit der Beamten d. Staatsanwaltschaft II 56; Zuständigkeit im Verf. wider abwesende Wehrpflichtige II 153; der Rheinschiffahrts- u. Elbzollgerichte II 218 f.

Zustellung, im Auslande I 22, 109 ff., II 176; an Exterritoriale I 111, II 176; an die Vorsteher der R.Konsulate, an Mitglieder der Konsulate, an im Auslande befindliche Militärpersonen I 112, II 176; an Konsuln auswärtiger Staaten I 112, II 176; Zustellung durch d. Konsuln I 113, 219, II 177; durch ausländische Behörden II 177; besondere Vorschriften für Zustellung einer Ladung im Auslande II 178; Zust. in den Schutzgebieten II 270; im Verfahren vor den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete II 265 ff.; Vorschriften für Geschäftsverkehr in Zustellungssachen für einzelne Bundesstaaten 2c. I 110, II 179, 185, 285; persönliche Z. im Staate des ausländischen Prozeßgerichts oder im Wege der Rechtshülfe I 176; in Rheinschiffahrtssachen II 219; Z. im Konkursverfahren I 214; s. auch Großbritannien, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Vereinigte Staaten v. Amerika, Schutzgebiete; s. ferner Schriftenverkehr mit dem Auslande.

Zustellung, öffentliche, im Konkursverfahren I 214; in Strafsachen II 181.

Zustellungsbevollmächtigte,

Gerichtsstand für Klagen derselben I 53; für nicht in Deutschland wohnende Prozeßpartei I 115; in Strafsachen bei Freilassung gegen Sicherheitsleistung II 60.

Zustellungszeugnisse der Konsuln I 109, 219.

Zuvorkommen bei Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände in Strafsachen II 41.

Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen oder notariellen Urkunden, Gerichtsstand I 56; Vollstreckung ausländ. Urtheile I 165; Vollstreckung gegen fremde Staaten I 202, II 280; s. auch Vollstreckung ausländ. Urtheile ꝛc. ꝛc.

Zweigniederlassung einer ausländischen Handelsgesellschaft I 51.

Zweikampf, auf der Grenze verschiedener Gerichtsbezirke II 30.

Berichtigungen.

Seite	39	Zeile	3	v. u. l. Goltdammer st. Goldtammer.
„	80	„	2	v. u. l. politischer st. polischer.
„	192	„	3	v. u. l. oben st. durch den vorhergehenden Absatz.
„	195	„	11	v. u. l. Militärgerichten st. Militärpersonen.
„	273	„	13	v. u. l. Zahlungs= st. Zustellungs=.

Juristischer Verlag von Palm & Enke in Erlangen.

A. Reichsrechtliche Literatur.

Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Reichsgesetz vom 21. VII. 1879, erläutert von Kgl. Ministerialrath Dr. O. Frhrn. **von Völderndorff**. 1885. geh. 3 M. 20 ₰.

Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, erläutert von k. Advokat Dr. **F. Hellmann**. 3 Abtheilgen. Neue Ausgabe. 1881. geh. **Herabgesetzter Preis: 6 M.**

Genossenschaftsgesetzgebung, die, in Deutschland, erläutert von Dr. Hermann **von Sicherer**. 1872. geb. 4 M. 80 ₰.

Gesetz über die Wechselstempelsteuer vom 10./VI. 1869, erläutert von Appellationsgerichtsrath **O. Meves**. 1875. geh. 2 M.

Gewerbeordnung, die deutsche, in der Fassung vom 1./VII. 1883, nebst späteren Zusätzen und den Vollzugsvorschriften des Reiches, erläutert von Dr. jur. **Julius Engelmann**. 1885. geb. 8 M.

Handelsgesetzbuch, allgem. deutsches, mit Ausschluß des Seerechtes, erläut. von Prof. Dr. **Anschütz** und H.A.G.Rath Dr. Frhrn. **von Völderndorff**. 3 Bände. geh. 26 M. 60 ₰. (Kürzlich in theilweiser neuer Auflage erschienen.)

Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Reichsgesetz vom 18./VII. 1884, erläutert von Ministerialrath Dr. O. Frhrn. **von Völderndorff**. 1885. geh. 15 M.

Konkursordnung des Deutschen Reiches nebst dem Einführungsgesetz und das Reichsgesetz v. 21./VII. 1879, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, erläut. von Ministerialrath Dr. O. Frhrn. **von Völderndorff**, **2. vermehrte und vielfach umgearbeitete Auflage.** 3 Bände. 1885. geh. 28 M. 40 ₰.

Krankenversicherung der Arbeiter. Reichsgesetz v. 15./VI. 1883, nebst den Ergänzungsgesetzen, erläut. von Dr. jur. J. Engelmann. 1886. geh. 3 M. 20 ₰.

Markenschutz, Reichsges. vom 30./XI. 1874, erl. von A.G.Rath **Meves**. 1875. geh. 2 M.

Nahrungsmittelgesetz, deutsches, vom 14./V. 1879, erläut. von O.L.G.Rath **K. E. Baer**. 1879. geh. 2 M. 60 ₰.

Patentgesetz, das deutsche, v. 25./V. 1877, unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung, sowie der Entscheid. d. Patentamtes u. der Gerichte, erläut. durch Dr. **J. Rosenthal**. 1881. geh. 10 M. 80 ₰.

Personenstand und Eheschließung in Deutschland. Erläuterungen des Reichsgesetzes v. 6./II. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes u. der Eheschließung v. Dr. **H. von Sicherer**. 1879. geh. 12 M.

Reichs-Preßgesetz, das, v. 7./V. 1874. **2. verb. u. verm. Aufl.** erläutert von Wirkl. Geh. Rath u. Generalstaatsanwalt a. D. Dr. **Fr. O. v. Schwarze**. 1885. geh. 4 M.

Juristischer Verlag von Palm & Enke in Erlangen.

Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21./X. 1878, erläut. von Gen.-St.-Anwalt Dr. **v. Schwarze.** 1879. geh. 1 M. 60 ₰.

Reichsgesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- u. forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5./V. 1886, erläutert von Dr. jur. **Jul. Engelmann.** 1886. geh. 2 M. 20 ₰.

Reichsgesetz, betr. den Wucher vom 24./V. 1880, erläutert von Gen.-St.-Anw. Dr. **v. Schwarze.** 1881. geh. 2 M. 60 ₰.

Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, erläutert von Geh. Justizrath Prof. Dr. **John.** Erster Band. 1884. geh. 18 M. 80 ₰. Zweiter Band, erstes Heft. 1886. geh. 7 M. 20 ₰.

(Der Schluß des II. Bandes ist unter der Presse!)

Unfallversicherungsgesetz, das, vom 6./VII. 1884 nebst dem Gesetz **über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung** vom 28./V. 1885, erläutert von Dr. jur. **Jul. Engelmann.** 1886. geh. 3 M. 40 ₰.

Viehseuchengesetzgebung, die, Deutschlands, vom 23./VI. 1880, erläutert von Oberlandesgerichts-Rath **F. A. Wengler.** 1881. geh. 6 M. 40 ₰.

Thatbestand des Civilurtheiles von Oberlandesger.-Rath **F. A. Wengler.** 1884. geh. 3 M. 60 ₰.

B. Bayerisches Recht.

Flurbereinigung, die, zum bayerischen Gesetze vom 29./V. 1886, **Kommentar,** herausgegeben von Regierungs-Direktor Dr. **Ludwig August von Müller.** Erstes und zweites Heft. 1887. geh. 4 M. 52 ₰.

(Das dritte (Schluß-) Heft ist unter der Presse.)

Gesetz vom 8./VIII. 1878, **die Errichtung e. Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen** mit I. und II. Nachtrag erläutert von Regierungs-Assessor **Wilhelm Krais.** 1879—1887. geh. 5 M. 80 ₰.

Materialien zur Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 10./XI. 1861, **das Notariat** betreff. Im Anschlusse an die **von Zink'schen Erläuterungen** dieses Gesetzes und als Ergänzung derselben herausgegeben von Oberlandesgerichtsrath **K. F. Enderlein.** 1887. geh. 8 M. 60 ₰.

Subhastationsordnung, die, für das Königreich Bayern. **Kommentar,** enthaltend: I. Gesetz, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betr., vom 23./II. 1879. — II. Gesetz, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr., vom 29./V. 1886. (Novelle zur Subhastationsordnung) von Professor Dr. **F. Hellmann.** 1887. geh. 6 M. 60 ₰.

————, **Textausgabe mit Anmerkungen** herausgegeben von Advokat und Rechtsanwalt Dr. **F. Hellmann.** kl. 8. (XIV u. 136 Seiten.) 1886. kartonirt, 1 M. 60 ₰.

A. Boser

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Böhm, Ferdinand

Handbuch des Rechtshülfeverfahrens im Deutschen Reiche und gegenüber dem Auslande in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen

Bd.: 2

Erlangen 1888

J.pract. 25 o-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11633983-4